Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Rubrik: Beschreibung nach Kantonen = Description par cantons = Descrizione secondo i cantoni

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

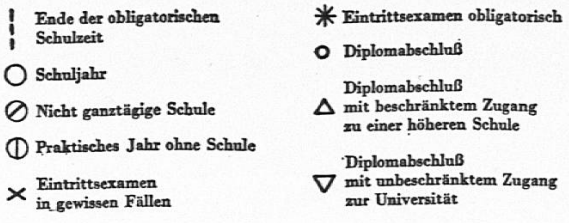
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

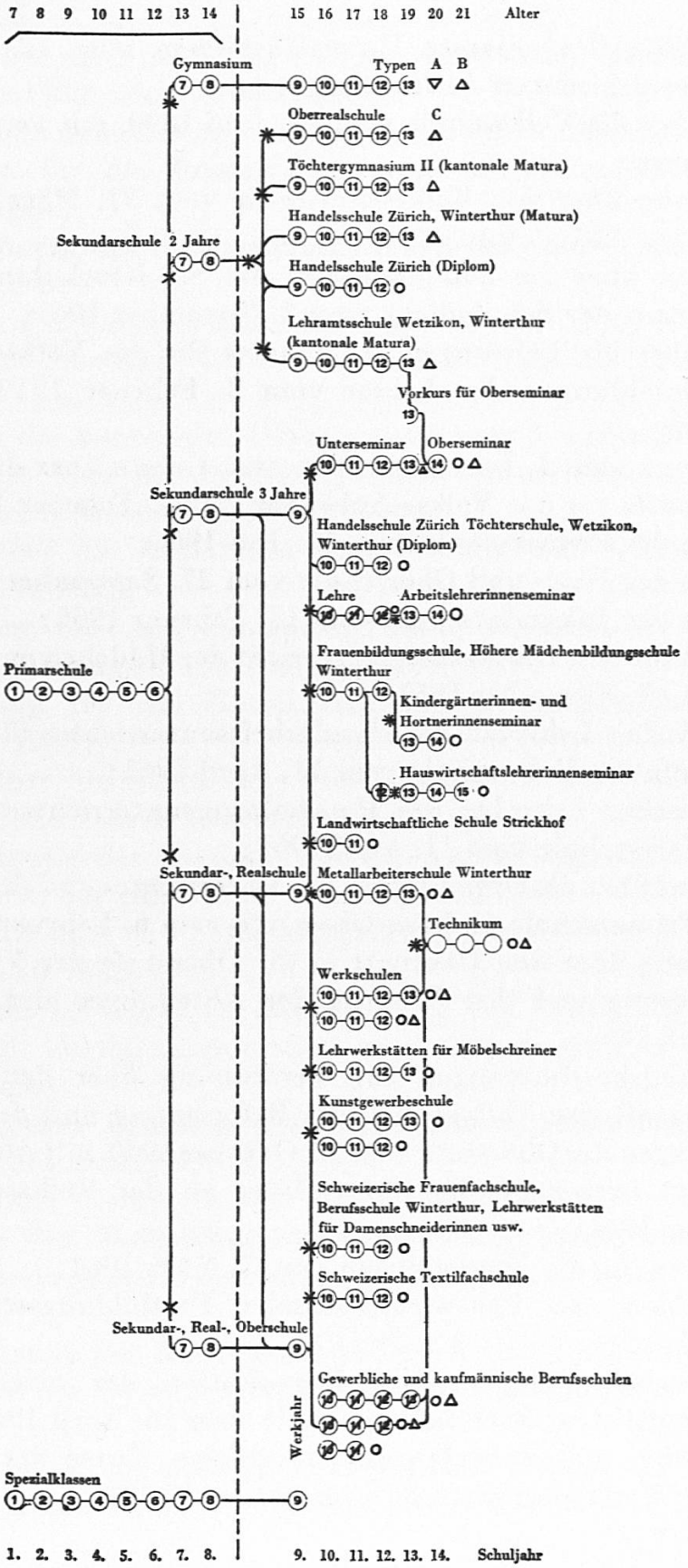
II.

Beschreibung nach Kantonen
Description par cantons
Descrizione secondo i cantoni


Ende der obligatorischen Schulzeit
Schuljahr
Nicht ganztägige Schule
Praktisches Jahr ohne Schule
Eintrittsexamen in gewissen Fällen
Eintrittsexamen obligatorisch
Diplomabschluß
Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

KANTON ZÜRICH

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, mit verschiedenen Abänderungen;

Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899, mit verschiedenen Abänderungen;

Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900, mit verschiedenen Abänderungen;

Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht vom 2. November 1965;

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, mit Abänderungen;

Verordnung vom 1. Dezember 1966 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919;

Lehrplan der Primarschule vom 12. Juli 1966;

Lehrplan der Real- und Oberschule vom 27. September 1960;

Lehrplan der Sekundarschule vom 15. Februar 1905;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an der Volksschule vom 17. November 1953;

Provisorischer Lehrplan des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen der Oberstufe der Volksschule vom 11. April 1961;

Provisorischer Lehrplan des Haushaltungsunterrichtes der Oberstufe der Volksschule vom 11. April 1961;

Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe vom 6. Februar 1962;

Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe vom 11. Juli 1960;

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe vom 18. Oktober 1960, mit Abänderung;

Reglement betreffend die Klassenlager an der Volksschule vom 5. Dezember 1961;

Richtlinien für die Kindergärten vom 2. März 1964;

Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931;

Provisorischer Lehrplan und Organisation der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 16. April 1963;

Organisation und Lehrplan der freiwilligen Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 23. Juni 1953;

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965;

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938, mit Abänderungen;

Verordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938, mit Abänderungen;

Schulordnung des Unterseminars Küsnacht vom 3. Mai 1949, mit Abänderungen;

Lehrplan des Unterseminars Küsnacht vom 13. Juni 1939;

Reglement über das Oberseminar vom 26. Juni 1951, mit Abänderung;

Lehrplan des kantonalen Oberseminars vom 3. Februar 1948;

Reglement über die Prüfung für das Primarlehramt am Oberseminar vom 5.November 1963;

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881;

Reglement über die Fähigkeitsprüfung zürcherischer Sekundarlehrer vom 18. August 1959, mit Abänderung;

Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 25. August 1959;

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960;

Schulordnung des Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften der Real- und der Oberschule vom 16. April 1963;

Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Real- und Oberschullehrer vom 26. März 1963;

Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen vom 20. September 1938, mit Abänderungen;

Provisorischer Lehrplan des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars vom 13. Februar 1951;

Verordnung betreffend die Übungsklassen zur Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 12. November 1964.

Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 19. Juni 1965;

Lehrpläne der Gymnasien der Kantonsschule Zürich von 1943, mit Abänderungen;

Provisorischer Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 12. Januar 1960, mit Abänderungen;

Lehrplan der Handelsschule Zürich vom 11. Juni 1963;

Schulordnung der Kantonsschule Winterthur vom 4. September/1. Oktober 1956, mit Abänderung;

Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Gymnasium, vom 26. April 1960, mit Abänderungen;

Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Oberrealschule, vom 24. Juni 1947, mit Abänderung;

Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Lehramtsabteilung, vom 20. Dezember 1949, mit Abänderung;

Gesetz über die Kantonsschule Zürcher Oberland vom 5. Oktober 1952;

Schulordnung der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 6. November 1962;

Lehrplan des Gymnasiums der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 10. Januar 1961, mit Abänderungen;

Lehrplan der Handelsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 23. September 1957, mit Abänderungen;

Lehrplan der Lehramtsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 18. Februar 1958, mit Abänderungen;

Lehrplan der Oberrealschule der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 18. Februar 1958, mit Abänderungen;

Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom 22. September 1963;

Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 4. Juli 1939, mit Abänderungen;

Lehrpläne der verschiedenen Fachschulen des Technikums: Schule für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Handel (im jeweiligen Programm des Technikums enthalten).

Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen im Kanton Zürich vom 3. Oktober 1965;

Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920, mit Abänderungen;

Reglement für die kantonalen Maturitätsprüfungen vom 30. August 1955, mit Abänderungen;

Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967;

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 28. März 1958;

Promotionsordnung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Januar 1956;

Reglement über die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät vom 9. November 1965;

Reglement über die ärztlichen Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 9. November 1965;

Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät vom 26. August 1952, mit Abänderungen;

Promotionsordnung der Veterinär-medizinischen Fakultät vom 22. Dezember 1965;

Reglement für die Fakultätsprüfungen an der Veterinär-medizinischen Fakultät vom 13. April 1965;

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 24. Januar 1956, mit Abänderung;

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 3. August 1962, mit Abänderung;

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954, mit Abänderung;

Reglement über die Lizentiatsprüfung an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vom 8. März 1955, mit Abänderungen;

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954;

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 28. März 1958;

Reglement über die Prüfungen für das Diplom als Naturwissenschafter an der Philosophischen Fakultät II der Universität Zürich vom 3. August 1962, mit Abänderungen;

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963;

Verordnung zum Gesetz vom 22. September 1963 über die Förderung der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1964.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938 (in Revision).

Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 5. Oktober 1959, mit Abänderung.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind freiwillige Institutionen, deren Träger in der Regel die Gemeinden, seltener Vereine oder Privatpersonen sind. Im Jahre 1966 zählte man 129 Gemeinden mit insgesamt 874 Kindergartenabteilungen. Der Besuch der meisten Kindergärten ist unentgeltlich. Eintrittsalter: 4 bis 6 Jahre.

2. Die Primarschule

Die Primarschule dauert sechs Jahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Dezember eines Jahres das 6. Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Nicht schulreife Kinder können zurückgestellt werden. Kinder, die das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, können unter besonderen Voraussetzungen auf den Beginn des nächsten Schuljahres in die 1. Klasse aufgenommen werden.

Das Schuljahr beginnt im April. Die Ferien dauern 12 bis 13 Wochen. Die Ansetzung innerhalb des Schuljahres liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates können auf allen Stufen *Sonderklassen* (für körperlich oder geistig gebrechliche, erziehungsschwierige oder sonstwie förderungsbedürftige Kinder) errichtet werden. Darüber hinaus bestehen Sonderschulungsmaßnahmen und Institutionen (Anstalten und Heime) für Kinder, die auch in Sonderklassen nicht unterrichtet werden können. Heilpädagogische Sonderschulen (für Geistesschwache) werden zur Zeit von sieben (drei weitere Schulen werden voraussichtlich 1967 eröffnet), Schulen für zerebral gelähmte Kinder von drei Schulgemeinden geführt.

An der Primarschule wird mit Ausnahme der *Mädchenhandarbeit* der gesamte obligatorische Unterricht vom Klassenlehrer erteilt. Die Gemeinden können fakultativen Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Blockflötenunterricht sowie an der 4. bis 6. Klasse Ergänzungsturnen einführen.

Die *Lehrerbesoldungen* werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinden getragen. An die Sachausgaben leistet der Staat Beiträge bis zu 75 Prozent, abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden.

3. Die Oberstufe der Volksschule
(Sekundarschule, Realschule, Oberschule)

Die Oberstufe der Volksschule ist in die drei Abteilungen Sekundarschule (drei Jahre), Realschule (drei Jahre) und Oberschule (zwei Jahre) gegliedert.

Der Unterricht an der *Sekundarschule* wird in der Regel von zwei nach Fachrichtungen ausgebildeten Lehrern erteilt. Ausgenommen sind der Religionsunterricht (in der Regel vom Pfarrer erteilt) und der Handarbeitsunterricht für Mädchen sowie der Haushaltungsunterricht, der fakultativ ist, aber durch die Schulgemeinden obligatorisch erklärt werden kann. Der Französischunterricht ist obligatorisch. Italienisch, Englisch und Latein sind fakultativ (3. Klasse). An der Sekundarschule kann auch fakultativer Handfertigkeitsunterricht erteilt werden. Weitere fakultative Fächer wie beispielsweise Stenographie und naturkundliche Übungen sind gegenwärtig versuchsweise zugelassen.

Der Unterricht an der *Realschule* und an der *Oberschule* wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt. Ausgenommen sind Religionsunterricht, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach, desgleichen Knabenhandfertigkeitsunterricht. Französisch ist nur an der Realschule Unterrichtsfach.

Die *Schulpflicht* dauert im Kanton Zürich acht Jahre. Sie kann durch Beschluß der Gemeinde auf neun Jahre erweitert werden. Dem Schüler ist auf jeden Fall Gelegenheit zum Besuch eines neunten Schuljahres zu geben.

Das Werkjahr

In den Gemeinden Zürich, Küsnacht, Uster, Winterthur, Effretikon und Dietikon wird ein Werkjahr durchgeführt. Es bietet vor allem Absolventen der Oberschule ein 9. Schuljahr auf werktätiger, technischer Basis und bereitet sie damit auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben vor.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Träger: Gemeinden, Berufsverbände und andere Institutionen. Die Lehrlinge aus Gewerbe und Industrie besuchen je nach Beruf

und Lehrort eine der 20 öffentlichen Berufsschulen. Zwei Industrie-Unternehmen besitzen firmaeigene Werkschulen. Die Zöglinge von vier Anstalten oder Heimen erhalten ihren Unterricht in eigenen Gewerbeschulen. Dazu bestehen sieben spezielle Fachschulen auf verschiedenen Berufsgebieten. Im Prinzip haben alle Berufsschulen die gleiche Organisation. Sie vermitteln den beruflichen und den allgemeinbildenden Unterricht. Soweit möglich werden die Schüler in Berufsklassen zusammengefaßt. Die meisten Berufsschulen führen auch Weiterbildungskurse für Lehrlinge oder gelernte Berufsleute.

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich

umfaßt sieben Abteilungen, die je von einem Vorsteher geleitet werden:

1. *Baugewerbliche Abteilung:* Berufsklassen für Baulehrlinge (Hafner, Pflästerer, Plattenleger, Steinhauer usw.), Bauschlosser, Bauspengler, Drechsler, Eisenbetonzeichner, Gipser, Gürtler, Hochbauzeichner, Installateure (Gas und Wasser), Heizungsmonteure, Heizungszeichner, Klavierbauer, -reparateure und -stimmer, Lüftungszeichner, Maurer, Metallbauzeichner, Sanitärzeichner, Stahlbauzeichner, Schreiner, Tapezierer-Dekorateure, Tiefbauzeichner.
2. *Mechanisch-technische Abteilung:* Berufsklassen elektrotechnischer Richtung für Elektronikgerätemechaniker. Elektromechaniker, Elektromonteure, Elektrowickler, Elektrozeichner, Fernmelde- und Elektronikapparatemonteure, Radioelektriker, Maschinenzeichner; Berufsklassen mechanischer Richtung für Mechaniker, Automechaniker, Autoelektriker, Feinmechaniker, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Fräser, Hobler, Großapparate-, Rohr- und Konstruktionsschlosser. Gießer und Modellschreiner, Karosseriegewerbe (Schlosser, Spengler, Wagner), Maschinenzeichner, Optiker.
3. *Allgemeine Abteilung:* Berufsklassen für Bäcker, Bäcker-Konditoren, Herrencoiffeure, Drogisten, Färber, Forstwarte, Glasbläser, Galvaniseure, Gärtner, Kellner und Serviertöchter, Köche und Köchinnen, Konditoren, Kürschner, Laboranten, Metzger, Orthopädisten, Papiermacher, Sattler (Sattler-Tapezierer, Karosseriesattler, Reiseartikelsattler, Taschenmacher), Schneider, Schuhmacher, Zahntechniker.
4. *Abteilung Frauenberufe:* Berufsklassen für Damencoiffeure und Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Damenschneiderinnen auf Kostüme und Mäntel, Floristinnen, Glätterinnen, Konfektionsschneiderinnen für Kleider, Konfektionsschneiderinnen für Kostüme und Mäntel, Korsettschneiderinnen, Modistinnen, Pelznäherinnen, Tapeziernäherinnen.

5. *Abteilung Verkaufspersonal:* Berufsklassen für Verkäufer und Verkäuferinnen der Lebensmittel- und der übrigen Branchen, Apothekenhelferinnen.

6. *Abteilung Fremdsprachen:* Freie Kurse in Französisch, Italienisch, Englisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Spanisch, Deutsch für Fremdsprachige. – Die Kurse finden entweder Montag und Donnerstag oder Dienstag und Freitag sowie an Samstagen statt; besondere Englischkurse für das Gastgewerbe und technische Berufe.

7. *Lehrwerkstätte für Möbelschreiner:* Ausbildung von Möbelschreinern in 3½jähriger Lehrzeit.

Der Gewerbeschule der Stadt Zürich ist auf Grund eidgenössischer Reglemente die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Brauer, Uhrmacher und Vermessungszeichner übertragen.

Die unter 1 bis 5 genannten Abteilungen führen neben dem Pflichtunterricht für Lehrlinge und Lehrtöchter Kurse zur beruflichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) durch.

Die Berufsschule der Stadt Winterthur

Männliche Abteilung. Pflichtunterricht für die durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilten gewerblichen Lehrlinge.

Freiwilliger Unterricht als Ergänzung des Pflichtunterrichts sowie zur beruflichen und allgemeinen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fach- (Meister-) Prüfung.

Allgemein zugängliche Kurse über die Gemeinde Winterthur.

Freiwillige Weiterbildungskurse für Ungelernte.

Weibliche Abteilung.

1. Gewerbliche Abteilung:

a) Ergänzung zur praktischen Lehre (gewerbliche Berufe und Verkäuferinnen);

b) Berufslehre für Damenschneiderinnen;

c) Weiterbildungskurse;

d) dreijährige Vorbereitung auf das kantonale zürcherische Arbeitslehrerinnenseminar.

2. Hauswirtschaftliche Abteilung:

a) obligatorische Kurse nach dem kantonalen zürcherischen Gesetz vom 5. Juli 1931;

b) freie Kurse mit verschiedener Dauer für Nähfächer, Handarbeiten, Kochen, Hauswirtschaftslehre;

c) Haushaltlehrmeisterinnenkurse.

3. Elternschule:
a) Säuglingspflege, Krankenpflege in der Familie;
b) Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen;
c) Anfertigung einfacher Spielwaren.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger sind die kaufmännischen Vereine. Über eine besonders ausgebildete Organisation verfügen die Berufsschulen des Kaufmännischen Vereins der Städte Zürich und Winterthur, die im übrigen in bezug auf Subvention, Inspektorat, Organisation, Lehrplan usw. den gleichen Bedingungen unterliegen wie die andern kaufmännischen Berufsschulen. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich umfaßt neben den zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder der Weiterbildung dienenden Kursen höhere Kurse für Angestellte, Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 16 Jahre alt wird. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

5. Die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Organisation durch die Gemeinden oder durch private Institutionen. Schulbesuch freiwillig, für Landwirtschaftslehrlinge vertraglich obligatorisch. Besucher: Jugendliche aus der Landwirtschaft. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wollen den landwirtschaftlichen Schulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Zwei Winterkurse. Allgemeine Fächer und besonderer Fachunterricht. 25 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

b) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die Mädchen im nachschulpflichtigen Alter ist der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch. Dauer zwei Jahre (240 bis 320 Stunden). In einzelnen Gemeinden werden Kurse von 8 bis 10 Wochen Dauer geführt. Unentgeltlicher Unterricht. Die

Durchführung geschieht durch die Oberstufenschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in der Regel in dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit, haben jedoch innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. Die Mittelschülerinnen absolvieren ihre Fortbildungsschulpflicht gewöhnlich in einem vierwöchigen Internatskurs. In den hauswirtschaftlichen Jahreskursen, die in den Gemeinden Zürich, Winterthur, Wetzikon, Illnau und Thalwil sowie an der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich durchgeführt werden, besuchen die Mädchen im Tagesunterricht ein erweitertes und durch allgemeinbildende Fächer ergänztes Obligatorium. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in 87 Schulkreisen.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich

1. Jahresschule: theoretisch-praktische Berufsausbildung für angehende Landwirte in zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Internat; Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, mindestens ein Jahr praktische Betätigung in einem Landwirtschaftsbetrieb.
2. Winterschule.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen

Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse, je von Anfang November bis Mitte März. Internat, Externat. Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, zweijährige Praxis in einem Landwirtschaftsbetrieb.

In den Schulen Strickhof Zürich, Winterthur-Wülflingen[1], Wetzikon und Bülach ist der Eintritt jedes Jahr, in der Schule Affoltern am Albis jedes zweite Jahr möglich.

[1] Im Sommer Haushaltungskurse.

Schweizerische Obst- und Weinfachschule Wädenswil (privat)

Sie ist Berufsschule für das Obst- und Weinfach; außerdem vermittelt sie eine höhere Fachbildung. Lehrplan insgesamt 7 Semester. Abschluß: Diplom als Techniker SOW, Fachrichtungen Obstbau, Obstverwertung, Rebbau, Weinbereitung.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale land- und hauswirtschaftliche Schule Winterthur-Wülflingen (Sommerkurse)

Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Uster (Winterkurse)

Dauer: mindestens 20 Wochen. Internat. Unterricht unentgeltlich, Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr; nichtbäuerliche Bewerberinnen Ausweis über praktische Tätigkeit in Bauernhaushalt.

Die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21a (privat)

Die vom Gemeinnützigen Frauenverein Zürich betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

1. *Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer für Interne und Externe.* Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung: genügende Schulbildung.

2. *Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer für Interne und Externe.* Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des

3. *Hausbeamtinnenkurs.* Kursdauer dreiviertel Jahre. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich, Ausweis über kaufmännische Kenntnisse, zweijähriges hauswirtschaftliches Praktikum in Großbetrieben.

4. *Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen* (siehe Ziffer 7, Litera d).

5. *Kochkurse für gepflegte Küche.* Dauer in der Regel sechs Wochen; Abendkochkurse: Dauer 1 Semester; verschiedene kurzfristige Kurse.

Kursgeld für alle Kurse, mit Ausnahme des Hausbeamtinnenkurses.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die Kunstgewerbeschule Zürich

umfaßt die kunstgewerblichen Vorbereitungsklassen (Dauer ein Jahr) und die Ausbildungsklassen Graphik (vier Jahre), Innenausbau (drei

Jahre), Photographie (drei Jahre), Silber- und Goldschmiede (Metallklasse; vier Jahre), Modefach (Modellistinnen und Modezeichnerinnen; drei Jahre), Handweben und Textilhandwerk (drei Jahre) und die Malerfachschule (semesterweise Weiterbildung). Ferner führt die Schule Kurse zur beruflichen Weiterbildung nach bestandener Lehrabschlußprüfung und zur Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen in den vorstehend genannten Berufen wie auch im Buchdruckfach und in der Lithographie durch. Tages- und Abendunterricht. Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abschluß: kantonale Lehrabschlußprüfung. Schulgeld.

Ferner erhalten an der Kunstgewerbeschule die Lehrlinge und Lehrtöchter der kunstgewerblichen Berufe, Photograph, Photolaborant, Dekorateur, Dessinateur, Graphiker, Lithograph, Chemigraph, Flachmaler, Tiefdrucker, Buchdrucker, Schriftsetzer, Stereotypeur, Galvanoplastiker, Buchbinder, Bildhauer, Goldschmied, Graveur, Maler, Wagenlackierer, Schriftenmaler und Präparator, aus privaten Lehrbetrieben den gewerblichen Pflichtunterricht.

Der Kunstgewerbeschule sind das Kunstgewerbemuseum mit einer kunstgewerblichen Sammlung und den wechselnden Ausstellungen sowie die öffentliche Bibliothek angegliedert.

Schweizerische Frauenfachschule Zürich

Abteilungen:

Berufslehre für Damenschneiderinnen (Tailleurgenre beziehungsweise Flougenre) in Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrzeit drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Sonderabteilung zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar: Dauer drei Jahre. Wäscheschneiderinnenlehre und Spezialkurse an der Frauenfachschule. Unterricht allgemeinbildender Natur an der Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung III. Vorkenntnisse: sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarschule. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Weiterbildungskurse für Damen- und Wäscheschneiderinnen. Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung. Kursgeld.

Nähkurse für den Hausbedarf. Kurzfristige Tages- und Abendkurse. Kursgeld.

Fortbildungsklasse. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Gemeinnützigen Frauen-

vereins Zürich. Jahreskurs. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Die Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe Belvoirpark, Zürich

Halbjährige theoretisch-praktische Ausbildungskurse in Betriebslehre, Küche, Service, Getränkekunde, Buchhaltung, Korrespondenz und Sprachen, Rechtskunde. Aufnahmebedingungen: mindestens neun Schuljahre, Mindestalter 17 Jahre. Die bestandene Abschlußprüfung wird in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes anerkannt. Kursbeginn anfangs Mai und November. Internat und Externat.

d) Industrielle Berufsschulen

Die Textilfachschule Zürich

Kurse von ein bis zwei Jahren. Ausbildung von Textilkaufleuten, Disponenten und Webermeistern. Eintrittsbedingungen: Mindestalter 18 Jahre, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule), gute praktische Vorbildung im Weben. Berufslehre für Textilentwerfer dreieinhalb Jahre. Eintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmeprüfungen. Schulgeld.

e) Technische Berufsschulen

Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Höhere technische Lehranstalt (Ingenieurschule) des Kantons Zürich. Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Studiendauer drei Jahre. Der Besuch des Technikums steht auch Schülerinnen offen. Aufnahmebedingungen: Sekundarschule (drei Jahre), Berufspraxis, Aufnahmeprüfung.

Die Schüler des Technikums können sich das Diplom der betreffenden Abteilung erwerben. Dieses ist dem Ingenieurzeugnis einer deutschen Ingenieur- oder Staatsbauschule gleichwertig, und es entspricht dem französischen «Diplôme d'ingénieur des écoles nationales d'arts et métiers». Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Metallarbeiterschule Winterthur

Lehrwerkstätten für Mechaniker und Feinmechaniker. Vierjährige, vertraglich geregelte Lehrzeit. Umfassende Ausbildung in Werk-

stätten und Theorieunterricht. Abschlußprüfung mit Fähigkeitsausweis. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule oder ähnliche Ausbildung. Aufnahmeprüfung.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller betreibt in besonderen Räumen der Metallarbeiterschule, unabhängig von den Lehrwerkstätten, eine Werkmeisterschule.

f) Kaufmännische Berufsschulen

Die kantonale Handelsschule Zürich

Sie gliedert sich in zwei Abteilungen: die Diplomabteilung (berufliche Abteilung) mit Diplomprüfung nach vier Jahreskursen und die Maturitätsabteilung, die ausschließlich auf ein späteres Studium vorbereiten will und die nach viereinhalb Jahreskursen mit der kantonalen Handelsmaturitätsprüfung endigt. Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. Je nach Bedarf führt die Diplomabteilung Verkehrsklassen, deren Schüler durch speziellen Unterricht auf den Post- und Bahndienst vorbereitet werden; Absolventen dieser Verkehrsklassen verlassen die Schule nach zwei, eventuell drei Jahren ohne spezielle Abschlußprüfung. Maturitäts- wie Diplomabteilung schließen grundsätzlich an die 2. Sekundarklasse an, doch ist auch ein Übertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse der Handelsschule möglich. In beiden Fällen sind zur Aufnahme in die 1. Klasse das zurückgelegte 14. Altersjahr und das Bestehen der ordentlichen Aufnahmeprüfung erforderlich. Schulbeginn im Frühjahr. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Handelsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

Handelsschule von drei Jahreskursen mit Diplomprüfung, anschließend an die 3. Sekundarklasse. Die Einführung einer Maturitätsabteilung mit Anschluß an die zweite Klasse der Sekundarschule und viereinhalbjähriger Dauer ist auf das Schuljahr 1968/69 vorgesehen. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur

Die Handelsschule führt eine Diplom- und eine Maturitätsabteilung. Die Diplomabteilung schließt an die 3. Klasse der Sekundarschule an und bereitet auf die kaufmännische Praxis vor. Schuldauer drei Jahre. Diplom, das im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt wird. Die Maturitäts-

abteilung schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule oder des Gymnasiums an. Schuldauer viereinhalb Jahre. Kantonales Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich

Zwei Unterabteilungen: Die berufliche Abteilung mit dreijähriger Ausbildungszeit und Diplomabschluß und die Maturitätsabteilung mit viereinhalb Jahreskursen. Maturitätszeugnis mit beschränkter Geltung. Die berufliche Abteilung schließt an die 3., die Maturitätsabteilung an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Aufnahmealter: das zurückgelegte 15. beziehungsweise 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im April.

g) Berufsschulen für Verkehr

Ausbildung der Post- und Eisenbahnlehrlinge an der kantonalen Handelsschule in Zürich; 1. Klasse gleicher Lehrplan wie kantonale Handelsschule. Besondere Parallele der 2. und 3. Klasse mit ergänzenden Kursen. Zwei- bis dreijährige Dauer.

h) Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Töchterschule der Stadt Zürich: Abteilung III

Die Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung III, umfaßt zwei Unterabteilungen:

1. die Frauenbildungsschule;
2. das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Die Frauenbildungsschule vermittelt jungen Mädchen die allgemeine Vorbereitung für eine Reihe von Frauenberufen, wie Kindergärtnerin, Hortnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltlehrerin, Hausbeamtin, Fürsorgerin, Kinder- und Krankenpflegerin, Arztgehilfin, Laborantin. Sie leitet auf der Stufe und in der geistigen Verantwortung einer Mittelschule die Schülerinnen zu selbständigem Denken und zu selbständiger Erarbeitung des Wissens an und erstrebt die Entfaltung der künstlerischen Anlagen der Schülerinnen. Eine besondere Aufgabe sieht die Schule darin, die Charakterbildung der jungen Mädchen und ihre Reife für die Berufswahl zu fördern.

Neben den regulären Schülerinnen werden Freischülerinnen und Hospitantinnen aufgenommen. Zur Vorbereitung auf das Arbeits-

lehrerinnenseminar wird in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule eine Sonderklasse geführt. Ein Deutschkurs für Fremdsprachige bietet namentlich Mädchen aus der französischen und italienischen Schweiz Gelegenheit, ihre Kenntnisse im Deutschen zu erweitern und zu vertiefen. Zum Eintritt in die 1. Klasse der Frauenbildungsschule sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule erforderlich. Aufnahmeprüfung. Diplomabschluß nach dreijähriger Ausbildung.

Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der Stadt Zürich bildet in viersemestriger Kursdauer Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aus (siehe Ziffer 7).

Die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur
(mit der Kantonsschule verbunden)

umfaßt drei Jahreskurse und dient der weitern Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der drei Sekundarklassen. Sie entspricht in Schulziel und Lehrprogramm der Frauenbildungsschule der Stadt Zürich. Diplom.

i) Schule für soziale Arbeit Zürich

Die Schule für soziale Arbeit Zürich (von Bund, Kanton und Stadt subventioniert) dient der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Zwei Abteilungen:

1. Ausbildung für Fürsorgestellen und Sozialsekretariate;
2. Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung.

Aufnahmebedingungen: Umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Schulbildung oder Berufslehre, gute bürotechnische und (für Frauen) hauswirtschaftliche Kenntnisse, Vorpraktikum in einer Institution der sozialen Arbeit, zurückgelegtes 20. Altersjahr (für beide Abteilungen). Schulgeld.

Dauer der Ausbildung: zweieinhalb Jahre. Lehrgang: Abwechselnd theoretischer Unterricht und Praktika. Schriftliche Diplomarbeit. Diplom mitunterzeichnet von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Kurse für kirchliche Gemeindehelferinnen werden in Verbindung mit den Kirchenräten der Kantone Basel, Bern und Zürich periodisch durchgeführt.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

bildet zusammen mit der Frauenbildungsschule die Abteilung III der Töchterschule der Stadt Zürich. Es vermittelt die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch theoretisch-künstlerischen Unterricht sowie durch eine gründliche Einführung in die Lehrpraxis.

Zum Eintritt sind erforderlich das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, der Ausweis über eine in der Regel zwölfjährige Schulbildung sowie über vier Wochen Praxis in einem Tageshort und über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim oder einer Kinderkrippe oder acht Wochen Praxis im Rahmen der Praktikantinnenhilfe der «Pro Juventute». Die viersemestrigen Kurse beginnen alljährlich im Herbst. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung.

b) Das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar

vermittelt die staatliche Ausbildung der zürcherischen Arbeitslehrerinnen für Volks- und Fortbildungsschule. Dauer zwei Jahre. Fähigkeitsausweis. Eintritt: Aufnahmeprüfung nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung: Besuch von drei Klassen einer zürcherischen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Schule, gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten. Zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar besteht eine an die 3. Sekundarklasse anschließende «Sonderklasse» an der Schweizerischen Frauenfachschule Zürich in Verbindung mit der Töchterschule, Abteilung III. Dauer: drei Jahre. Die Schülerinnen absolvieren eine Lehre als Wäsche- oder Damenschneiderin an der Frauenfachschule und besuchen den theoretischen Unterricht an der Töchterschule.

Eine gleiche Vorbereitungsklasse besteht an der Berufsschule Winterthur in Verbindung mit der dortigen Mädchenschule. Aufnahmeprüfung.

Die Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten kann auch in einer Berufslehre oder durch den Besuch von Kursen an einer Berufsschule erworben werden.

Das hauswirtschaftliche Obligatorium wird in einem vierwöchigen Internatskurs absolviert; die beruflichen, fachlich-methodischen und pädagogischen, sowie die allgemeinbildenden Fächer sind Unterrichtsgegenstände des Arbeitslehrerinnenseminars.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kantonsbürgerinnen oder Töchter, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind; für die andern Schulgeld.

c) Der Ausbildungskurs zur Fachlehrerin

in den Berufen der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei (siehe Ziffer 6, Litera c).

d) Der Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

wird an der Haushaltungsschule des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich durchgeführt. Dauer zweieinhalb Jahre. Fähigkeitsprüfung. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (elfjährige Schulzeit). Ausweis über praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung.

e) Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte

Die kantonale Lehrerbildungsanstalt,

geteilt in Unter- und Oberseminar, vermittelt die staatliche Ausbildung der zürcherischen Primarlehrer und -lehrerinnen. Das Unterseminar in Küsnacht dient überwiegend der allgemeinen, das Oberseminar in Zürich überwiegend der beruflichen Bildung.

Der Unterricht ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Dauer des Unterrichts im Unterseminar: vier Jahre. Das Abgangszeugnis berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: das auf den 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer werden in der Regel nicht aufgenommen. Schuljahrbeginn im Frühling. Aufnahmeprüfung.

Dauer des Unterrichts am Oberseminar: ein Jahr. Neben den Absolventen des Unterseminars Küsnacht sind zur Aufnahme auch die Absolventen der andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalten berechtigt (Lehrerinnenseminar der Töchterschule der Stadt Zürich, Evangelisches Lehrerseminar Zürich und – sofern sie einen halbjährigen Ergänzungskurs besucht haben – die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschulen Winterthur und Zürcher Oberland

in Wetzikon). Der Erziehungsrat kann Absolventen weiterer Mittelschulen zum Ergänzungskurs zulassen.

Fähigkeitsprüfung am Schluß des Oberseminars. Zwei Jahre nach der Patentierung Zeugnis der Wählbarkeit, unter der Voraussetzung fünfjähriger Niederlassung im Kanton, mindestens einjährigen erfolgreichen Schuldienstes und gesundheitlicher Eignung für den Lehrerberuf.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur

ist ebenfalls eine staatliche Lehrerbildungsanstalt für männliche und weibliche Anwärter und steht als solche neben dem Unterseminar in Küsnacht. Viereinhalb Jahreskurse. Vor Eintritt ins Oberseminar muß der halbjährige Ergänzungskurs besucht werden. Anschluß der Lehramtsabteilung an die 2. Klasse Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

entspricht in Stellung und Organisation der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur.

Das Unterseminar der Töchterschule der Stadt Zürich (Abteilungen IV und V)

Es vermittelt die allgemeine Bildung der künftigen weiblichen Lehrkräfte für die Primarschule in vier Jahreskursen (wie in Küsnacht). Abschlußprüfung, deren Bestehen zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an einigen Fakultäten der Universität Zürich berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie das Abgangszeugnis des Unterseminars Küsnacht.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Schuljahrbeginn im Frühling.

Das Evangelische Lehrerseminar Zürich (privat)

Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr (Anschluß an die 3. Sekundarklasse). Aufnahmeprüfung. Unterseminar (Allgemeinbildung und gewisse Elemente der Berufsbildung): vier Jahreskurse. Das Abschlußexamen berechtigt zum Studium an der Rechts- und staatswissenschaftlichen sowie an den philosophischen Fakultäten der Universität Zürich und zum Eintritt ins Oberseminar (Berufsbildung). Dauer des Oberseminars: ein Jahr. Konvikt. Schul- und Kostgeld.

Heilpädagogisches Seminar Zürich (privat)

Das Heilpädagogische Seminar Zürich ist eine interkantonale Schule. Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte, diplomierte Kindergärtnerinnen, Fürsorger und Erzieher aufgenommen, welche bereits praktisch heilpädagogisch tätig gewesen sind.

Dauer des Kurses: ein Jahr (zwei Semester Unterricht, zwei Monate Praktikum). Der Kurs vermittelt Lehrern und Erziehern eine Zusatzausbildung für die schulische und erzieherische Betreuung von entwicklungsgehemmten (infirmen, sinnesgeschädigten), geistesschwachen und schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen. Schulgeld. Von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnete Diplome (A für Lehrer, B für Erzieher).

Weitere Ausbildungsgänge für spezielle heilpädagogische Aufgabenbereiche werden nach Bedarf durchgeführt.

f) Die Ausbildung der Sekundarlehrer und Fachlehrer

Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen an der Universität in mindestens viersemestrigem Studium. Dazu Aufenthalt von mindestens fünf beziehungsweise drei Monaten im französischen Sprachgebiet für Kandidaten sprachlich-historischer beziehungsweise mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Fähigkeitsprüfung. Für die Erwerbung des «Wählbarkeitszeugnisses» als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Bedingung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens vier Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

g) Kantonales Seminar zur Ausbildung von Lehrkräften für die Real- und Oberschule

Die Ausbildung der Lehrkräfte für die neugeschaffene Real- und Oberschule erfolgt in einem besonderen kantonalen Seminar. Zur Aufnahme in das Seminar werden Besitz des Fähigkeitszeugnisses als zürcherischer Primarlehrer, zweijähriger erfolgreicher Unterricht an der Primarschule, guter Leumund und gesundheitliche Eignung vorausgesetzt. Der Ausbildungsgang dauert zwei Jahre.

Der Lehrgang gliedert sich in beruflich-praktische Ausbildung, in theoretische Weiterbildung und in handwerkliche Ausbildung (Einführung in die Technik und Methodik der Holz- und Metallbearbeitung, Gartenbau). Übungsschule und Lehrpraxis, Praktika in einem industriellen Betrieb und in einem Jugendfürsorgeamt, Aufenthalte im französischen Sprachgebiet.

Abschluß der Ausbildung mit einer Fähigkeitsprüfung (Zwischenprüfung nach zwei Semestern). Die Absolventen erhalten das Fähigkeitszeugnis als Lehrer der Real- und Oberschule und in der Regel gleichzeitig das entsprechende Wählbarkeitszeugnis.

h) Die Ausbildung der Lehrer an den Mittelschulen und an den Berufsschulen

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Die Universität vermittelt die wissenschaftliche und praktisch-pädagogische Ausbildung:

1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern;
2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern;
3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Staatliches Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

a) Die Kantonsschule Zürich (für Knaben)

Fünf selbständige Abteilungen, die zur Maturität führen: das Literargymnasium Zürichberg, das Realgymnasium Zürichberg, das Gymnasium Freudenberg, die Oberrealschule und die Handelsschule.

Die Gymnasien schließen an das Lehrziel der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule an und umfassen sechseinhalb Jahreskurse. Eintrittalter in die 1. Klasse: das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Das Literargymnasium Zürichberg entspricht dem Typus A, das Realgymnasium Zürichberg und das Gymnasium Freudenberg dem Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Das Gymnasium Freudenberg führt neben Realklassen (Typus B) auch einen Literarzug (Typus A). Das Literargymnasium Zürichberg führt neben Literarklassen (Typus A) auch einen Realzug (Typus B).

Die drei Gymnasien haben einen gemeinsamen Unterbau, indem der Lehrplan in den untersten beiden Klassen genau übereinstimmt. Der Entscheid, ob der Gymnasiast das Literargymnasium oder das Realgymnasium durchlaufen will, hat endgültig am Ende der 2. Klasse zu erfolgen. Lateinlose Sonderklasse für Schüler, welche die Schule am Ende des zweiten Gymnasialjahres verlassen wollen. Sie wird im Winterhalbjahr der 2. Gymnasialklasse geführt und bereitet auf den Übertritt in die 3. Sekundarklasse oder auf die Aufnahmeprüfung an die Oberreal- oder Handelsschule vor.

Die Oberrealschule schließt an die 2. Sekundarklasse an und führt in viereinhalb Jahren zur eidgenössischen Maturität vom Typus C. Eintrittsalter: das zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Die kantonale Handelsschule: siehe Ziffer 6, Litera f.

Schulbeginn im Frühling. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

b) Die Kantonsschule Winterthur (gemischte Schule)

Zwei selbständige Abteilungen:

a) Gymnasium: sechseinhalb Jahreskurse (Typus A und B); Anschluß an die 6. Primarklasse; Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr;

b) Oberrealschule: viereinhalb Jahreskurse (Typus C); Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule.

Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Mit dem Gymnasium Winterthur ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur (siehe Ziffer 6, Litera h) verbunden, mit der Oberrealschule die Lehramtsschule (siehe Ziffer 7, Litera e).

c) Die Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon (gemischte Schule)

Drei Abteilungen:

1. Gymnasium, Typus A und B. Sechseinhalb Jahreskurse. Anschluß an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr.

2. Oberrealschule, Typus C. Viereinhalb Jahreskurse. Gliederung in eine technische Abteilung und eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar

aufgenommen werden. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule. Eintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr.

3. Handelsschule: siehe Ziffer 6, Littera f.

Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

d) Die Töchterschule der Stadt Zürich (Abteilungen I, IV, V)

Unterabteilungen:
1. Gymnasium I: sechseinhalb Jahreskurse;
2. Gymnasium II: viereinhalb Jahreskurse;
3. Oberrealschule: viereinhalb Jahreskurse;
4. Unterseminar: vier Jahreskurse (siehe Ziffer 7).

Abteilung I: Gymnasium I, sechseinhalb Jahreskurse.

Das Gymnasium I führt im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule in sechseinhalb Jahren zur Maturitätsprüfung. Es umfaßt eine Literar- und eine Realabteilung (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Die Maturitätsprüfung ist eidgenössisch anerkannt. Eintrittsalter: das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulbeginn im Frühling.

Abteilung IV: Gymnasium II, viereinhalb Jahreskurse; Oberrealschule, viereinhalb Jahreskurse; Unterseminar, vier Jahreskurse (siehe Ziffer 7).

Das Gymnasium II führt im Anschluß an die 2. Klasse Sekundarschule in viereinhalb Jahren zur Maturitätsprüfung Typus B. Diese ist vom Kanton anerkannt. Wer ein medizinisches Studium oder eines an der ETH wählen möchte, hat sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulbeginn im Frühling.

Die Oberrealschule führt im Anschluß an die 2. Klasse Sekundarschule in viereinhalb Jahren zur Maturitätsprüfung Typus C. Diese genießt vorläufige eidgenössische Anerkennung. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulbeginn im Frühling.

Abteilung V: Gymnasium I, sechseinhalb Jahreskurse; Unterseminar, vier Jahreskurse (siehe Ziffer 7).

Die Abteilung V ist seit dem Schuljahr 1965/66 im Aufbau begriffen. Für sie gilt, was über das Gymnasium I respektive über das Unterseminar der Abteilungen I und IV gesagt worden ist.

e) Freies Gymnasium in Zürich (privat)

Die Schule umfaßt sechseinhalb Jahreskurse für Knaben und Mädchen mit eigener, staatlich anerkannter Maturitätsprüfung.

1. Vorbereitungsklasse. Entspricht der 6. Primarklasse, bereitet auf die Mittelschule vor und prüft die Eignung für Gymnasium oder Sekundarschule.

2. Literargymnasium (Typus A). Latein von der 1. und Griechisch von der 3. Klasse an.

3. Realgymnasium (Typus B). Latein von der 1. und Englisch von der 3. Klasse an.

4. Oberrealschule (Typus C). Ohne alte Sprachen. Besondere Pflege der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Anschließend an die 2. Sekundar- oder Gymnasialklasse.

5. Sekundarschule. 1. bis 3. Klasse für Knaben und Mädchen. Unterricht nach dem Zürcher Sekundarschullehrplan. Vorbereitung auf Oberrealschule, Handelsschule, Technikum, Lehrerseminar und auf die Berufslehre.

Eintritt ins Gymnasium mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsklasse mit 11 Jahren.

9. Die Hochschulen

a) Die Universität Zürich

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Abteilung; Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität. Doktorat, Lizentiat.

b) Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (siehe Seite 11).

10. Lehrmittel und technische Hilfsmittel

Die *obligatorischen Lehrmittel* erscheinen im Staatsverlag und werden unentgeltlich abgegeben.

Die Pädagogische Arbeitsstelle des Pestalozzianums wurde vom Erziehungsrat im Jahre 1964 beauftragt, die Frage der Einführung von *technischen Hilfsmitteln* an den zürcherischen Schulen näher zu prüfen und die Ausarbeitung von auf die Verhältnisse an den zürcherischen Schulen abgestimmten Programmen einzuleiten und praktisch zu erproben. Sobald die Ergebnisse der Untersuchungen vorliegen, werden die zuständigen Instanzen zu entscheiden haben, ob und wie gegebenenfalls die technischen Unterrichtshilfen in die zürcherischen Schulverhältnisse eingebaut werden könnten. Dem Pestalozzianum sind die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt worden, um ein reduziertes Sprachlaboratorium (System Monitor zu zwölf Schülerplätzen) einzurichten. Das Laboratorium bleibt Eigentum des Kantons Zürich und wird allenfalls in einem späteren Zeitpunkt einer kantonalen Mittelschule überlassen.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Studentenheim Zürich; Kantinen.

Schülertransporte mit besonderem Schulbus bestehen für die Kantonsschule Winterthur ab Rheinau und in verschiedenen Gemeinden für gemeinsame mit Nachbargemeinden geführte Schulabteilungen der Volksschule. Die Kosten der Transporte von Volksschülern oder der Fahrtentschädigungen sowie der Mittagsverpflegungen werden unter bestimmten Voraussetzungen subventioniert.

Die Schulpflegen befassen sich mit der Errichtung von Horten, der Durchführung von Ferienkolonien und Skilagern, der Leistung von Beiträgen an Ferienversorgungen sowie an die Bekleidung und Ernährung von Schulkindern. Mit den Fragen der Jugendhilfe befassen sich die der Erziehungsdirektion unterstellten Bezirksjugendsekretariate. Für die Stadt Zürich ist das Städtische Jugendamt zuständig.

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst. Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst ist Aufgabe der Gemeinden und wird vom Staat mit Beiträgen unterstützt.

Schulpsychologischer Dienst. Der schulpsychologische Dienst befindet sich im Aufbau. Er fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden, ist aber vorwiegend bezirksweise organisiert und erhält ebenfalls

Staatsbeiträge. Er wird durch erfahrene Lehrer unter Beizug von Psychologen betreut. Das Schulamt der Stadt Zürich hat vor über zehn Jahren erstmals einen schulpsychologischen Dienst eingerichtet.

Nachwuchsförderung. Die *Berufsberatung* ist bezirksweise geordnet und den der Erziehungsdirektion unterstellten Bezirksjugendsekretariaten angegliedert. In den Städten Zürich und Winterthur bestehen eigene Stellen, die vom Kanton subventioniert werden. Für Mittel- und Hochschüler führt der Kanton selber eine «Beratungsstelle für Akademische Berufe». – Den Schülern und Studierenden höherer Lehranstalten werden *Stipendien* gemäß der diesbezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 5. Oktober 1959 ausgerichtet. Der Erziehungsrat hat im Jahr 1966 insgesamt Fr. 3332400.– an Stipendien zugesprochen. Von dieser Summe erhielten 831 Schüler kantonaler Mittelschulen Fr. 1254200.–. In bescheidenem Ausmaß werden auch an strebsame Schüler der 3. Sekundar- und Realklasse Stipendien ausgerichtet.

12. Abendschulen

Am 24. April 1963 beschloß der Gemeinderat der Stadt Zürich, versuchsweise für die Dauer von fünf Jahren an der Gewerbeschule *Maturitätskurse für Berufstätige* zu führen. Die Durchführung dieser Kurse beruht im einzelnen auf folgenden Grundsätzen:

a) Zulassung von Berufsleuten mit abgeschlossener Lehre oder nach mindestens dreijähriger geregelter Berufstätigkeit.

b) Mindestalter für Aufnahme 18 Jahre, Höchstalter 40 Jahre.

c) Maturität: eidgenössische oder kantonale Maturität, Typen B und C.

d) Ausbildungsdauer: drei Jahre.

e) Unterrichtszeit: während der ersten drei Semester Abendunterricht, vom vierten Semester an Tagesunterricht.

f) Die oberste Verantwortung für die Kurse liegt beim Direktor der Gewerbeschule, die unmittelbare Schulleitung führt ein Vorsteherstellvertreter.

g) Die Lehrerschaft hat sich hauptsächlich aus akademisch gebildeten Lehrern der Gewerbeschule zu rekrutieren.

Im Herbst 1966 haben die Absolventen des ersten Kurszuges mit beachtlichem Erfolg an der eidgenössischen beziehungsweise der kantonalen Maturitätsprüfung teilgenommen. Zur Zeit liegt der Antrag auf definitive Führung dieser Kurse vor dem Gemeinderat.

Der Erziehungsrat plant die Schaffung kantonalzürcherischer Maturitätskurse, die mit einer schuleigenen Matur abschließen und durch Lehrer staatlicher Mittelschulen geführt werden. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Projektes ist die Anerkennung des zweiten Bildungsweges in der in Revision begriffenen eidgenössischen Maturitätsverordnung.

13. Freizeitdienst

Das kantonale Jugendamt gewährt verschiedenen Einrichtungen, die sich der Freizeitgestaltung widmen, finanzielle Beiträge (zum Beispiel Jugendorganisationen, Jugendhäuser, Freizeitwerkstätten).

In der Stadt Zürich führt die Stiftung «Pro Juventute» mehrere Freizeitzentren.

14. Erwachsenenbildung

Volkshochschule des Kantons Zürich. Der Kanton leistet der Volkshochschule einen jährlichen Beitrag von Fr. 105 000.–.

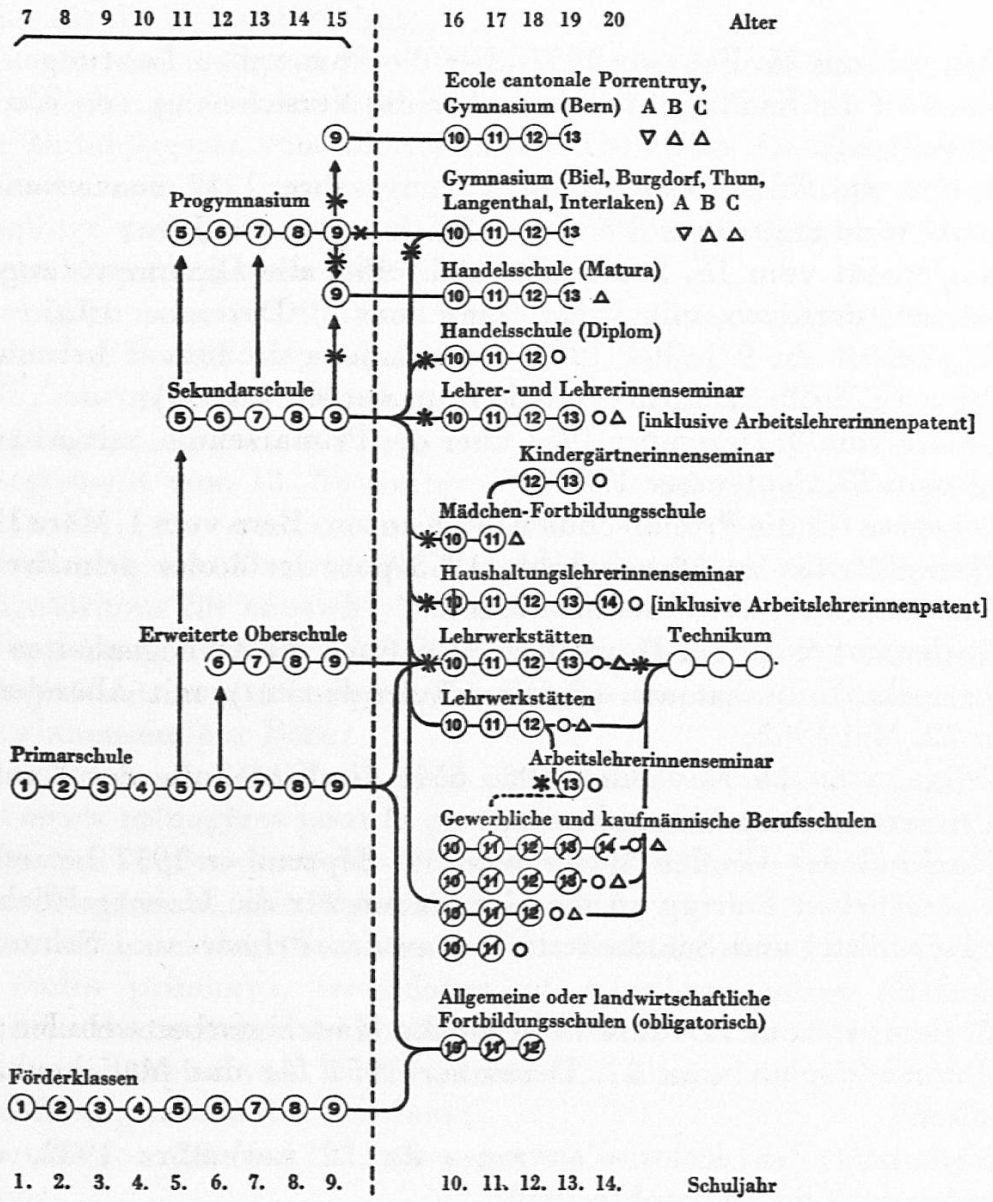
Die Geschäftsstelle der kantonalzürcherischen Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung wird vom Jugendamt geführt.

15. Kantonale Dokumentationsstelle

Die kantonale Dokumentationsstelle wird vom Pestalozzianum, Beckenhofstraße 33, 8006 Zürich, geführt.

KANTON BERN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Praktisches Jahr ohne Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Dekret vom 25. Februar 1957 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung von Kindergärtnerinnen;

Arrêté du Grand Conseil du 17 novembre 1947 concernant la formation de maîtresses d'écoles enfantines dans le Jura;

Reglement vom 16. September 1952 über die Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen, mit Abänderung vom 13. Dezember 1955;

Règlement du 9 juillet 1963 des examens du brevet bernois de maîtresse d'école enfantine (partie française du canton);

Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, mit Abänderung vom 27. September 1965;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern vom 1. März 1966;

Plan d'études du 12 novembre 1953 pour les écoles primaires de langue française, avec modifications;

Reglement vom 27. Dezember 1956 über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen (Primarschulreglement), mit Abänderung vom 22. Mai 1962;

Dekret vom 14. November 1956 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise;

Beschluß des Großen Rates vom 11. September 1957 betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen;

Reglement vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen;

Unterrichtsplan vom 21. Dezember 1951 für das Mädchenhandarbeiten;

Règlement des écoles d'ouvrages du 22 novembre 1932, avec modifications du 20 octobre 1950;

Plan d'études du 12 novembre 1953 pour les écoles d'ouvrages de langue française;

Dekret vom 11. September 1957 über die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht;

Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, mit Abänderung vom 10. Februar 1963;

Reglement vom 5. März 1965 über die Mittelschulen;

Lehrplan vom 20. Februar 1961 für die deutschsprachigen Sekundarschulen;

Plan d'études du 3 février 1961 pour les écoles secondaires de langue française;

Dekret vom 12. Februar 1963 über die Einteilung der Inspektoratskreise für die Sekundarschule;

Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung;

Vollziehungsverordnung vom 13. April 1965 (in Kraft ab 1. Mai 1965) zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung;

Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, mit Abänderungen vom 21. Januar 1945;

Lehrplan vom 25. Oktober 1948 für die landwirtschaftliche und die allgemeine Fortbildungsschule;

Reglement vom 9. Oktober 1945 über die Fortbildungsschule für Jünglinge;

Reglement vom 12. November 1952 über den Haushaltungsunterricht;

Großratsbeschluß vom 19. Mai 1952 betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Schulen;

Verordnung vom 11. April 1958 über die Lehre im Privathaushalt;

Reglement vom 20. Juli 1954 für das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar Bern;

Règlement du 1er avril 1965 de l'Ecole normale cantonale de maîtresses ménagères pour la partie française du canton;

Unterrichtsplan vom 21. Dezember 1951 für den hauswirtschaftlichen Unterricht, mit Abänderungen 1965;

Plan d'études du 1er octobre 1953 de l'enseignement ménager pour les écoles primaires, secondaires et complémentaires de langue française du canton, avec modifications du 3 février 1961;

Unterrichtsplan vom 15. November 1952 für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons;

Gesetz vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;

Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft;

Dekret vom 3. Februar 1964 über die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen im bernischen Seeland und im Oberemmental;

Organisationsdekret vom 18. Februar 1959 der Direktion der Volkswirtschaft betreffend die kantonalen Techniken;

Gesetz vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen;

Reglement vom 14. November 1949 über die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel, mit Abänderung;

Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen;

Reglement vom 28. Dezember 1951 für das deutschsprachige Lehrerseminar, mit Abänderungen;

Reglement vom 23. April 1923 für das deutschsprachige Lehrerinnenseminar, mit Abänderungen;

Règlement du 18 décembre 1953 des Ecoles normales d'instituteurs et d'institutrices de la partie française du canton, avec modification;

Reglement vom 18. März 1960 für die Bemessung der Kostgeldbeiträge und Stipendien an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten;

Décret du 20 mai 1959 fixant le statut organique de l'Ecole cantonale de Porrentruy;

Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien;

Verordnung vom 1. Oktober 1963 über die Stipendien für Mittelschulen;

Verordnung vom 23. März 1965 betreffend die Übernahme der Schulgelder für den Besuch außerkantonaler öffentlicher Gymnasien;

Reglement vom 6. Juli 1962 für die ordentlichen Maturitätsprüfungen;

Reglement vom 8. Januar 1963 für die außerordentlichen Maturitätsprüfungen;

Dekret vom 4. November 1964 über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen;

Reglement vom 20. Dezember 1957 für die Sekundarlehrerprüfungen, mit Abänderungen;

Règlement du 1er avril 1965 des examens du brevet d'enseignement ménager pour la partie française du canton;

Reglement vom 20. Juli 1954 für die Patentprüfungen von Haushaltungslehrerinnen im deutschen Kantonsteil;

Reglement vom 14. Juli 1950 über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höheren Lehramtes, mit Abänderung vom 24. Juli 1956;

Reglement vom 14. Juli 1950 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes, mit Ergänzungen vom 19. April 1955;

Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität;

Reglement vom 10. April 1964 über die Stipendien- und Darlehenskasse;

Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulkostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder;

Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege;

Dekret vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind Einrichtungen von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen. Staatliche Zulagen an die Kindergärtnerinnenbesoldung und an den Bau der Kindergärten. Eintrittsalter: 4 bis 5 Jahre. In der Mehrzahl der Kindergärten wird ein bescheidenes Schulgeld erhoben. 297 Kindergärten, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestattet.

Dauer der *Schulpflicht* neun Jahre. Jährliche Unterrichtszeit wenigstens 36 Wochen, für erweiterte Oberschulen wenigstens 37 Wochen. Die erweiterte Oberschule (siebtes bis neuntes oder sechstes bis neuntes Schuljahr), zu deren Führung die Gemeinden berechtigt sind, weisen einen ausgedehnteren Unterrichtsplan auf als die Primaroberklassen. Französisch- beziehungsweise Deutschunterricht als zweite Landessprache ist in allen Primarschulen vom siebten bis neunten Schuljahr obligatorisch. Weiterbildungsklassen als freiwilliges, zehntes Schuljahr.

Die größeren Gemeinden haben *besondere Klassen* zu führen für: normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen; normalbegabte Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen (Kleinklassen); minderbegabte, aber schulbildungsfähige Kinder.

Schwererziehbare und mit schweren Gebrechen behaftete Kinder erhalten ihre Erziehung und Bildung in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten. Die Gemeinden leisten an die Versorgungskosten einen Beitrag.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist während der ganzen Schulzeit (erstes bis neuntes Schuljahr) obligatorisch. Das Obligatorium des *Hauswirtschaftsunterrichts* gilt für das neunte Schuljahr, kann von der Gemeinde aber auch auf das achte Schuljahr ausgedehnt werden (siehe auch Ziffer 6a, Frauenschule Bern, Hauswirtschaftliche Abteilung). Vom fünften Schuljahr an können die Gemeinden den *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* als obligatorisches Fach einführen.

3. Die Sekundarschule

Sie umfaßt das fünfte bis neunte Schuljahr. Vereinzelt werden Schulen mit gleichem Lehrplan auch *Progymnasium* genannt. Der Eintritt in die Sekundarschule erfolgt einheitlich im Anschluß an das vierte Schuljahr der Primarschule.

Träger sind die Gemeinden, ausgenommen Pruntrut (Kanton). Der Schulbesuch und die Lehrmittel sind unentgeltlich.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Beruflicher Unterricht für Lehrlinge und Lehrtöchter als obligatorische Ergänzung zur praktischen Berufslehre (volle Berufsschulen siehe Ziffer 6).

a) Gewerbliche Berufsschulen

(siehe auch Ziffer 6a, Frauenschule Bern, Gewerbeschule). Es werden in 32 Gemeinden solche Berufsschulen geführt; besonders ausgebaut ist die Gewerbeschule der Stadt Bern.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger sind in der Regel die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen bestehen in 23 Gemeinden.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Schulgemeinde hat für Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, das Alter der Volljährigkeit aber noch nicht erreicht haben, je nach den örtlichen Verhältnissen eine landwirtschaftliche oder eine allgemeine Fortbildungsschule zu führen. Allgemeinbildender und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art. Obligatorium für alle Jünglinge, die nicht eine Berufsschule oder eine höhere Schule besuchen. Beginn der Fortbildungsschulpflicht in dem nach der Erfüllung der obligatorischen Volksschulbildung folgenden Herbst. Drei Jahreskurse. Jährliche Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule mindestens 60, für die landwirtschaftliche mindestens 80 Stunden. Für Mädchen

analog obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Schulzeit mindestens 180 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt oder in zusammenhängenden Kursen absolviert werden können.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Das kantonale Gewerbemuseum Bern mit seinen Fachschulen

Staatliches Gewerbeförderungsinstitut mit folgenden Fachschulen:

Die Keramische Fachschule Bern

Ausbildung von Töpfern und Keramikern; drei Jahre Lehrzeit. Lehrabschlußprüfung. Halbjahreskurse für Hospitanten zur Weiterbildung in einzelnen Fächern. Schulgeld.

Die Schnitzlerschule Brienz

Berufslehre für Holzbildhauer für Mensch- und Tierfiguren, Lehrzeit vier Jahre; Holzbildhauer für Ornamentik und Möbelschnitzerei, Lehrzeit dreieinhalb Jahre; Schnitzler für kunstgewerbliche Artikel, Lehrzeit drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer. Für Hospitanten Gelegenheit zur Weiterbildung in einzelnen Fächern.

Im Winter Abendzeichenschule: unentgeltlicher Unterricht für Erwachsene; Klassen für Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge, für Teilnehmer ohne besondere Vorbildung, für Schulpflichtige vom sechsten Schuljahr an.

Die Geigenbauschule Brienz

Staatliche Fachschule für Geigenbau für Jugendliche beider Geschlechter. Lehrzeit vier Jahre. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer.

Die Fachschulen für Kunstgewerbe am kantonalen Technikum Biel

Siehe Ziffer 6, Absatz e.

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern

Trägerin: Stadt Bern.

Lehrlingsfachschule für Mechaniker, Elektrogerätemechaniker, Maschinenzeichner, Möbelschreiner, Innenausbauzeichner, Bauschlosser, Bauspengler, Sanitärinstallateure. Bescheidenes Schulgeld. Voll-

ständige Berufslehre mit Lehrabschlußprüfung. Anschluß an die Primar- oder Sekundarschule. Aufnahme nach Bestehen einer praktischen und theoretischen Eignungsprüfung.

Höhere Fach- und Meisterschule. Tages- und Abendkurse zur Weiterbildung von gelernten Berufsleuten zum Werkführer oder selbständigen Meister. Kursgeld. Meisterdiplom.

Die Werkstätten Laubegg für Infirme

Trägerin: Stadt Bern.

Fachschule für invalide Jünglinge, die den Schreinerberuf erlernen wollen.

Schweizerische Holzfachschule Biel

Zweimonatige Kurse mit Ausweis; Diplom für technische Betriebsleiter der Sägereiindustrie.

Die Frauenschule der Stadt Bern

Trägerin: Stadt Bern.

Berufs- und Fachschule: Berufslehre für Wäscheschneiderinnen, Lehrzeit drei Jahre; Damenschneiderinnen, Lehrzeit drei Jahre; Knabenschneiderinnen, Lehrzeit drei Jahre; Handweberinnen, Lehrzeit drei Jahre; Bunt- und Weißstickerinnen, Lehrzeit zweieinhalb Jahre; Paramentikerinnen, Lehrzeit drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld. Leistungsprämie.

Berufswahlklasse (Vorkurs Mode; Jahreskurs).

Gewerbeschule für Frauenberufe: Beruflicher Unterricht für Lehrtöchter als obligatorische Ergänzung zur praktischen Berufslehre (Bunt- und Weißstickerinnen, Damenschneiderinnen, Glätterinnen, Handweberinnen, Kleiderbüglerinnen, Knabenschneiderinnen, Konfektionsnäherinnen, Konfektionsschneiderinnen, Kunststopferinnen, Maschinenstickerinnen, Modistinnen, Stickereizeichnerinnen, Teppichstopferinnen, Wäscheschneiderinnen).

Berufliche Weiterbildungskurse: Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterinnenprüfung für Damenschneiderinnen in Verbindung mit dem Schweizerischen Frauengewerbeverband.

Hauswirtschaftliche Abteilung: Obligatorischer Unterricht an der Primar- und Mittelschule (Kochen, Haushaltpflege, Gartenbau). Obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Freiwillige Kurse: Semester- und Jahreskurse für schulentlassene Töchter (hauswirtschaftliche und allgemeinbildende Fächer); Tages-,

Nachmittags- und Abendkurse für Hausfrauen und Töchter (Nähen, Haushaltpflege, Kochen).

Soziale Abteilung: Vorkurse für Pflegerinnenberufe (Semesterkurse); Ausbildung von Heimgehilfinnen und Heimerzieherinnen; Ausbildung von Hausbeamtinnen.

Die Frauenarbeitsschule Thun

Träger: Gemeinnütziger Frauenverein Thun.

Kurse für Weißnähen und Kleidermachen für den allgemeinen Hausbedarf: Jährlich vier Kurse von 9 bis 12 Wochen Dauer. Kursgeld. Vormittags-, Nachmittags- und Abendkurse.

Abteilung für berufliche Ausbildung in Weißnähen: Lehrzeit zweieinhalb Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Weiterbildungskurse für junge Damenschneiderinnen: Neun- bis zwölfwöchige Kurse. Kursgeld.

Die Frauenarbeitsschule Burgdorf

Träger: Gemeinnütziger Frauenverein Burgdorf.

Sie umfaßt die obligatorische und die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und kurzfristige Kurse für Frauen und Töchter. Sommer- und Winterkurse von 6 bis 12 Wochen Dauer (Kochen, Weißnähen, Kleidermachen, Sticken). Kursgeld.

Die Schweizerische Schule für medizinische Laborantinnen, Bern

Träger: Pflegerinnenschulverband Engeried (privat).

Ausbildung von Hilfskräften für Krankenhauslaboratorien, praktizierende Ärzte und wissenschaftliche Institutionen. Aufnahme vom 18. Altersjahr an. Aufnahmebedingungen: Mittelschulbildung, Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschreiben. Zweijahreskurs. Diplom. Schulgeld.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut

Diplomabteilung mit drei Jahreskursen und Maturitätsabteilung mit dreieinhalb Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr (siehe auch Ziffer 8).

Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern

Diplomabteilung vier Jahre und Maturitätsabteilung viereinhalb Jahre. Die Diplomabteilung umfaßt eine Übergangsklasse (neuntes

obligatorisches Schuljahr) und drei anschließende Schuljahre. Die Maturitätsabteilung schließt an die oberste oder zweitoberste Sekundarschulklasse an (siehe auch Ziffer 8).

Die Töchter-Handelsschule Bern

Drei Jahre, mit Diplom. Eintritt nach dem neunten Schuljahr. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen.

Die städtische Handelsschule Biel

Mit der Sekundarschule verbunden. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahre, mit Diplom. Sprachlich getrennte Klassen für Muttersprache und erste Fremdsprache. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

Die Handelsschule der Sekundarschule St-Imier

Drei Jahre, mit Diplom. Für Knaben und Mädchen. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

Die städtische Handelsschule Delémont

Drei Jahre, mit Diplom. Für Knaben und Mädchen. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

Die städtische Handelsschule La Neuveville

Drei Jahre, mit Diplom. Für Knaben und Mädchen. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

c) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütti bei Zollikofen

Kursdauer zwei Jahre, ganzjährig. Aufnahmebedingungen: landwirtschaftliche Praxis und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom. Kostgeld. Internat.

Die Schule dient auch als Demonstrations-, Prüfungs- und Beratungsstelle.

Die kantonale Landwirtschaftsschule Schwand-Münsingen

Kursdauer zwei Jahre, nur Winterschule, nicht ganzjährig. Aufnahmebedingungen wie Rütti. Diplom. Kostgeld. Internat.

Praktikantenkurs im Sommer für Anfänger in der landwirtschaftlichen Praxis.

Angliederung einer Haushaltungsschule (siehe Ziffer 6, Absatz d).

Die kantonale Landwirtschaftsschule Waldhof-Langenthal

Kursdauer zwei Jahre, nur Winterschule, nicht ganzjährig. Aufnahmebedingungen wie Rütti. Diplom, Kostgeld, Internat.

Praktikantenkurs im Sommer für Anfänger in der landwirtschaftlichen Praxis

Angliederung einer Haushaltungsschule (siehe Ziffer 6, Absatz d).

Ecole cantonale d'agriculture du Jura à Courtemelon

wie Schwand-Münsingen und Waldhof-Langenthal.

Die Bergbauernschule Hondrich

für Bauernsöhne der Bergregion. Nur Winterschule (20 Wochen). Aufnahmebedingungen: zwei Jahre Praxis in der Alpwirtschaft und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom. Kostgeld. Internat.

Die Schule dient auch als regionale Zentralstelle für den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst.

Angliederung einer Haushaltungsschule (siehe Ziffer 6, Absatz d).

Die kantonale Molkereischule Rütti bei Zollikofen

Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal. Musterbetrieb und zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten; Versuchs- und Untersuchungsstation.

Kursdauer ein Jahr, ganzjährig: Weiterbildung in Milchkenntnissen, Milchuntersuchung, Käse- und Butterfabrikation, Verwertung der Abfälle; besondere Ausbildung in allgemeiner Molkereitechnik.

Aufnahmebedingungen: Käserlehrlingsprüfung oder mindestens zweijährige Praxis im Molkereiwesen und Besuch einer Fachschule.

Austrittszeugnis. Diplom nur bei guten Leistungen. Kostgeld. Internat.

Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Öschberg-Koppigen

Weiterbildung von Berufsgärtnern und Berufsgärtnerinnen, die eine Berufslehre hinter sich haben.

Jahreskurse (Mitte März bis Mitte Februar).

Winterkurse von je vier Monaten, ab Oktober. Diplom. Kostgeld.

d) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale Haushaltungsschule Schwand-Münsingen

Ausbildung zur Führung eines bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes.

Sommerkurs fünf Monate. Winterkurs vier bis viereinhalb Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Internat.

Die kantonale Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal

Ausbildung von Töchtern vom Lande. Halbjährige Kurse (Sommer und Winter). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Internat.

Ecole cantonale ménagère du Jura à Courtemelon

Winterkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Hondrich

Sommer- und Winterkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

Die Haushaltungsschule Bern

Träger: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern.

Vier Abteilungen: sechsmonatige Haushaltungskurse; sechswöchige Kurse für gepflegte Küche; kurzfristige Tages- und Abendkurse; einjährige Kurse zur Ausbildung von Heimpflegerinnen.

Beginn 1. Mai und 1. November. Kursgeld. Internat und Externat.

Die bernische Haushaltungsschule Worb

Träger: Gemeinnützige Gesellschaft.

Jährlich drei Kurse: Januar bis März; April bis September; Oktober bis Weihnachten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Internat.

Die Haushaltungsschule St-Imier

Gründung der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern.

e) Technische Berufsschulen

Das Kantonale Technikum Biel

Der Fachunterricht wird zum Teil zweisprachig erteilt; in den sprachlichen, mathematischen und kaufmännischen Fächern werden die Schüler ausschließlich in ihrer Muttersprache unterrichtet.

Fünf technische Abteilungen und vier Fachschulen:

Technische Abteilungen für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Hochbautechnik, Automobiltechnik und Uhren- und Feintechnik; je sechs Semester.

Fachschulen: Präzisionsmechanikerschule acht Semester; Uhrmacherschule (Rhabilleurs, Mikromechaniker, Uhrenzeichner) acht Semester (Régleuses vier Semester); kantonale Kunstgewerbeschule Biel acht Semester; kantonale Verkehrsschule Biel vier Semester.

Aufnahmebedingungen: Für den Eintritt in das erste Semester der technischen Abteilungen wird in der Regel eine abgeschlossene Berufslehre oder eine entsprechende Praxis und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung verlangt. Für den Eintritt in das erste Schuljahr der Fachschulen wird das 15. zurückgelegte Altersjahr und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung verlangt.

Abschluß: Diplom beziehungsweise eidgenössischer Fähigkeitsausweis. Das Vordiplom wird an den technischen Abteilungen im Verlaufe des vierten Semesters erworben. Schüler der Präzisionsmechanikerschule und der Uhrmacherschule erhalten neben dem Schuldiplom das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Schüler der kantonalen Kunstgewerbeschule erhalten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Schulgeld in allen Abteilungen.

Kantonales Technikum Burgdorf

Höhere technische Lehranstalt des Staates Bern.

Fünf technische Abteilungen: Hochbau; Tiefbau; Chemie; Maschinentechnik; Elektrotechnik: Richtung Starkstromtechnik, Richtung Nachrichtentechnik.

Das Studium dauert sechs Semester.

Aufnahmebedingungen: erfolgreich abgeschlossene, der Studienrichtung entsprechende Berufslehre, Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Schulgeld.

Abschluß: Diplom der betreffenden Abteilung. Titel der erfolgreichen Absolventen: Architekt-Techniker HTL; Ingenieur-Techniker HTL; diplomierter Chemiker HTL.

Le Technicum cantonal de St-Imier,

comprend:

a) Une *division technique* qui prépare des:

1° Ingénieurs-techniciens ETS en machines;

2° Ingénieurs-techniciens ETS en microtechnique.

Moyennant un examen d'admission, elle reçoit des apprentis porteurs du certificat fédéral de capacité ou pouvant justifier des connaissances professionnelles équivalentes, formés dans une école de métiers ou dans l'industrie.

La durée des études est de six semestres.

b) Trois *écoles de métiers* dont:

1° une école de mécanique de précision;

2° une école d'électricité courant fort et courant faible;

3° une école d'horlogerie et de micromécanique.

Moyennant un examen d'admission, elles reçoivent des jeunes gens ou jeunes filles (régleuses) ayant terminé leur scolarité obligatoire et âgés d'au moins 15 à 16 ans.

La durée de l'apprentissage dans ces écoles est de quatre ans.

Elles préparent une main-d'œuvre qualifiée qui, en principe, après quelques années de pratique dans l'industrie, doit être à même de faire partie des cadres.

Le montant de l'écolage semestriel est fixé par un décret cantonal.

f) Berufsschule für Verkehr

Die Fachschule für Verkehr und Verwaltung am Technikum Biel
Siehe Ziffer 6, Absatz e.

g) Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Fortbildungsabteilung der Höheren Mädchenschule Marzili, Bern

Trägerin: Stadt Bern.

Der obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsunterricht entsprechend Ziffer 5 ist in den Lehrplan eingebaut.

Zweijähriger Kurs mit Abschlußprüfung (Diplom). Eintritt im Anschluß an die absolvierte Sekundarschule und nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Auswärtige.

Der Kurs, als Ergänzung zur Sekundarschulbildung, bereitet auf die im 18. Altersjahr einsetzende Ausbildung in den verschiedenen Frauenberufen vor, insbesondere auf:

- *soziale Frauenberufe:* Säuglingspflegerin, Krankenschwester, Heimleiterin, Heimpflegerin, Hausbeamtin, Fürsorgerin, Kindergärtnerin usw.;
- *Berufe*, die gute *Fremdsprachenkenntnisse* erfordern, wie Buchhändlerin, Gehilfin in Museen usw.;
- *Berufe*, die einfache *naturwissenschaftliche Kenntnisse* voraussetzen, wie Laborantin, Arzt- und Zahnarztgehilfin, Apothekengehilfin, Heilgymnastikerin usw.

Im zweiten Ausbildungsjahr dreiwöchiges Praktikum, je nach Berufsbedürfnis in Spital, Krippe, Laboratorium, Bibliothek, Anstalt oder heilgymnastischem Institut. Die Abschlußprüfung hat in mindestens vier Fächern, worunter Deutsch und Französisch obligatorisch, zu erfolgen. Diplomfächer sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Pädagogik, Rechnen, Biologie, Chemie. Fakultativ: Handarbeiten, Stenographie, Zeichnen, Kunstgeschichte, Singen.

Einjähriger Kurs. Eintritt wie zum zweijährigen Kurs. Er dient der allgemeinen Weiterbildung und im besonderen der Vorbereitung auf die Prüfung in das Lehrerinnenseminar oder auf eine Berufslehre.

Die Fortbildungsabteilung der Neuen Mädchenschule Bern (privat)

Drei Klassen, wovon zwei für ehemalige Sekundarschülerinnen und eine für ehemalige Primarschülerinnen, im Anschluß an das neunte Schuljahr. Vorstufe für den Eintritt in Fachschulen und höhere Frauenberufe. Schulgeld.

7. *Die Lehrerbildungsanstalten*

a) Kindergärtnerinnen

Das städtische Kindergärtnerinnenseminar der Höheren Mädchenschule Marzili, Bern
und
Die Neue Mädchenschule für Kindergärtnerinnen in Bern (privat)

Zweijahreskurs. Eintritt frühestens im 18. Altersjahr. Kantonales Diplom.

b) Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung zur Arbeitslehrerin erfolgt in den Arbeitslehrerinnenseminarien Thun und Delémont. Ausbildungszeit eineinhalb Jahre,

Abschluß durch eine Patentprüfung. Eintritt frühestens im 18. Altersjahr. Vorbildung: Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder spezielle Vorbereitungskurse (Kursgeld) in Frauenarbeitsschulen.

Die Ausbildung zur Primarlehrerin schließt die Ausbildung als Arbeitslehrerin ein. Das bernische Primarlehrerinnenpatent gilt zugleich als Arbeitslehrerinnenpatent.

In der Ausbildung zur Haushaltungslehrerin ist die Ausbildung zur Arbeitslehrerin ebenfalls eingebaut.

c) Haushaltungslehrerinnen

Ausbildung in Bern und Pruntrut.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar *Bern:* Vorbildung: Obligatorische Schulzeit und ein landwirtschaftliches Haushaltlehrjahr. Vierjährige Ausbildung, die ersten zwei Jahre im Internat. Kein Schulgeld. Kostgeld. Stipendien.

Nach zweieinhalb Jahren Patentprüfung als Handarbeits- (= Arbeits-) Lehrerin. Patentierung als Hauswirtschaftslehrerin am Schluß der Ausbildungszeit.

Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar *Pruntrut:* Vorbildung: Sekundarschule oder erweiterte Oberschule. Vierjährige Ausbildung, die ersten zwei Jahre im Internat. Kein Schulgeld. Kostgeld. Stipendien. Patentierung als Haushaltungslehrerin und Patentierung als Arbeitslehrerin, beides am Schluß der Ausbildungszeit.

Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen.

d) Primarlehrer

Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in staatlichen, städtischen und privaten Seminarien.

Kantonales Lehrerseminar Bern-Hofwil

Ausbildungszeit vier Jahre, die zwei ersten im Unterseminar Hofwil (Internat), die zwei letzten im Oberseminar Bern (Externat). Dem Oberseminar ist eine Übungsschule angegliedert.

Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, im Anschluß

an die Sekundarschule oder erweiterte Oberschule, Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Patentprüfung. Kein Schulgeld. Kostgeld für Interne. Stipendien.

Die Bestimmungen über Studiendauer, Aufnahme und Abschluß gelten auch für die übrigen Lehrerbildungsanstalten: *Kantonales Seminar für Lehrer und Lehrerinnen in Langenthal; Kantonales Lehrerinnenseminar Thun* mit *Filialseminar Seeland* (für Lehrerinnen) *in Biel*, deutschsprachig; *Ecole normale de Bienne* (pour instituteurs et institutrices); *Ecole normale des instituteurs de Porrentruy; Ecole normale des institutrices de Delémont; Lehrerinnenseminar der Höheren Mädchenschule Marzili, Bern*, Trägerin: Stadt Bern; *Evangelisches Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule, Bern*, privat, Schulgeld; *Evangelisches Lehrerseminar Muristalden, Bern*, privat, Internat, Schul- und Kostgeld.

Sonderkurse für das Lehramt, Primarlehrer und -lehrerinnen. Zweieinhalbjährige Kurse für Kandidaten und Kandidatinnen mit abgeschlossener Berufslehre und praktischem Erfolg im Beruf werden seit 1964 nicht mehr durchgeführt. Interessenten für den Primarlehrerberuf werden fortan dem normalen Lehrgang der Seminare, mit voller, vierjähriger Ausbildungszeit zugewiesen. Einjährige Kurse für Primarlehrerinnen werden in den Seminaren noch vereinzelt durchgeführt. Zulassungsbedingungen: Matura, Diplom einer dreijährigen Handelsschule, Kindergärtnerinnen- oder Arbeitslehrerinnendiplom. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld. Stipendien.

e) Sekundarlehrer

Die Ausbildung erfolgt an der Lehramtsschule Bern in Verbindung mit den philosophischen Fakultäten der Universität Bern.

Voraussetzung für den Eintritt: Primarlehrerpatent und Schuldienst während eines Jahres, für Maturanden Besuch eines Vorkurses für pädagogische, methodische und praktische Grundschulung. Dieser Vorkurs wird für deutschsprachige Kandidaten an der Lehramtsschule Bern, für französischsprechende Kandidaten am Lehrerseminar in Pruntrut durchgeführt.

Ausbildungszeit: Wissenschaftlicher Hauptkurs von mindestens vier Semestern und darauffolgendes fünftes Semester für praktische Ausbildung.

Sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Studienabschluß: Bernisches Sekundarlehrerpatent oder Fachpatent.

f) Lehrkräfte für höhere Mittelschulen und Berufsschulen

Das Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes (Gymnasiallehrerpatent) kann nach mindestens vierjährigem akademischem Studium erworben werden. Prüfung an der Universität. Ein mindestens dreijähriges akademisches Studium wirtschafts- und staatswissenschaftlicher Richtung bereitet auf die Patentprüfung für das höhere Handelslehramt vor.

8. Die Maturitätsschulen

Alle Schulen nehmen Knaben und Mädchen auf und führen zur Maturität der Typen A, B und C.

Eintritt mit Beginn des siebten Schuljahres, nach zwei Jahren Sekundarschule (nach dem sechsten Schuljahr). Schulbesuch unentgeltlich. Der Übertritt von der Sekundarschule in die Gymnasien kann für Schüler aus Orten ohne Gymnasium auch nach fünf Jahren Sekundarschule (nach dem neunten Schuljahr) erfolgen.

Das Untergymnasium (siebtes bis neuntes Schuljahr, Sexta bis Quarta) gliedert sich nach und nach in die Gymnasialabteilungen der Typen A, B und C, die im

Gymnasium (zehntes bis dreizehntes Schuljahr, Tertia bis Oberprima) bis zur Maturität weitergeführt werden.

Ecole cantonale de Porrentruy (Ecole de Commerce, voir chiffre 6b); *das städtische Gymnasium Bern* (Handelsschule siehe Ziffer 6b); *das Gymnasium Thun; das Gymnasium Interlaken; Gymnase de Bienne* de langue française; *das Gymnasium Biel* für deutschsprachige Schüler; *das Gymnasium Burgdorf; das Gymnasium Langenthal; das Freie Gymnasium in Bern* (privat). Maturitätsausweis staatlich anerkannt. Schulgeld. Die Anstalt umfaßt auch eine 4. Primarschulklasse und eine Sekundarschule.

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Sieben Fakultäten: Evangelisch-theologische Fakultät; Christkatholisch-theologische Fakultät; Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; Medizinische Fakultät mit angegliedertem Zahnärztlichem

Institut; Veterinärmedizinische Fakultät; Philosophisch-historische Fakultät; Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die beiden letztgenannten mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat oder Lizentiat.

10. Lehrmittel und Schulmaterial

Die in der Regel vom Staat selber herausgegebenen obligatorischen Lehrmittel werden vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen ausgeliefert. Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel unentgeltlich ab. Staatsbeitrag.

Audiovisuelle Hilfsmittel. Neben den traditionellen Lehrmitteln werden im Unterricht verwendet: Film- und Tonfilmapparaturen (Staatsbeitrag für finanziell schwer belastete Gemeinden); Radioempfänger (kein Staatsbeitrag; vielenorts von der Schweizerischen Radioaktion zur Verfügung gestellt); Diaprojektoren und Fernsehempfänger (kein Staatsbeitrag).

11. Schulsoziale Einrichtungen

Vereinzelt werden Schülertransporte organisiert. Die Gemeinden erhalten einen Staatsbeitrag. Die Ecole normale in Delémont verfügt über ein Schülerrestaurant. In einigen gewerblichen Berufsschulen und vollen Berufsschulen gibt es Kantinen.

Schularztdienst. Der Schularzt im Haupt- oder Nebenamt wird durch die Schulbehörde gewählt und entschädigt. Es obliegen ihm die Aufgaben gemäß Bundesgesetz gegen die Tuberkulose, die Überwachung der schulhygienischen Verhältnisse und die Fürsorge für körperlich gefährdete oder geschädigte Kinder. Staatsbeitrag.

Schulzahnarztdienst. Die Gemeinden sind zu dessen Durchführung verpflichtet. Die Gemeinde oder ein Gemeindeverband wählen einen Schulzahnarzt im Haupt- oder Nebenamt. Ihm obliegt die obligatorische Untersuchung aller Schulkinder. Für die Behandlung kann die Gemeinde mit allen Zahnärzten der Gegend Schulzahnpflegeverträge abschließen, in denen sich der Zahnarzt zur Behandlung der Schulkinder zum Schulzahnpflegetarif verpflichtet.

Erziehungsberatungsstellen und jugendpsychiatrischer Dienst in allen Landesteilen, geführt von Staat und Gemeinden.

Erziehungsberatung und Jugendpsychiatrischer Dienst der Stadt und des Kantons Bern, Anfänge 1930, hervorgegangen aus dem städtischen Schularztamt Bern. Beratung und Betreuung Jugendlicher bis zum 20. Altersjahr, ambulant und intern. Filialstellen in Burgdorf und Münsingen im Ausbau.

Services médico-pédagogiques in Biel, Delémont, Moutier, Porrentruy und Tavannes.

Nachwuchsförderung. Es werden Ausbildungsbeiträge ausgerichtet an Schüler von Sekundarschulen an die Kosten für den Schulweg und auswärtige Verpflegung während der ganzen Schulzeit. Seminaristen und Gymnasiasten erhalten während der ganzen Ausbildungszeit Barstipendien. Stipendien und zinslose Darlehen können an Universitätsstudenten aller Universitäten, inklusive ETH, ausgerichtet werden. Für alle Stipendienleistungen ist Wohnsitz im Kanton Bern erforderlich. Im Jahre 1965 erreichten die Stipendienaufwendungen total Fr. 3842578.–.

12. Abendschulen

Abendtechnikum in Bern, privat, von Bund und Kantonen subventioniert.

13. Freizeitdienst

Von öffentlicher Hand getragen oder gefördert: die Freizeitanlage Tscharnergut in Bern von der Gemeinde Bern subventioniert, analog die Freizeitwerkstätten der «Pro Juventute» in Biel.

14. Erwachsenenbildung

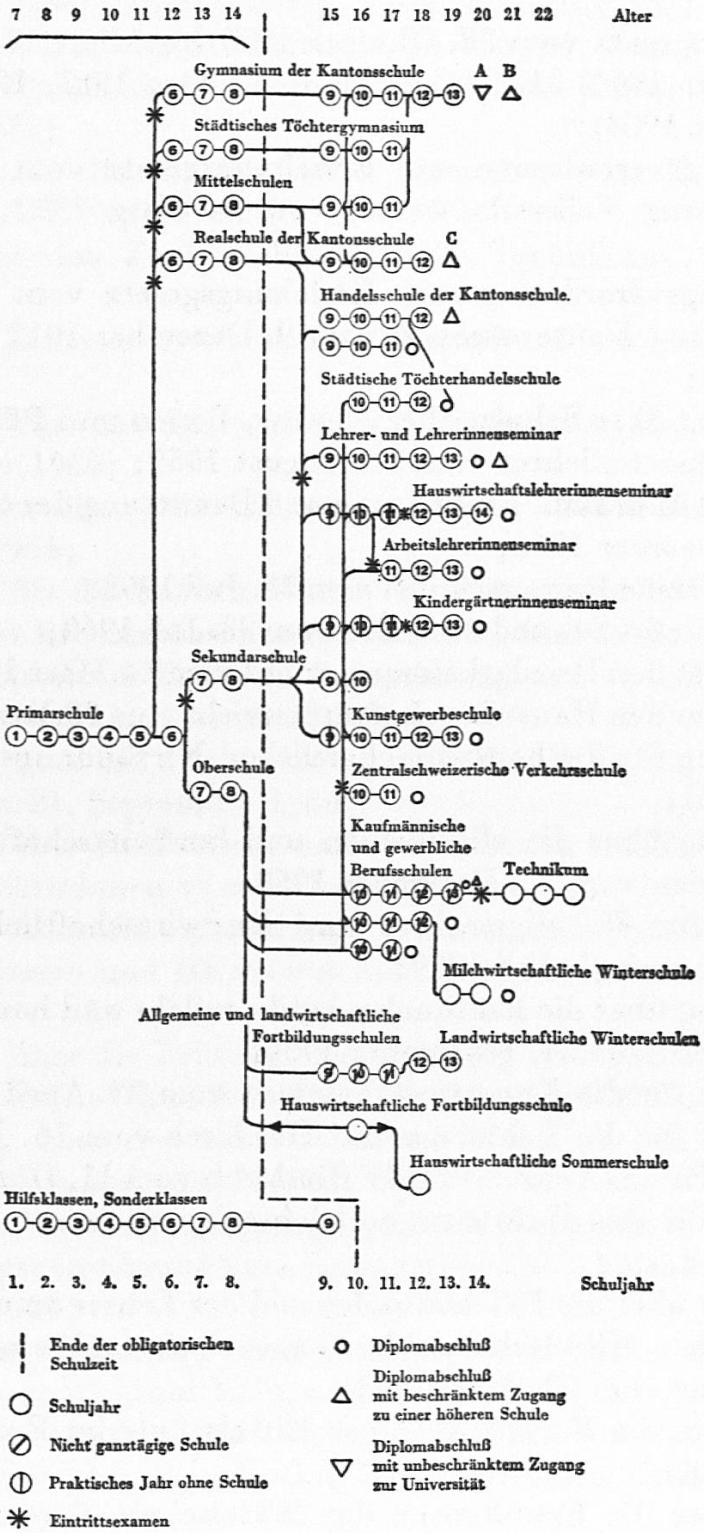
Volkshochschule Bern, subventioniert von der Gemeinde und dem Kanton Bern.

15. Kantonale Dokumentationsstelle

Berner Schulwarte, Institut für Erziehungs- und Unterrichtsfragen, Helvetiaplatz 2, Bern.

KANTON LUZERN

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 (revidiert 13. März 1957, 13. Dezember 1960, 31. Januar 1961, 6. März 1963, 12. November 1963, 3. März 1964);

Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922 (weitgehend außer Kraft);

Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Kantonsschule, vom 9. Dezember 1912 (weitgehend außer Kraft);

Verordnung über Schulzeitberechnung, Ferien und Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer vom 31. August 1959;

Reglement über Bau, Einrichtung und Benützung der Schulanlagen vom 14. November 1963;

Lehrplan für die Primarschulen vom 23. Juli 1962;

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 23. Juli 1962;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht vom 14. März 1958;

Lehrplan für den Hauswirtschaftsunterricht vom 22. Dezember 1950;

Verordnung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. März 1961;

Verordnung über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 22. Dezember 1958;

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 7. Juli 1959;

Verordnung über die kantonalen land-, milch- und hauswirtschaftlichen Schulen vom 24. September 1956;

Reglement für die Kunstgewerbeschule vom 22. April 1922;

Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch vom 16. Juni 1933;

Lehrplan für das Lehrerseminar Hitzkirch vom 11. Dezember 1942;

Lehrplan für das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar vom 17. Dezember 1952;

Reglement über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an der Kantonsschule, an den Mittelschulen der Landschaft und am kantonalen Lehrerseminar vom 22. April 1963;

Dekret über die Errichtung einer Mittelschule im Entlebuch vom 31. März 1958;

Dekret über die Erweiterung der Mittelschule Beromünster vom 21. April 1964;

Lehrplan für das Gymnasium und Lyzeum Luzern vom 22. November 1946;

Lehrplan für die Realschule Luzern vom 22. November 1946;

Reglement über Notengebung, Zeugnisse, Aufnahme und Versetzung an den kantonalen Mittelschulen vom 24. Juni 1965;

Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule vom 2. Februar 1932;

Reglement für das Katechetische Institut an der Theologischen Fakultät vom 18. September 1964;

Gesetz über das Zentralschweizerische Technikum vom 2. Juli 1957;

Statut des Zentralschweizerischen Technikums vom 16. Dezember 1957;

Reglement für das kantonale Erziehungsheim Hohenrain vom 30. September 1960;

Dekret über die Durchführung weiterer Lehramtskurse vom 26. Oktober 1965;

Reglement für die Lehramtskurse für Maturi und Berufsleute zur Erlangung des Primarlehrerpatentes vom 30. Mai 1961;

Reglement über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Primarlehrer vom 11. Dezember 1942;

Reglement über die Diplomierung und Wahlfähigkeit der Sekundarlehrer vom 21. September 1966;

Reglement über die Prüfung und Patentierung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen vom 4. Juli 1941;

Reglement über die Ausbildung, Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 19. Februar 1959;

Reglement über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Absolventen der Lehramtskurse vom 9. Dezember 1963;

Verordnung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942;

Gesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946;

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947;

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 21. Juni 1930, vom 4. Mai 1936;

Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 7. August 1930;

Beschluß über die Organisation des beruflichen Unterrichts vom 5. September 1947;

Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen vom 13. Dezember 1960;

Verordnung über die Schulbibliotheken vom 18. Oktober 1957.

1. Der Kindergarten

Träger der Kindergärten sind Gemeinden und Private. Der Staat unterstützt sie durch Beiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen nach Maßgabe der vom Großen Rat bewilligten Kredite. Die Gemeinden unterstützen die Kindergärten ihrerseits. Anzahl: 46 mit 116 Abteilungen.

2. Die Primarschule

Beginn der *Schulpflicht* in dem Jahre, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet. Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. Juni vollenden, können aufgenommen werden, sofern sie schulreif sind. Körperlich oder geistig unreife Kinder können höchstens zweimal je um ein Jahr zurückgestellt werden.

Dauer: acht Jahre. Die Gemeinden können die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen. Jährliche Schulzeit mindestens 375 Schulhalbtage; in Oberschulen, deren Schüler vorwiegend aus bäuerlichen Familien stammen, mindestens 340. Schuljahrbeginn zwischen zweitem Montag im August und zweitem Montag im September. 1. bis 6. Klasse meist Koinstruktion, sonst in der Regel Geschlechtertrennung.

Die *Oberschule* (7. und 8. Klasse) ist eine besondere Schulform im Sinne der Werkschule, ergänzt durch Buchhaltung, für die Knaben überdies durch Geometrie und Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen durch theoretischen und praktischen Hauswirtschaftsunterricht. Mit Bewilligung des Bezirksinspektors kann Französisch als Unterrichtsfach eingeführt werden.

Größere Gemeinden führen für minderbegabte Schüler *Hilfsklassen;* kleinere Gemeinden führen solche Klassen gemeinsam.

Für den Unterricht und die Erziehung schulbildungsfähiger schwerhöriger und geistesschwacher sowie praktisch bildungsfähiger Kinder bestehen staatliche Sonderschulheime mit Kindergärten. Die obligatorische Schulpflicht für diese Kinder umfaßt neun Jahreskurse zu 40 Wochen.

Für blinde, körperlich behinderte, sprachgebrechliche und erziehungsschwierige Kinder stehen private Anstaltsschulen zur Verfügung. Größere Gemeinden können für diese Schüler sowie für praktisch bildungsfähige Schüler und Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten Sonderklassen führen.

Erziehungsberatung durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons und jenen der Stadt Luzern und durch das Institut für

Heilpädagogik in Luzern (privat), verbunden mit Beobachtungsstationen. Die Stadt Luzern führt auch einen Sprachheilkindergarten und ein Sprachheilambulatorium, ferner eine Beobachtungsklasse.

Obligatorium des *Mädchenhandarbeitsunterrichtes* in der 2. bis 8. Klasse, des *Hauswirtschaftsunterrichtes* in der 7. und 8. Klasse. Der *Werkunterricht* der Knaben ist in den Klassen 7 und 8 obligatorisches Fach.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a) Die Sekundarschule

Die Sekundarschule ist für Schüler bestimmt, die im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen vieler Berufe ihre Bildung erweitern und zu einem gewissen Abschluß bringen möchten. Sie ermöglicht unter anderem den Übertritt in die Lehrerseminarien und an die kaufmännischen Berufsschulen. Der Eintritt ist freigestellt. Zwei bis vier Jahreskurse. Schüler, welche die Sekundarschule besuchen, sind zu mindestens zwei und, bei entsprechendem Gemeindebeschluß, zu drei Jahreskursen verpflichtet. Anschluß an die sechste Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Der Mädchenhandarbeitsunterricht muß in der 1. und 2. Klasse, der hauswirtschaftliche Unterricht in der 2. Klasse besucht werden. Mit der 3. Klasse kann die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitsunterricht) kombiniert werden. Kein Schulgeld.

b) Die untere Mittelschule

Mittelschule Beromünster mit sechs Gymnasialklassen (Typen A und B); Studentenheim. Mittelschulen Sursee und Willisau mit vier Klassen (Typen A, B und C). Mittelschule Schüpfheim mit vier Gymnasialklassen (Typen A und B) und drei Klassen des Typus C. Gleichstellung mit den entsprechenden Klassen der Kantonsschule. Schulbeginn im Herbst. Schulgeld für Schüler, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Meistens Koinstruktion.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Fachschulen und Berufsgruppenklassen. Trägerinnen der gewerblichen Berufsschulen sind die Gemeinden. Am meisten ausgebaut ist

die Gewerbeschule der Stadt Luzern. Weitere Gewerbeschulen bestehen in Emmenbrücke, Hochdorf, Reiden, Sursee, Willisau und Wolhusen. Als Berufsschule für kunstgewerbliche Berufe dient die kantonale Kunstgewerbeschule Luzern (vergleiche Ziffer 6c).

b) Kaufmännische Berufsschulen

Trägerinnen der kaufmännischen Berufsschulen Sursee und Willisau sind die Gemeinden dieser Schulorte, in der Stadt Luzern der Kaufmännische Verein Luzern.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt obliegt den Gemeinden. Die Bildung von Schulkreisen durch mehrere Gemeinden ist gestattet. Die Fortbildungsschulen für Jünglinge sind entweder als allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge ohne Berufslehre organisiert oder als landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge, die in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind. Bei schwacher Schülerzahl sind beide Abteilungen zusammenzulegen. Drei Kurse von je wenigstens 80 Stunden. Obligatorium für die Jünglinge vom 16. Altersjahr an. Kursbeginn in der Regel im Oktober. In beiden Abteilungen Betonung des staatsbürgerlichen Unterrichts, in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch der beruflichen Fächer.

Es bestehen 29 allgemeine und 73 landwirtschaftliche Abteilungen, verteilt auf 66 Schulorte. Betriebseigene Fortbildungsschulen führen die SBB, die PTT, die Papierfabrik Perlen, die Société de la Viscose Suisse und die Von-Moosschen Eisenwerke Emmenbrücke.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu geben. Verpflichtung zum Besuch für Mädchen, die aus der Volksschule ausgetreten sind und das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dispensiert sind Besucherinnen einer gleichwertigen Haushaltungsschule oder

eines gleichwertigen Unterrichts. Schulzeit im gesamten 260 bis 300 Stunden. Die Erfüllung der Schulpflicht kann auswahlweise geschehen: 1. in einem geschlossenen Kurs von mindestens acht Wochen; 2. in einem Halbjahreskurs; 3. in einem Jahreskurs.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Landwirtschaftliche Winterschulen in Sursee und Willisau

Je zwei Winterkurse von mindestens 18 Wochen. Schulbeginn im November. Aufnahmebedingungen: genügende Volksschulbildung, Mindestalter von 18 Jahren. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Milchwirtschaftliche Winterschule in Sursee

Ausbildung von Käsern und Molkereifachleuten. Vorbereitung auf Meisterprüfung. Zwei Winterkurse von mindestens 18 Wochen. Schulbeginn im November. Aufnahmebedingungen: genügende Schulbildung, Ausweis über bestandene Lehrlingsprüfung im Käserei- oder Molkereigewerbe. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Hauswirtschaftliche Sommerschulen in Sursee und Willisau

Sie sind den landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Dauer 20 Wochen. Aufnahmebedingungen: genügende Schulbildung, Mindestalter von 18 Jahren, wenn möglich Absolvierung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Hauswirtschaftliche Schule im Töchterinstitut Baldegg (privat)

Hauswirtschaftsschule. Jahreskurs von drei Trimestern, Winterkurs von zwei Trimestern, Sommerkurs ein Trimester. Eintritt im Frühjahr oder Herbst. Diplom. Schul- und Pensionsgeld.

Hausbeamtinnenschule mit zweijähriger Ausbildungszeit, dazu ein Jahr Praktikum in entsprechendem Betrieb. Diplom. Schul- und Pensionsgeld.

Hauswirtschaftslehrerinnenseminar mit zweijähriger Ausbildungszeit (vergleiche Ziffer 7).

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die kantonale Kunstgewerbeschule Luzern

Abteilungen: Allgemeine Abteilung (Vorbereitungsklasse), obligatorische Lehrlingsklassen (Pflichtfächer), Graphik, Holzbildhauerei, Steinbildhauerei mit Modellieren, Textilabteilung. Unterricht in 38 Fächern.

Diplomierung. Eidgenössisch anerkannte Lehrabschlußprüfung für Graphiker, Holz- und Steinbildhauer, Paramentikerinnen.

Die Kunstgewerbeschule bildet auch Zeichenlehrer und -lehrerinnen aus (siehe Ziffer 7).

Freikurse für die Fortbildung. Lehrlingskurse.

Eintritt – soweit es sich nicht um Lehrlinge und Lehrtöchter in vertraglichen Arbeitsverhältnissen handelt – nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Teilweise Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Die Frauenarbeitsschule der Stadt Luzern

Freie hauswirtschaftliche Trimesterkurse von wöchentlich einem halben Tag oder einem oder zwei Abenden in den Fächern Kleidernähen, Wäschenähen, Flicken/Stricken/Sticken, Kinderkleider- und Knabenkleideranfertigen. Kursgeld.

Die Schweizerische Hotelfachschule in Luzern

Eigentum der «Union Helvetia» (Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurantangestellten) im Hotel «Montana». Separate Kurse für die einzelnen Fachgebiete: a) Fachkurse (allgemeine): Dauer drei Monate, Eintrittsalter mindestens 18 Jahre; b) Sprachkurse: Dauer drei Monate im Herbst und Winter, zwei Monate im Frühjahr; c) Sekretärkurse: Dauer drei Monate, Aufnahmealter wenigstens 18 Jahre; d) Kochkurse; e) Servierkurse: Dauer je siebeneinhalb Wochen, Aufnahmealter wenigstens 17 Jahre; f) Spezialkurse für verschiedene Fachgebiete, wie Bar, Tranchieren, Diät, usw.: Dauer je eine bis zwei Wochen, nur für bereits berufstätige Fachleute.

Ganztagunterricht in allen Kursen. Qualifikationszeugnis bei den Kursen a bis e, Ausweis bei den Spezialkursen. Kursgeld einschließlich Verpflegung (ausgenommen Barkurs).

d) Technische Berufsschulen

Das Zentralschweizerische Technikum Luzern

Abteilungen: Elektrotechnik, Maschinentechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Hochbau, Tiefbau. Aufnahmeprüfung.

Zugelassen wird, wer das Fähigkeitszeugnis eines einschlägigen Berufs besitzt, ausnahmsweise auch, wer sich über die nötige schulische Vorbildung und eine genügende praktische Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet ausweist. Beginn des Schuljahres im Frühling. Dauer: sechs Semester. Diplom. Schulgeld.

Die technischen Abendfortbildungskurse in Luzern

Diese von Kanton und Stadt Luzern veranstalteten Kurse ermöglichen den Berufsleuten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Schreinergewerbes, der Sanitärinstallationen und Spenglerei sowie des Automobilgewerbes, sich in theoretischen, fachlichen und berufskundlichen Teilgebieten weiter auszubilden und sich auf die Meisterprüfungen vorzubereiten. Kurse zur Erlangung des Ausweises. Sie erstrecken sich über zwei Wintersemester und nehmen zwei oder drei Abende pro Woche in Anspruch. Auch Samstagnachmittagkurse. Daneben Einzelkurse für bestimmte Fachgebiete. Kursgeld. (Siehe auch Ziffer 12.)

e) Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Luzern

umfaßt die Diplomabteilung mit drei Jahreskursen als Vorbereitung auf die kaufmännische Praxis mit Diplom, das der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichgestellt ist, und die Maturitätsabteilung mit vier Jahreskursen. Anschluß an die dritte Klasse der untern Realschule. Schulbeginn im Herbst. (Siehe auch Ziffer 8.)

Die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern

Dauer der Ausbildung drei Jahre. Handelsdiplom, das zum Übertritt in die Maturitätsklasse der Handelsabteilung der Kantonsschule berechtigt. Aufnahmebedingungen: Drei Klassen einer Sekundarschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt. Schulbeginn im Herbst.

Die Handelsschule des Töchterinstitutes Hertenstein (privat)

umfaßt drei Jahreskurse. Das Diplom ist dem Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichwertig.

f) Berufsschulen für Verkehr

Die Zentralschweizerische Verkehrsschule in Luzern

Bis auf weiteres nur für Knaben. Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung der Schüler in den Verwaltungsdienst der eidgenössischen

Verkehrsbetriebe (SBB, Post, Telegraph, Zoll) und auf Swissair und Radio Schweiz in zwei Jahreskursen. Durch weitgehende Berücksichtigung der kaufmännischen Fächer und der Fremdsprachen erleichtert die Verkehrsschule auch den Übertritt in andere Verwaltungen und in den Handel. Eintritt nach einer 3. Sekundarklasse oder einer gleichwertigen Anstalt. Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Auswärtige. Beginn des Schuljahres im Herbst.

g) Spezielle Frauenbildungsschulen

Schule für Sozialarbeit Luzern

Private, auf christlicher Grundlage aufgebaute Schule, die auf folgende Zweige der Sozialarbeit vorbereitet: Offene Fürsorge: Jugend-, Familien-, Altershilfe; Betriebsfürsorge; Gebrechlichenhilfe, Spitalfürsorge, Fürsorge für Suchtkranke; Vormundschaft; Polizei, Gefangenenfürsorge usw. Geschlossene Fürsorge: Heimerziehung; Leitung von Heimen für Kinder, Jugendliche, Gebrechliche, Betagte. Sozialsekretariate: Organisatorisch-administrative Aufgaben im Dienste öffentlicher und privater sozialer Institutionen. Pfarreihilfe. Aufnahmebedingung: vollendetes 20. Altersjahr. Erwünscht: Mittelschulbildung mit Diplomabschluß oder Matura. Verlangt: mindestens zehn Schuljahre oder neun Schuljahre mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Berufslehre. Gute bürotechnische Kenntnisse. Dauer der Ausbildung: zweidreiviertel Jahre einschließlich Praktika. Abschluß mit staatlichem Diplom. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Kindergärtnerinnen

Das Kindergärtnerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

Zwei Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Lebensjahr, 9 bis 10 Schuljahre (Sekundarschulbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Betätigung bei Kindern in Familie oder Heim werden vorausgesetzt). Aufnahmeprüfung. Staatliches Fähigkeitszeugnis. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b) Arbeitslehrerinnen

Das Arbeitslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in drei Jahreskursen. Aufnahmeprüfung. Zulassungsbedingungen: 17. Altersjahr, Besuch einer dreiklassigen Sekundar- oder einer gleichwertigen Schule, erfülltes hauswirtschaftliches Obligatorium, ein Jahr Hausdienst in Fremdfamilie oder Berufslehre. Staatliches Patent. Fakultatives Fähigkeitszeugnis für die Erteilung von Turnunterricht an Mädchenklassen der Volksschulen. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Herbst.

c) Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen in drei Jahreskursen. Aufnahmeprüfung. Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr, Besuch einer dreiklassigen Sekundar- oder gleichwertigen Schule, erfülltes hauswirtschaftliches Obligatorium, Haushaltlehre oder mindestens einjährige Tätigkeit in Fremdhaushalt. Staatliches Patent. Fakultatives Fähigkeitszeugnis für die Erteilung von Turnunterricht an den Mädchenklassen der Volksschulen. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Herbst.

d) Primarlehrer

Alle Seminarien umfassen fünf Jahreskurse und richten sich nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars Hitzkirch. Anschluß an die 2. oder 3. Sekundarklasse. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch

ist in ein Unterseminar (drei Jahreskurse) und ein Oberseminar (zwei Jahreskurse) gegliedert. Das Unterseminar dient hauptsächlich der allgemeinen, das Oberseminar der beruflichen Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht. Im fünften Schuljahr Praktikum von sechs bis sieben Wochen. Schulgeld. Konvikt.

Das Lehrerinnenseminar der Höheren Töchterschule der Stadt Luzern

Ohne Konvikt. Abgestuftes Schulgeld. Es werden auch Jünglinge aufgenommen.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat) Konvikt. Pensionsgeld.

Umschulungskurse für das Lehramt

Seit 1961 wurden fünf Lehramtskurse für Berufstätige durchgeführt oder begonnen. Dauer des Vor- und des Hauptkurses zusammen zweieinhalb Jahre.

e) Sekundarlehrer

Der Kanton Luzern hat keine eigene Sekundarlehramtsschule, führt aber Sekundarlehrerprüfungen durch. Voraussetzungen für die Zulassung: Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; vier Semester Hochschule, ein Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet inbegriffen; Schulpraktikum von sechs (Primarlehrer) oder neun (Maturi) Wochen in einer Sekundarschule. Die Wahlfähigkeit als Sekundarlehrer kann auch von Inhabern des Sekundarlehrerpatentes eines andern Kantons oder eines Mittelschullehrerpatentes erworben werden.

f) Zeichenlehrer

Die Ausbildung von Zeichenlehrern für Sekundar- und Mittelschulen erfolgt an der Kunstgewerbeschule Luzern. Für die Spezialausbildung wird das Primar- oder Sekundarlehrerpatent oder die Maturität oder ein gleichwertiger Ausweis vorausgesetzt.

8. Die Maturitätsschulen

a) Die Kantonsschule Luzern

Einteilung: 1. Die *Realschule:* a) die untere Realschule mit drei Jahreskursen; daran anschließend: b) die Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung (siehe Ziffer 6, Litera e); c) die Oberrealschule (Typus C) mit vier Jahreskursen. 2. Das *Gymnasium und Lyzeum* mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs, Lyzeum zwei Jahreskurse). Typen A und B.

Eintritt frühestens aus der 5. Primarschulklasse, je im Herbst. Eintrittsprüfung. Schulgeld für Schüler, die die Schulpflicht erfüllt haben. Privates Heim für Studierende mit staatlichem Beitrag.

Die Absolventen der Mittelschulen der Landschaft (siehe Ziffer 3b) treten ohne Übertrittsprüfung in die entsprechenden Abteilungen der Kantonsschule über.

b) Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Aufnahme nach der 5. Primarschulklasse. Aufnahmeprüfung. 1. bis 6. Gymnasialklasse. Nachher Übertritt an das zweijährige Lyzeum der Kantonsschule.

9. Die Hochschulen

Die Theologische Fakultät in Luzern

Für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Fünf Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem fünften Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminarkurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

Katechetisches Institut zur Ausbildung und Weiterbildung von Religionslehrern. Ausbildungsdauer ein bis zwei Jahre.

10. Lehrmittel und Schulmaterialien

Die Lehrmittel werden durch den Erziehungsrat bezeichnet. Es besteht ein kantonaler Lehrmittelverlag. Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden erhalten staatliche Beiträge (10 bis 50 Prozent).

Audiovisuelle Lehrmittel: Film- und Diaprojektoren und Tonbandgeräte subventioniert der Staat. Jeder größere Schulort besitzt mindestens einen Schulfilmprojektor. 35-Millimeter-Filmanlagen im Lehrerseminar Hitzkirch und in der neuen Kantonsschule Luzern. Letztere verfügt auch über ein Sprachlabor.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Die Schulpflegen wählen für die Volksschulen Schulärzte. Der Kanton vergütet den Gemeinden 20 Prozent der Kosten. Neben der Überwachung des allgemeinen Gesundheitszu-

standes und der Durchführung der Reihenuntersuchungen obliegt dem Schularzt die Pflicht, periodisch für alle Klassen Belehrungen über Gesundheitspflege zu erteilen und bei Neu- und Umbauten von Schulhäusern die hygienischen Einrichtungen zu begutachten.

Schulzahnarztdienst. Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Die Gemeinderäte wählen die Schulzahnärzte. Jährliche Untersuchung der schulpflichtigen Kinder. Die Behandlung ist obligatorisch, kann aber auf Wunsch der Eltern durch einen Privatarzt erfolgen. Die Behandlungskosten gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Eltern und werden Bedürftigen ganz erlassen. Der Staat leistet nach der finanziellen Lage der Gemeinden abgestufte Beiträge.

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Luzern seit 1943; ein Psychologe, seit Januar 1966 im Hauptamt. Schulpsychologischer Dienst des Kantons Luzern seit 1958; ein Psychologe hauptamtlich. Aufgabe: beratendes Organ für Eltern, Erziehungsbehörden und Lehrer (siehe auch Ziffer 2).

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß *bedürftige Schüler* namentlich im Winter mit genügenden Kleidern und Schuhen versorgt werden. Solchen Schülern und jenen mit beschwerlichem Schulweg ist besonders im Winter auch eine einfache Mittagsverpflegung zu verabreichen. Die Eltern haben an die Kosten soweit möglich Beiträge zu leisten. Die nicht gedeckten Kosten fallen zu 80 Prozent zu Lasten der Gemeinden, zu 20 Prozent zu Lasten des Staates.

Schülerrestaurants am Zentralschweizerischen Technikum Luzern, an der Kantonsschule Luzern (Heim für Studierende), an der Mittelschule Beromünster (Studienheim Don Bosco).

Schülertransporte für Volksschüler in abgelegenen Gebieten.

Überwachtes Studium an der Kantonsschule Luzern und an den Mittelschulen der Landschaft.

Nachwuchsförderung. 1965 betrugen die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen Fr. 1720685.–.

12. Abendschulen

Technische Abendfortbildungskurse (vergleiche Ziffer 6d).

Das private Abendtechnikum der Innerschweiz (ATIS) wird von Kanton und Bund subventioniert.

Eine erziehungsrätliche Kommission studiert zur Zeit die Frage des zweiten Bildungsweges.

13. Freizeitdienst

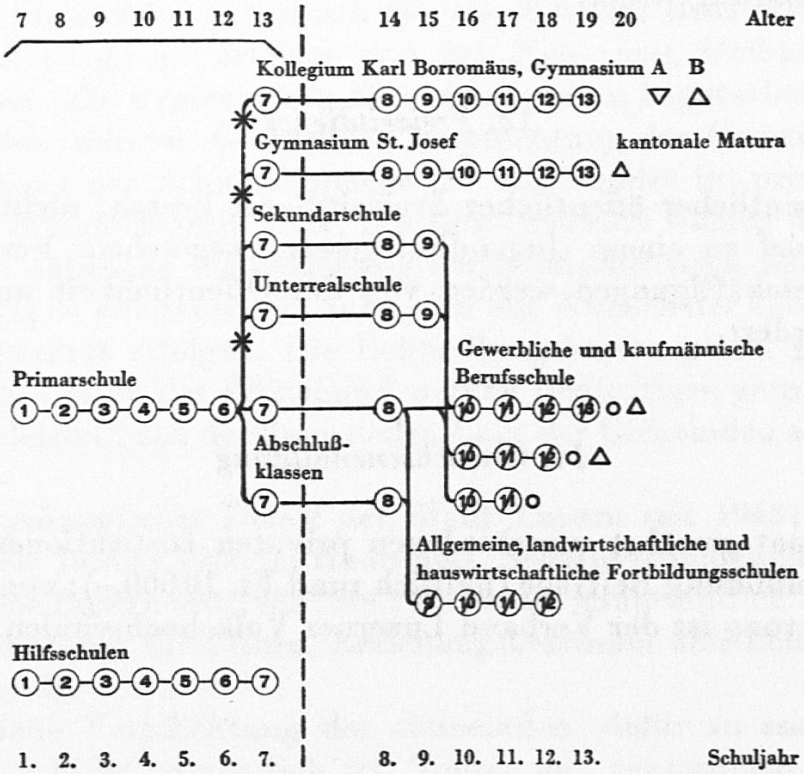
Ein eigentlicher öffentlicher Freizeitdienst besteht nicht, ist aber im Entwurf zu einem Jugendhilfegesetz vorgesehen. Verschiedene Freizeitbeschäftigungen werden von der Öffentlichkeit unterhalten oder gefördert.

14. Erwachsenenbildung

Der Staat gewährt verschiedenen privaten Institutionen der Erwachsenenbildung Beiträge (jährlich rund Fr. 10000.–); von besonderer Bedeutung ist der Verband Luzerner Volkshochschulen.

KANTON URI

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulordnung vom 4. April 1960 (mit Abänderung);
Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung des Kantons Uri vom 14. März 1963;
Lehrplan für die Primarschulen vom 12. September 1961;
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 12. September 1961;
Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundarschulen des Kantons Uri vom 29. Dezember 1961;
Lehrplan für den Handarbeitsunterricht an den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen; für den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Volksschulstufe und an den obligatorischen Fortbildungsschulen des Kantons Uri vom 20. Januar 1959;
Landratsbeschluß über die Sonderschulbeiträge für bildungsfähige Minderjährige vom 24. Oktober 1960;
Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung des Kantons Uri betreffend Spezialunterricht für sprachgebrechliche Kinder vom 18. März 1964;
Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf vom 26. Januar 1933;
Reglement für die Maturitätsprüfung am Mariannhiller Gymnasium St. Josef, Altdorf, vom 26. Februar 1964;
Verordnung über die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen sowie die Zuweisung von Freiplätzen vom 16. Februar 1961.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten werden von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Ihr Besuch ist freiwillig. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer zwei bis drei Jahre. Zur Zeit bestehen in vier Gemeinden Kindergärten.

2. Die Primarschule

Beginn der *Schulpflicht* im Jahre der Erfüllung des 7. Altersjahres, Dauer sieben Jahre. Es steht den Gemeinden frei, die Schulpflicht um ein Jahr zu erweitern. Repetenten sind zu einem achten Schuljahr verpflichtet. Schulbeginn in der Zeit zwischen dem 20. August und Mitte September.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, sind verschiedene *Schultypen* zulässig:

Typus A: Ganztags- und Ganzjahresschule für alle Klassen. Das Schuljahr beträgt 390 bis 400 Schulhalbtage.

Typus B: Ganztagsschule im Winterhalbjahr für alle Klassen. Halbtags- oder Ganztagsschule im Sommerhalbjahr für alle Klassen. Das Schuljahr beträgt im Winterhalbjahr 290 bis 300 Schulhalbtage, im Sommerhalbjahr 60 Schulhalbtage.

Typus C: Ganztagsschule im Winterhalbjahr für alle Klassen. Halbtags- oder Ganztagsschule im Sommerhalbjahr für alle Klassen. Das Schuljahr beträgt im Winterhalbjahr 240 bis 250 Schulhalbtage, im Sommerhalbjahr 72 Schulhalbtage.

In Altdorf werden in drei Abteilungen zu sechs Klassen *Hilfsschulen* für geistig zurückgebliebene und körperlich schwache Kinder geführt.

Die Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft unterhält in Altdorf ein kantonales Heim für bedürftige Kinder.

Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen obligatorisch. Handfertigkeitsunterricht für Knaben fakultativ. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule gemacht. Beginn des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen in der 2. Klasse, des Hauswirtschaftsunterrichtes (Haushaltungskunde) in der 7. Klasse.

3. Die Sekundarschule und die Realschule des Kollegiums Altdorf

Die Gründung der *Sekundarschulen* ist freiwillige Sache der Gemeinden. Sie umfassen zwei bis drei Jahre. Eintritt nach der 6. Primarklasse und zurückgelegtem 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Schulgeld und Lehrmittel: Von den Schülern der Gemeinden wird kein Schulgeld erhoben, auswärtige Schüler haben in der Regel ein solches zu bezahlen. Die Lehrmittel müssen vom Elternhaus erworben werden, sofern die Schüler die Bücher zu behalten gedenken. Es besteht die Möglichkeit, gebrauchte Lehrmittel gegen ein bescheidenes Entgelt zu leihen. Die Schreibmaterialien sind zu bezahlen. Für die 3. Klasse besteht in Altdorf eine Kreissekundarschule für Knaben, in Bürglen eine Kreissekundarschule für Mädchen.

Die *Realschule* des Kollegiums Karl Borromäus, Altdorf, umfaßt drei Jahreskurse und schließt ebenfalls an die 6. Primarklasse an.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Altdorf ist Sitz einer Gewerbeschule und einer kaufmännischen Berufsschule.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

An jedem Primarschulort besteht eine obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule für die männliche Jugend, die an die Primarschule anschließt und vier Jahreskurse zu je 60 Stunden umfaßt. Neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht eine allgemeine Fortbildungsschule für Schüler nichtlandwirtschaftlicher Kreise mit der gleichen Schuldauer.

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für Mädchen ist in allen Gemeinden obligatorisch. Zum Besuch sind alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen verpflichtet. Befreit sind jene Töchter, die sich über den Besuch eines gleichwertigen hauswirtschaftlichen Unterrichtes ausweisen. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt zwei obligatorische Kurse. Der dritte Kurs ist fakultativ.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Kantonale Bauernschule von Uri in Seedorf. Zwei Winterkurse. Beginn Anfang November, Schluß in der 3. Woche des Monats März. Internat und Externat. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Uri besitzt keine eigenen Lehranstalten zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone ausgebildet. Hingegen werden in Altdorf 2 Parallelklassen des Lehrerseminars Rickenbach-Schwyz, mit dem der Kanton Uri im Konkordatsverhältnis steht, als gesonderte Abteilung geführt.

Jeder Lehrerkandidat hat dem Erziehungsrat vor der Wahl seinen Lehrerpatentausweis vorzulegen, worauf er eine Lehrbewilligung für den Kanton Uri erhält.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium Karl Borromäus, Altdorf (privat, für Knaben). Gymnasium und Lyzeum. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung: Maturitätsexamen nach Typus A und B. Vorkurs für fremdsprachige Schüler. Jahreskurs Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. Real- und Handelsschule. Schulbeginn für das Gymnasium Ende September, für den Vorkurs und die Realschule nach Ostern. Internat und Externat.

Das Mariannhiller Gymnasium St. Josef, Altdorf (privat). Gymnasium und Lyzeum. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Kantonale Maturität. Internat. Seit 1966 werden auch Mädchen extern aufgenommen.

9. Lehrmittel und Schulmaterialien

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat herausgegeben, der mit den Druckereien Verträge abschließt. Die meisten Schulgemeinden geben die Lehrmittel auf ihre Kosten unentgeltlich als Eigentum an die Schüler ab. In einigen Gemeinden müssen sie von den Schülern bezahlt werden. Das Schulmaterial geht zu Lasten der Schüler.

10. Schulsoziale Einrichtungen

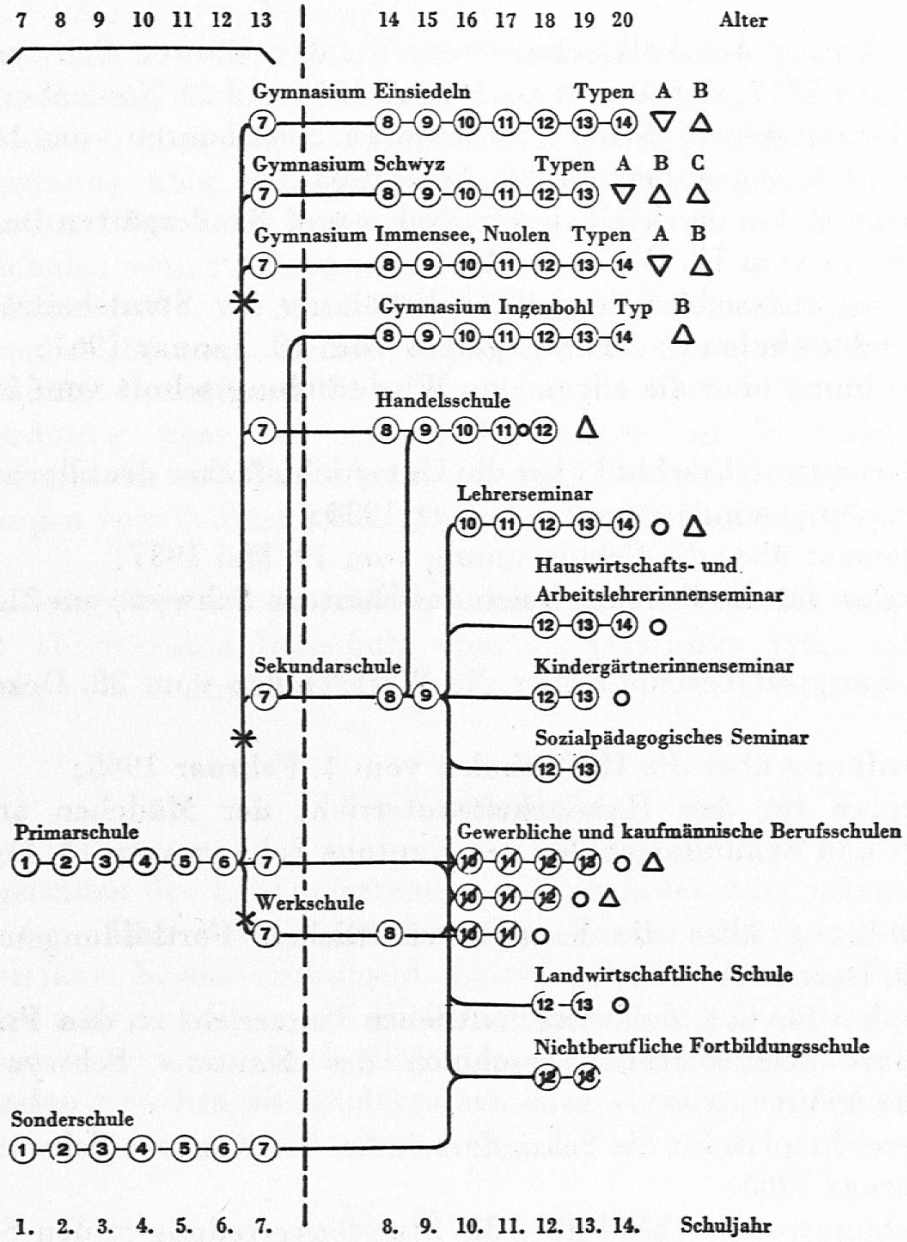
Gemeinden, welche armen Schulkindern mit zusätzlicher Nahrung und Kleidung beistehen, erhalten Beiträge des Staates und aus Stiftungen. Für den Bergkanton mit weiten Schulwegen sind die von den meisten Gemeinden geführten Suppenanstalten für die Mittagsverpflegung der Schulkinder notwendige Institutionen.

Schularztdienst. In jeder Gemeinde wird ein Schularzt im Nebenamte gewählt. Neben den ihm durch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose überbundenen Pflichten obliegen ihm die Überwachung des allgemeinen Gesundheits- und Geisteszustandes der Schulkinder und der schulhygienischen Einrichtungen, die Begutachtung der Versetzung von Schülern in Spezialklassen und Anstaltsschulen und die Anordnung nötiger Maßnahmen beim Auftreten von Infektionskrankheiten.

Nachwuchsförderung. Die Leistungen des Kantons für Stipendien und Darlehen betrugen im Jahre 1965 Fr. 261520.–.

KANTON SCHWYZ

Schulsystem



- Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- Nicht ganztägige Schule
- Eintrittsexamen in gewissen Fällen
- Eintrittsexamen
- Diplomabschluß
- Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 18. Juli 1878 und 29. November 1923;

Kantonsratsbeschluß über Beiträge an Schulbauten vom 14. Dezember 1954, abgeändert am 26. April 1963;

Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929;

Kantonsratsbeschluß betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 18. Januar 1961;

Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931;

Regierungsratsbeschluß über die Unterrichtsfächer der allgemeinen Wiederholungsschule vom 22. August 1950;

Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937;

Erziehungsratsbeschluß über die Werkschulen vom 28. Dezember 1959;

Verordnung über die Hilfsschulen vom 4. Februar 1965;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 13. Februar 1964;

Verordnung über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 10. Dezember 1959;

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen des Kantons Schwyz vom 10. März 1960;

Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 14. Februar 1963;

Erziehungsratsbeschluß über die Stundenverteilung in den Sekundarschulen vom 21. Mai 1963;

Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 17. Juli 1947, abgeändert am 18. Mai 1961;

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 28. September 1949;

Reglement für das Lehrerseminar Schwyz vom 30. Dezember 1915, mit Abänderungen vom 11. Februar 1953, 20. März 1954, 7. Dezember 1959 und 18. März 1963;

Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz vom 28. September 1961;

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 4. November 1965;

Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen vom 5. Mai 1961, mit Abänderung vom 28. Februar 1964;

Verordnung über das Haushaltlehrwesen vom 15. September 1947;

Verordnung über Schulgeldbeiträge an den Besuch der Mittelschulen im Kanton Schwyz sowie über Beiträge an die privaten Mittelschulen vom 17. September 1964;

Verordnung über die Maturitätsprüfungen im Kanton Schwyz vom 4. Dezember 1926, mit Abänderungen vom 26. Oktober 1936, 27. Juli 1945 und 16. Dezember 1954;

Verordnung über die Abschlußprüfungen an Handelsschulen (Handelsdiplom und Handelsmatura) vom 24. Januar 1934, mit Abänderungen vom 2. März 1954, 19. Dezember 1957 und 11. September 1958;

Regulativ über die Abschlußprüfung an Fachschulen der Lehranstalt Theresianum Ingenbohl vom 17. Dezember 1936, mit Abänderung vom 5. Juni 1962.

1. Der Kindergarten

Trägerinnen des Kindergartens sind Gemeinden oder private Vereinigungen. Der Besuch ist freiwillig. Eintrittsalter: mindestens 4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Leistungen des Staates: Fr. 150.– je Schule oder Abteilung und Fr. 5.– für jedes Schulkind. Die jährliche Schulzeit richtet sich nach derjenigen für die Primarschule. In 15 Gemeinden bestehen 38 Kindergärten oder Abteilungen derselben.

2. Die Primarschule

Die Kinder treten im Frühling des Jahres, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden, in die Primarschule ein.

Dauer der *Schulpflicht:* wenigstens sieben Jahre. Jährliche Schulzeit wenigstens 42 Wochen. Die Gemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates für die vier ersten Kurse Halbtagsunterricht einführen. Bei nur halbtägigem Besuch der Schule sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens fünfzehn Unterrichtsstunden fallen.

Der Schulrat entscheidet nach ärztlichem (oder eventuell schulpsychiatrischem) Gutachten darüber, ob einzelne Kinder wegen

geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensieren seien. Die Schulung und Erziehung dieser Kinder überläßt der Staat privaten gemeinnützigen Anstalten. Er leistet Beiträge an die Behandlungs- und Ausbildungskosten auf Grund der Invalidengesetzgebung.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist vom zweiten Schuljahr bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisches Unterrichtsfach und auch in den freiwilligen Schulen (Sekundar- und Werkschulen) vorgeschrieben. Zum Besuch des *hauswirtschaftlichen* Kurses sind alle Schülerinnen der 7. und 8. Primar- und der 1. und 2. Sekundarklassen verpflichtet.

Der *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* der obersten Klassen ist fakultatives Fach. Die Gemeinden können für Schüler und Schülerinnen des siebten obligatorischen und des achten, freiwilligen Schuljahres Werkschulen oder Abschlußklassen errichten. In 6 Gemeinden beziehungsweise Schulorten bestehen zur Zeit Werkschulen.

3. Die Sekundarschule

Jeder Bezirk hat wenigstens eine Sekundarschule zu führen. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern nach der 6. Klasse gestattet. Für Schüler, die aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten, ist der Besuch dieser Schule für volle zwei Jahre obligatorisch. Zwei bis drei Jahreskurse mit je 42 Schulwochen. Der Handarbeitsunterricht ist für die Mädchen in allen drei Kursen, der hauswirtschaftliche Unterricht in den ersten zwei Kursen obligatorisch. Schulgeld für auswärtige Schüler. Knabensekundarschulen an acht, Mädchensekundarschulen an acht, gemischte Sekundarschulen an sieben Schulorten. Kantonsbeiträge. Beginn des Schuljahres im Frühling.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Drei *gewerbliche Berufsschulen* (Innerschwyz, Außerschwyz, Einsiedeln). Zwei *kaufmännische Berufsschulen* (Schwyz und Einsiedeln). An die letztere ist in Verbindung mit dem Kanton Luzern eine Apothekenhelferinnenschule angeschlossen.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Allgemeine Wiederholungsschulen

Obligatorisch für Jünglinge des 16. und 17. Altersjahres, sofern sie nicht zwei Jahre Sekundarschule absolviert haben oder eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, zwei Kurse einer landwirtschaftlichen Schule oder eine höhere Lehranstalt besuchen. Zwei Winterkurse zu mindestens 60 Stunden. Unterrichtsfächer: Lebenskunde, deutsche Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde, Gesundheitslehre, Turnen. Die Wiederholungsschule dient der allgemeinen Fortbildung und der Vorbereitung auf die Rekrutenschule.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Zum Besuch dieser Schulen sind die im Kanton wohnhaften Töchter verpflichtet, welche aus der Volksschule ausgetreten sind und das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Befreit sind: Ausländerinnen, die nur vorübergehend im Kanton tätig sind; Schülerinnen, die sich über den Besuch einer gleichwertigen Haushaltungsschule ausweisen; und Haushaltlehrtöchter mit Abschlußprüfung.

Trägerinnen der Schulen sind die Gemeinden oder gemeinnützige Verbände. Fünf Typen: Zweijahreskurse, Jahreskurse, Halbjahreskurse, Siebenwochenkurse, Internatskurse von zwei bis drei Monaten. Schulzeit insgesamt 240 Stunden. Der Kanton leistet Beiträge von 20 Prozent der vom Bunde anerkannten Kosten der anrechenbaren Besoldungen und der allgemeinen Lehrmittel.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon

Leitung: Benediktiner des Stiftes Einsiedeln. Zwei Winterkurse (November bis März) zu je 36 bis 37 Wochenstunden, einschließlich praktische Übungen. Aufnahme nach dem erfüllten 17. Altersjahr. Konvikt.

Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Pfäffikon

Sommerschule für Bauerntöchter. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Führung eines einfachen bäuerlichen Haushaltes. Zwei dreimonatige Kurse (April bis Oktober, mit Ferienunterbruch).

b) Kaufmännische Berufsschulen

Handelsschule des Töchterinstituts «Theresianum», Ingenbohl (privat)

Handelsschule des Kollegiums «Maria Hilf», Schwyz (privat)

(Beide Schulen siehe unter Ziffer 8)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Primarlehrer, Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

Das kantonale Lehrerseminar Rickenbach

Eintritt nach Absolvierung von neun Schuljahren, nach Erfüllung des 16. Altersjahrs. Fünf Jahreskurse (Unterseminar: erster bis dritter Kurs; Oberseminar: vierter und fünfter Kurs). Wahlfächersystem am Oberseminar. Schulgeld (abgestuft nach Kantonseinwohnern, Kantonsbürgern und Außerkantonalen). Konkordat beziehungsweise Verträge mit den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Garantie einer bestimmten Anzahl von Plätzen im Seminar, unter Beteiligung dieser Gebiete an den Betriebskosten des Seminars. Internat und Externat.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstituts «Theresianum», Ingenbohl (privat)

Fünf Jahreskurse für Primarlehrerinnen. Privatschule mit staatlicher Patentierung.

An diesem Institut werden außerdem geführt: Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse), Fürsorgerinnenschule, sozialpädagogisches Seminar (zwei Jahreskurse), Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (drei Jahreskurse), Arbeitslehrerinnenseminar (drei Jahreskurse, mit der Möglichkeit, in einem kurzfristigen Kurs auch das Hauswirtschaftslehrerinnenpatent zu erwerben), Deutschkurs für Fremdsprachige mit staatlichem Diplom (drei Jahreskurse).

b) Sekundarlehrer

Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt außerhalb des Kantons. Das schwyzerische Sekundarlehrerpatent kann erworben werden:

als Vollpatent, als Patent sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Die Kandidaten müssen im Besitz des schwyzerischen Primarlehrerpatentes oder eines Maturitätszeugnisses mit Mindestnote 4,5 sein; vier Semester an einer Hochschule oder Sekundarlehramtsschule; Aufenthalt im französischen Sprachgebiet obligatorisch für Kandidaten für das Vollpatent (mindestens vier Monate) und für Kandidaten sprachlich-historischer Richtung (mindestens sechs Monate).

8. Die Maturitätsschulen

Keine staatlichen Anstalten, dagegen vier private Gymnasien, an denen die staatlichen, eidgenössisch anerkannten Maturitätsprüfungen abgelegt werden können, und eine Privatschule, die zur kantonalen Maturität führt:

Kollegium «Maria Hilf» in Schwyz (für Knaben)

Die Anstalt umfaßt: Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler für den Eintritt in die Industrieschule oder ins Gymnasium; eine dreiklassige Sekundarschule; eine Handelsschule mit sechs Jahreskursen (Diplomprüfung nach der 5. Klasse, Handelsmatura nach der 6. Klasse); eine technische Schule mit sieben Jahreskursen (Matura Typus C); ein siebenklassiges humanistisches Gymnasium mit Matura Typus A und B. Internat und Externat.

Stiftsschule der Benediktinerabtei Maria-Einsiedeln (für Knaben)

Die Stiftsschule führt acht Jahresklassen: ein Gymnasium mit sechs, ein Lyzeum mit zwei Klassen; dazu einen fakultativen Vorkurs im Sommersemester. Matura Typus A, ausnahmsweise auch Typus B. Eintritt im 12. Altersjahr.

Gymnasium der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem in Immensee (für Knaben)

Hauptsächlich zur Heranbildung von katholischen Missionaren. Sieben Jahreskurse und ein Trimester. Matura Typus A und B. Internat und neuestens auch Externat.

Töchterinstitut «Theresianum» in Ingenbohl

Diese Anstalt, mit Internat und Externat, umfaßt: eine dreiklassige Sekundarschule; Deutschkurse für Fremdsprachige (drei

Jahre); eine Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabschluß (drei beziehungsweise vier Jahre), verschiedene Seminarabteilungen (vergleiche Ziffer 7); ein Gymnasium mit Matura Typus B (sechseinhalb Jahreskurse).

Christ-König-Kolleg in Nuolen am Zürichsee

Humanistisches Gymnasium mit Matura Typus A und B (sieben Jahreskurse). Kantonale Maturität. Internat und Externat. Seit einiger Zeit werden Mädchen extern aufgenommen.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist der Erziehungsrat, der den Druck und Vertrieb Privatverlagen übertragen hat. 26 der 31 Schulgemeinden geben die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler ab. In den übrigen Gemeinden haben die Eltern für die Kosten aufzukommen, sofern es sich nicht um arme Schüler handelt. Ein Staatsbeitrag wird nicht ausgerichtet.

Den Einkauf des Schulmaterials besorgen die Gemeinden im Privathandel. 22 Gemeinden haben die Gratisabgabe, 1 Gemeinde die teilweise Gratisabgabe des Schulmaterials eingeführt. Im übrigen gleiche Regelung wie für die Lehrmittel.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Der Gemeinderat bestimmt den Schularzt. Der Schulrat überwacht mit ihm sowie mit den Schulinspektoren, der Lehrerschaft und dem Kantonsarzt die Gesundheit der Schüler und deren Pflege. Untersuchung der neu eintretenden Schüler. Kontrollen im vierten Schuljahr und bei Schulaustritt. Der Schularzt greift beim Ausbruch ansteckender Krankheiten ein und erfüllt im übrigen die ihm aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben.

Schulzahnpflege. Jede Gemeinde hat einen Schulzahnarzt zu wählen. Dieser untersucht jährlich zu Beginn des Schuljahres die gesamte schulpflichtige Jugend einschließlich der Schüler der Kindergärten. Die Anordnung der Zahnbehandlung auf Grund der Untersuchung des Schulzahnarztes ist Sache der Eltern. An die Kosten der schulzahn-

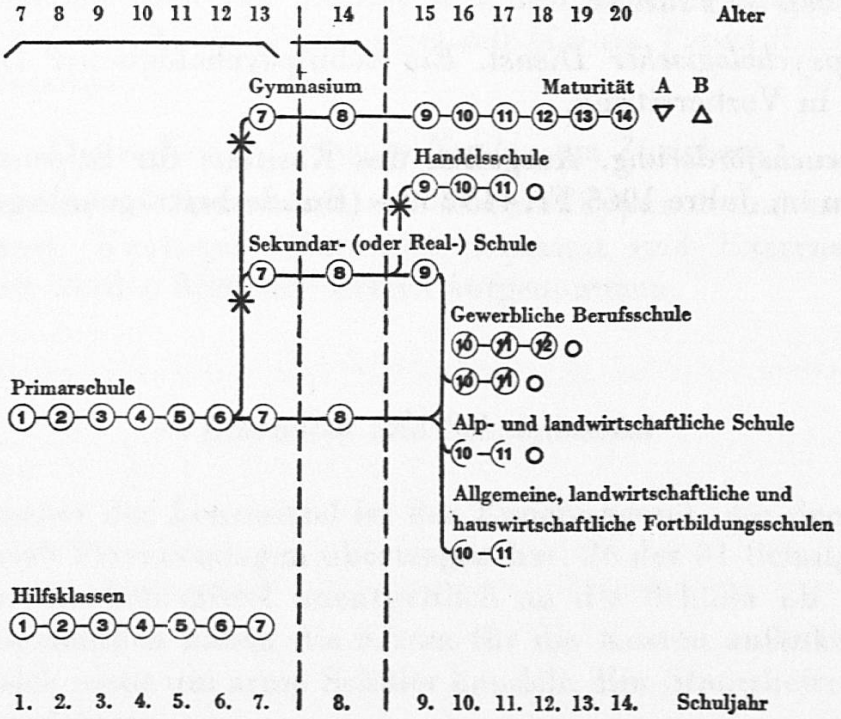
ärztlichen Untersuchung zahlt der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von 50 Prozent.

Schulpsychologischer Dienst. Ein schulpsychologischer Dienst ist zur Zeit in Vorbereitung.

Nachwuchsförderung. Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen im Jahre 1965 Fr. 443360.– (Bundesbeiträge inbegriffen).

KANTON OBWALDEN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit (nach Gemeinden)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 4. Mai 1947/16. Mai 1965;

Verordnung über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über den kantonalen Schulfonds vom 27. Januar 1955;

Verordnung über die Primar- und Sekundarschulen vom 3. März 1949;

Kantonsratsbeschluß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Obwalden vom 5. Juli 1955;

Regulativ für die Klassenbeförderung (Promotionsbedingungen) an den Primarschulen von Obwalden vom 3. März 1949;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Obwalden vom 16. Mai 1957;

Verordnung über die Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden vom 17. Oktober 1949;

Richtlinien des Erziehungsrates betreffend den obligatorischen Besuch der Haushaltungsschulen vom 6. September 1958;

Verordnung betreffend die Förderung der Haushaltungsschulen vom 30. Juli 1953;

Lehrplan für die land- und alpwirtschaftliche Schule von Obwalden in Sarnen vom 13. September 1957;

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 14. März 1946;

Reglement für das Schulinspektorat vom 15. Oktober 1965;

Reglement für die Fachinspektorin für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft vom 10. Oktober 1958;

Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 5. Januar 1952/23. Februar 1957;

Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Obwalden in Sarnen vom 25. April 1950;

Kantonsratsbeschluß betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Beitragsleistungen an die Betriebskosten des Lehrerseminars des Kantons Schwyz vom 25. November 1958;

Kantonsratsbeschluß über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Beitragsleistungen an das Zentralschweizerische Technikum Luzern vom 14. Dezember 1957;

Kantonsratsbeschluß über die Beitragsleistung an Förderschulen vom 27. Januar 1955;

Verordnung über die Lehrerversicherungskasse vom 21. März 1955;
Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen vom 24. März 1966;
Verfahrensvorschriften zur Berechnung der Ansätze für die Gewährung von Stipendien, vom 7. Mai 1966.

1. Der Kindergarten

Von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragene, freiwillige Einrichtungen. Eintritt im 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es werden in 6 Gemeinden Kindergärten geführt.

2. Die Primarschule

Die *Schulpflicht* beginnt in dem Jahre, in dem das Kind das 7. Altersjahr erfüllt. Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. Juni vollenden, können vom Schularzt zum Besuch der Schule zugelassen werden, sofern sie schulreif sind. Über die Kriterien zur Prüfung der Schulreife erläßt der Erziehungsrat Weisungen.

Die Dauer der Schulpflicht ist sieben Jahre. Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindeversammlung den Besuch einer 8. Schulklasse obligatorisch erklären. Das Obligatorium wurde bis 1965 von den Gemeinden Kerns, Sachseln und Giswil eingeführt.

Seit 1965 ist Schuljahrbeginn im Herbst.

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, den *körperlich oder geistig behinderten Kindern* eine geeignete *Spezialausbildung* zuteil werden zu lassen. Der Kanton führt keine Schulen oder Heime dieser Art, gewährt jedoch Beiträge an die Versorgungskosten in privaten Anstalten.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist von der 1. Klasse an obligatorisches Fach. *Hauswirtschaftsunterricht* wird in der 7. (und eventuell 8.) Klasse sowie in den Sekundarschulen vermittelt. Der *Handfertigkeitsunterricht der Knaben* ist fakultativ.

3. Die Sekundarschule

Der Besuch ist freiwillig. Knabensekundarschulen bestehen in Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern; Mädchensekundarschulen in allen Gemeinden. In Alpnach und Lungern sind

sie gemischt. Eintritt im 13. Altersjahr, im Anschluß an die 6. Primarklasse. Zwei bis drei Jahreskurse. Teilweise Schulgeld. Die zwei Jahreskurse umfassenden Realschulen der Mittelschulen von Sarnen und Engelberg ergänzen beziehungsweise ersetzen dort die Knabensekundarschulen.

4. Die gewerbliche Berufsschule

Eine gewerbliche Berufsschule wird zentral in Sarnen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge im Alter zwischen 16 und 19 Jahren, wenn diese sich nicht über einen zweijährigen Sekundar- oder Realschulbesuch ausweisen und keine Berufsschule besuchen. Zwei Winterkurse zu wenigstens achtzig Schulstunden.

b) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Es werden in allen Gemeinden hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt. Ihr Besuch ist obligatorisch. Halbjahreskurse. Kleines Schulgeld.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Die land- und alpwirtschaftliche Schule Obwalden in Sarnen

Zwei Winterkurse (Mitte November bis Ende März/Anfang April). Aufnahmebedingungen: vollendete Schulpflicht, Mindestalter 17 Jahre. Diplom.

Bäuerinnenschule St. Philomena, Melchtal (privat)

Die Schule erhält Staatsbeiträge.

Die Handelsschule der Kantonsschule Sarnen (für Knaben)

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Real- oder der Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Diplom. Internat und Externat.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Obwalden besitzt keine eigene Lehrerbildungsanstalt. Zusammen mit den andern Urkantonen steht er mit dem Kanton Schwyz in einem Konkordatsverhältnis betreffend die Ausbildung seiner Lehrkräfte am Lehrerseminar Rickenbach SZ.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Sarnen (für Knaben)

Die Kantonsschule in Sarnen umfaßt ein Gymnasium (sechs Jahre) und ein Lyzeum (zwei Jahre) mit vollen Lehrgängen für Maturität Typus A, eine Real- und eine Handelsschule (siehe Ziffern 3 und 6). Die Maturität nach Typus B ist im Einvernehmen mit der Leitung der Kantonsschule einzuführen. Eintritt nach der 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Schulbeginn im September. Die Schule wird privat geführt. Durch Beschluß des Kantonsrates und mit Zustimmung der Leitung der Kantonsschule können ihr auch weitere Schulen angegliedert werden.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Engelberg (privat, für Knaben)

Die Schule umfaßt: a) ein Gymnasium mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs Jahre, Lyzeum zwei Jahre). Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typen A und B. Für das Gymnasium und das Lyzeum besteht ein Internat. Die in Engelberg wohnenden Schüler sind im Externat. Schul- und Pensionsgeld. Schulbeginn im September. b) Realschule (siehe Ziffer 3).

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Der Lehrmittelverlag verteilt die vom Erziehungsrat herausgegebenen Lehrmittel auf Kosten der Eltern an die Schulen. Schüler aus Familien mit vier und mehr Kindern erhalten die Lehrmittel unentgeltlich leihweise; in diesen Fällen gehen die Kosten je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Gemeinde.

Das Schulmaterial wird durch die Eltern selbst eingekauft und bezahlt.

10. Schulsoziale Einrichtungen

In allen Schulgemeinden besteht auf privater Basis (zumeist Stiftung) die Einrichtung der Milchsuppenabgabe an bedürftige Kinder und solche mit weitem Schulweg. Die Eltern bezahlen dafür einen kleinen Beitrag.

Ein Schulbus verkehrt zwischen Alpnach und Schoried.

Schularztdienst. Obligatorische Untersuchung der neueintretenden Kinder. Der schulärztliche Dienst ist durch das Schulgesetz den Gemeindeärzten überbunden.

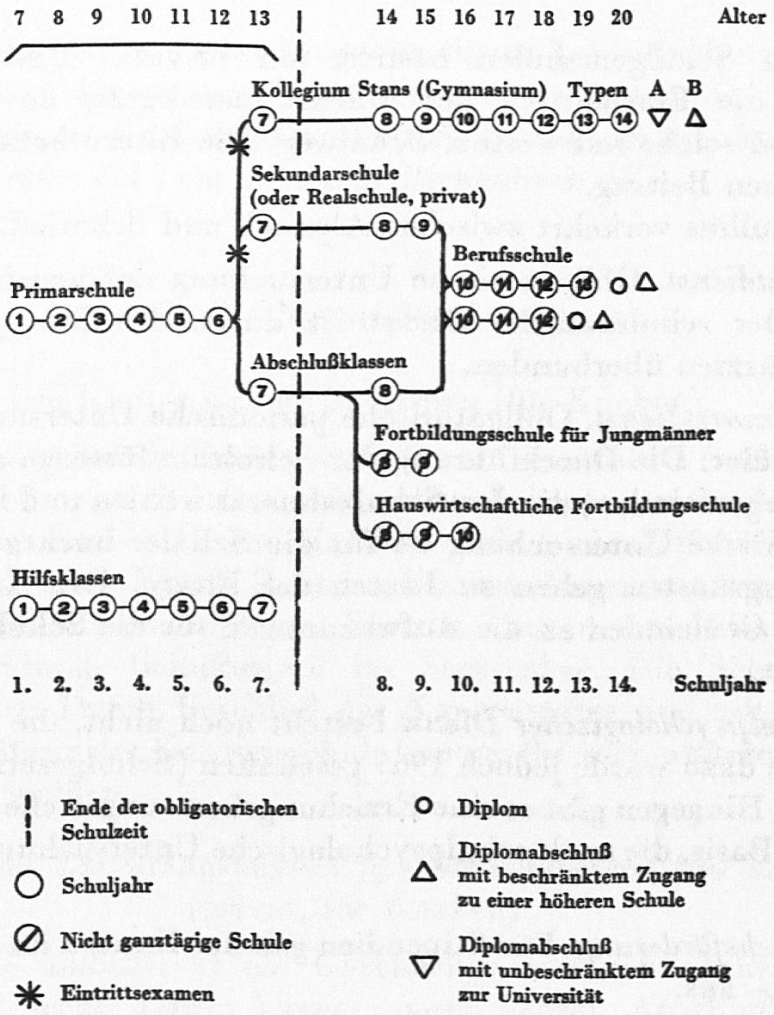
Schulzahnarztdienst. Obligatorische periodische Untersuchung aller Primarschüler. Die Durchführung der Schulzahnfürsorge obliegt den Einwohnergemeinden, die den Schulzahnarzt wählen und honorieren. Die alljährliche Untersuchung ist für die Schüler unentgeltlich; die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. Der Kanton vergütet den Gemeinden an die Aufwendungen für die Schulzahnpflege 50 Prozent.

Ein *schulpsychologischer Dienst* besteht noch nicht, die gesetzliche Grundlage dazu wurde jedoch 1965 geschaffen (Schulgesetz Artikel 3, Litera m). Hingegen gibt es eine Erziehungsberatungsstelle auf nebenamtlicher Basis, die auch schulpsychologische Untersuchungen durchführt.

Nachwuchsförderung. Für Stipendien gab der Kanton im Jahre 1965 Fr. 59950.– aus.

KANTON NIDWALDEN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplom

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 29. April 1956, mit Abänderungen vom 28. April 1963;

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Juli 1964;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Nidwalden vom 22. März 1958;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Nidwalden vom 17. Juni 1960;

Reglement über den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule vom 22. März 1965;

Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst vom 23. Januar 1964;

Konkordatsbeschluß mit dem Lehrerseminar Rickenbach SZ, 1959;

Konkordatsbeschluß mit dem Zentralschweizerischen Technikum Luzern, 1958;

Konkordatsbeschluß mit der Kantonsschule Luzern, 1963;

Gesetz betreffend Unterstützung der Berufsausbildung für die schulentlassene Jugend vom 29. April 1951;

Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 25. April 1965;

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 29. Mai 1965.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind den Schulgemeinden unterstellt. Sie gelten als öffentliche Schulen und unterstehen dem Schulgesetz. Kindergärten bestehen in 6 Gemeinden. Eintrittsalter: 4 bis 5 Jahre.

2. Die Primarschule

Die *Schulpflicht* beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder im Herbst des Kalenderjahres, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen.

Dauer der Schulpflicht: sieben Jahre obligatorisch; gut ausgebaute, fakultative 8. Klasse in allen größern Gemeinden. Die 7. und die 8., fakultative Klasse gelten als Abschlußklassen für Knaben und Mädchen, mit Handfertigkeitsunterricht.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt seit 1965 im Herbst.

In Stans wird eine kantonale *Sonderschule für nur manuell bildungsfähige* Kinder geführt. Dieser Schule ist eine *heilpädagogische Werkstätte* angeschlossen. In zwei Gemeinden sind *Hilfsschulen* eröffnet worden.

Das kantonale *Sprachheilambulatorium* unterrichtet in drei Gemeinden je einen Nachmittag pro Woche.

Der *Handarbeitsunterricht* ist für alle Mädchen von der 2. Primarklasse an obligatorisch. Die Mädchen der Abschlußklassen haben den *hauswirtschaftlichen Unterricht* zu besuchen.

3. Die Sekundarschule

In allen größern Gemeinden des Kantons bestehen heute gut ausgebaute Sekundarschulen mit zwei bis drei Klassen für Knaben und Mädchen. Der Besuch der Sekundarschule ist freiwillig und unentgeltlich. Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Sekundarschule gilt die bestandene Aufnahmeprüfung gemäß dem Reglement vom 22. März 1965.

Die Realschule für Töchter
Institut St. Klara, Stans (privat)

Dreiklassige Realschule für Töchter aus dem Kanton Nidwalden und Auswärtige.

Das gleiche Institut führt auch einen *Real-Vorkurs* als Vorbereitung für die Realschule und einen *Deutschkurs* für fremdsprachige Töchter aus der Süd- und Westschweiz als Vorbereitungskurs für die Realschule oder den Handelsvorkurs (siehe Ziffer 6).

4. Die berufsbegleitende Schule

Der Kanton Nidwalden führt eine eigene *Berufsschule*. Sie umfaßt 20 bis 25 Fachabteilungen. Die kaufmännischen Lehrlinge sowie die Lehrlinge verschiedener Spezialberufe besuchen die kaufmännische beziehungsweise die gewerbliche Berufsschule in Luzern. Der Bau eines Berufsschulhauses befindet sich in Planung.

5. Die Fortbildungsschulen

Fortbildungsschule für Jungmänner

Jungmänner, die nach der erfüllten obligatorischen Schulpflicht keine weitern Schulen besuchen, haben im 16. und 17. Altersjahr

während der Wintermonate je 90 Stunden die Fortbildungsschule zu besuchen. Ein vom Kanton angestellter Fortbildungsschullehrer erteilt als Wanderlehrer den allgemeinen und den Fachunterricht.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Nach Schulgesetz können die Gemeinden für ihr Gebiet die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Bis dahin haben nur zwei Gemeinden von diesem Recht Gebrauch gemacht. Es besteht die Absicht, in nächster Zeit durch den Landrat als zuständige Instanz das Obligatorium für den ganzen Kanton einzuführen.

In allen größeren Gemeinden wird die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Handelsschule für Töchter/Institut St. Klara, Stans (privat)

Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter, geleitet von den ehrwürdigen Schwestern des Frauenklosters St. Klara, Stans. Dreiklassige Handelsschule mit Vorkurs und eidgenössisch anerkanntem Diplomabschluß.

Das zentralschweizerische Technikum in Luzern

nimmt Nidwaldens Technikumsanwärter zur Ausbildung auf. Der Kanton bezahlt jährlich einen festen Beitrag an diese Lehranstalt (Konkordat).

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Nidwalden führt kein eigenes Lehrerseminar. Seine Lehrer werden im Seminar Rickenbach SZ, mit dem er konkordatlich verbunden ist, ausgebildet.

Die Lehrerinnen genießen ihre Ausbildung in den Seminarien Menzingen, Ingenbohl und Baldegg.

8. Die Maturitätsschulen

Nidwalden steht mit dem Kanton Luzern hinsichtlich des Besuchs der *Kantonsschule Luzern* in einem Vertragsverhältnis. Gegen eine jährliche Entschädigung sind Nidwalder Schüler bezüglich der Auf-

nahme und des Schulgeldes den Kantonseinwohnern von Luzern gleichgestellt.

Die Schaffung eines kantonseigenen, dreiklassigen Progymnasiums ist geplant.

Kollegium St. Fidelis, Stans (privat, für Knaben)

Vom Bundesrat anerkannte Maturitätsschule des Kapuzinerordens. Sie umfaßt ein Gymnasium von sechs und ein Lyzeum von zwei Jahreskursen mit eidgenössischem Maturitätsabschluß nach Typen A und B. Eintritt nach vollendeter 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse mit Schulbeginn im Herbst. Aufnahmeprüfung. Internat für auswärtige Schüler, Externat für Schüler aus Stans und Umgebung.

9. Lehrmittel und Lehrmaterial

Lehrmittel und Lehrmaterial werden an die schulpflichtigen Kinder gratis abgegeben. Kanton und Gemeinden beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Der *schulärztliche Dienst* wird durch den von den Gemeinden bestimmten Schularzt betreut. Er führt die Schuluntersuchungen und notwendigen Impfungen durch. Der Kanton besitzt in Contra TI ein Kinderferienheim für gesundheitlich gefährdete Kinder.

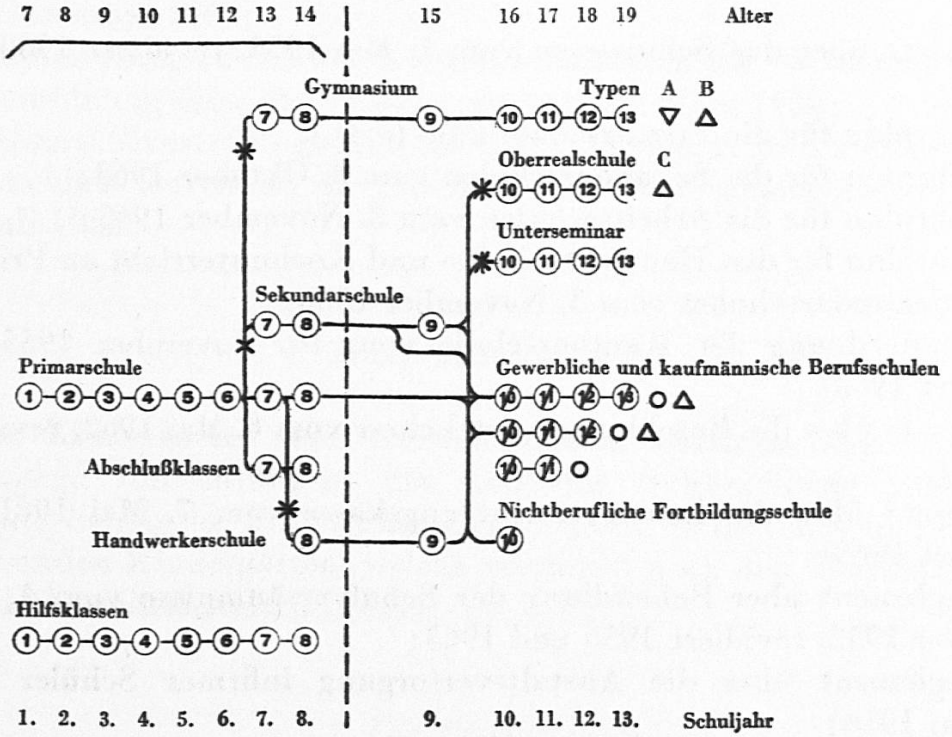
Die *zahnärztliche Schüleruntersuchung* ist obligatorisch, die *Schulzahnpflege* kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten des Untersuches und der Behandlung.

Seit 1965 besteht ein *schulpsychologischer Dienst.* Aufgaben: Beratung, Teste, Entscheid über Versetzung in Förderklassen und Sonderschulen. Seit 1966 ist der Schulpsychologe vollamtlich verpflichtet.

Nachwuchsförderung. Die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen beliefen sich im Jahre 1965 auf Fr. 52385.–.

KANTON GLARUS

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen in gewissen Fällen

Eintrittsexamen obligatorisch

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1955, revidiert 1960 und 1962;

Lehrplan für die Primarschule 1955 (o.D.);

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 8. Oktober 1962;

Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 3. November 1965;

Lehrplan für den Hauswirtschafts- und Kochunterricht an Primar- und Sekundarschulen vom 3. November 1956;

Schulordnung der Kantonsschule vom 16. November 1955, revidiert 1963;

Gesetz über die Besoldungen der Lehrer vom 6. Mai 1962, revidiert 1965;

Gesetz über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961, revidiert 1965;

Reglement über Behandlung der Schulversäumnisse vom 4. September 1952, revidiert 1956 und 1963;

Reglement über die Anstaltsversorgung infirmer Schüler vom 3. Mai 1956;

Reglement über die Fortbildungsschulen vom 21. März 1957, revidiert 1962;

Reglement über die Rechte und Pflichten der Schulleitung, des Konvents und der Lehrerschaft der Kantonsschule vom 26. August 1963;

Vorschriften für den Verkehrsunterricht in der Schule vom 22. Januar 1959;

Verordnung über die Kindergärten vom 27. Februar 1956, revidiert 1962;

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 11. Januar 1961, revidiert 1963;

Tarif für die Zahnbehandlung durch die Schulzahnkliniker vom 28. März 1963;

Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 29. April 1964;

Verordnung über Stipendien, Studiendarlehen und Beiträge vom 3. November 1965;

Beiträge an auswärtswohnende Handwerkerschüler vom 20. Juni 1960;

Beiträge an das Bahngeld von Lehrlingen mit auswärtigem Schulort vom 20. Juni 1960;

Beschluß betreffend die Ausrichtung von Zulagen an die Rentner der LVK vom 27. April 1960;

Reglement über die Abschlußprüfungen an der Kantonsschule vom 13. Dezember 1963;
Aufnahmereglement der Kantonsschule vom 18. November 1963;
Verordnung über die Hilfsklassen vom 26. März 1956;
Lehrerstellvertretungs-Entschädigungen vom 1. Juni 1962;
Beschluß betreffend die Besoldung der Kantonsschullehrer vom 4. Juli 1962.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragene Einrichtungen, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintritt im 4. Altersjahr. Es bestehen in zwanzig Gemeinden Kindergärten, welche vereinzelt noch den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

2. Die Primarschule

Kinder, die bis zum 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden Frühjahr schulpflichtig.

Dauer der *Schulpflicht:* acht Jahre. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42. Schuljahrbeginn im Frühling.

Spezialklassen in vier Gemeinden. Daneben subventioniert der Staat private Anstalten für geistig und körperlich anomale Kinder.

Kantonales Obligatorium des *Mädchenhandarbeitsunterrichtes* vom dritten Schuljahr an. Obligatorium des *Hauswirtschaftsunterrichtes* für die Mädchen und des *Handfertigkeitsunterrichtes* für die Knaben der 7. und 8. Klasse (Abschlußklassen). Die Abschlußklassen werden in fast allen Gemeinden getrennt geführt.

3. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das achte und neunte Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den obligatorischen Fremdsprachenunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach

Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitern Schulpflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

4. Die Sekundarschule

Abgesehen von der Sekundarschule Glarus-Riedern und Ennenda, welche als Bestandteil der Kantonsschule Kantonssache geworden ist, bildet das Sekundarschulwesen eine Aufgabe der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen drei Jahreskurse von je 40 bis 42 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch (auch bei Übertritt aus der 7. Primarklasse) sind vorgeschrieben.

5. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Es werden in vier Gemeinden solche Schulen geführt.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Die kaufmännische Berufsschule ist in Glarus konzentriert.

6. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Allgemeine Fortbildungsschulen

Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt, mit wenigstens 20 Schulwochen. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterial sind unentgeltlich. Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Jünglinge ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten haben und in keine Berufsschule treten, zum Besuche von zwei Halbjahreskursen zu verpflichten.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Töchter ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr erreichten, ohne eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen zu haben, zum

Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Das Gemeindeobligatorium kennt heute keine Gemeinde. Freiwillige Schulen werden in dreizehn Gemeinden geführt.

7. Die Ganztages-Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

Zwei Winterkurse mit Ganztagesunterricht. Neuaufnahme jedes zweite Jahr. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau sowie für Alpwirtschaft statt.

8. Die Lehrerbildung

Der Kanton Glarus besitzt ein Unterseminar, das an die 3. Sekundarschule anschließt und dreieinhalb Jahreskurse umfaßt. Es ist an die Kantonsschule angeschlossen. Das Oberseminar wird in Schaffhausen und Rickenbach besucht. Es werden auch die Ausweise anderer Kantone anerkannt.

9. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Glarus

Sie umfaßt die Sekundarschule der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda, eine Gymnasialabteilung mit den Typen A und B in sechseinhalb Jahreskursen und eine Oberrealschule (Typus C) in dreieinhalb Jahreskursen. Im Herbst 1958 fanden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus A, B und C statt.

Der Eintritt erfolgt in der Regel nach Absolvierung der 6. Primarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums und nach abgeschlossener 3. Klasse der Sekundarschule in die Oberrealschule. Beginn im Frühling.

10. Lehrmittel und Schulmaterial

In sämtlichen Staatsschulen des Kantons Glarus werden Lehrmittel und Schulmaterialien gratis abgegeben. Die unter der Leitung des kantonalen Schulinspektors stehende kantonale Lehrmittelkommission beantragt die Lehrmittel. Herausgeberin ist die kantonale Lehr-

mittelverwaltung, die auch die Abgabe an die Schulen besorgt. Die Lehrmittel werden zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Schulgemeinden bezahlt (Nicht-Defizitgemeinden) und in der Regel zu Eigentum an die Schüler abgegeben. Bei Defizitgemeinden übernimmt der Kanton 83⅓ Prozent der Kosten.

Die Schulgutsverwaltungen der einzelnen Schulgemeinden besorgen den Einkauf des Schulmaterials beim Privathandel. Die Abgabe an die Schüler erfolgt unentgeltlich. Kostenverteilung wie bei den Lehrmitteln.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Für soziale Maßnahmen und Ferienaufenthalte setzt der Regierungsrat Beiträge fest. Kanton und Gemeinden übernehmen auch in der Regel Transportkosten für Schüler mit weitem Schulweg oder wenn sie die Schule einer andern Gemeinde besuchen müssen (Hilfsklasse, zusammengelegte Abschlußklassen).

Schularztdienst. Die Schulgemeinden wählen den Schularzt. Sein Pflichtenheft deckt sich hauptsächlich mit den im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Er wirkt ferner bei der Anstaltseinweisung schwachbegabter, körperlich und geistig behinderter Kinder sowie bei der Versorgung kränklicher Kinder in Ferienkolonien mit. Der Unterricht über Gesundheitspflege wird von den Lehrkräften erteilt.

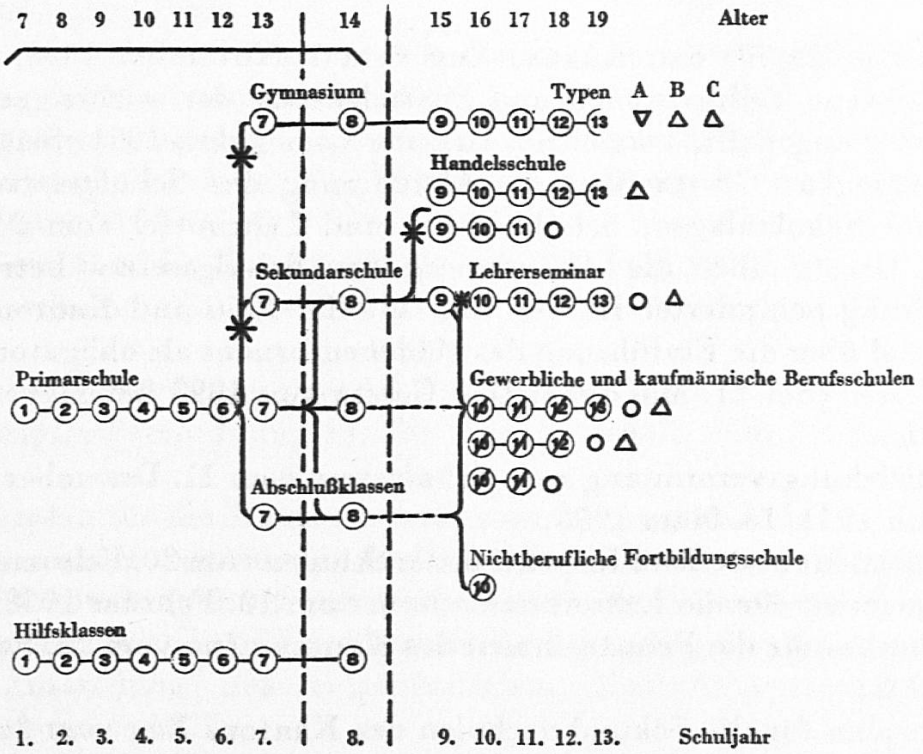
Schulzahnarztdienst. Die Gemeinden haben einen Schulzahnarzt zu wählen oder sich einer kantonalen Schulzahnklinik anzuschließen; es besteht eine fahrbare Schulzahnklinik, der fünfzehn Schulgemeinden angeschlossen sind. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Kosten für Untersuchung, Kontrolle und Aufrechterhaltung des Betriebes tragen die Gemeinden, denen der Kanton 50 bis 87½ Prozent vergütet. Von den Behandlungskosten übernehmen Kanton und Gemeinde je ein Sechstel; bei Bedürftigkeit ist vollständiger Erlaß möglich.

Schulpsychologischer Dienst. Seit 1960 ist im Nebenamt ein Schulpsychologe tätig.

Nachwuchsförderung. Für Stipendien und Darlehen verausgabte der Kanton im Jahre 1965 Fr. 185000.–.

KANTON ZUG

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit (noch nicht in allen Gemeinden acht Jahre)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898, durch verschiedene Teilrevisionen und Spezialgesetze der seitherigen Entwicklung angepaßt, vergleiche Ausgabe vom Jahre 1951. Seitherige Ergänzungen: Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Schulanlagen, Schulmobiliar und Lehrmittel vom 21. Mai 1953, Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Förderung behinderter Kinder vom 24. Mai 1956 und Kantonsratsbeschluß über die Einführung des Mädchenturnens als obligatorisches Schulfach vom 21. Mai 1953. Das Gesetz von 1898 befindet sich in Revision.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900/16. Juli 1954/16. März 1956;

Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932;

Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 18. Februar 1958;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug vom 26. September 1962;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Zug vom 26. September 1962;

Lehrplan für die Abschlußklassen des Kantons Zug vom 20. Mai 1960;

Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 6. Juni 1911;

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 10. Juni 1953;

Reglement über die Prüfung der Primarlehrer vom 29. November 1962;

Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen vom 28. Januar 1938;

Reglement über die Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen vom 28. Januar 1938;

Reglement über den schulärztlichen Dienst an den Schulen im Kanton Zug, vom 29. März 1966;

Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945;

Gesetz über die allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 28. August 1947;

Verordnung für die allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 18. September 1948;

Lehrplan für die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 30. August 1948;

Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 30. August 1948;

Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 21. November 1963;

Provisorischer Normallehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Mai 1939;

Kantonsratsbeschluß über die Anerkennung der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule des Klosters Frauenthal in Cham vom 26. August 1954;

Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934;

Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 31. August 1948;

Promotionsordnung vom 13. Februar 1957;

Disziplinarverordnung für die Kantonsschule vom 29. November 1934;

Lehrplan für die Kantonsschule vom 30. August 1948;

Verordnung betreffend Diplom- und Maturitätsprüfungen der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 29. November 1962;

Regierungsratsbeschluß über die Berechtigung der Kantonsschule zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927;

Provisorische Verordnung über die Reifeprüfung an der Kantonsschule vom 29. Juli 1926;

Reglement betreffend schulärztlichen Dienst an der Kantonsschule vom 24. Oktober 1952;

Reglement betreffend Handelsdiplom- und Maturitätsprüfungen an privaten Lehranstalten vom 25. September 1941;

Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an privaten, vom Bunde anerkannten Mädchenlehranstalten vom 29. November 1956;

Reglement betreffend Prüfung von Kindergärtnerinnen vom 20. Juni 1947;

Reglement betreffend Erwerb des Diploms für Deutschlehrerinnen und des Diploms für deutsche Sprache vom 30. September 1941/ 4. April 1950.

Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen vom 30. Mai 1963;

Geschäftsreglement für die Stipendienkommission des Kantons Zug vom 6. September 1963.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind freiwillige Institutionen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten. Eintritt im 4. und 5. Altersjahr. Jahreskurse

von 40 Wochen. Die Eltern haben in der Regel ein bescheidenes Schulgeld zu bezahlen.

2. *Die Primarschule*

Jedes Kind, das zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, sind beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die *Schulpflicht* dauert sieben Jahre. Die Einführung des achten obligatorischen Schuljahres ist mit der laufenden Revision des Schulgesetzes vorgesehen. Die Gemeinden sind berechtigt, ein achtes Schuljahr obligatorisch zu erklären, was die meisten bereits getan haben.

In diesem Falle sind die 7. und 8. Klassen als Abschlußklassen von der übrigen Primarschule getrennt zu führen.

Jährliche Schulzeit 40 bis 44 Wochen. In allen Klassen wird vor- und nachmittags unterrichtet. Schuljahrbeginn im Frühling.

Fast alle Gemeinden führen Hilfsklassen. Spezialfälle werden den Schulärzten beziehungsweise der Fachfürsorge überwiesen. Der Kanton leistet in Versorgungsfällen Beiträge. In der Stadt ist ein hauptamtlicher Schulpsychologe tätig, der auch den übrigen Gemeinden zur Verfügung steht. Dem Leiter des schulpsychologischen Dienstes stehen ausgebildete Hilfskräfte zur Seite (siehe Ziffer 10). Der logopädische Dienst ist in den Gemeinden Zug, Baar, Cham, Steinhausen und Neuheim eingeführt.

Der *Handarbeitsunterricht* für Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. *Hauswirtschaftsunterricht* wird in einigen Schulen an den obersten Klassen erteilt. Der *Handarbeitsunterricht für Knaben* ist in den Lehrplan der Abschlußklassen eingebaut.

3. *Die Sekundarschule*

In allen Gemeinden mit Ausnahme von Neuheim werden heute Sekundarschulen geführt. In Zug, Oberägeri, Baar und Cham sind sie dreiklassig, in den übrigen Gemeinden zweiklassig.

Die privaten Internate für Knaben und Mädchen führen in der Regel zweiklassige Sekundarschulen und Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Kantonale Gewerbeschule

Der Kanton führt eine Gewerbeschule, an der die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter die Ausbildung erhalten. Die Gemeinden des Lehrortes vergüten dem Kanton 30 Prozent der Kosten.

b) Kaufmännische Berufsschule

Der Kaufmännische Verein führt mit Unterstützung des Kantons und der Gemeinden eine kaufmännische Fortbildungsschule für die kaufmännischen Lehrlinge und Lehrtöchter sowie für die Verkäuferinnen-Lehrtöchter.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Gemeinde hat eine *allgemeine Fortbildungsschule* zu führen. Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle im Kanton wohnhaften oder beschäftigten Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht erfüllt haben, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt, eine Berufs- oder Fachschule besuchen. Die allgemeine Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 70 bis 80 Unterrichtsstunden. Der Arbeitgeber hat die für die Erfüllung der Schulpflicht nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Die Zahl der Fortbildungsschüler geht von Jahr zu Jahr zurück.

Die Schulpflicht für die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* erstreckt sich auf alle im Kanton Zug wohnhaften oder berufstätigen Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, soweit sie in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb arbeiten und nicht eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 50 bis 60 Unterrichtsstunden und außerdem jährlich 10 bis 15 Unterrichtsstunden während der übrigen Jahreszeiten. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird heute auf zwei Schulorte (Zug und Cham) konzentriert. Die Schülerzahlen nehmen von Jahr zu Jahr ab.

Die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen* sind obligatorisch. Jedes bildungsfähige Mädchen, das bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 20. noch nicht vollendet hat, ist

zum Besuch verpflichtet. Vom Besuche befreit sind Ausländerinnen, soweit sie nicht die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zug besitzen, Schülerinnen, die sich über eine gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung an einer privaten oder öffentlichen Lehranstalt ausweisen, und Haushaltlehrtöchter, die das Obligatorium in einer besonderen Fachklasse besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben. Die Gemeinden sind zur Errichtung solcher Schulen verpflichtet, kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Ordentlicherweise wird die Schulpflicht durch den Besuch von zwei auf das ganze Jahr verteilten Kursen mit wenigstens je 120 Unterrichtsstunden oder eines einjährigen Kurses mit 240 Unterrichtsstunden erfüllt. Außerordentlicherweise kann die Schulpflicht durch den Besuch einer zusammenhängenden hauswirtschaftlichen Ganztagsschule von sechs oder zweimal drei Wochen erfüllt werden.

Die *Lehrer* der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden vom Kanton entschädigt. An die Kosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen richtet der Kanton einen Kantonsbeitrag von ⅓ der ausgerichteten Besoldungen aus.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Zug

Zwei Winterkurse, Aufnahme nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr; erwünscht ist die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule. Der Unterricht ist unentgeltlich. Abgangszeugnis.

Die Bäuerinnenschule im Kloster Frauenthal

Das Kloster Frauenthal führt eine vom Kanton subventionierte Bäuerinnenschule mit Internat. Es finden im Sommer und im Winter Kurse von je fünf Monaten statt.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Töchterinstitute Menzingen und Heiligkreuz-Cham führen hauswirtschaftliche Abteilungen. Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies die Haushaltungsschulen Salesianum in Zug und die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug, beide von Menzinger Schwestern geführt.

c) Kaufmännische Berufsschulen

Die *Handelsabteilung der Kantonsschule:* Diplomabteilung von drei Jahreskursen, Maturitätsabteilung von 4½ Jahreskursen. Anschluß an die 2. Sekundarschulklasse. Das Maturitätszeugnis berechtigt zum Studium an einer Hochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität. Abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer. Schulbeginn im Frühjahr.

Private Handelsschulen an den Töchterinstituten Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham, Maria vom Berg in Menzingen. Drei Jahreskurse. Kantonales Diplom.

Das *Knabeninstitut Dr. Pfister*, Oberägeri, und das voralpine *Knabeninstitut Montana*, Zugerberg, führen Handelsdiplom- und Handelsmaturitätsklassen. Kantonal anerkannt.

7. Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton besitzt kein eigenes Lehrerseminar. Für die männliche Jugend steht das private Seminar St. Michael in Zug zur Verfügung, das dem Kanton Zug gegen einen jährlichen Betriebskostenbeitrag eine bestimmte Anzahl Studienplätze garantiert. Eine gleiche Abmachung besteht mit dem evangelischen Lehrerseminar Zürich. Für die weibliche Jugend besteht die Möglichkeit, die privaten Lehrerinnenseminarien in Menzingen oder Heiligkreuz-Cham zu besuchen. Der Kanton fördert die Lehrerausbildung durch die Ausrichtung von Stipendien.

Die Institute Menzingen und Heiligkreuz bilden weiter aus: Arbeitslehrerinnen 2½ Jahre, Haushaltungslehrerinnen 3 Jahre, Kindergärtnerinnen 2 Jahre, Sprachlehrerinnen 2 Jahre.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Zug

Die Schule steht beiden Geschlechtern offen. Die Aufnahme erfolgt gestützt auf Prüfungen. Es wird ein abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer erhoben.

Die Kantonsschule umfaßt ein Gymnasium und eine technische Abteilung mit 6½ Jahreskursen, anschließend an die sechste Primarschulklasse, zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung nach den

Typen A, B und C. Der Kantonsschule ist ferner eine Handelsabteilung angegliedert mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf das Handelsdiplom und 4½ Jahreskursen zur Vorbereitung auf die Handelsmaturität; sie schließt an die zweite Sekundarklasse an.

Private Mittelschulen

Neben der Kantonsschule führen auch das voralpine Knabeninstitut Montana Zugerberg, und das Knabeninstitut Dr. Pfister, Oberägeri, ein Gymnasium zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfungen nach den Typen A, B und C. Die Absolventen dieser Schulen erhalten jedoch nur einen kantonalen Maturitätsausweis.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden von andern Kantonen oder von privaten Herausgebern bezogen. Der Kanton Zug arbeitet im übrigen bei der interkantonalen Lehrmittelkonferenz mit und hat bereits verschiedene Lehrmittel eingeführt, die von dieser Arbeitsgemeinschaft herausgegeben wurden. Die Lesebücher der 5. und 6. Primarklasse sowie die Zuger Karte sind im Eigenverlag des Erziehungsrates erschienen. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Kanton bezahlt, durch ein kantonales Lehrmitteldepot verwaltet und an die Schulen ausgeliefert. Die Abgabe an die Schüler erfolgt leihweise.

Schul- und Arbeitsmaterial: Einkauf und Abgabe sind Sache der Gemeinden. Verschiedene Gemeinden übernehmen die Kosten, andere belasten damit die Eltern. An bedürftige Kinder werden in allen Gemeinden Schulmaterial und Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschule unentgeltlich abgegeben.

Die Lehrmittel für die Sekundarschulen werden ebenfalls unentgeltlich abgegeben. Einzelne Gemeinden geben auch die Schulmaterialien und das Übungsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht gratis ab; in jedem Fall werden sie dem bedürftigen Schulkind unentgeltlich überlassen.

10. Schulsoziale Einrichtungen

In einzelnen Gemeinden sind *Schülertransportdienste* eingerichtet. Nach dem im Entwurf vorliegenden Schulgesetz ist vorgesehen, solche Transportdienste durch Kantonsbeiträge zu subventionieren.

Schularztdienst. Auf Grund des Reglementes für die schulärztliche Tätigkeit wählt der Sanitätsrat für jede Gemeinde einen Schularzt im Nebenamt und einen Stellvertreter. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Schüler während der ganzen Schulzeit (Untersuchungen im ersten, vierten und letzten Schuljar; im übrigen Klassenbesuche). Er sorgt für die obligatorische Röntgenuntersuchung gemäß Gesetz über die Röntgenuntersuchung vom 3. Juni 1946 und berät die Schulkommission in hygienischen Fragen. Der Kanton trägt 50 Prozent der Kosten.

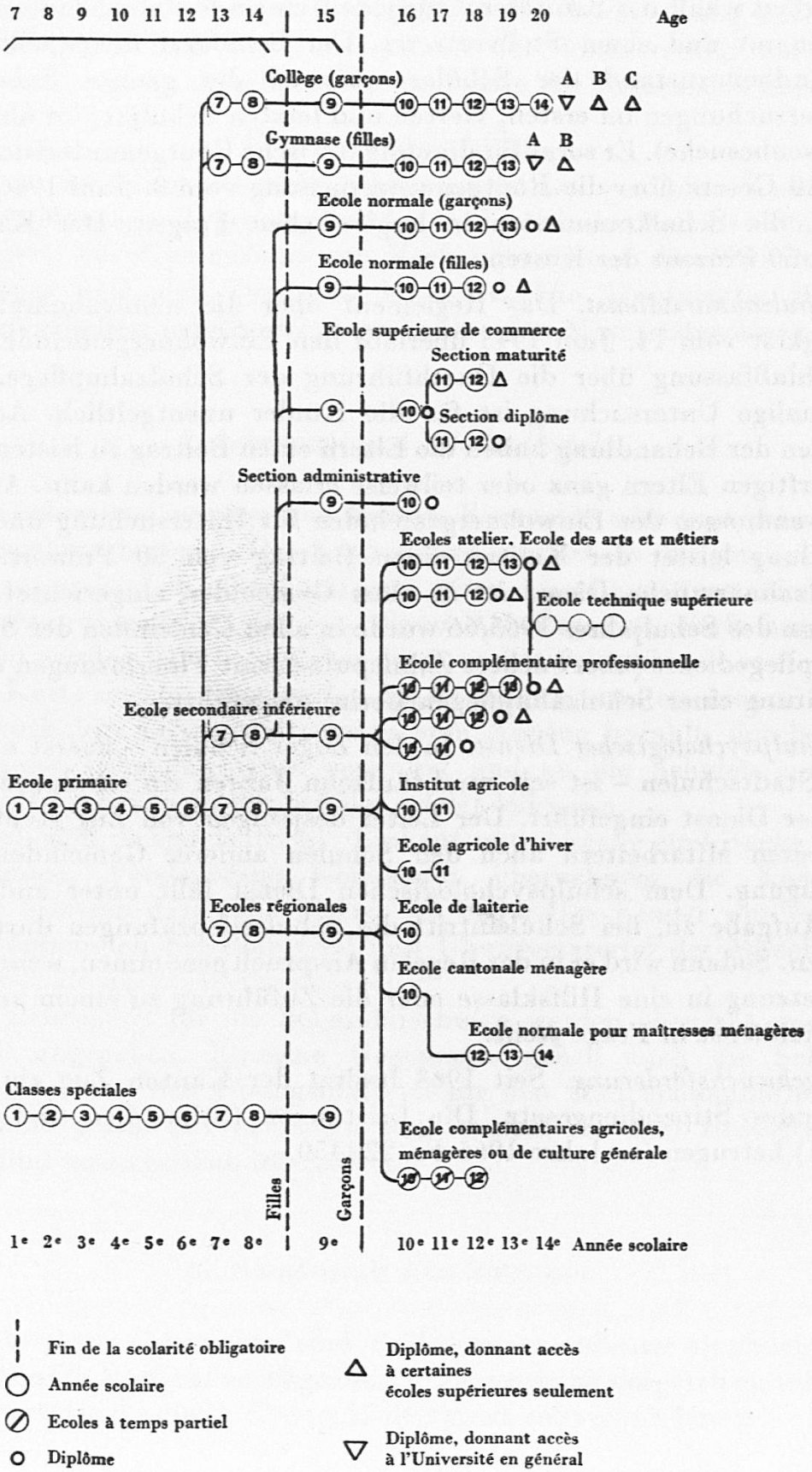
Schulzahnarztdienst. Das Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945 überläßt den Einwohnergemeinden die Beschlußfassung über die Durchführung der Schulzahnpflege. Die erstmalige Untersuchung ist für die Kinder unentgeltlich. An die Kosten der Behandlung haben die Eltern einen Beitrag zu leisten, der bedürftigen Eltern ganz oder teilweise erlassen werden kann. An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für Untersuchung und Behandlung leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent. Der schulzahnärztliche Dienst ist in allen Gemeinden eingerichtet. Mit Beginn des Schuljahres 1965/66 wurde in allen Gemeinden der Schulzahnpflegedienst (überwachtes Zähneputzen mit Fluorlösungen unter Anleitung einer Schulzahnpflegehelferin) eingeführt.

Schulpsychologischer Dienst. In den Zuger Schulen – zuerst nur in den Stadtschulen – ist seit rund fünfzehn Jahren ein schulpsychologischer Dienst eingeführt. Der Leiter desjenigen von Zug steht mit mehreren Mitarbeitern auch den Schulen anderer Gemeinden zur Verfügung. Dem schulpsychologischen Dienst fällt unter anderem die Aufgabe zu, bei Schuleintritt die Schulreifeprüfungen durchzuführen. Sodann wird er in der Regel in Anspruch genommen, wenn eine Versetzung in eine Hilfsklasse oder die Zuführung zu einem andern Spezialdienst in Frage steht.

Nachwuchsförderung. Seit 1963 besitzt der Kanton Zug ein umfassendes Stipendiengesetz. Die Leistungen (Stipendien und Darlehen) betrugen im Jahre 1965 Fr. 220450.–.

CANTON DE FRIBOURG

Système scolaire



Fin de la scolarité obligatoire

Année scolaire

Ecoles à temps partiel

Diplôme

Diplôme, donnant accès à certaines écoles supérieures seulement

Diplôme, donnant accès à l'Université en général

Bases légales

Loi (revisée) du 17 mai 1884 sur l'instruction primaire;
Règlement général des écoles primaires (revisé) du 27 octobre 1942;
Guide et plan d'études des écoles primaires (en cours de revision);
Règlement général des écoles ménagères du 30 décembre 1958, avec modification du 15 septembre 1959;
Arrêté du 30 juillet 1965 rattachant les écoles régionales aux écoles secondaires sous forme de sections agricoles ou techniques;
Loi des 14 février 1951 et 14 février 1962 sur l'enseignement secondaire;
Loi du 6 mai 1966 sur les bourses d'études;
Loi du 27 février 1959 modifiant la loi du 2 février 1937, appliquant la loi fédérale sur la formation professionnelle;
Loi du 1er décembre 1899 sur l'organisation de l'Université;
Statuts de l'Université du 6 novembre 1956;
Loi (revisée) sur la Mutualité scolaire du 29 octobre 1948;
Loi (revisée) du 14 mai 1948 instituant l'assurance contre la tuberculose pour les élèves assurés obligatoirement contre la maladie;
Règlement de la Mutualité scolaire du 17 décembre 1965.

1o Ecoles enfantines

Les communes citadines subventionnent les écoles enfantines privées comportant un enseignement facultatif de deux ans. Les communes rurales n'ont pas d'écoles de ce genre.

2o Ecole primaire

Ecoles de langue française et de langue allemande, les premières en plus grand nombre. Dans la mesure du possible, séparation des filles d'avec les garçons.

La *scolarité obligatoire* débute en septembre de l'année où l'enfant atteint 6 ans avant le 30 avril. Il peut également entrer à l'école avant cette limite, pour autant que sa maturité soit jugée suffisante. La scolarité dure neuf ans pour les garçons et huit ans pour les filles. Début de l'année scolaire en automne. Durée annuelle: 42 semaines; dans les communes rurales la durée peut être réduite à 40 semaines.

Deuxième langue nationale facultative au degré supérieur.

Certaines communes ont des classes spéciales (Fribourg, Gruyères, Morat).

Travaux à l'aiguille pour les filles: obligatoire pendant les huit années de scolarité. Enseignement ménager pour les filles: 900 heures (4½ mois), obligatoire, après la fin de la scolarité primaire. Travaux manuels pour les garçons: facultatifs dans certaines communes.

3o Ecole secondaire

L'élève qui a fréquenté avec succès l'école primaire, pendant cinq ans au moins, peut être admis à l'école secondaire. La loi décrit comme suit les tâches de l'enseignement secondaire: «L'enseignement secondaire, qui fait suite à l'enseignement primaire, tend à compléter la formation intellectuelle, morale et religieuse des élèves, la religion étant, au degré secondaire comme au degré primaire, le fondement de l'instruction et de l'éducation. Dans l'ordre intellectuel, l'enseignement secondaire prépare aux carrières professionnelles ou aux études supérieures, selon le caractère propre de chaque école.»

Les différentes écoles secondaires peuvent être groupées dans les trois catégories suivantes:

a) école secondaire inférieure dont le programme s'absout en trois, exceptionnellement quatre ans d'études. Elles comprennent des sections littéraires, commerciales et techniques. Les écoles régionales, à caractère agricole, ont été rattachées à cette catégorie. Le programme littéraire est identique à celui des classes inférieures du gymnase classique;

b) les écoles secondaires préparant aux différents baccalauréats ou maturités fédéraux: latin-grec, latin-langues et latin-sciences au Gymnase (sept ou huit ans); baccalauréat commercial à l'Ecole de commerce (quatre, cinq ou six ans);

c) école à tendance professionnelle ou technique: école des arts et métiers (Technicum), écoles normales, etc.

4o Ecoles complémentaires professionnelles (écoles à temps partiel)

a) Ecoles professionnelles artisanales et industrielles

Il existe des écoles professionnelles artisanales et industrielles dans trois communes (Fribourg, Bulle et Morat). Les cours sont, dans la

mesure du possible, concentrés à Fribourg, afin de permettre la formation de classes par professions.

b) Ecoles professionnelles commerciales

Deux communes (Fribourg et Bulle) possèdent de telles écoles. Leur programme présente, en dehors des disciplines obligatoires, des cours facultatifs de perfectionnement.

5o Ecoles complémentaires agricoles, ménagères et de culture générale

Tous les jeunes gens qui n'entreprennent pas d'apprentissage, donc qui n'entrent pas dans une école professionnelle ou supérieure, sont astreints à fréquenter une école complémentaire à caractère général ou agricole.

Toutes les jeunes filles émancipées des écoles primaires sont astreintes à un cours ménager de 90 jours consécutifs à la fin de leur scolarité. Les jeunes filles fréquentant un établissement secondaire y sont également astreintes, mais le cours est incorporé au programme ordinaire de l'école secondaire.

6o Ecoles professionnelles à plein temps

a) Ecoles professionnelles agricoles

L'Institut agricole de l'Etat de Fribourg à Grangeneuve

Divisions: Ecole agricole théorique et pratique. Durée: deux ans. Elle a pour but principal de former des agriculteurs qualifiés (propriétaires, gérants de domaines, fils d'agriculteurs). Admission: 16 ans révolus, une fois terminée la formation primaire. Examen d'admission, examen de diplôme. Commencement de l'année scolaire en automne. Ecolage pour les étrangers. Cours pour stagiaires.

Ecole agricole d'hiver

Durée: deux cours d'hiver à la suite l'un de l'autre. Formation professionnelle pour fils d'agriculteurs. Diplôme. Conditions d'admission: 16 ans révolus et formation primaire, ou éventuellement, au préalable, école complémentaire agricole.

Ecole normale agricole

Durée: deux cours d'été de trois semaines chacun. Formation d'enseignants pour les écoles complémentaires agricoles. Diplôme. Conditions d'admission: brevet de maître primaire.

Ecole de laiterie

Durée des cours: un semestre d'hiver ou une année. Enseignement théorique et pratique se rapportant aux techniques de la fromagerie et de la laiterie. Conditions d'admission: 16 ou 18 ans, formation primaire. Examen de diplôme. Ecolage pour les étrangers. Internat obligatoire. Annexe: station laitière avec inspectorat cantonal de fromagerie. Stages de trois mois (en été) acceptés.

b) Ecoles professionnelles ménagères

Ecole cantonale ménagère et agricole de Grangeneuve

Annexée à l'Institut cantonal agricole. Cours d'hiver et d'été. Enseignement théorique et pratique. Apprentissage de la tenue d'un ménage agricole. Diplôme. Conditions d'admission: 16 ans révolus et formation primaire. Internat obligatoire.

Ecole pour paysannes d'Uttewil (privée)

Cours de cinq mois, analogues à ceux de l'école cantonale ménagère et agricole. Cours d'été et d'hiver.

Ecole normale pour maîtresses ménagères, Fribourg

Elle comprend:

1) *L'école pour maîtresses ménagères:* deux ans et demi. Admission: dès 18 ans révolus. Diplôme.

2) *L'école ménagère.* Cours semestriels. Conditions d'admission: 15 ans révolus. Diplôme final. Internat.

c) Ecoles professionnelles artisanales

Ecole-atelier de broderie et dentelles, Fribourg

Division du Technicum cantonal. Sept semestres. Certificat de capacité (pour les généralités, voir chapitre 6, lettre d).

Ecole industrielle cantonale de jeunes filles à Fribourg (école-atelier)

Division particulière, annexée au Technicum. Elle comprend:

a) la formation de maîtresses d'ateliers. Durée: trois ans;

b) la formation d'ouvrières artisanales. Durée: trois ans.

L'entrée dans les deux sections s'effectue après la formation primaire.

Ecole secondaire des jeunes filles de la Ville de Fribourg

La division professionnelle comprend: *une école pour couturières* (confection dames), durée: trois ans. Entrée dès 14 ans révolus. Certificat de capacité. De plus, des cours plus rapides sont également organisés.

d) Ecole technique supérieure

Technicum cantonal de Fribourg

Début de l'année scolaire en septembre. Internat et externat. L'enseignement se fait en français.

Section technique pour les élèves ayant accompli un apprentissage complet (donc en possession d'un certificat de capacité):

1) Section de mécanique: six semestres.
2) Section d'électrotechnique: six semestres.
3) Section d'architecture: six semestres.
4) Section de génie civil: six semestres.

Ecole des arts et métiers (section écoles-ateliers)

Admission d'élèves (filles et garçons) âgés de 15 ans révolus.

1) Ecoles-ateliers pour mécaniciens, mécaniciens-électriciens, dessinateurs de machines, radio-électriciens, et mécaniciens en appareils électroniques (huit semestres).

2) Ecole de chefs de chantier (conducteurs de travaux) pour maçons et charpentiers. Trois semestres d'hiver.

3) Section féminine, école-atelier de lingerie et de broderie (voir chapitre 6, lettre c).

e) Ecoles commerciales

Ecole commerciale du Collège cantonal Saint-Michel à Fribourg

Elle comprend:

1) Cours de préparation en français, pendant le trimestre d'été, pour les élèves de langue allemande ayant bénéficié d'une formation secondaire.

2) Ecole supérieure de commerce. Quatre ans. Baccalauréat cantonal.

3) Classe d'administration. Deux ans, pour les élèves se préparant aux carrières des PTT, des CFF, des douanes et de l'administration.

Admission des élèves ayant suivi, deux ans, avec succès, une section commerciale de l'école secondaire. Internat et externat. Début de l'année scolaire en septembre.

Ecole supérieure de commerce pour jeunes filles, Fribourg

Cours préparatoire et cours de quatre ans. Pour l'admission au cours inférieur, il faut 14 ans révolus et deux ans au moins de formation secondaire. Après deux ou trois ans, certificat commercial; à la fin de la scolarité, maturité commerciale cantonale. Commencement de l'année scolaire en automne.

Sections commerciales des écoles secondaires du degré inférieur (garçons à Fribourg, Bulle, Châtel-St-Denis, Romont, Estavayer-le-Lac; filles à Fribourg, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac). Font suite à l'école primaire. Cours de trois ans. Préparation à l'apprentissage professionnel au niveau de l'école secondaire inférieure. Certificat d'études commerciales.

f) Ecoles professionnelles d'administration

Voir classe d'administration du Collège Saint-Michel (chapitre 6, lettre e).

7° Ecoles normales

a) Jardinières d'enfants

Les jardinières d'enfants sont formées à l'Institut Ste-Agnès, à Fribourg, qui fait suite à la troisième année secondaire. Durée du cours spécial: une année.

b) Maîtresses d'ouvrages

Les maîtresses d'ouvrages sont formées dans les écoles normales officielles ou privées, ou à des cours spéciaux, mis sur pied périodiquement, ou encore dans les pensionnats de jeunes filles, à Orsonnens et Gauglera. Durée de la formation spéciale: un an, en règle générale.

c) Maîtresses ménagères

Les maîtresses ménagères sont astreintes à suivre l'école normale ménagère de Fribourg pendant deux ans et demi (voir chapitre 6, lettre b).

d) Maîtres primaires

Les maîtres et maîtresses primaires sont formés, les garçons à l'Ecole normale d'instituteurs de Fribourg et les filles à la section normale de l'Ecole secondaire de jeunes filles de Fribourg, de même que dans des écoles normales privées.

L'Ecole normale des instituteurs de Fribourg comprend un cycle de cinq ans et fait suite à la deuxième année secondaire. Sections française et allemande. Internat et externat. Brevet de maître primaire.

La section normale de l'Ecole secondaire de jeunes filles de Fribourg possède une organisation analogue. Cours de quatre ans. Brevet cantonal français ou allemand.

Ecoles normales privées pour la formation de maîtresses primaires: Pensionnat de la Providence, Fribourg; Pensionnat Ste-Agnès, Fribourg; Institut du Sacré-Cœur, Estavayer-le-Lac; Pensionnat Ste-Croix, Bulle; Institut St-François de Sales, Châtel-St-Denis; Pensionnat Ste-Louise de Marillac, Tafers.

e) Maîtres secondaires inférieurs et supérieurs

Les maîtres de l'enseignement secondaire sont formés à l'Université. Conditions d'admission: maturité ou brevet suisse de maître primaire, ou certificat analogue pour l'immatriculation sous conditions. Durée minimale des études: quatre semestres. Certificats de capacité dans les branches langues-histoire ou mathématiques-sciences.

Les maîtres de l'enseignement secondaire supérieur (gymnases et lycées) acquièrent leur formation à l'Université et obtiennent leur brevet après un examen en philosophie-philologie-histoire ou en mathématiques-sciences naturelles. Conditions pour être admis à l'examen: certificat de maturité ou brevet d'enseignant avec examen complémentaire de latin. Etudes spécialisées de huit semestres au moins, dont deux à la Faculté des lettres ou à la Faculté des sciences.

f) Maîtres pour les branches spéciales ou l'enseignement spécial

Les enseignants des sections agricoles sont formés à l'Ecole normale de l'Institut agricole (voir chapitre 6, lettre a). Seuls les détenteurs d'un brevet d'enseignant sont admis.

Les maîtres de musique sont formés au Conservatoire de Fribourg (diplôme).

La formation en pédagogie curative s'obtient à l'Institut de pédagogie curative (section IV de l'Institut de pédagogie, d'ortho-

pédagogie et de psychologie appliquée, lui-même rattaché à la Faculté des lettres). Le cours de pédagogie curative (deux à trois semestres, selon la formation antérieure) est une introduction au domaine général de la théorie et de la pratique en pédagogie curative. Conditions d'admission: activité pratique d'un an au moins dans des homes ou des institutions s'occupant de l'assistance aux enfants et à la jeunesse. Commencement du cours: semestre d'hiver ou d'été. Diplôme.

g) Cours de formation extraordinaire de personnel enseignant

Plusieurs cours de formation extraordinaire de personnel enseignant ont été organisés par la Direction de l'instruction publique.

8o Gymnases

Le Collège cantonal Saint-Michel, Fribourg (pour garçons)

Il comprend:

a) un gymnase littéraire français. Six ans;

b) un gymnase littéraire allemand. Six ans;

c) un lycée, deux ans, faisant suite aux deux gymnases (types A et B);

d) une section technique, huit ans, combinée avec les deux gymnases et le lycée (type C);

e) une école supérieure de commerce (voir chapitre 6, lettre e);

f) une section administrative (voir chapitre 6, lettre e);

g) une section spéciale (Villa Saint-Jean) organisée d'après les programmes officiels des Etats-Unis d'Amérique.

Entrée en première année après la cinquième ou sixième année primaire. Commencement de l'année scolaire en septembre.

Lycée cantonal de jeunes filles, Fribourg

Durée des études, sept ans. Les cours sont bilingues. Entrée après la sixième année primaire. Examen de maturité types A et B. Commencement de l'année scolaire en septembre.

9o Université

Organisation:

Faculté de théologie (catholique romaine), à laquelle sont rattachés l'Institut d'études missionnaires, l'Institut de théologie pastorale et l'Institut d'études œcuméniques.

Faculté de droit, avec une section à orientation économique et sociale, à laquelle sont rattachés l'Institut des sciences économiques et sociales, l'Institut international des sciences sociales et politiques, l'Institut pour l'automation et la recherche opérationnelle et l'Institut de journalisme.

Faculté des lettres, qui comprend l'Institut de pédagogie, d'orthopédagogie et de psychologie appliquée, avec l'Institut de pédagogie curative. Puis: l'Institut pratique de français, l'Institut pratique d'anglais, les cours pratiques de langues (latin, grec, hébreu, italien, espagnol, allemand, russe, polonais, chinois et langues orientales), l'Institut de l'Europe orientale, l'Institut de musicologie et l'Institut d'études médiévales.

Faculté des sciences, Section des sciences naturelles (également pour les branches médicales de base; les médecins, dentistes, vétérinaires et pharmaciens peuvent y faire leurs études jusqu'au premier ou deuxième examen propédeutique).

Conditions d'admission: 18 ans révolus, certificat de maturité, brevet d'enseignant (valable sous certaines conditions). Doctorat, licence. A la Faculté des sciences, diplômes dans certaines branches des sciences naturelles. Diplômes pour l'enseignement au niveau secondaire et gymnasial.

10° Matériel et manuels scolaires

Une partie du matériel scolaire est éditée par la Direction de l'instruction publique sur proposition d'une commission d'étude. C'est le Service des éditions et fournitures scolaires qui s'occupe de la distribution du matériel aux écoles. Les frais sont supportés par les parents; les communes prennent ces frais en charge dans le cas d'enfants nécessiteux seulement.

L'école secondaire des garçons a introduit les moyens audio-visuels pour l'enseignement de la deuxième langue nationale. Le Collège cantonal St-Michel en a fait de même.

11° Aide socio-scolaire

Les écoles secondaires étant autant que possible centralisées dans les chefs-lieux de district, le canton a été amené à organiser des transports d'élèves par autocar dans les districts de la Broye, de la Glâne et de la Veveyse. On procède de même pour les écoles ménagères; les jeunes filles sont transportées aux frais du canton.

Un certain nombre d'établissements secondaires ont le système du semi-internat. Les élèves viennent le matin et repartent le soir, mais ils mangent à midi dans l'établissement et restent en étude dans celui-ci. C'est le cas notamment pour le Collège St-Michel, où sur quelque 1500 élèves un tiers sont demi-internes.

Service médical des écoles. Les élèves sont soumis à une assurance maladie obligatoire. Les préfectures veillent à ce que chaque district scolaire dispose d'un médecin. Tous les enfants de premières années, de même que ceux qui quittent l'école ou ceux qui, d'après leurs parents ou d'après l'instituteur, présentent des troubles, sout soumis à une visite médicale. Le médecin des écoles surveille également l'hygiène dans les bâtiments scolaires.

Service dentaire des écoles. Des services de ce genre existent dans les villes de Fribourg et de Bulle; ils dépendent de l'autorité communale. En outre, deux cars dentaires ont été mis à la disposition des écoles rurales par le service dentaire scolaire du canton.

Service de psychologie scolaire. L'Institut de pédagogie curative de l'Université de Fribourg possède un service de psychologie et de pathologie scolaires. Ce service existe depuis une vingtaine d'années. Ses membres sont à la disposition du public fribourgeois pour examiner, du point de vue psychologique, tous les enfants qui leur sont amenés.

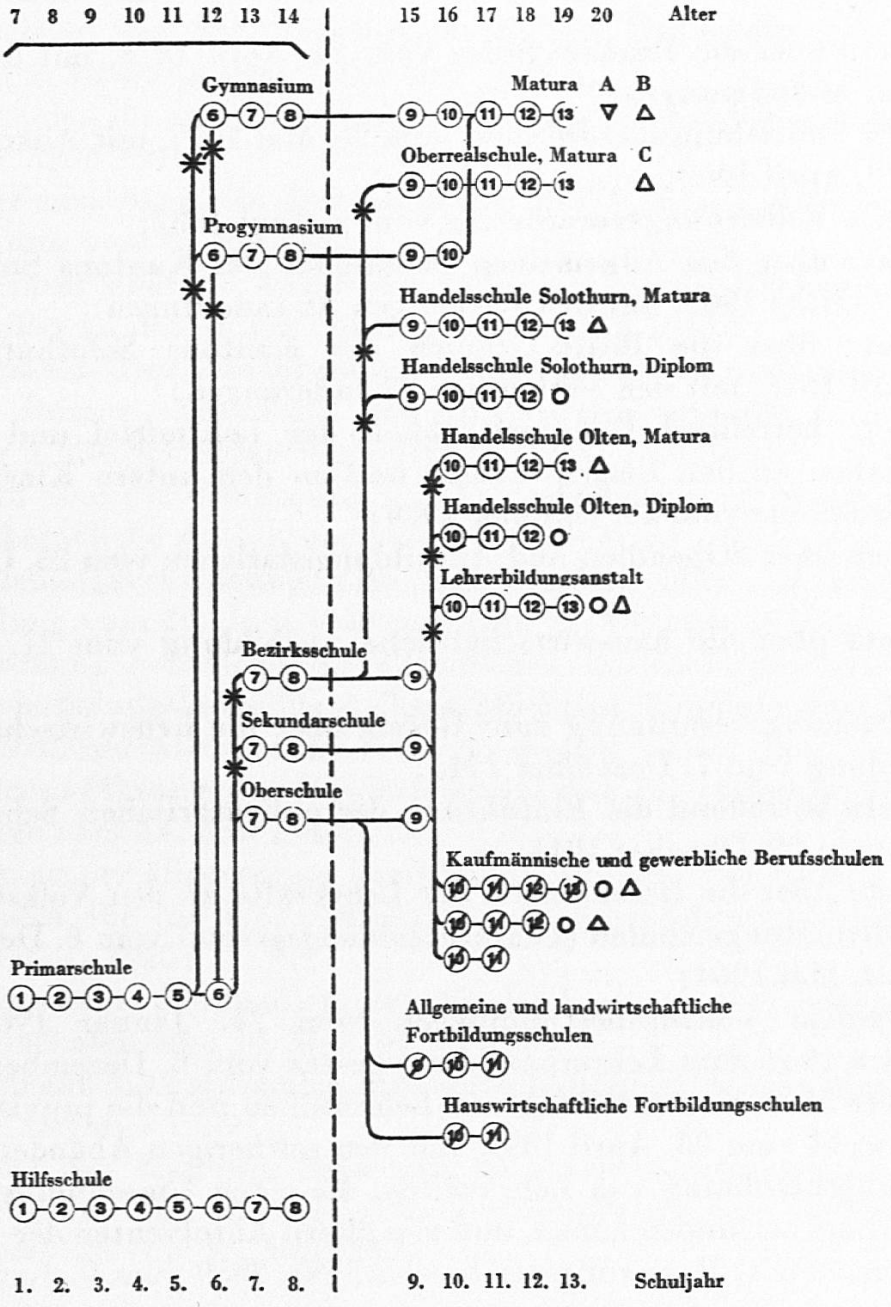
Fonds cantonal des études. Le Fonds cantonal des études octroie des bourses ou des prêts aux étudiants des écoles secondaires et supérieures. En 1965 les dépenses s'élevaient à 383 645 francs.

12° Centre de documentation

Le canton dispose d'un Centre de recherche pédagogique, rattaché à la Direction de l'instruction publique.

KANTON SOLOTHURN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit (1 Bezirk 9 Jahre)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873, mit den seitherigen Abänderungen;

Erste Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877, mit Abänderung vom 10. April 1962;

Zweite Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882;

Gesetz über den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909, mit den seitherigen Abänderungen;

Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875, mit den seitherigen Abänderungen;

Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und an den untern Klassen der Kantonsschule vom 29. Oktober 1929;

Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 25. Oktober 1964;

Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945;

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945;

Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944;

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963/24. Mai 1964;

Vorläufige Vollzugsbestimmungen vom 24. Januar 1964 und 20. März 1964 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963;

Gesetz über die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899, mit den seitherigen Abänderungen;

Anfangsbesoldung von Lehrkräften, die einen Umschulungs- oder Sonderkurs bestanden haben, und von ältern Absolventen der Lehrerbildungsanstalt, Regierungsratsbeschluß Nr. 2859 vom 9. Juni 1964;

Besoldung der Lehrkräfte an den dreimonatigen hauswirtschaftlichen Kursen, Regierungsratsbeschluß Nr. 136 vom 8. Januar 1965;

Regulativ über die Obliegenheiten und Entschädigungen der Inspektoren und Inspektorinnen an den Volks- und Fortbildungsschulen sowie der Bezirksschulkommissionen vom 2. April 1965;

Lehrplan für die Primarschulen vom 18. Dezember 1944, mit den Abänderungen vom 31. Mai 1960 und 25. Mai 1964;

Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 29. Juni 1932;

Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 1955;

Richtlinien für den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1949;

Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946;

Richtlinien über die Durchführung des 9. hauswirtschaftlichen Schuljahres vom 8. Juli 1957;

Reglement über die Aufnahme, Beförderung und Rückversetzung der Schüler an den Bezirksschulen vom 8. Juli 1960;

Reglement über Notengebung, Beförderung und Rückversetzung an den Primar-, Sekundar- und Oberschulen und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule vom 9. Februar 1961;

Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Bauvorhaben für die berufliche Ausbildung vom 25. September 1949;

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und vom 25. Oktober 1948;

Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910, mit Abänderung vom 18. Oktober 1935;

Wiedereinführung der Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 23. Juli 1943;

Stoffplan der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947;

Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1925;

Provisorischer Minimallehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947;

Reglement der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof vom 20. Oktober 1959;

Beitritt des Kantons Solothurn zu einem Konkordat über die Schaffung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums, Volksbeschluß vom 26. Mai 1963;

Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 10. Oktober 1939, mit den seitherigen Abänderungen;

Reglement über die Ausbildung der Lehrer an Sekundar- und Oberschulen des Kantons Solothurn vom 29. Dezember 1961;

Reglement für die Patentprüfung der Sekundarlehrer des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1960;

Reglement für die Erwerbung der Wahlfähigkeit an Oberschulen vom 1. Dezember 1964;

Einführung von Weiterbildungskursen für die Lehrerschaft an

Primar-, Ober-, Sekundar- und Bezirksschulen, Kantonsratsbeschluß vom 19. April 1961;

Verordnung über die Durchführung von Ergänzungs- und Weiterbildungskursen für die Lehrerschaft der Primar-, Ober-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 21. Juli 1961;

Subventionierung der Sekundar-, Ober- und Hilfsschulen, Regierungsratsbeschluß Nr. 411 vom 23. Januar 1959 und Nr. 5633 vom 24. November 1959;

Verordnung über die Beitragsleistung des Staates und der Einwohnergemeinden an die Ausbildungskosten der primarschulpflichtigen Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können, vom 28. Dezember 1956;

Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn, Volksbeschluß vom 8. Dezember 1963;

Verordnung über die Lehrmittelkommission vom 1. Juni 1959;

Vereinbarung des Kantons Solothurn mit dem Kanton Basel-Stadt über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Mittelschulen, Kantonsratsbeschluß vom 7. Juni 1937;

Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, mit den seitherigen Abänderungen;

Vollziehungsverordnung hiezu vom 5. Oktober 1909, mit den seitherigen Abänderungen;

Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963;

Lehrplan des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932;

Lehrplan der Realschule der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932;

Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1937;

Lehrplan der Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 14. Juli 1939;

Reglement über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule Solothurn und an der kantonalen Lehranstalt Olten vom 14. September 1960;

Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium (Typen A und B) und an der Oberrealschule (Typus C) der Kantonsschule Solothurn vom 3. März 1964;

Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 11. Oktober 1929 und 26. April 1963 (Entwurf zu neuem Reglement liegt vor);

Reglement für die Diplom- und Maturitätsprüfung an der kantonalen Handelsschule Solothurn und an der kantonalen Handels- und Verkehrsschule Olten vom 22. November 1960 und 11. Juli 1963;

Honorierung und Pflichtstundenzahl der Rektoren des Gymnasiums und der Realschule, der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule der Kantonsschule Solothurn, Regierungsratsbeschluß Nr. 1346 vom 13. März 1964;

Honorierung und Pflichtstundenzahl der Vorsteher des Gymnasiums und der Abteilung der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule der Kantonsschule Olten, Regierungsratsbeschluß Nr. 2224 vom 1. Mai 1964;

Neuordnung der Leitung der Kantonsschulen Solothurn und Olten, Regierungsratsbeschluß Nr. 2554 vom 19. Mai 1964;

Besoldung der Hilfslehrkräfte und Entschädigung für Stellvertreter an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, Regierungsratsbeschluß Nr. 826 vom 14. Januar 1964;

Entschädigung für Überstunden an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, Regierungsratsbeschluß vom 5. Februar 1964;

Verordnung über die Beteiligung des Staates an den Kosten für Unterhalt und Verpflegung der Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1934 und 6. Juni 1961.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten werden von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Sie nehmen in der Regel Kinder des 5. und 6. Altersjahrs auf. Der Besuch ist freiwillig. Zum Teil wird ein kleines Schulgeld erhoben.

2. Die Volksschule

Sämtliche Kinder, die vor dem 1. November das 7. Altersjahr zurücklegen, sind schulpflichtig. Die *Schulpflicht* dauert acht Jahre, im Bezirk Bucheggberg neun Jahre. Schulbeginn in der zweiten Hälfte April. Zahl der Schulwochen: 39 bis 40.

Die *Unterstufe* (Primarschule) umfaßt die 1. bis 6. Klasse.

Die *Oberstufe* (7. bis 8./9. Schuljahr) ist aufgeteilt in die Oberschule (und eventuell Berufswahlklasse), die Sekundarschule und die Bezirksschule.

Die *Oberschule.* Zwei beziehungsweise drei Jahreskurse. Unterricht auf werktätiger Grundlage. Koedukation. Die Oberschule bildet ihre

Schüler durch einen den geistigen Kräften entsprechenden Bildungsgang zu lebenstüchtigen Menschen heran. Nach Abschluß Übertritt ins praktische Leben oder in Anlernberufe, wenn möglich in die Berufslehre.

Die *Berufswahlklassen.* In den Städten Solothurn, Olten und Grenchen bestehen Berufswahlklassen (9. Schuljahr).

Die *Sekundarschule.* Zwei oder drei Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Klassenlehrersystem (keine Fächertrennung). Koedukation. Die Sekundarschule bildet Kinder, die sich über genügende Leistungen ausweisen, ihren Fähigkeiten angemessen weiter und bereitet sie auf das Berufsleben vor.

Die *Bezirksschule.* Der Eintritt erfolgt nach dem 6. Schuljahr. Aufnahmeprüfung. Dauer zwei bis drei Jahre. Koedukation (mit Ausnahme der Mädchenbezirksschule Solothurn). Die Bezirksschule bereitet einerseits auf die Mittelschulen vor (Gymnasium, Oberrealschule, Seminar und Handelsschule), andrerseits auf anspruchsvollere Berufslehren.

Das *Progymnasium Olten* (siehe Ziffer 7).

Die *Hilfsschulen.* In 17 Gemeinden bestehen insgesamt 37 Hilfsschulen.

Die *heilpädagogischen Schulen.* In Solothurn und Olten bestehen heilpädagogische Sonderschulen. Acht Lehrkräfte unterrichten insgesamt ungefähr 64 meist nur praktisch bildungsfähige Kinder. Der Ausbau dieses Schultyps mit Hilfe zusätzlicher Staatsbeiträge ist geplant.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Vom 2. bis 8. (9.) Schuljahr obligatorisch. Die Mädchen erhalten je nach dem von ihnen gewählten Oberstufentyp während der achtjährigen Schulzeit 1440 bis 1520 Handarbeitsstunden.

Handarbeitsunterricht der Knaben: In der 5. und 6. Klasse und der Bezirksschule fakultativ, in der Sekundar- und Oberschule zwei Wochenstunden obligatorisch.

Hauswirtschaftlicher Unterricht: Im 8. Schuljahr vier Wochenstunden Kochen obligatorisch.

3. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

Berufsschulen für Lehrlinge

a) Gewerbliche Berufsschulen bestehen in sechs Gemeinden, dazu kommt die Werkschule Gerlafingen; deren Träger ist die Firma Von Roll AG.

b) Kaufmännische Berufsschulen werden in sechs Gemeinden geführt. Träger dieser Schulen sind zur Hauptsache die kaufmännischen Vereine.

4. Fortbildungsschulen

a) Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Dauer: Drei Halbjahreskurse mit je (mindestens) 80 Unterrichtsstunden. Eintritt im 15. Altersjahr. Schulpflichtig sind diejenigen Jünglinge, welche weder eine Berufslehre machen noch eine höhere Lehranstalt absolvieren.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Fortbildungsschulpflichtig sind alle schulentlassenen Töchter. Es stehen ihnen zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Ausbildung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Neuntes hauswirtschaftliches Schuljahr. Es kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden.
2. Hauswirtschaftliches Lehrjahr, frühestens im 15. Altersjahr. Töchter, die das Lehrjahr wählen, sind während der Dauer der Lehre fortbildungsschulpflichtig.
3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: zwei Kurse zu mindestens 120 Stunden Dauer im 16. und 17. Altersjahr.
4. Dreimonatiger Haushaltungskurs für Töchter vom 18. Altersjahr an.
5. Fünfmonatiger Kurs an der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof für Töchter vom 18. Altersjahr an.

c) Kurse für stellungspflichtige Jünglinge

Obligatorischer Kurs von 36 Stunden Dauer für die neunzehnjährigen Jünglinge. Einführung in das staatsbürgerliche Denken. Die gleichaltrigen Töchter können den Kurs freiwillig mitmachen.

5. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschule

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Wallierhof-Riedholz

Zwei Winterkurse. Eintritt in den ersten Kurs nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Konvikt. Verpflegungsgeld. Beginn anfangs November.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Das neunte, hauswirtschaftliche Schuljahr

Die Errichtung liegt in der Befugnis der Gemeinden. Wer dieses 9., hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat, ist von der Pflicht, die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, befreit. Fünf Schulkreise haben von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Geschlossene Kurse: Dauer zwei Monate. Es werden hauswirtschaftliche Kurse in der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof oder an größeren Haushaltungsschulen abgehalten. Diese Kurse, die vom Kanton durchgeführt werden, sind namentlich für Schülerinnen der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt.

Die hauswirtschaftliche Sommerschule Wallierhof-Riedholz

Dauer der Kurse fünfeinhalb Monate. Die Schule ist der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse Mitte April.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die städtische Uhrmacherschule Solothurn

1. Uhrmacherschule A (Rhabilleurklasse): Dauer der Lehrzeit vier Jahre. 2. Uhrmacherschule B (Industrieklasse): Lehrzeit drei Jahre 3. Diverse Kurse für Remonteurs, Acheveurs, Régleurs und Régleuses (Lehrzeit eineinhalb bis zweieinhalb Jahre). 4. Ausbildungskurse für Uhrmacher, welche die Lehre bei einem Meister machen.

Aufnahme nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für die Abteilungen 1 und 2. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Material und Werkzeug zu Lasten des Schülers. Schulbeginn für die Abteilungen 1 und 2 im Frühjahr.

d) Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn

Eintritt im Anschluß an die 2. Bezirksschulklasse. Aufnahmeprüfung. Diplomabteilung vier Jahreskurse, Abschluß Handelsdiplom.

Maturitätsabteilung viereinhalb Jahreskurse, Abschluß Handelsmaturität. Schulgeld für nicht im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger und Ausländer. Konvikt. Schulbeginn im Frühjahr.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Olten

Eintritt im Anschluß an die 3. Bezirksschulklasse. Aufnahmeprüfung. Diplomabteilung drei Jahre, Abschluß Handelsdiplom. Maturitätsabteilung dreieinhalb Jahre, Abschluß Handelsmaturität. Schulbeginn im Frühjahr.

Die Verkehrsabteilung der Kantonsschule Olten

Eintritt nach der 3. Klasse der Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Dauer der Ausbildung zwei Jahre. Schulbeginn im Frühjahr.

6. Die Lehrerausbildung

a) Primarlehrer

Die Lehrerbildungsanstalten der Kantonsschulen von Solothurn und Olten. Eintritt nach der 3. Klasse der Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse.

Umschulungskurse für das Lehramt. Im Herbst 1966 begann der dritte Kurs an der Kantonsschule Solothurn. Dauer zweieinhalb Jahre. Eintrittsbedingung: abgeschlossene Berufslehre.

b) Arbeitslehrerinnen

Zweijährige Ausbildungskurse für Arbeitslehrerinnen. Voraussetzung: zurückgelegtes 17. Altersjahr und abgeschlossene Schneiderinnen- oder Näherinnenlehre.

c) Kindergärtnerinnen

Zweijährige Ausbildungskurse für Kindergärtnerinnen, organisatorisch der Lehrerbildungsanstalt angeschlossen. Voraussetzung: Alter von mindestens 18 Jahren, neun- bis zehnjährige Schulzeit (Bezirks- oder Sekundarschule) oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Betätigung in Hauswirtschaft und Erziehung während mindestens eines Jahres oder Absolvierung eines halbjährigen Praktikums in einer Krippe oder Anstalt.

7. Die Maturitätsschulen

Kantonsschulen von Solothurn und Olten

Progymnasium Olten

Fünf Jahreskurse, anschließend an die 5. Klasse der Primarschule. Nach zwei Jahren Teilung in ein Literargymnasium, Typus A, und ein Realgymnasium, Typus B. Prüfungsfreier Übertritt in die 6. Klasse (elftes Schuljahr) des Gymnasiums Solothurn.

Gymnasium Solothurn

Siebeneinhalb Jahreskurse, anschließend an die 5. Klasse der Primarschule. Nach zwei Jahren Teilung in ein Literargymnasium, Typus A, und ein Realgymnasium, Typus B.

Oberrealschule Solothurn

Viereinhalb Jahreskurse anschließend an die 2. Klasse der Bezirksschule. Maturität des Typus C.

Handelsschulen (siehe Ziffer 5, Littera d). *Lehrerbildungsanstalten* (siehe Ziffer 6, Littera a).

8. Lehrmittel und Schulmaterial

Der kantonale Lehrmittelverlag gibt die von der Lehrmittelkommission vorbereiteten oder begutachteten Schulbücher an die Gemeinden gegen Bezahlung ab. Sie werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden beziehen die Schulmaterialien vom Privathandel und geben sie unentgeltlich an die Schüler ab.

9. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Das Pflichtenheft für Behörden und Arzt deckt sich mit den Bundesvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Dazu kommen die üblichen Pflichten des Schularztes. Mit einer Ausnahme haben alle Gemeinden den ärztlichen Kontrolldienst einem Schularzt im Nebenamt übertragen.

Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnpflege ist obligatorisch und umfaßt die gesamte schulpflichtige Jugend. Jede Einwohnergemeinde hat einen oder mehrere Schulzahnärzte im Haupt- oder Nebenamt

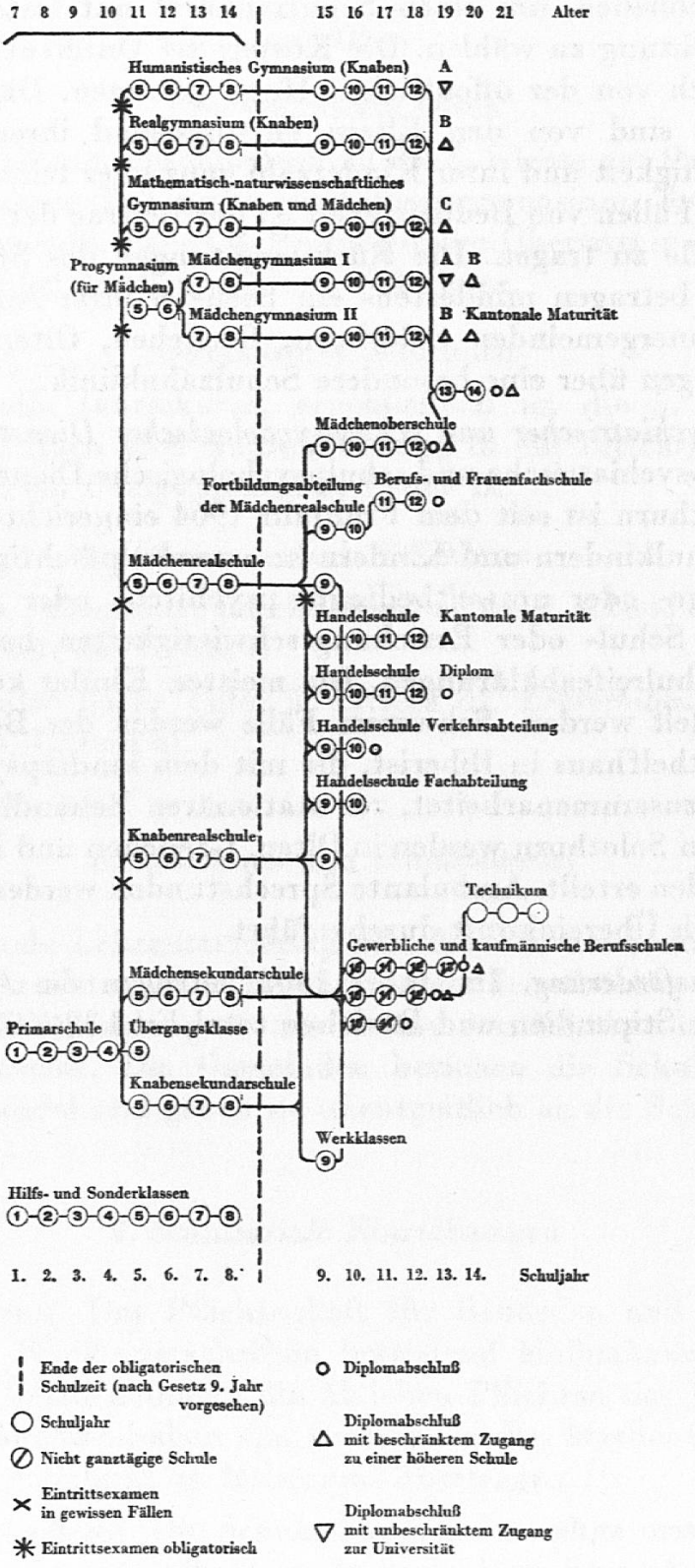
zu wählen. Kleinere Gemeinden können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, um einen Schulzahnarzt mit fester oder fahrbarer Einrichtung zu wählen. Die Kosten der Untersuchung werden ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen. Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl ganz oder teilweise zu übernehmen. In Fällen von Bedürftigkeit ist der Beitrag der Eltern durch die Gemeinde zu tragen. Die Rückvergütungen des Staates an die Gemeinden betragen mindestens ein Sechstel ihrer Aufwendungen. Die Einwohnergemeinden Solothurn, Grenchen, Olten und Gerlafingen verfügen über eine besondere Schulzahnklinik.

Kinderpsychiatrischer und schulpsychologischer Dienst. Der kantonale kinderpsychiatrische und schulpsychologische Dienst mit Hauptsitz in Solothurn ist seit dem Frühjahr 1964 eingerichtet. Er befaßt sich mit Schulkindern und Kindern im vorschulpflichtigen Alter, die durch anlage- oder umweltbedingte psychische oder geistige Auffälligkeiten Schul- oder Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Dazu kommen Schulreifeabklärungen. Die meisten Kinder können ambulant behandelt werden. Schwerere Fälle werden der Beobachtungsstation Gotthelfhaus in Biberist, die mit dem kinderpsychiatrischen Dienst eng zusammenarbeitet, zur stationären Behandlung zugewiesen. Außer in Solothurn werden in Olten, Grenchen und Balsthal feste Sprechstunden erteilt. Ambulante Sprechstunden werden in kleineren Zentren nach Übereinkunft durchgeführt.

Nachwuchsförderung. Im Jahre 1965 betrugen die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen total Fr. 1324687.–.

KANTON BASEL-STADT

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

A. Gesetze

Schulgesetz vom 4. April 1929, mit Änderungen;
Gesetz betreffend Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres vom 16. April 1964;
Gesetz betreffend die Errichtung einer maturitätslosen Mädchenoberschule vom 20. Oktober 1955;
Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 20. Dezember 1962;
Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 27. Juni 1963;
Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954, mit Änderungen;
Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919, mit Änderungen;
Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922, mit Änderungen;
Universitätsgesetz vom 14. Januar 1937;
Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919.

B. Die wichtigsten Verordnungen und Ordnungen

Schulordnung vom 27. Juni 1932;
Verordnung über die Abgabe von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterialien vom 2. Mai 1962;
Stipendienordnung vom 29. Mai 1931;
Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 16. Februar 1965
Ordnung für die Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. September 1961;
Ordnung für die Reifeprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige vom 11. September 1961;
Ordnung für die Akademische Berufsberatung vom 27. April 1953;
Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 1932;
Schulgeldverordnung vom 8. Juli 1957;
Kursgeldverordnung vom 8. Juli 1957;
Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar vom 8. Juli 1946;
Ordnung für die Turn- und Sportlehrerausbildung für das Lehramt an oberen und mittleren Schulen an der Universität Basel vom 21. September 1965;

Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 27. Juni 1932;

Ordnung für die Ausbildung von Fachkräften zur Schulung und erzieherischen Betreuung entwicklungsgehemmter und -gestörter Kinder vom 17. August 1965;

Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. März 1931;

Verordnung betreffend die Zentrale Vikariatskasse vom 27. April 1959;

Ordnung für die Volks-Hochschul-Kurse an der Universität vom 21. Januar 1931;

Verordnung über die Organisation und die Tätigkeit des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel vom 14. September 1951;

ferner

Promotionsverordnungen, Zeugnisverordnungen, Prüfungsreglemente der einzelnen Schulanstalten beziehungsweise Lehrerausbildungsgänge;

Lehrpläne der einzelnen Schulen;

Amtsordnungen, Dienstordnungen usw. verschiedener Kategorien von Staatsbediensteten im Erziehungsbereich;

Schulabkommen mit anderen Kantonen.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind gesetzlich organisiert; es bestehen staatliche und private. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Der Besuch ist freiwillig. Aufnahme im April von Kindern des 4. bis 6. Altersjahres. Kein Schulgeld. Bestand 1965: 183 staatliche und 12 private Kindergärten.

2. Die Primar- und die Sekundarschule

Schulpflichtig werden die Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Auf Wunsch der Eltern und auf Empfehlung des Schularztes können Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai sechs Jahre alt werden, aufgenommen werden.

Die Schulpflicht ist durch das Gesetz vom 16. April 1964 auf neun Jahre erweitert worden. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene über die Dauer der Schulpflicht, werden vom Regierungsrat auf den Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt, in welchem die notwendigen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind. Vorerst müssen die nötigen Schulräume bereitgestellt und die Lehrkräfte rekrutiert werden. Voraussichtlich wird das neunjährige Obligatorium im Frühjahr 1968 in Kraft treten.

Situation 1966: Dauer der Schulpflicht acht Jahre: vier Jahre Primarschule, vier Jahre Sekundarschule (oder Real- beziehungsweise untere Abteilungen einer Maturitätsschule; siehe auch Ziffern 3 und 8). Dazu kommt eventuell ein Jahr Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder an der Berufs- und Frauenfachschule (Verlängerung der Schulpflicht auf Grund des Mindestaltergesetzes um ein Jahr für Knaben und Mädchen, welche an dem der Absolvierung der obligatorischen acht Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und keine andere Schule besuchen).

Die *Primarschule* umfaßt die vier untersten Elementarklassen und ist Grundschule für alle Kinder; sie wird nach dem Prinzip der Koeduktion geführt. Die *Sekundarschule* erteilt den Unterricht des fünften bis achten Jahres der obligatorischen Schulpflicht und bereitet auf das Berufsleben vor. Es besteht Geschlechtertrennung. Fakultativer Französischunterricht in der 2. bis 4. Klasse. An der Knabensekundarschule wird ferner eine 5. Klasse als Werkklasse geführt (Übergang zur beruflichen Tätigkeit). Die Mädchensekundarschule wird auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Einführung eines obligatorischen neunten Schuljahres vierklassig geführt. Das neunte Schuljahr ist an der Berufs- und Frauenfachschule zu absolvieren.

Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April. Jährliche Dauer: 40 bis 41 Wochen.

Der *Handarbeitsunterricht* der Knaben und Mädchen ist in allen acht Jahren der Schulpflicht obligatorisch, der *Hauswirtschaftsunterricht* der Mädchen in der 3. und 4. Sekundarklasse.

Die *Sonderklassen:* Sie setzen sich zusammen aus Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Kinder mit geistigen und körperlichen Gebrechen, Einführungsklassen, Beobachtungsklassen, Klassen für Sehschwache und Arbeitsklassen, Sprachheilkurse. Die Sonderklassen sind seit 1963 einem eigenen Rektorat unterstellt.

Die *Übergangsklassen:* Für Kinder, deren Fähigkeiten und Neigungen nach vier Primarschuljahren noch nicht hinreichend deutlich er-

kennbar sind, wurden Übergangsklassen geschaffen, die den Aufschub und zugleich die bessere Vorbereitung des Entscheides über die Wahl der weiterführenden Schule ermöglichen. Die Absolventen der Übergangsklassen treten entweder in die 1. Klasse der Realschule oder in die 1. Klasse des Gymnasiums ein. Die Anwärter für die Übergangsklassen werden von den Primarschulrektoren im Einvernehmen mit den Schulpsychologen und den Klassenlehrern ausgewählt.

3. Die Realschule

Die Realschule schließt an die Primarschule an und umfaßt das fünfte bis neunte Schuljahr. Sie kennzeichnet sich im Lehrplan durch eine obligatorische Fremdsprache (Französisch) vom fünften Schuljahr an. Wie die Sekundarschule wird sie für Knaben und Mädchen getrennt geführt. Zweck der Realschule ist die Vorbereitung der Schüler auf die Erlernung eines Berufs, auf den Besuch der Handelsschule oder der Mädchenoberschule. Ihre Überleitungsklassen vermitteln den Anschluß an eine Maturitätsschule. Der Mädchenrealschule ist eine zweiklassige, auf das achte Schuljahr folgende Fortbildungsabteilung angeschlossen, die auf das Berufsleben, auf die Tätigkeit in der Hauswirtschaft und für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Berufs- und Frauenfachschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars vorbereitet.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Der Unterricht wird an den entsprechenden Abteilungen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Berufs- und Frauenfachschule (siehe Ziffer 6, Littera b) erteilt. Halbtags- und Abendkurse. Für Schüler des Kantons kein Schulgeld; für außerkantonale Schüler Kursgeld. Nur für gewisse Fachklassen und Kurse ist von allen Schülern ein Kursgeld zu entrichten. Materialgeld in bestimmten Fällen.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Die Ausbildung erfolgt an der Handelsschule des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Diese Schule führt auch Spezialkurse.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Der Kanton Basel-Stadt führt keine solchen Fortbildungsschulen. (Siehe aber Ziffer 6, Littera b, Vorklassen.)

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Vorbereitungsklassen und allgemeine Abteilung der Berufs- und Frauenfachschule Basel (siehe Ziffer 6, Littera b).

b) Gewerbliche Berufsschulen

Die Allgemeine Gewerbeschule Basel
(Staatliche Anstalt in Verbindung mit dem Gewerbemuseum)

Die Allgemeine Gewerbeschule hat folgende Aufgaben: Sie soll den Angehörigen der Gewerbe und Kunstgewerbe, Lehrlingen, Gehilfen und Meistern die für ihren Beruf nötige theoretische, praktische und künstlerische Ausbildung bieten, soweit diese in der Werkstatt nicht genügend erlangt werden kann.

Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Allgemeine Gewerbeschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Schülern der Basler Schulen, Studierenden der Universität, Lehramtskandidaten und Lehrern der Basler Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur kunstgewerblichen Ausbildung geben. Der Unterricht wird in halbjährigen Kursen erteilt, die an Werktagen in Tages- und Abendstunden stattfinden.

Die Schule gliedert sich in eine gewerbliche und eine kunstgewerbliche Abteilung, die je einem Direktor unterstehen und folgende Ausbildungszweige und Kurse umfassen:

Die *gewerbliche Berufsschule für Lehrlinge* mit den Abteilungen für baugewerbliche, mechanisch-technische, Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe (siehe auch Ziffer 4, Littera a).

Fachschulen und Werkstätten zur fachlichen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung: 1. Fachschule für Schlosserei, kunstgewerbliche Metallarbeit und Eisenkonstruktion; 2. Fachschule für

Maler und Dekorationsmaler; 3. Fachklasse für Bauhandwerker und Möbelschreiner; 4. Fachklasse für Bildhauerei und Modellieren; 5. Fachklasse für angewandte Graphik; 6. Fachklasse für Sticken und Weben. Den Fachklassen gehen Vorbereitungsklassen voraus (einjähriger Lehrplan).

Allgemeine Zeichen- und Malklassen zur Ergänzung des Fachunterrichtes. Gelegenheit zur Ausbildung in Zeichnen, Malen und Modellieren auch für Nichtgewerbetreibende.

Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Kurs zur Ausbildung von Gewerbelehrern (siehe Ziffer 7).

Vorklassen für Knaben. Obligatorisch während der Dauer eines Jahres für Schüler, die nach Absolvierung der achtjährigen Schulpflicht das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine andere Schule besuchen. Abgestufte Lehrpläne: 1. für Schulentlassene, die noch nicht die nötige Reife für eine Lehre besitzen; 2. für Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung; 3. für Schulentlassene, die auf den Eintritt in die Lehre oder den Antritt eines Arbeitsplatzes warten. Volles Wochenprogramm mit Werkarbeit.

Aufnahme von Schülern beider Geschlechter vom neunten Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr), in die Fachklassen und Tagesklassen nach Absolvierung einer Meisterlehre oder nach Erreichung des Lehrzieles der Vorbereitungsklassen. Für Pflichtschüler der gewerblichen Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schüler bezahlen ein Kursgeld.

Die Berufs- und Frauenfachschule Basel
(Staatliche Schule für Hauswirtschaft und Berufsbildung)

Vorbereitungsklassen. Diese sind obligatorisch für Schülerinnen, welche die Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr und damit das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben noch nicht erreicht haben. Beginn des Kurses im Frühjahr. 40 Wochenstunden. Grundlegende hauswirtschaftliche Schulung und Vorbereitung auf die Berufswahl. Unterricht in Haushalt, weiblicher Handarbeit und allgemeinbildenden Fächern. Vorbereitungsklasse mit Französisch für Verkäuferinnen.

Allgemeine Abteilung. Sie umfaßt: 1. eine kombinierte Klasse für junge Mädchen; 2. einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs; 3. Koch- und Haushaltungskurse; 4. Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse); 5. Kurse für Hausdienstlehrtöchter; 6. Nähkurse; 7. allgemeine Fächer; 8. Kurse in Riehen (Kleidernähen, Flicken, Knabenkleider).

Pädagogische Abteilung. Diese bildet in Verbindung mit dem kantonalen Lehrerseminar Haushaltungs-, Arbeits- und Gewerbelehrerinnen aus. (Die Kandidatinnen der Gewerbelehrerinnenkurse erhalten ihre Ausbildung sowohl an der pädagogischen wie an der gewerblichen Abteilung.)

Gewerbliche Berufsschule: 1. Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen; 2. obligatorische Kurse für gewerbliche Lehrtöchter; 3. Kurse für berufliche Fortbildung; 4. höhere Fachkurse für Damenschneiderinnen (siehe auch Ziffer 4, Littera a).

Verkäuferinnenschule. Obligatorische und fakultative Kurse für Lehrtöchter und Fortbildungskurs für Verkäuferinnen der Textilbranche.

Eintritt vom neunten Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind zehn absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich. Für Pflichtschülerinnen der Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Kursgeld.

Private gewerbliche Fachschulen. Gesellschaft für Textilfachkurse. Genossenschaftliches Seminar Freidorf-Basel (hauptsächlich Verkäuferinnenschule).

c) Kaufmännische Berufsschulen

Die Kantonale Handelsschule Basel

Sie umfaßt:

Die *Handelsschule, Fachabteilung:* zwei Jahreskurse (neuntes und zehntes Schuljahr). Getrennte Klassen und besonderes Lehrziel für Knaben und Mädchen. Vorbereitung der Knaben auf die Berufslehre, der Mädchen auf den einfachen Bürodienst. Es werden ferner Verkehrsklassen (neuntes und zehntes Schuljahr) geführt, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden.

Die *Höhere Handelsschule:* vier Jahreskurse (neuntes bis zwölftes Schuljahr).

Diplomabteilung und *Maturitätsabteilung* (Koedukation). Aufnahmebedingungen für beide Abteilungen: vor dem 1. Januar beziehungsweise 1. Mai zurückgelegtes 14. Altersjahr; Besuch der Realschule oder einer gleichwertigen Schule. Schuljahrbeginn im Frühling. Der Unterricht ist unentgeltlich (siehe auch Ziffer 8).

Die öffentlichen handelswissenschaftlichen Kurse. Zweck: Volkswirtschaftslehre, Handelswissenschaften und verwandte Disziplinen. Zu-

gelassen werden Studierende der Universität und Angehörige kaufmännischer Berufe.

d) Spezielle Frauenbildungsanstalten

Die Mädchenoberschule

Die Mädchenoberschule schließt an das achte Schuljahr an, dauert vier Jahre, erteilt ein Diplom und steht allen Schülerinnen offen, welche mit Erfolg die Realschule oder eine gleichwertige Schule durchlaufen haben. Sie bereitet auf gehobene Frauenberufe vor. Das Diplom berechtigt zur Zeit unter gewissen Bedingungen zur Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen des Lehrerseminars. Die Mädchenoberschule soll unter Betonung der fraulichen Neigungen und Interessen eine höhere Allgemeinbildung vermitteln, welche die Schülerinnen befähigt, an ihrer geistigen Selbsterziehung weiterzuarbeiten, am kulturellen Leben selbständig Anteil zu nehmen und sich im praktischen Leben in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

e) Technische Berufsschulen

Das Technikum beider Basel

Auf Grund eines von den Kantonsregierungen Basel-Stadt und Basel-Land unterzeichneten Vertrages soll in Muttenz BL, ein Technikum beider Basel errichtet werden. Eine erste Abteilung für Vermessungstechnik wurde im Frühjahr 1963 eröffnet und provisorisch an der Elisabethenstraße in Basel untergebracht. Ausbildungszeit: vier Semester an der vermessungstechnischen Abteilung, zwei Semester als Praktikant bei einem Vermessungsamt oder auf einem Geometerbüro. Diplomprüfung, Titel eines diplomierten Vermessungstechnikers.

7. *Die Lehrerbildungsanstalten* (Lehrkräfte aller Stufen)

Das kantonale Lehrerseminar (pädagogisches Institut)

Es sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten aller Schulstufen. Anschluß der Seminarkurse je nach der Schulstufe an eine Mittel-, Fach- oder Hochschule.

Es werden am kantonalen Lehrerseminar folgende Lehrerbildungskurse geführt:

a) Für *Primarlehrer.* Beginn jeden Frühling. Dauer: vier Semester. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Aufnahmeprüfung, Eignungsprüfung.

b) Für *Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer.* Beginn jeden Frühling. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis oder von der Universität anerkannter Fähigkeitsausweis; an der Universität oder an einer Fachschule bestandene Fachprüfung. Zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern. Kursgeld an allen Abteilungen.

c) Für *Fachlehrer.* Das Fachstudium der Lehramtskandidaten für Schulen mittlerer Stufe umfaßt die Fächer der philologisch-historischen oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät, ferner Handels- und Spezialfächer (Zeichnen, Schreiben, Musik):

Handelslehrer. Studiendauer mindestens acht Semester, wovon zwei an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren (siehe auch unter Ziffer 9).

Lehrer für Gesang und Musik an den Schulen mittlerer und oberer Stufe: Minimale Studiendauer an dem dem Konservatorium angegliederten Schweizerischen Gesang- und Musiklehrerseminar für Fachmusiklehrer: sechs Semester Fachstudium mit anschließender Fachprüfung; hierauf pädagogisches Studium am Seminar mit Fachlehrerdiplom; für Mittellehrer mit Gesang: vier Semester mit Fachprüfung; pädagogische Ausbildung am Seminar.

Fachlehrer für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit an mittleren und oberen Stufen (Fachzeichenlehrer) in dem der Allgemeinen Gewerbeschule angegliederten Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern; Dauer des Studiums: für Fachlehrer acht Semester; für Mittellehrer mit Zeichnen sechs Semester und pädagogische Ausbildung am Seminar. Ergänzungsausweis für Schreiben und Handarbeit.

Gewerbelehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule: Dauer des Fachstudiums drei Jahre. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an der Berufs- und Frauenfachschule; Dauer der Fachausbildung und der praktisch-beruflichen Ausbildung verschieden; pädagogische Ausbildung.

d) Ausbildung von *Arbeitslehrerinnen:* Beginn alle drei Jahre im Frühling. Fachausbildung an der Berufs- und Frauenfachschule, zweisemestrige pädagogische Ausbildung am Seminar; Dauer der

ganzen Ausbildung drei Jahre. Beim Eintritt in die Berufs- und Frauenfachschule zurückgelegtes 17. Altersjahr und zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht; Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom der Arbeitslehrerin.

e) Ausbildung von *Hauswirtschaftslehrerinnen:* Beginn im Frühling nach Bedarf. Dauer der Ausbildung insgesamt vier Jahre: zwei Jahre fachliche Ausbildung an der Berufs- und Frauenfachschule, ein Jahr praktische hauswirtschaftliche Betätigung in privaten und öffentlichen Betrieben, ein Jahr lehramtliche Vorbereitung am kantonalen Lehrerseminar. Aufnahmebedingungen: beim Eintritt in die Berufs- und Frauenfachschule zurückgelegtes 17. Altersjahr, zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Abschlußprüfung mit dem Diplom der Hauswirtschaftslehrerin.

f) Ausbildung von *Kindergärtnerinnen:* Beginn alle zwei Jahre im Frühling. Dauer vier Semester. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Betätigung bei kleinen Kindern vor dem Eintritt erwünscht. Aufnahmeprüfung. Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit dem staatlichen Diplom einer Kindergärtnerin.

g) Ausbildung von *Heilpädagogen und Erziehungsberatern:* Zur Ausbildung von Heilpädagogen und Erziehungsberatern veranstaltet das Erziehungsdepartement für Inhaber von Primarlehrerdiplomen und für weitere besonders ausgewiesene Personen regelmäßig Kurse, die eine Erweiterung und Vertiefung der pädagogischen und psychologischen Berufsausbildung ermöglichen. Vor allem sollen diese Kurse eine wissenschaftliche Grundausbildung in allen jenen Fachgebieten vermitteln, deren Kenntnis für die schulische und erzieherische Führung entwicklungsgehemmter und entwicklungsgestörter Kinder vorausgesetzt werden muß.

Diese wissenschaftlichen Grundkurse finden zu gleicher Zeit statt wie die Vorlesungen und Übungen an der Universität und dauern mindestens vier Semester (Diplomabschluß). Diese Kurse sind im Aufbau begriffen; der erste begann 1966.

Umschulungskurse für Berufstätige. In den Jahren 1960 bis 1962 wurde ein zweijähriger Umschulungskurs für Berufstätige zu Primarlehrkräften durchgeführt. Im Herbst 1966 begann ein für männliche Kandidaten reservierter weiterer Kurs. Bedingung: abgeschlossene

Berufslehre. Organisation und Leitung obliegen dem kantonalen Lehrerseminar.

8. Die Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen – mit Ausnahme der Maturitätsabteilung der kantonalen Handelsschule – werden getrenntgeschlechtlich geführt und schließen, ebenfalls mit Ausnahme der kantonalen Handelsschule, an die Primarschule an. Der Übertritt erfolgt prüfungsfrei, sofern in den Primarschulzeugnissen eine bestimmte Leistungslimite erreicht wurde. Schüler, die diese Grenze nicht erreichen, werden geprüft. Die Gymnasien dauern vom fünften bis zum zwölften Schuljahr und gliedern sich wie folgt:

Knabengymnasien

Humanistisches Gymnasium mit Maturitätstypus A; Realgymnasium mit Maturitätstypus B; Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium mit Maturitätstypus C. An dieser Schule werden vom neunten bis zum zwölften Schuljahr auch Mädchen zugelassen.

Mädchengymnasien

Die ersten und zweiten Klassen der Mädchengymnasien werden als Progymnasium gemeinsam geführt. Im siebten Schuljahr erfolgt die Trennung. Mädchengymnasium I: Maturitätstypen A und B; Mädchengymnasium II: Typus B und neusprachliche, kantonale Maturität.

Kantonale Handelsschule

Koedukation. Kantonale Handelsmaturität (siehe auch Ziffer 6, Littera c).

Freie Evangelische Schule (privat)

Maturitätsausweise der Typen A und B, vom Bundesrat anerkannt.

9. Die Hochschulen

Die Universität Basel

Fünf Fakultäten: 1. Theologische Fakultät (protestantisch); 2. Juristische Fakultät; 3. Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; 4. Philosophisch-historische Fakultät, der auch die Sozial-

wissenschaften angegliedert sind; 5. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengeldpauschale und Semesterbeiträge. Doktorat.

Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren

Selbständige Einrichtung, die aber auch den an der Universität studierenden Nationalökonomen und Juristen zugänglich ist. Zulassungsbedingungen: für die Kandidaten des Handelslehramtes Maturität oder gleichwertiger Ausweis oder Primarlehrerpatent; für die Kandidaten des Bücherrevisorenberufes die gleichen Ausweise oder Diplom einer Handelsschule mit mindestens drei Jahreskursen oder Fachdiplom für Buchhalter oder Nachweis der Eignung durch entsprechende praktische Tätigkeit. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

Das Schweizerische Tropeninstitut in Basel

Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern, Kaufleuten und anderen Interessenten für die Tätigkeit in den Tropen. Keine Aufnahmeprüfung für Inhaber genügender Fachausweise und Akademiker. Zweisemestrige Fachkurse, durchgeführt in Verbindung mit der Universität. Das Institut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

10. Schulgeld und Lehrmittel

An den öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt werden vorbehältlich der Bestimmungen der Kursgeldverordnung grundsätzlich keine Schulgelder erhoben, ebenso werden die Lehrmittel kostenlos abgegeben. Für Lehrmittel, die in den Besitz der Schüler übergehen, haben die Schüler der obern Schulen (neuntes bis zwölftes Schuljahr an den Gymnasien, der kantonalen Handelsschule und der Mädchenoberschule) einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 25.– zu leisten. Die Lehrmittel werden mit Genehmigung des Erziehungsrates zum Teil vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben, zum Teil von Privatverlegern bezogen.

Audiovisuelle Hilfsmittel werden zur Zeit versuchsweise in einer 1. Klasse der Mädchenrealschule eingesetzt.

11. Schulfürsorge und schulsoziale Einrichtungen

Die gesamte Schulfürsorge ist im Schulfürsorgeamt zentralisiert. Dieses trifft die nötigen Maßnahmen für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend (Behandlung schwieriger Fürsorgefälle, soweit diese nicht der Vormundschaftsbehörde übertragen ist, Unterbringung in staatlichen Ferienheimen, Schulkolonien, Stadtschülerhorten und Waldhorten usw.). Es bestehen unter anderem auch die Institutionen der Schülerspeisung (Milchabgabe, Mittags- und Abendverpflegung in den Stadthorten) sowie der Schuh- und Kleiderverteilung. Die Kosten übernimmt der Staat, doch werden so weit als möglich auch Elternbeiträge erhoben.

Für Schüler der Sonderschulen werden die Transportkosten übernommen. Sämtlichen Schülern privater Sonderschulen für Gehirngeschädigte usw. wird ein Kostenbeitrag von Fr. 125.– im Monat ausgerichtet.

Im Sinne eines Versuches sind an zwei Gymnasien überwachte Aufgabenstunden eingeführt worden.

Schularztdienst. Ausgebauter schulärztlicher Dienst. Er umfaßt die Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, Schüler und Lehrer, die Durchführung der Eintrittsmusterung der Schüler der 1. Primarklassen und der Untersuchungen nach dem vierten und achten Schuljahr, die Anordnung der nötigen Maßnahmen für gesundheitlich gefährdete und geschädigte Kinder und die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten. Dazu kommen die aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben. Der Hauptschularzt, die Schulärzte und die Schulpsychologen sind vom Regierungsrat gewählte und vom Staat besoldete Beamte.

Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnklinik ist staatlich. Ihr ist die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung der Zahnverderbnis und der Förderung der Zahnpflege durch die Schüler gestellt. Die regelmäßige Untersuchung der Schüler durch die Schulzahnklinik ist obligatorisch. Behandlung nur im Einverständnis mit den Eltern. Sie ist für unbemittelte Benützer unentgeltlich. Die übrigen Benützer haben einen angemessenen Beitrag zu bezahlen.

Schulpsychologischer Dienst. Seit 1927 gibt es einen schulpsychologischen Dienst, an dem gegenwärtig fünf Psychologen und ein vollamtlicher Leiter des Sprachheilwesens tätig sind. Er ist dem Schularztamt angegliedert und unterstellt. Seine Aufgaben liegen auf dem

Gebiete der Schülereinweisung und der Eignungsabklärung sowie der Erziehungsberatung und Schulreifeabklärung.

Nachwuchsförderung. Der Entwurf eines Stipendiengesetzes wurde im Jahre 1966 dem Großen Rat vorgelegt. Das Stipendienwesen war bisher in einer Verordnung geregelt. Im Jahre 1965 wurden von der staatlichen Stipendienkommission Stipendien und Darlehen im Gesamtbetrag von Fr. 1645390.– ausgerichtet.

12. Abendschulen

Seit 1930 veranstaltet das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt regelmäßig Maturitätskurse für Berufstätige. Sie gliedern sich jeweils in einen halbjährigen Vorkurs und einen dreijährigen Hauptkurs. Die Kurse werden zur Zeit alle zwei Jahre geführt und ermöglichen den Erwerb eines von der Universität Basel anerkannten Studienausweises. Die Organisation ist einer vom Erziehungsdepartement ernannten Kommission unterstellt, die Prüfung durch die Ordnung für die Reifeprüfung an den Maturitätskursen für Berufstätige vom 14. Dezember 1934 geregelt.

13. Freizeitdienst

Einen umfassenden Freizeitdienst gibt es nicht, hingegen veranstaltet die staatliche Jugendspielkommission in den Weihnachtsferien Eislaufkurse und in den Sommerferien Schwimmkurse. Es werden überdies für Schüler und Schülerinnen freiwillige Handarbeitskurse durchgeführt. Im Jahre 1963 meldeten sich dafür rund 1300 Schüler und Schülerinnen, die von 74 Lehrern betreut wurden.

Das Schulfürsorgeamt führt ferner Ferien- und Höhenkolonien durch.

14. Erwachsenenbildung

An der Universität werden regelmäßig Volkshochschulkurse über die verschiedensten Wissensgebiete durchgeführt. Deren Leitung obliegt einer Kommission. Ferner fördert das Erziehungsdepartement durch finanzielle Beiträge verschiedene Institutionen, die der Er-

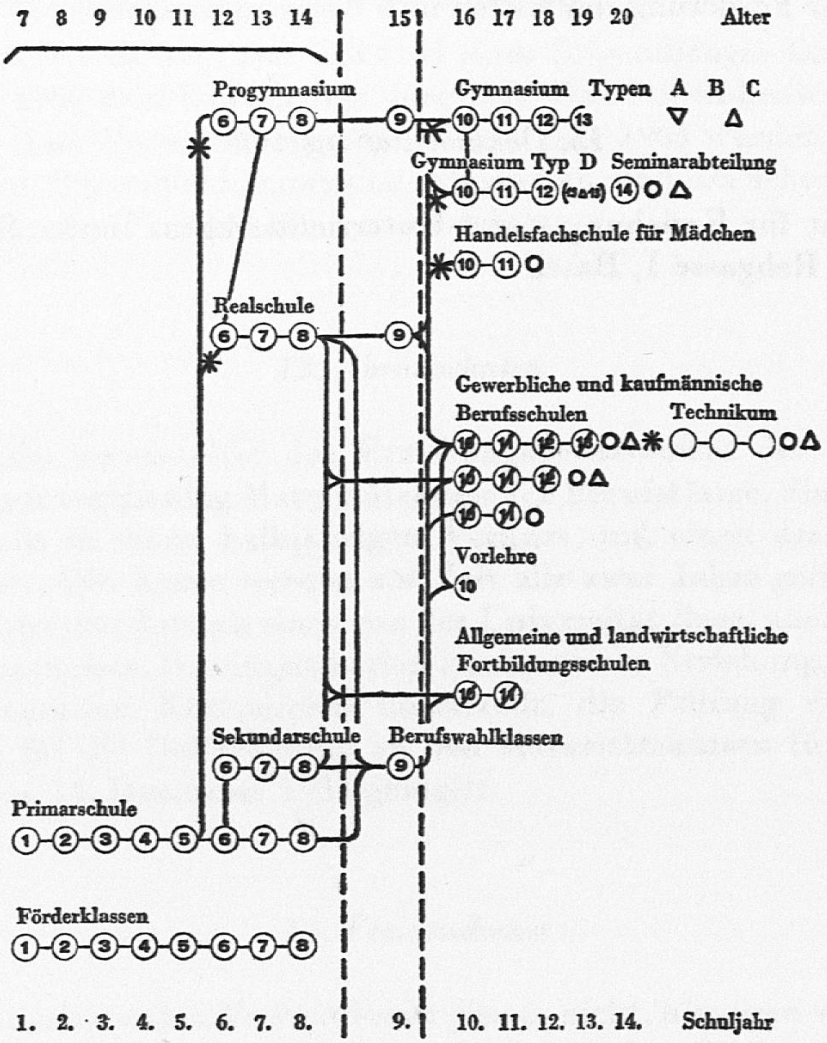
wachsenenbildung dienen, zum Beispiel die Sprachkurse der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen.

15. Dokumentationsstelle

Institut für Erziehungs- und Unterrichtsfragen, Basler Schulausstellung, Rebgasse 1, Basel.

KANTON BASEL-LAND

Schulsystem



- Ende der obligatorischen Schulzeit (nach Gemeinden)
- Schuljahr
- Nicht ganztägige Schule
- Eintrittsexamen obligatorisch
- Eintrittsexamen in gewissen Fällen
- Diplomabschluß
- Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 13. Juni 1946, mit verschiedenen Nachträgen;

Gesetz betreffend Errichtung und Führung kantonaler Maturitätsschulen (Gymnasien) mit Seminarabteilung sowie betreffend Schulabkommen für den Besuch von Maturitäts- und Mittelschulen anderer Kantone vom 24. August 1961;

Schulordnung vom 30. Dezember 1948, mit Nachträgen vom 18. Januar 1952, vom 13. April 1954 und vom 27. Juni 1961;

Reglement über die Schulinspektion im Kanton Basel-Landschaft vom 16. April 1963;

Reglement über die Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrkräften an Primar- und Realschulen vom 4. Februar 1964;

Reglement betreffend die Lehrerprüfungen und die Ausstellung der Wahlfähigkeitszeugnisse vom 28. November 1961;

Reglement für die amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen vom 6. November 1962;

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. März 1947 und 27. März 1963;

Lehrplan für die Realschulen vom 14. März 1947, 10. Oktober 1962 und 27. Februar 1963;

Lehrplan für die Gymnasien (1966 noch nicht definitiv);

Lehrplan und Richtlinien für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 30. November 1948;

Lehrplan für die Berufswahlklassen des Kantons Basel-Land vom 7. März 1962/9. Juli 1964;

Reglement über die Aufnahme in die progymnasialen Abteilungen der Realschule vom 19. Februar 1957;

Reglement über die Aufnahme in die Realschule vom 19. Februar 1957;

Reglement über die Zeugnisse, Beförderungen und Rückversetzungen an Primar- und Realschulen vom 30. August 1957;

Reglement über die Zeugnisse, Beförderungen und Rückversetzungen an den progymnasialen Abteilungen der Realschulen vom 23. Juni 1964;

Reglement über die basellandschaftlichen Kindergärten vom 19. Mai 1953;

Reglement betreffend das Schulturnen vom 15. Februar 1949;

Reglement über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1949;

Verordnung über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 18. November 1948;

Reglement über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Mai 1951;

Lehrplan für die Fortbildungsschulen vom 20. Oktober 1949;

Landratsbeschluß betreffend die Einführung einer ganzjährigen Landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 29. November 1941;

Landratsbeschluß betreffend Führung von freiwilligen Fortbildungskursen im Anschluß an die obligatorische Primarschulpflicht vom 21. Dezember 1959;

Abkommen betreffend Primarlehrerausbildung vom 19. März/9. April 1963;

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen vom 12. März/16. März 1959;

Ferienordnung für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 25. September 1962;

Ferienordnung für die Heimschulen vom 15. Februar 1949;

Reglement über die Beschaffung und Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Juli 1963;

Reglement über die Aufsicht und das Besuchsrecht in den Realschulen durch die Rektoren der kantonalen Gymnasien vom 16. April 1963;

Reglement für die Maturitätsprüfungen der Typen A, B und C an den kantonalen Gymnasien vom 5. Juli 1966;

Reglement für die Maturitätsprüfungen des Typus D an den kantonalen Gymnasien vom 5. Juli 1966;

Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Errichtung und zum Betrieb eines Technikums beider Basel in Muttenz vom 23. Oktober 1962;

Statut über die Organisation und den Betrieb des Technikums beider Basel in Muttenz (Schulordnung) vom 2. Juni 1965;

Gesetz über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen vom 12. Dezember 1955;

Reglement über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen vom 31. August 1966;

Ordnung über den schulpsychologischen Dienst im Kanton Basel-Landschaft vom 12. Januar 1966;

Gesetz über das Pflegekinderwesen und die Kinder- und Erziehungsheime vom 24. September 1951;

Reglement über das Pflegekinderwesen vom 28. Dezember 1951.

Gesetz über die Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 29. November 1954/3. November 1958.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind Einrichtungen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten. Ihr Besuch ist freiwillig. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat erlassenen Reglement unterstellen. Eintrittsalter: 4. bis 6. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Der Kanton zählt heute 139 Kindergärten. Der Staatsbeitrag beträgt pro Abteilung Fr. 4900.–.

2. Die Primarschule

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Die *Schulpflicht* dauert acht Jahre. Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Dauer: 40 Wochen.

Die Gemeinden können für schwachbegabte Primarschüler gemeinde- oder kreisweise *Hilfskassen* errichten. Der Staat leistet an die Betriebskosten außer den ordentlichen Beiträgen an die Lehrerbesoldungen noch besondere Beiträge. Geistig zurückgebliebene Schüler, die sich auch zur Aufnahme in die Hilfsklassen nicht eignen, sind nach Vorschrift des Gesetzes in einer Anstalt unterzubringen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: obligatorisch vom dritten bis achten Schuljahr. *Kochunterricht* für Mädchen: im achten Schuljahr, sofern durch Gemeinde beschlossen.

Handarbeitsunterricht für Knaben: obligatorisch vom sechsten bis achten Schuljahr. Ein erweiterter Handarbeitsunterricht wird von der 4. bis 8. Klasse fakultativ durchgeführt.

Durch Gemeindebeschluß kann ein freiwilliges neuntes Schuljahr eingeführt werden. Von dieser Möglichkeit machten bis heute von 72 Schulgemeinden 14 Gemeinden Gebrauch.

Die *Berufswahlklasse.* Sie gibt den Schülern, die die 8. Klasse der Primarschule durchlaufen haben, die Möglichkeit, in einem 9., freiwilligen Schuljahr Berufsneigung und Berufseignung abzuklären und das in den vorhergegangenen Schuljahren erworbene Wissen und Können zu festigen und zu erweitern. Sie bietet den Jugendlichen Lebenshilfe an. Auf Gesuch hin können auch gleichaltrige Realschüler aufgenommen werden.

3. Die Sekundarschule und die Realschule

a) Als *Sekundarschulen* werden Primaroberschulen (6. bis 8. Klasse) mit obligatorischem Französischunterricht bezeichnet.

b) *Realschulen.* Sie bereiten auf Berufsschulen und höhere Lehranstalten vor und können progymnasialen Charakter haben. Die ersten drei Jahreskurse sind obligatorisch, der vierte Jahreskurs ist fakultativ. Die Realschulen schließen an die 5. Primarklasse an. Koedukation. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Schulen und Klassen obligatorisch, ebenso Hauswirtschaft und Knabenhandarbeit. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Beschaffung und die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien gehen zu Lasten des Staates.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Gewerbliche Berufsschulen werden in drei Gemeinden geführt. Daneben bestehen drei Vorlehrklassen.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Vom Kaufmännischen Verein wird eine kaufmännische Berufsschule in Liestal geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Schulzweck: geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse. Jede Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule führen. Mit Genehmigung des Regierungsrates können mehrere Gemeinden gemeinsame Fortbildungsschulen eröffnen. Kantonales Obligatorium für alle Jünglinge, die im 17. und 18. Altersjahr stehen, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule oder eine Berufsschule besuchen. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden, die auf ein ganzes Jahr oder auch auf ein Halbjahr verlegt werden können.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die schulentlassenen Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht mit mindestens 360 Unterrichtsstunden im Jahr durchgeführt. Er muß von den Mädchen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr besucht sein.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Schule Ebenrain, Sissach

Für die landwirtschaftliche Schule: zwei Winterkurse. Für die hauswirtschaftliche Schule: Winter- und Sommerkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen; dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

Das Technikum beider Basel

Auf Grund eines von den Kantonsregierungen Basel-Stadt und Basel-Land unterzeichneten Vertrages soll in Muttenz ein Technikum beider Basel errichtet werden. Eine erste Abteilung für Vermessungstechnik wurde im Frühjahr 1963 eröffnet und provisorisch an der Elisabethenstraße in Basel untergebracht. Ausbildungszeit: vier Semester an der vermessungstechnischen Abteilung, zwei Semester als Praktikant bei einem Vermessungsamt oder auf einem Geometerbüro. Diplomprüfung. Titel eines diplomierten Vermessungstechnikers.

7. Lehrerausbildung

Dem Gymnasium Liestal ist eine Seminarabteilung angegliedert. Sie vermittelt die berufliche Ausbildung von Primarlehrkräften. Die Seminarausbildung schließt in der Regel an den Typus D des Gymnasiums an. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Semester und wird durch eine Patentprüfung beendet.

8. Die Maturitätsschulen

Der Kanton führt zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung mit Maturitätsabschluß in Liestal und Münchenstein Maturi-

tätsschulen (Gymnasien). Eintritt nach der 4. Klasse der Realschule oder im Anschluß an die progymnasiale Abteilung der Realschule. Dauer der gymnasialen Ausbildung dreieinhalb Jahre. Eidgenössische Maturitätstypen A, B und C, kantonale Maturität Typus D.

Seminarabteilung siehe Ziffer 7.

Ferner hält der Kanton Basel-Landschaft durch Abschluß von Schulabkommen oder andern Vereinbarungen, insbesondere mit dem Kanton Basel-Stadt, seinen Schülern den Weg zur Maturität und zum Lehrerberuf offen.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Der Erziehungsrat beschließt die Lehrmittel auf Antrag der Lehrmittelkommission. Herausgeberin ist die Erziehungsdirektion. Die Verteilung an die Schulen erfolgt auf Kosten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelverwaltung. Lehrmittel, die mehrere Jahre durch denselben Schüler benützt werden (Gesangbuch, Religionsbuch, Schweizer- und Kantonskarte usw.), gehen in sein Eigentum über; die übrigen Lehrmittel werden bis und mit dem Gymnasium leihweise abgegeben.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt Einkauf und Abgabe des Schulmaterials. Die Schüler erhalten das Schulmaterial unentgeltlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

10. Schulsoziale Einrichtungen

An die Kosten der Schulgemeinden für die Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder leistet der Staat Beiträge. Schülertransporte werden organisiert durch den Kanton für das Gymnasium (eine Linie), durch die Gemeinden für die Hilfsklasse und die Berufswahlklasse.

Schulärztlicher Dienst. Die Erziehungsdirektion wählt auf Vorschlag der Schulpflegen die Schulärzte, denen die ärztliche Untersuchung und Überwachung der Schüler übertragen ist und die auch auf den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu achten haben. Die Reihenuntersuchungen werden vorgenommen bei den Schülern des ersten, vierten und achten Schuljahres. Die Untersuchung hat sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose

zu erstrecken. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden vom Staat und von den Schulgemeinden je zur Hälfte bezahlt.

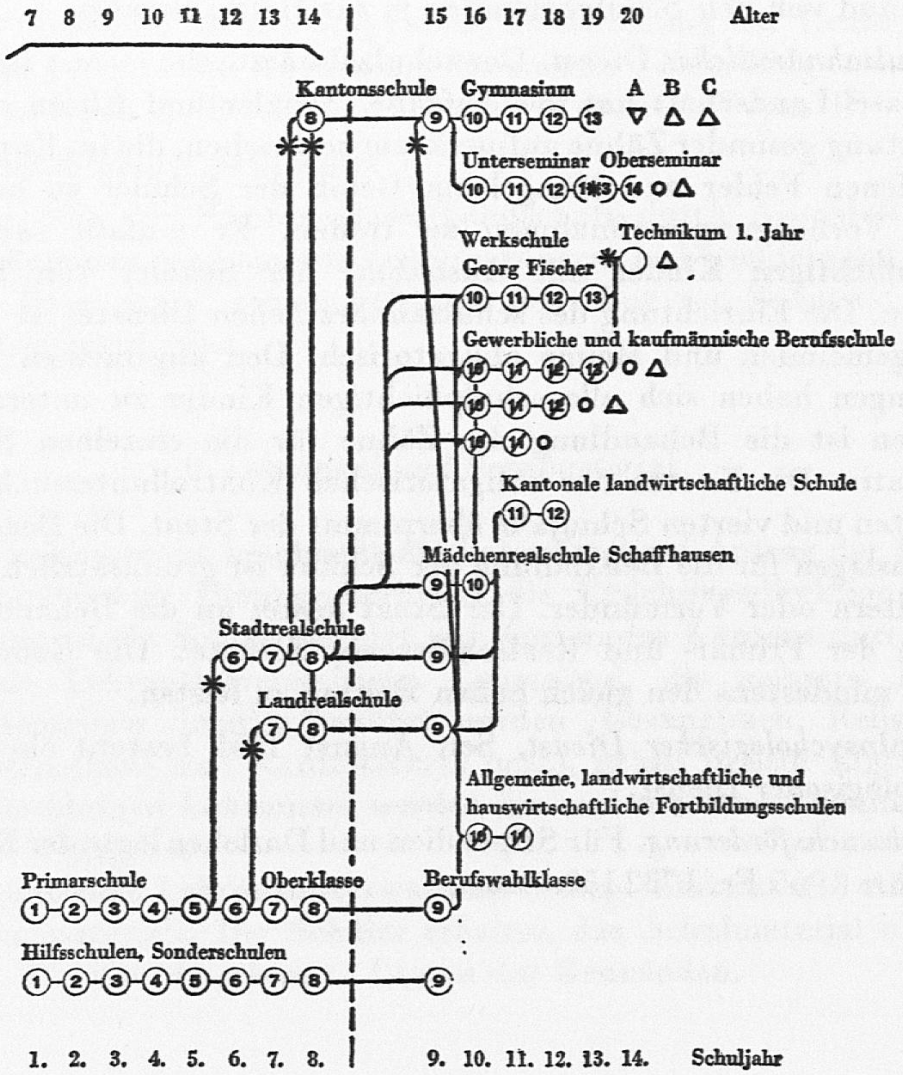
Schulzahnärztlicher Dienst. Der schulzahnärztliche Dienst im Kanton Basel-Landschaft hat die Aufgabe, Schüler und Eltern auf die Bedeutung gesunder Zähne aufmerksam zu machen, die im Entstehen begriffenen Fehler und Mängel am Gebiß der Schüler zu beheben sowie Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Er umfaßt sämtliche schulpflichtigen Kinder mit Ausnahme der Schüler von Privatschulen. Die Einrichtung des schulzahnärztlichen Dienstes ist für die Schulgemeinden und Heime obligatorisch. Den allgemeinen Untersuchungen haben sich alle schulpflichtigen Kinder zu unterziehen, dagegen ist die Behandlung der Zähne für die einzelnen Schüler fakultativ. Die Kosten der obligatorischen Kontrolluntersuchungen im ersten und vierten Schuljahr übernimmt der Staat. Die Bezahlung der Auslagen für die Behandlung der Schüler ist grundsätzlich Sache der Eltern oder Vormünder. Der Staat leistet an die Behandlungskosten der Primar- und Realschüler ein Sechstel. Die Gemeinden haben mindestens den gleich hohen Beitrag zu leisten.

Schulpsychologischer Dienst. Seit August 1965 besteht ein schulpsychologischer Dienst.

Nachwuchsförderung. Für Stipendien und Darlehen legte der Kanton im Jahre 1965 Fr. 1 732 150.– aus.

KANTON SCHAFFHAUSEN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

1. Allgemeines

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925, mit Ergänzungen vom 27. Dezember 1954;

Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion (Schuldekret) vom 25. April 1927;

Reglement über die Konferenzen der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen vom 27. Februar 1958;

Dekret über die Schaffung eines kantonalen Schulinspektorates vom 29. April 1935;

Weisung des Erziehungsrates über die Berichterstattung durch den kantonalen Schulinspektor vom 13. Juni 1957;

Erziehungsratsbeschluß über die Schulbesuche der Lehrerschaft vom 13. März 1958;

Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 23. Mai 1966;

Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit vom 21. November 1928;

Taxordnung für die Schulärzte des Kantons Schaffhausen vom 10. Juni 1963;

Reglement der kantonalen Schulzahnklinik vom 2. Oktober 1962;

Verordnung über die Durchführung des erweiterten Turnunterrichtes in der Schule und der Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht vom 11. September 1942;

Weisung über die Schulreisen vom 12. Februar 1959;

Wegleitung der Erziehungsdirektion für die Maßnahmen bei der Organisation und Durchführung von Schüler- und Jugendskilagern vom 15. Januar 1962;

Verordnung über die Anwendung des Besoldungsdekretes im Erziehungswesen vom 19. November 1943 (§§ 4, 5, 8, 9, 12, 13);

Beschluß des Regierungsrates betreffend die Entschädigungen für Kommissions- und Prüfungsarbeiten im Erziehungswesen vom 19. März 1965;

Regierungsratsbeschluß betreffend die Entschädigung der Lehrer im Nebenamt, der Hilfslehrer, der Stellvertreter sowie die Bezahlung von Überstunden und Reiseentschädigungen vom 18. November 1965;

Beschluß des Erziehungsrates über Richtlinien für die Bewilligung von Urlaub an die Lehrer, vom 5. September 1966;

Regierungsratsbeschluß betreffend Sonderschulungsfälle der In-

validenversicherung und Fälle nach Artikel 12 des Schulgesetzes vom 15. Februar 1962.

Beschluß des Großen Rates über den Beitritt zum Konkordat betreffend das Landwirtschaftliche Technikum vom 11. Oktober 1965;

Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Kredites zur Förderung wissenschaftlicher Forschung vom 28. Dezember 1965;

Reglement des Regierungsrates über die Verwendung des Staatskredites zur Förderung der Kunst und Literatur vom 2. November 1945;

Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Gewinnanteils aus der Durchführung von Wettbewerben der Sport-Toto-Gesellschaft vom 30. Dezember 1963;

2. Kindergärten

Verordnung über die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen, Kindergärten, Krippen und Schülerhorte (Kindergartenordnung) vom 16. Mai 1956.

3. Elementar- und Realschulen

Schulordnung für die Elementar-, Real- und Fortbildungsschulen vom 3. September 1936 mit Abänderungen vom 17. Dezember 1953 und 19. August 1966;

Erziehungsratsbeschluß über die Neuregelung des Absenzenwesens an den Elementar- und Realschulen vom 30. Mai 1963;

Kreisschreiben betreffend den Schuleintritt in die Elementarschule vom 21. Dezember 1950;

Verordnung des Erziehungsrates für die Hilfsschulen vom 24. November 1965;

Weisung der Erziehungsdirektion betreffend die Durchführung eines einheitlichen Austritts aus der Realschule vom 25. April 1941;

Beschluß des Regierungsrates über die Kreisbildung für die Oberklassen der Elementarschule ab Beginn des Schuljahres 1965/66 vom 26. Mai 1965;

Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen (Unter- und Mittelstufe) des Kantons Schaffhausen vom 1. November 1962;

Verordnung über den Ausbau der Oberklassen der Elementarschule (Oberklassenordnung) vom 14. Juli 1965;

Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Oberklassen der Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 3. Oktober 1960;

Weisungen für den deutschen Sprachunterricht vom 9. September 1935;

Weisung betreffend den Schreibunterricht vom 5. Mai 1958;

Weisung über den Gebrauch der Schreibwerkzeuge im Schulunterricht vom 3. Juli 1961, mit Abänderung vom 12. September 1966;

Disziplinarordnung für die Elementarschulen vom 17. Januar 1935, mit Abänderungen vom 17. Dezember 1953 und 19. August 1966;

Verordnung über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler der Elementar- und der Realschulen vom 23. Februar 1956;

Weisung betreffend Gestaltung der Aufnahmeprüfungen der Realschulen vom 10. Januar 1963;

Reglement betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen vom 18. August 1949;

Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer des Kantons Schaffhausen vom 31. Januar 1957;

Reglement betreffend Artikel 71 des Schulgesetzes (Rucksackartikel) vom 20. August 1927;

Regierungsratsbeschluß über den Einsatz von Junglehrern (Lehrkräften im Rucksackjahr) und deren Besoldung vom 17. Juni 1963;

Erziehungsratsbeschluß betreffend die Wählbarkeit der Absolventen von Umschulungskursen zum Lehramt an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 1962;

Weisung betreffend Erteilung des Unterrichtes in Religions- und Sittenlehre vom 23. Februar 1956;

Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 26. Mai 1928;

Richtlinien für die Erteilung des Lateinunterrichtes an den Realschulen vom 9. Februar 1933;

Weisungen betreffend den Latein- und Französischunterricht an den Realschulen und den Geometrieunterricht der Realschülerinnen vom 19. Februar 1953;

Disziplinarordnung für die Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 22. August 1929, mit Abänderungen vom 9. Juli 1936, 17. Dezember 1953 und 19. August 1966;

Regierungsratsbeschluß betreffend Festsetzung des Schulgeldes für auswärtige Realschüler vom 2. November 1927;

Verordnung über die Wählbarkeit der Reallehrer vom 30. Mai 1963;

Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen vom 18. Oktober 1928;

Bereinigter Lehrplan für den Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht an den Elementar- und Realschulen vom 15. August 1963;

Weisung der Erziehungsdirektion betreffend die Kostentragung für die Übungs- und Nutzarbeiten im Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 1. November 1954;

Reglement betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932;

Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen vom 1. Dezember 1928;

Großratsbeschluß betreffend die Errichtung und den Betrieb einer staatlichen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder, Reglement der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder vom 16. Juli 1907;

Verordnung des Erziehungsrates für die Hilfsschulen vom 24. November 1965;

Beschluß des Erziehungsrates über zusätzlichen Unterricht für die Kinder italienischer Eltern vom 29. September 1966;

Verordnung des Regierungsrates betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche vom 20. Dezember 1916;

Verordnung des Erziehungsrates über die Altersgrenze für den Kinobesuch Jugendlicher vom 19. August 1966.

4. Kantonsschule

Dekret betreffend die Organisation der Kantonsschule vom 31. Januar 1938, mit Abänderung vom 30. August 1954;

Verordnung über Aufnahme, Zeugnisse und Beförderung der Schüler der Kantonsschule vom 25. August 1955, mit Abänderungen vom 12. Februar 1959; 18. August 1960 und 5. Januar 1967;

Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule vom 4. Dezember 1930;

Disziplinarordnung der Kantonsschule vom 13. Dezember 1945, mit Abänderung vom 17. Dezember 1953;

Verordnung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule vom 24. Juli 1941.

5. Fortbildungsschulen

Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 30. November 1961;

Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule vom 2. Juli 1964;

6. Landwirtschaftliche Winterschule und Haushaltungsschule

Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 12. Februar 1908;

Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule vom 18. Juni 1910;

Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule vom 7. Februar 1921;

Reglement für die landwirtschaftliche Haushaltungsschule vom 16. April 1925;

Lehrplan der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule vom 12. April 1922.

1. Die Kindergärten

Freiwillige Einrichtungen, getragen von Gemeinden, Vereinen oder privaten Komitees. Eintritt von zweieinhalb Jahren an, mehrheitlich aber erst nach vollendetem viertem Altersjahr. Schulgeld bis zu Fr. 5.– monatlich. In 24 Gemeinden werden 43 Kindergärten mit 73 Abteilungen geführt. Außerdem sind fünf Kinderkrippen und drei Schülerhorte (auch für schulpflichtige Kinder) auf ähnlicher Grundlage vorhanden.

2. Die Primarschule (Elementarschule)

Das Kind, das mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr vollendet hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres (Frühjahr), schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet. Die *Schulpflicht* beträgt acht Jahre.

Die Schüler der beiden oberen Klassen (Oberklasse) werden aus verschiedenen Gemeinden zu Kreisschulen zusammengezogen. Dieser Regelung haben sich alle Gemeinden unterzogen.

Schuljahrbeginn Ende April, administrativ am 1. Mai.

Sechs Gemeinden führen *Hilfsklassen*. Außerdem besteht eine kantonale *Erziehungsanstalt* für bildungsfähige schwachsinnige Kinder (Pestalozziheim in Schaffhausen), eine *heilpädagische Schule* für praktisch-bildungsfähige Kinder in Schaffhausen und ein *Erziehungsheim für schwererziehbare Knaben* («Friedeck» in Buch).

Die Kosten der Sonderschulung und der Versorgung in den Heimen werden neben der Invalidenversicherung von Staat und Schulgemeinde je zur Hälfte getragen. Die Eltern haben wenn möglich angemessene Beiträge zu leisten.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: obligatorisches Fach in den Klassen 3 bis 8.

Hauswirtschaftsunterricht und Kochen der Mädchen: obligatorisches Fach in den Klassen 7 und 8.

Handarbeitsunterricht der Knaben: obligatorisches Fach in den Klassen 4 bis 8.

In der Stadt Schaffhausen wird versuchsweise je eine *Berufswahlklasse* für Knaben und Mädchen als fakultatives neuntes Schuljahr geführt.

3. Die Sekundarschule (Realschule)

An die 6. Klasse der Elementarschule anschließend. In Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein kann der Übertritt schon aus der 5. Klasse erfolgen. Drei obligatorische Jahreskurse. Mit Genehmigung des Erziehungsrates haben die Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein den Unterricht auf vier beziehungsweise fünf Jahreskurse ausgedehnt. Der Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen und Hauswirtschaft und Kochen für die Mädchen sind obligatorisch. In der 2. Klasse kann mit dem Lateinunterricht zum Zwecke des Übertrittes in die Kantonsschule begonnen werden. Koedukation ist vorgeschrieben; mit Bewilligung des Erziehungsrates führt die Stadt Schaffhausen eine Mädchen- und eine Knabenrealschule. Für Schüler, die im Kanton wohnen, wird kein Schulgeld verlangt. Die Lehrmittel für die Hand des Schülers werden leihweise und das Verbrauchsmaterial unentgeltlich abgegeben.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Eine zentrale Gewerbeschule für den ganzen Kanton in Schaffhausen; dazu die Werkschule der Georg Fischer Aktiengesellschaft für die betriebseigenen Lehrlinge.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger der einzigen Handelsschule ist der Kaufmännische Verein Schaffhausen.

c) Weiterbildungskurse

An den genannten Schulen werden auch Weiterbildungskurse in großem Ausmaße durchgeführt.

5. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Zweck: Geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Staatskunde, sowie Hebung beruflicher Kenntnisse.

Typus A: *Landwirtschaftliche Fortbildungsschule* für Jünglinge, die das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, sofern sie an andern Schulanstalten keinen gleichwertigen Unterricht genießen. Vorbereitung auf den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule. Der Unterricht dauert zwei Wintersemester mit je sechs Wochenstunden.

Typus B: Fortbildungsschule für Jünglinge, die *nicht landwirtschaftlich* tätig sind. Ähnlich wie Typus A, aber mit anderem Stoffplan.

6. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie können für Töchter, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch erklärt werden (Gemeindeobligatorium); rund drei Viertel der Töchter unterstehen dem Obligatorium, das auch für diejenigen gilt, die in einer Berufslehre stehen oder die Mittelschule besuchen.

In fast allen Gemeinden finden freiwillige Kurse für Frauen und Töchter statt.

7. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Charlottenfels in Neuhausen am Rheinfall

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Nachweis einer einjährigen praktischen Betätigung in der Landwirtschaft für Jünglinge, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld. Kostenlose leihweise Abgabe der Lehrbücher. Abschlußprüfung.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Charlottenfels in Neuhausen am Rheinfall

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule für Jünglinge verbunden, ein Semester. Aufnahme nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Internat und externe Schülerinnen.

c) Die oberen Klassen der Mädchenrealschule Schaffhausen

Die Klassen 4 und 5 sind in zwei Abteilungen aufgeteilt, eine hauswirtschaftlich ausgerichtete und eine kaufmännische, die auf eine anschließende kaufmännische Tätigkeit oder Berufslehre vorbereitet.

d) Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen der Stadt Schaffhausen

Freiwilliger Halbjahreskurs im Anschluß an die erfüllte Volksschulpflicht zur Vorbereitung für den praktischen Hausdienst.

e) Technische Berufsschulen

Das Technikum der Georg Fischer Aktiengesellschaft, Schaffhausen

Dieses Technikum ist eine Parallelklasse zum ersten Ausbildungsjahr des Technikums in Winterthur. Aufnahmeprüfung und nachher Übertrittsprüfung in die 2. Klasse in Winterthur.

8. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Elementarlehrer (Primarlehrer)

Die Elementarlehrer (Primarlehrer) erhalten ihre Ausbildung an der Seminarabteilung der Kantonsschule mit dreieinhalb Jahren Unterseminar und einem Jahr Oberseminar. Abschlußprüfung am Ende jedes Teils. Eintritt ins Unterseminar: 15. Altersjahr, erfüllt vor dem 1. Januar, meistens im Anschluß an die 2. Klasse der Kantonsschule (Übertritt ohne Aufnahmeprüfung). Eine Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung ist das gesetzlich vorgeschriebene praktische Wanderjahr, das heißt: Der Junglehrer hat sich nach abgeschlossenem Studium außerhalb der Schule und der Wohngemeinde praktisch zu betätigen. Gegenwärtig ist diese Bestimmung wegen des Lehrermangels sistiert.

b) Reallehrer (Sekundarlehrer)

Als Lehrer an Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent erworben hat, sich über ein Studium an einer Hochschule oder Sekundarlehramtsschule und einem Aufenthalt im französischen Sprachgebiet ausweist sowie im Besitze eines vom Erziehungsrat anerkannten Prüfungsausweises ist. Bewerbern, die das Elementarlehrerpatent nicht besitzen, kann die Wählbarkeit ausnahmsweise zuerkannt werden. Wer Italienisch- oder Englischunterricht erteilen will, muß sich wenigstens drei Monate im fremden Sprachgebiet aufgehalten haben.

c) Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt an den Seminarien für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen anderer Kantone.

9. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Schaffhausen

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium und Realgymnasium (humanistische Abteilung): Maturitätstypen A und B, fünfeinhalb Jahreskurse.

Oberrealschule (realistische Abteilung genannt): Maturitätstypus C, fünfeinhalb Jahreskurse.

Seminarabteilung: siehe unter Ziffer 8, Littera a.

Schüler, die in die erste Klasse der Kantonsschule eintreten, müssen am 1. Januar vor Beginn des Schuljahres das 13. Altersjahr vollendet haben. Dazu sind jene Kenntnisse erforderlich, die in zwei Jahreskursen der Realschule erworben werden. Der Eintritt in eine höhere als die erste Klasse ist gestattet, wenn der Schüler die entsprechenden Vorkenntnisse hat. Für die im Kanton wohnenden Schüler kein Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühjahr. Maturitäts- und Lehrerprüfungen im Herbst.

10. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der kantonseigenen Lehrmittel sind der Erziehungsrat, die kantonale Lehrmittelkommission und einzelne Verfasser in

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Lehrmittelverlag, der auch die Lieferung an die Schulen besorgt.

Sämtliche Lehrmittel sind von den Schulbehörden der Gemeinden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und werden den Schülern aller Schulen, mit Ausnahme der Kantonsschule und des Seminars, unentgeltlich leihweise zur Benützung übergeben.

Das Schulmaterial steht unentgeltlich zur Verfügung.

11. Schulsoziale Einrichtungen

In mehreren Gemeinden wird im Winter pasteurisierte Milch in der Znünipause oder werden Äpfel (Apfelaktion für gesunde Zähne) abgegeben.

Die Gewerbeschule verfügt über ein Schülerrestaurant.

Schularztdienst. Alle Schulärzte sind nebenamtlich tätig. Überwachung der Hygiene der Schuleinrichtungen und des Schulbetriebes. Reihenuntersuchungen bei Lehrern und Schülern, genauere Untersuchungen beim Eintritt in die Schulpflicht, auf der Mittelstufe und vor dem Austritt. BCG-Impfung.

Die Besoldung der Schulärzte wird in einem vom Regierungsrat mit der kantonalen Ärztegesellschaft abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Die Kosten gehen zu Lasten von Gemeinde und Staat.

Schulzahnarztdienst. Der Kanton führt eine kantonale Schulzahnklinik mit ambulanten und festen Behandlungsstellen. Alle Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen, die eine eigene Klinik führt, sind ihr angeschlossen. Periodische, meist jährliche obligatorische Untersuchungen für alle schulpflichtigen Kinder; Behandlung gemäß dem Wunsch der Eltern. Kostentragung: Eltern, Gemeinde und Kanton tragen je ein Drittel für Untersuchung und Behandlung.

Zahnpflegehelferin: Diese besucht fünf- bis sechsmal im Jahr jede 1. bis 6. Klasse, wo sie die Zahnpflege instruiert und das Zahnputzen übt, wobei gleichzeitig eine Fluorlösung, die zähnestärkend und kariesabwehrend wirkt, eingebürstet wird.

Kantonale Erziehungsberatungsstelle. Der Staat führt seit 1952 eine Erziehungsberatungsstelle, deren Kosten von Kanton und Gemeinden und zu einem kleinen Teil von den Eltern getragen werden.

Angegliedert ist die Institution des ambulanten Sprachheilunterrichts; eine Sprachheillehrerin wandert von Gemeinde zu Gemeinde,

um dort die sprachbehinderten oder sprachgestörten Kinder zu betreuen. Dieser Unterricht ist unentgeltlich.

Nachwuchsförderung. Die Gesamtausgaben des Kantons für Stipendien betrugen im Jahre 1965: Fr. 194 000.–.

12. Freizeitdienst

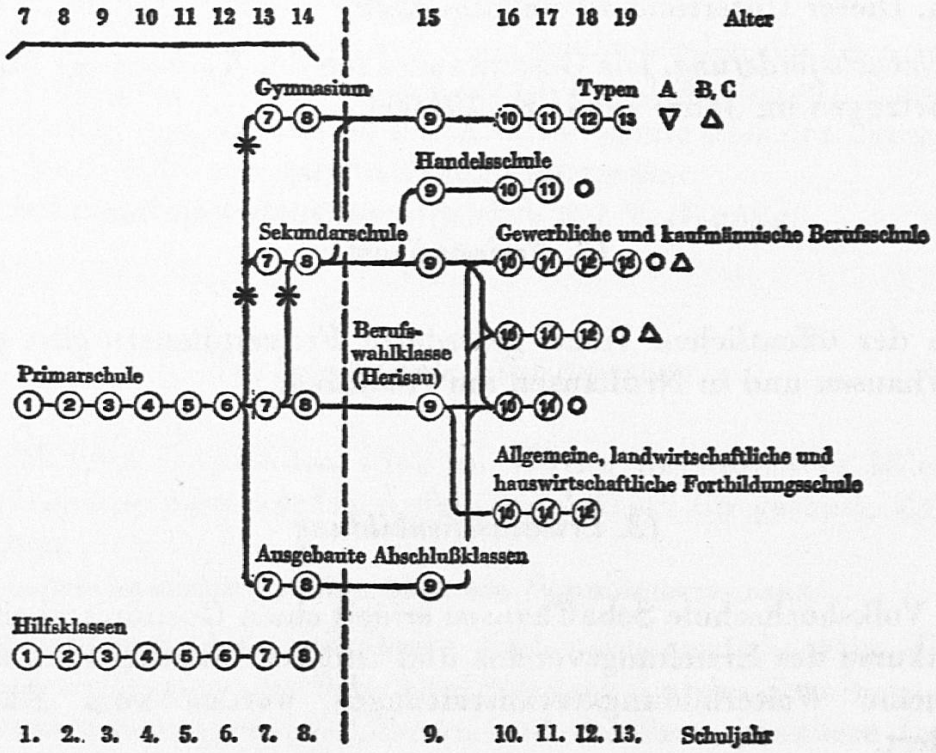
Von der öffentlichen Hand geförderte Freizeitdienste gibt es in Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfall.

13. Erwachsenenbildung

Die Volkshochschule Schaffhausen erhielt einen Gründungsbeitrag. Elternkurse des Erziehungsvereins und anderer Institutionen, sowie allgemeine Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Kanton gefördert.

KANTON APPENZELL-AUSSERRHODEN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über das Schulwesen im Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 21. März 1935, revidiert am 31. März 1944, 27. November 1946 und am 29. November 1956;

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. Februar 1950;

Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 3. Dezember 1936;

Lehrplan für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 1. Mai 1952;

Lehrplan für die Sekundarschulen von Appenzell-Außerrhoden vom 30. März 1966;

Wegleitung für die Gratisabgabe der Lehrmittel an die Sekundarschulen vom 11. Juni 1954;

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 im Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 1. Juni 1933;

Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934;

Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934, revidiert am 30. Dezember 1947 und am 9. März 1957;

Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Dezember 1948;

Reglement für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. September 1948, revidiert am 4. Juni 1951;

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 18. August 1948, revidiert am 27. Oktober 1961;

Reglement für die hauswirtschaftlichen Schulen vom 17. Februar 1965;

Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 17. Februar 1965;

Lehrplan für den Hauswirtschaftsunterricht der Primar- und Sekundarschulen vom 17. Februar 1965;

Verordnung betreffend die Appenzell-Außerrhodische Kantonsschule in Trogen vom 23. März 1959;

Reglement und Lehrplan der Appenzell-Außerrhodischen Kantonsschule in Trogen vom 24. Mai 1927;

Maturitätsreglement der Appenzell-Außerrhodischen Kantonsschule in Trogen vom 28. April 1950;

Lehrplan der Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen vom 18. Januar 1943;

Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der

Appenzell-Außerrhodischen Kantonsschule in Trogen vom 11. Juli 1961;

Konvikt der Kantonsschule Trogen, Hausordnung vom 22. Februar 1965, Heimregeln;

Reglement über die Besoldungen der Kantonsschullehrer vom 8. Februar 1965;

Statuten der Pensions- und Sparkasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzell-Außerrhoden vom 29. November 1951;

Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule vom 29. November 1956, revidiert am 8. Juni 1959 und am 5. Dezember 1963;

Regulativ über die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935;

Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 27. April 1947, revidiert am 27. April 1952, 27. April 1958 und am 26. Oktober 1964;

Reglement zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 17. September 1956;

Verordnung betreffend Statuten der Lehrerpensionskasse vom 16. Oktober 1961, revidiert am 5. Dezember 1963, 7. Dezember 1964 und 24. Oktober 1966;

Weisungen über das Absenzenwesen an den Schulen des Kantons Appenzell-Außerrhoden vom 27. Dezember 1950.

Stipendiengesetz für den Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 25. April 1965;

Vollziehungsverordnung zum Stipendiengesetz für den Kanton Appenzell-Außerrhoden vom 21. Februar 1966.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind Einrichtungen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten. Ihr Besuch ist freiwillig. Von den zwanzig Gemeinden des Kantons führen insgesamt sechzehn Kindergärten.

2. Die Primarschule

Im Frühjahr sind alle Kinder, welche vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist unstatthaft.

Dauer der *Schulpflicht:* acht Jahre. Die Gemeinden sind berechtigt, die Schulpflicht auf neun Jahre zu verlängern. Herisau führt ab Frühjahr 1965 eine Berufswahlklasse, neuntes Schuljahr.

Schuljahrbeginn im Mai. Jährliche Schulzeit für Halbtags- und Ganztagsschulen wenigstens 40, höchstens 46 Wochen. Die Gemeinden bestimmen, ob in den einzelnen Klassen Ganztags- oder Halbtagsunterricht zu erteilen ist.

Vier Gemeinden (Herisau, Teufen, Speicher, Trogen) führen *Hilfsklassen* für Minderbegabte. Der Staat und die Gemeinden gewähren auch Beiträge an Nachhilfeunterricht für schwachbegabte und in der Entwicklung gehemmte Kinder sowie an die außerkantonale Anstaltsversorgung bildungsfähiger und bildungsunfähiger anomaler Kinder.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorium im dritten bis achten Schuljahr. *Hauswirtschaftsunterricht* der Mädchen: Obligatorium im siebten und achten Schuljahr; die Gemeinden sind befugt, diesen Unterricht auf das dritte Sekundarschuljahr auszudehnen.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Freiwillig von der 4. Klasse an (Kartonarbeiten und Modellieren), von der 6. Klasse an Hobelbank und Schnitzen.

3. Die Sekundarschule

Übertritt für intelligente Schüler aus der 6. Primarklasse, sofern mindestens zwei Jahre die Ganztagsschule besucht wurde, sonst aus der 7. Klasse. Drei Jahreskurse.

Schulgeld nur für Schüler, deren Eltern nicht in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben oder deren Wohngemeinde mit der betreffenden Sekundarschule keinen Vertrag über unentgeltlichen Schulbesuch abgeschlossen hat.

Beginn des Schuljahres im Mai. Für die Mädchen obligatorischer Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) gewerbliche: drei (je eine im Bezirk Hinter-, Mittel- und Vorderland);

b) kaufmännische: eine in Herisau.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die schulentlassene Jugend nach vollendeter Schulpflicht für das praktische Leben, für ihren Beruf und für ihre zukünftige Stellung als Bürger eines freien, demokratischen Staates vorzubereiten.

a) Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge, welche keine Berufsschule oder höhere Schule besuchen. Sie umfassen drei Jahreskurse.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden können sie obligatorisch erklären. Es werden in allen Gemeinden Töchterfortbildungsschulen geführt; in achtzehn Gemeinden ist deren Besuch obligatorisch, in zwei Gemeinden freiwillig.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule. Diplom. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell-Außerrhoden besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern im Seminar Kreuzlingen. Im Kanton sind Lehrer aus verschiedenen Seminarien tätig. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Maturitätsschulen

Die *Kantonsschule in Trogen* ist eine staatliche Anstalt, die an das sechste Schuljahr der appenzellischen Primarschule anschließt und sich wie folgt gliedert:

a) Sekundarschule: drei Jahreskurse,
b) Literargymnasium: sechseinhalb Jahreskurse, Typus A,
c) Realgymnasium: sechseinhalb Jahreskurse, Typus B,
d) Oberrealschule: sechseinhalb Jahreskurse, Typus C,
e) Handelsabteilung: siehe Ziffer 6.

Abschluß: Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, deren Eltern im Kanton Appenzell-Außerrhoden wohnen; die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeberin der Lehrmittel ist die Landesschulkommission (Erziehungsrat). Die Auslieferung an die Schulen erfolgt zu Lasten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden eingekauft und bezahlt. Die Abgabe an die Schüler der Primar- und der Sekundarschulen erfolgt unentgeltlich.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Die Gemeinden führen vor allem im Winter Mittagsspeisungen für Schüler mit weitem Schulweg durch. Die Gemeinde Herisau organisiert jedes Jahr Ferienkolonien.

Schularztdienst. Die Sanitätskommission wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für jede Gemeinde einen Schul- und Fürsorgearzt. Die Wahlen unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Schüler und des Lehrpersonals und die hygienischen Verhältnisse der Schule und erfüllt die aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben, teils in Verbindung mit der Sanitätskommission, den Ortsgesundheits- und Gemeindeschulkommissionen. Für die Behandlung besteht freie Arztwahl. Der Staat trägt die Kosten des Schularztdienstes; die Gemeinden leisten einen Beitrag von 20 Prozent.

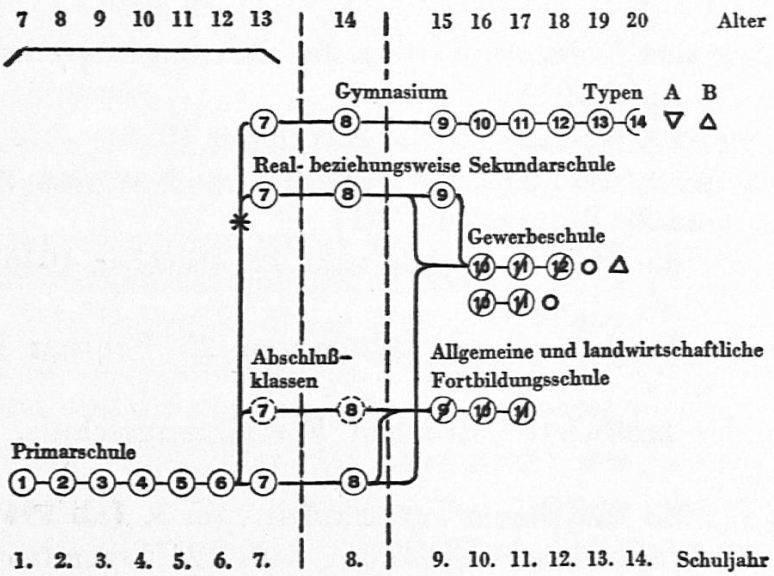
Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnpflege wird ohne staatliche Subvention und in Anpassung an die speziellen appenzellischen Verhältnisse (kantonal approbierte Zahnärzte) von den Gemeinden durchgeführt. Die Gemeinde Herisau hat ein Reglement erlassen, das klassenweise obligatorische Untersuchungen vorsieht. Die Gemeinde wählt den Schulzahnarzt und richtet an minderbemittelte Schüler Beiträge an die Behandlungskosten aus. Ähnliche Lösungen wie in Herisau bestehen auch in andern Gemeinden.

Schulpsychologischer Dienst. In diese Aufgabe teilen sich im Nebenamt zwei speziell ausgebildete Lehrkräfte.

Nachwuchsförderung. Ausgaben für Stipendien und Darlehen im Jahre 1965 Fr. 102 130.–.

KANTON APPENZELL-INNERRHODEN

Schulsystem



- Ende der obligatorischen Schulzeit (nach Gemeinden)
- Schuljahr
- Nicht ganztägige Schule
- Projekt
- Eintrittsexamen
- Diplomabschluß
- Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Volksschulwesen des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 25. April 1954;

Verordnung zum Gesetz vom 29. November 1954;

Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 29. November 1921;

Lehrplan für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946 (provisorisch);

Lehrplan der Knabensekundarschule vom 25. Februar 1965 (provisorisch);

Lehrplan der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, undatiert (provisorisch);

Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 3. Juli 1947;

Real- und Sekundarschulverordnung vom 29. November 1954;

Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 12. Oktober 1946;

Maturitätsordnung für die Kantonsschule von Appenzell-Innerrhoden vom 14. Februar 1941;

Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen für den Kanton Appenzell-Innerrhoden vom 28. November 1963 und 5. Dezember 1966;

Vertrag zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden betreffend die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Appenzell-Innerrhoden in die landwirtschaftlichen Schulen des Kantons St. Gallen vom 28. März/22. Mai 1963.

1. Der Kindergarten

Ein Kindergarten besteht in Appenzell. Eintrittsalter: 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld.

2. Die Primarschule

Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist unzulässig.

Die *Schulpflicht* umfaßt sieben Jahresklassen mit vollem oder teilweisem Unterricht als Mindestpflicht; ein Teil der Schulgemeinden

hat bereits das obligatorische achte Schuljahr eingeführt, zum Teil mit Ganz- und zum Teil in den untern Klassen mit Halbtagsschule. Es wird die obligatorische Schulpflicht von acht Jahren ganztägigem Unterricht erstrebt.

Schuljahrbeginn im April. 40 Schulwochen. Die frühern Schultypen laut Schulgesetz gelten nicht mehr oder nur noch zum Teil.

Der Ausbau des Schulwesens ist durch die allmähliche Einführung der obligatorischen achtjährigen Ganztagsschule geplant, doch wird es einiger Zeit bedürfen, dieses Ziel zu erreichen. Im weitern ist die Schaffung der Abschlußklassen vorgesehen; verschiedenenorts müssen indessen erst die nötigen Schulräume bereitgestellt werden.

Das Gesetz verpflichtet die Schulgemeinden, nach Möglichkeit *Sonderklassen* für Schwachbegabte zu errichten oder für Zurückgebliebene Nachhilfestunden zu organisieren. Der Staat subventioniert diese Aufwendungen.

Zur Zeit bestehen Betrebungen, für den innern Landesteil gemeinsame Sonderklassen zu schaffen, die von heilpädagogisch geschulten Lehrkräften geleitet werden sollen.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist in den Klassen 2 bis 8 beziehungsweise 7 obligatorisch. Für die Knaben wird in den obersten Klassen *Handfertigkeitsunterricht* erteilt.

3. Die Real- und Sekundarschulen

Es gibt drei öffentliche Real- und Sekundarschulen sowie eine private, nämlich:

a) die *Sekundarschule* Appenzell mit vier Lehrkräften und drei Klassen; die Mädchensekundarschule hat für die 1. und 2. Klasse eine Lehrkraft;

b) die *Mädchenrealschule* mit drei Klassen und obligatorischem Mädchenhandarbeitsunterricht;

c) die *Realschule* Oberegg mit drei Klassen, geführt von zwei Lehrkräften;

d) die private *Kollegiumsrealschule* mit drei Klassen für Knaben.

Aufnahme nach der 6. oder 7. Primarklasse. Der Schulbesuch ist mit Ausnahme derjenigen am Kollegium unentgeltlich. Schuljahrbeginn Mitte April.

4. Die gewerbliche Berufsschule

Für holzbearbeitende Berufe wird in Appenzell eine gewerbliche Berufsschule geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jünglinge, die nach der Entlassung aus der Primarschule nicht wenigstens zwei Jahre eine Berufsschule besuchen, sind verpflichtet, während dreier Wintersemester die allgemeine (im zweiten und dritten Semester eventuell die landwirtschaftliche Fortbildungsschule) zu besuchen. 60 Schulstunden im Wintersemester.

Im zweiten und dritten Wintersemester der Fortbildungsschulpflicht haben die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge die landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Schulgemeinden können hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen führen und für höchstens zwei Jahre im Anschluß an die Primarschule den obligatorischen Schulbesuch verfügen, soweit die Töchter nicht eine andere, gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben.

Die früher während Jahren durchgeführten Handstickereikurse von zehnwöchiger Dauer konnten mangels Interesses nicht mehr durchgeführt werden.

6. Die Lehrerbildung

Der Kanton führt keine eigenen Lehrerbildungsanstalten. Er läßt seinen Lehrernachwuchs in den Seminarien und Hochschulen anderer Kantone ausbilden. Mit dem Kanton Schwyz besteht ein Abkommen betreffend die Aufnahme von Innerrhoder Lehramtskandidaten.

7. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Antonius, Appenzell
(privat, vom Bundesrat anerkannt)

Gymnasium und Lyzeum, siebeneinhalb Jahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarabteilung nach Typus A, Realabteilung nach Typus B. Kursbeginn für Gymnasium und Lyzeum im Herbst. Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

Realschule siehe Ziffer 3.

8. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden von der Landesschulkommission herausgegeben oder von ihr bestimmt. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag. Die Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Schulgemeinde. Leihweise, unentgeltliche Abgabe an die Schüler.

Die Lehrkräfte besorgen den Einkauf und die Abgabe des Schulmaterials. Die Kosten werden teilweise von den Schülern, teilweise von den Schulgemeinden bezahlt.

9. Schulsoziale Einrichtungen

Für Kinder mit weitem Schulweg hat die Schulgemeinde eine Mittagsverpflegung und Betreuung in der Freizeit zu besorgen. Es steht der Schulgemeinde frei, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen. An die Auslagen der Gemeinde leistet der Staat einen Beitrag von 30 Prozent. Er subventioniert ferner bis zu 50 Prozent die Ausgaben der Gemeinde für Zwecke der allgemeinen Fürsorge sowie für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

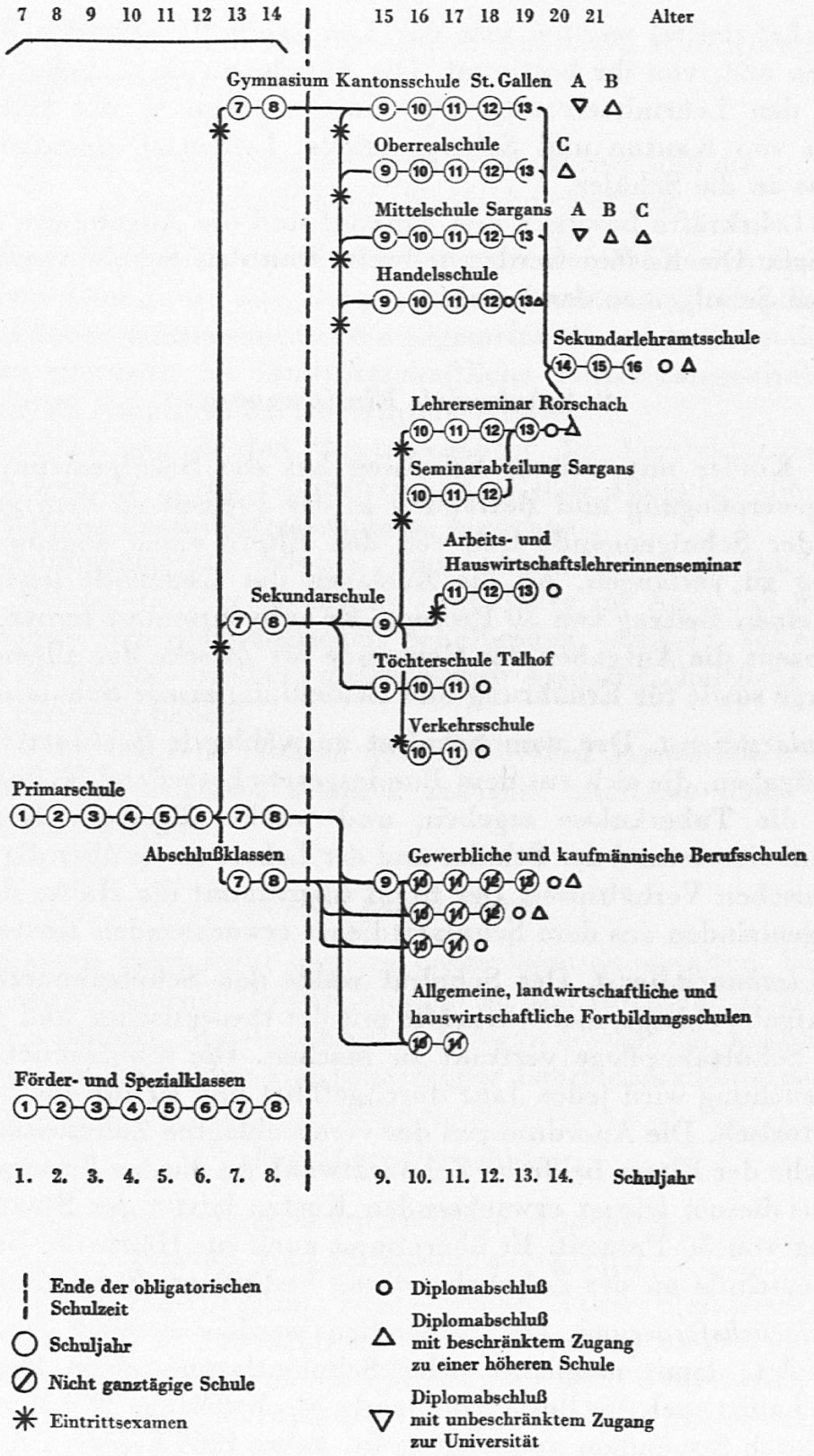
Schularztdienst. Der vom Schulrat zu wählende Schularzt erfüllt die Aufgaben, die sich aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose ergeben, und wacht allgemein über den Gesundheitszustand der Schüler und der Lehrer sowie über die schulhygienischen Verhältnisse. Der Staat übernimmt die Hälfte der den Schulgemeinden aus dem Schularztdienst erwachsenden Kosten.

Schulzahnarztdienst. Der Schulrat wählt den Schulzahnarzt, dem die Aufgabe obliegt, die Lehrkräfte mit der theoretischen und praktischen Schulzahnpflege vertraut zu machen. Die schulzahnärztliche Untersuchung wird jedes Jahr durchgeführt und ist für alle Schüler obligatorisch. Die Anordnungen der veranschlagten Zahnbehandlung ist Sache der Eltern bei freier Zahnarztwahl. An die den Schulgemeinden aus diesem Dienst erwachsenden Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 30 Prozent. Er übernimmt auch zur Hälfte die Beiträge der Gemeinde an die Zahnbehandlung bedürftiger Schulkinder.

Nachwuchsförderung. Die Stipendien werden ziemlich großzügig verabfolgt, damit möglichst jeder Schulentlassene einen Beruf erlernen kann; auch der Besuch der landwirtschaftlichen Winterschulen wird durch Stipendien unterstützt. Im Jahre 1965 betrugen die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen Fr. 50500.–.

KANTON ST. GALLEN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 7. April 1952;
Schulordnung der Primar- und der Sekundarschule vom 8. Juli 1952;
Lehrplan für die Primarschulen vom 14. Juli 1958;
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 12. August 1958;
Lehrplan für den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht vom 9. März 1959;
Verordnung über den Schularztdienst vom 6. Dezember 1941;
Verordnung über die Schulzahnpflege an der Volksschule vom 24. April 1956;
Gesetz über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945;
Verordnung über die landwirtschaftlichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Juli 1947 sowie Lehrplan hiefür vom 11. September 1947;
Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 12. Mai 1938;
Verordnung über das Berufsschulwesen vom 13. Januar 1939;
Kantonsschulordnung vom 12. Dezember 1955;
Seminarordnung vom 4. April 1955;
Lehrplan für das Lehrerseminar vom 19. Oktober 1933;
Schulordnung der Sekundarlehramtsschule vom 24. Dezember 1955;
Gesetz über die Handelshochschule vom 1. Januar 1955;
Statut der Handelshochschule St. Gallen vom 16. November 1954.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Eintrittsalter: zirka 4. Altersjahr. Besuch freiwillig.

2. Die Primarschule

Wer vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt hat, wird im folgenden Frühjahr *schulpflichtig*. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist nicht gestattet. Dauer: acht Jahre für die Schüler, welche in der Primarschule abschließen. Bei genügender Schülerzahl sind die 7. und 8. Klassen als Abschlußschule auf werktätiger Grundlage organisiert, mit besonderem Gewicht auf dem Handfertigkeitsunterricht für Knaben und dem Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen.

In Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden bestehen neben den 1032 Jahresschulen mit 41 Schulwochen Ganztagsunterricht (Typus A) noch drei weitere Schultypen: Typus B: 22 Schulwochen mit Ganztagsunterricht im Wintersemester und 20 Schulwochen mit Halbtagsunterricht im Sommerhalbjahr (96 Schulen); Typus C: 42 Schulwochen mit Ganztagsunterricht in zwei Klassen und Halbtagsunterricht in den andern Klassen (54 Schulen); Typus D: 34 Schulwochen mit meistens Ganztagsunterricht (8 Bergschulen).

Spezial- und Förderklassen für geistig zurückgebliebene Kinder werden in den großen Gemeinden geführt. Daneben gibt es vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Es bestehen ferner ein kantonaler schulpsychologischer Dienst und schulpsychologische Beobachtungsstationen (St. Gallen und Ganterschwil).

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist in den Klassen 2 bis 8 obligatorisch; er beginnt aber zum Teil schon in der 1. Klasse. In den Klassen 7 und 8 sind *Hauswirtschaft* und Kochen obligatorische Fächer.

Der *Knabenhandfertigkeitsunterricht* ist fakultativ; in den Schulen mit Abschlußklassen auf werktätiger Basis ist er Zentralfach.

Im Schuljahr 1965/66 ist in St. Gallen und in Rorschach erstmals ein freiwilliges neuntes Schuljahr im Sinne einer Berufswahl- und Werkschule eröffnet worden.

3. Die Sekundarschule

Ein Netz von 53 Sekundarschulen verbreitet sich über das ganze Kantonsgebiet. Eintritt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Die Sekundarschulen umfassen meistens drei Klassen; einige wenige begnügen sich mit zwei Klassen und verweisen ihre Drittkläßler auf benachbarte Sekundarschulen. Alle Sekundarschulen sind Ganztagsschulen mit 41 Schulwochen. Schulpflicht: zwei Jahre. Koedukation, mit Ausnahme der Stadt St. Gallen. Lateinunterricht ist als Freifach geführt, zur Ermöglichung des Übertrittes in die 2., 3. oder 4. Klasse des Gymnasiums. Die Mädchensekundarschule der Stadt St. Gallen ist auf fünf Jahreskurse ausgebaut und von der 3. Klasse an in eine allgemeine Abteilung, eine Handelsabteilung und eine hauswirtschaftliche Abteilung aufgeteilt (Diplomprüfung).

4. Die gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Den obligatorischen und freiwilligen Unterricht für Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung vermitteln 14 gewerbliche Berufsschulen, welche von Schul- oder politischen Gemeinden und Berufsverbänden geführt werden.

Das Einzugsgebiet der einzelnen Berufsschulen wird durch das Erziehungsdepartement festgelegt, wobei auf die Bildung von reinen Fachklassen größter Wert gelegt wird.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Der Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge wird an 10 kaufmännischen Berufsschulen vermittelt, welche mit 2 Ausnahmen von Sektionen des Kaufmännischen Vereins geführt werden.

4 Berufsschulen für Verkauf werden in St. Gallen, Sargans, Rapperswil und Wil/Uznach geführt.

Neben dem beruflichen Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge führt die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins St. Gallen auch höhere Fachkurse für Kaufleute, so zum Beispiel Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Diplomprüfungen für Buchhalter, für das Versicherungsfach, für Korrespondenten und für Geschäftsstenographen sowie höhere Sprachkurse und Fortbildungskurse für gelerntes Verkaufspersonal durch.

c) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Fachschulen für Käserlehrlinge in Rapperswil und Flawil. An letztere wurde im Frühjahr 1965 eine Filiale in Wil angegliedert.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die politischen Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Gelegenheit zum Besuch allgemeiner und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Töchter zu schaffen. Es bestehen 34 Schulkreise für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, 28 Schulkreise für allgemeine Jünglingsfortbildungsschulen und 55 Schulkreise für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Schulzweck: geistige Förderung, vorab in

Muttersprache und Vaterlandskunde, sowie Vermittlung von Kenntnissen im beruflichen Interessenkreise. Obligatorium des zweijährigen Besuches der entsprechenden Schulart für alle nicht in einer Berufslehre stehenden oder eine andere, mindestens gleichwertige Schule besuchenden Jugendlichen. Jährliche Stundenzahl: 100 bis 120 Stunden.

Neben den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden manchenorts freiwillige Näh- und Kochkurse für Frauen und Töchter sowie bäuerliche hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Flawil

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter: 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Flums

Filialschule von Flawil, welche die Parallele des ersten Kurses führt.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Custerhof, Rheineck

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter: 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

1. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (siehe Ziffer 7).
2. Gewerbliche Abteilung (siehe Ziffer 6c).
3. Hauswirtschaftliche Abteilung: a) Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene; Schulgeld. b) Kurse für Haushaltlehrtöchter als Ergänzung zur Haushaltlehre in einem Privathaushalt: Dauer ein bis eineinhalb Jahre, je nach Lehrvertrag; Kursgeld. c) Haustöchterkurse: Dauer ein Semester, 20 Stunden wöchentlich; Kursgeld. d) Abendkurse für Kochen, Nähen und Französisch: Dauer

ein Semester; Kursgeld. e) Tages- und Abendkurse für Frauen und Töchter vom zurückgelegten 16. Altersjahr an (Näh- und Kochkurse, Bügeln); Kursgeld.

Die Hauswirtschaftsabteilung der Mädchensekundar- und Töchterschule Talhof, St. Gallen

Drei Jahreskurse, anschließend an die 2. Sekundarklasse. Diplomprüfung. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

Die Hauspflegerinnen- und Hausbeamtinnenschule Sternacker, St. Gallen (geführt von der Sektion St. Gallen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins)

Berufsausbildungen:

Hausbeamtinnen. Dauer drei Jahre (eineinhalb Jahre Schule, anschließend eineinhalb Jahre Praktikum). Mindestalter: 18 Jahre. Vorbildung: zehn Schuljahre, wovon drei Jahre Sekundarschule und ein Jahr Handelsschule, Haushaltlehre, Nähkurse, Vorpraktikum in Großbetrieb, Aufenthalt im Tessin oder im Welschland. Beginn: Ende Oktober. Kursgeld. Diplomabschluß.

Hauspflegerinnen. Dauer: eineinhalb Jahre (zehn Monate Schule, acht Monate Praktikum). Mindestalter 19 Jahre. Vorbildung: abgeschlossene Volksschule, Haushaltlehre oder Haushaltungsschule mit nachfolgender, mindestens einjähriger Haushaltpraxis, verschiedene Praktiken in Spital, Kinder- oder Altersheim, Nähkurse. Beginn: Ende April. Kursgeld. Diplomabschluß.

Haushaltungskurse: Jahreskurs oder Halbjahreskurs. Eintritt nach Abschluß der Volksschule (bis 18 Jahre). Beginn Ende April. Kursgeld. Kurzfristige Kochkurse (extern) werden das ganze Jahr laufend geführt, Vormittags- und Abendkurse. Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Broderhaus, Sargans (Stiftung)

Ausbildung für den Hausdienst. Beginn im Mai und im November. Dauer viereinhalb Monate. Pensionsgeld. Internat.

Die bäuerliche Hauswirtschaftsschule Custerhof, Rheineck

Sommer- und Winterkurse. Beginn im April und im Oktober. Dauer fünf Monate. Aufnahmebedingung: Mindestalter 17 Jahre. Kursgeld. Internat.

Hauswirtschaftliche Jahreskurse Flawil, Ebnat-Kappel und Uzwil

Eintrittsalter: 15 bis 17 Jahre. Dauer ein Jahr. Kursgeld.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die Gewerbeschule der Stadt St. Gallen

Neben dem beruflichen Unterricht für Lehrlinge in gewerblichen Berufen führt die Gewerbeschule folgende Kurse durch:

1. Vorlehrkurse für kunstgewerbliche Berufe. Dauer des Kurses 1 Jahr. Er dient der Neigungs- und Eignungsabklärung für kunstgewerbliche Berufe. Es wird ein Schulgeld erhoben.
2. Abteilung für Graphikerlehrlinge. Befähigte Anwärter können in dieser Abteilung die Berufslehre als Graphiker absolvieren.
3. Maurerpolierschule: a) Tageskurse: Vorbereitung auf die Maurerpolierprüfung im Tagesunterricht. Dauer des Vorbereitungskurses 2 Wintersemester. Aufnahmebedingungen: absolvierte Maurerlehre und zurückgelegtes 21. Altersjahr. Es wird ein Schulgeld erhoben. b) Abendkurse: Vorbereitung auf die Maurerpolierprüfung in zweijährigem Abendkurs.

Neben dem beruflichen Unterricht für Damenschneiderinnen führt die gewerbliche Abteilung der Frauenarbeitsschule folgende Kurse:

1. Lehrwerkstätten für Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen, Modistinnen und Handarbeiterinnen. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Lehrzeit zwei bis drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld. Lohnverrechnung.
2. Kantonale Sammelfachkurse für Modistinnen aus dem Kanton St. Gallen. Dauer 14 Tage, einmal während der Berufslehre.

d) Industrielle Berufsschulen

Die ostschweizerischen Stickfachschulen St. Gallen

Trägerin: Stiftung Ostschweizerische Stickfachschulen St. Gallen. Ausbildung von Handmaschinenstickern, Schifflipantographstickern und Punchern, ferner von Nachstickerinnen für Hand- und Maschinenstickerei. Bedingungen für Schifflisticker: mindestens erfülltes 16. Altersjahr. Kurse: Handsticker 10 Wochen; Pantographsticker oder Puncher 35 Wochen; Nachstickerinnen 8 Wochen. Kurse von 10 Wochen Dauer für technische Stickereizeichner und Stickereientwerfer. Möglichkeit der Erreichung des Fachausweises als Puncher oder Pantographsticker.

Die Textilfachschule Wattwil

Fachabteilung I, Spinnerei- und Zwirnereitechnik:

a) Spinnerei-Zwirnerei-Techniker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 20. Altersjahr. In der Regel abgeschlossene Berufslehre in einer Textilmaschinenfabrik, mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einer Spinnerei oder Zwirnerei. Kursdauer zwei Semester Kursbeginn Ende August.

b) Spinnerei-Zwirnerei-Praktiker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 19. Altersjahr. Mindestens drei Jahre Praxis in Spinnerei oder Zwirnerei. Kursdauer zwei Wochentage während zweier Semester.

Ziel der Ausbildung: Heranbildung von qualifiziertem Fachpersonal für die Spinnerei-Zwirnerei-Betriebe der Baumwoll-, Leinen- und Wollbranche (Streichgarn, Kammgarn).

Fachabteilung II, Weberei:

a) Textiltechniker Fachrichtung Weberei. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Zwei- bis dreijährige Sekundarschulbildung. Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei. Kursdauer vier Semester. Kursbeginn Ende August.

b) Weberei-Dessinateur. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Gute Schulbildung und zeichnerische Begabung; ein bis zwei Jahre zeichnerische Schulung erwünscht. Zwei Jahre Praxis in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei mit besonderer Berücksichtigung der Buntweberei und wenn möglich der Jacquardweberei. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn Ende August.

c) Webermeister. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 19. Altersjahr. Abgeschlossene Berufslehre als Webereivorrichter oder mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Webereivorwerken. Abgeschlossene Berufslehre in einer Textilmaschinenfabrik kann bei gutausgewiesenen Bewerbern berücksichtigt werden.

Fachabteilung III, Textiltechnik (Spinnerei-Zwirnerei-Webereitechnik):

Textiltechniker. Absolvierung der Fachausbildungen Ia und IIa. Dauer sechs Semester (zwei Semester Spinnerei-Zwirnerei, vier Semester Weberei).

Fachabteilung IV, Wirkerei und Strickerei:

a) Wirkerei- und Strickereitechniker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Sekundar- oder Realschulbildung. Ausnahmsweise können überdurchschnittliche Primarschüler berücksich-

tigt werden. Abgeschlossene Berufslehre als Maschinenwirker beziehungsweise -stricker oder als Maschinenschlosser beziehungsweise -mechaniker in einer Wirkerei- oder Strickereimaschinenfabrik nebst mindestens halbjähriger Tätigkeit auf Wirk- und Strickmaschinen. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn Ende August oder anfangs Februar.

b) Wirkerei-Strickerei-Praktiker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Primarschulbildung. Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Wirkerei-Strickerei oder einschlägigen Maschinenindustrie. Kursdauer zwei Wochentage während eines Semesters. Kursbeginn Ende August.

Fachabteilung V, Textilkaufleute:

Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder gleichwertiges Zeugnis einer Handelsschule. Wünschenswert sind ferner zwei bis drei Monate praktische Tätigkeit in einem der folgenden Textilbetriebe: Spinnerei-Zwirnerei, Weberei, Wirkerei-Strickerei, Ausrüst- oder Konfektionsbetrieb. Kursdauer ein Semester. Kursbeginn Ende August oder anfangs Februar.

In allen Abteilungen Kursgeld. Semesterprüfungen und Abschlußprüfung.

Die Textil- und Modefachschule im Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen (unter dem Patronat des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen)

1. Textilabteilung:

Entwerferklasse: Beginn im Frühling. Probezeit ein bis zwei Monate. Lehrdauer vier Jahre. Schulgeld.

Lorraine- und Kettenstickklasse: Beginn im Frühling. Zwei Jahre Lehrzeit. Schulgeld. Spezialkurse: Abendkurse im Wintersemester. Kursgeld.

2. Modeabteilung:

Zuschneidekurs (Maßabteilung): Weiterbildung von ausgebildeten Damenschneiderinnen. Mai bis Juli; September bis November; Dezember bis Februar. Aufnahmebedingungen: absolvierte Damenschneiderinnenlehre und nachfolgende einjährige Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Zuschneidekurs (Konfektionsabteilung): Weiterbildung von Arbeiterinnen der Damenbekleidungsindustrie. Mai bis Juli. Aufnahmebedingung: Berufslehre und eineinhalb Jahr Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellistinnenkurs: Weiterbildung von Zuschneiderinnen. Mai bis Juli; August bis November; Dezember bis Februar. Aufnahmebedingung: absolvierter Zuschneidekurs und zweijährige Praxis als Zuschneiderin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellentwerferinnenkurs (Directricen): Weiterbildung von Modellistinnen. Durchführung der Kurse nach Bedarf. Aufnahmebedingung: absolvierter Modellistinnenkurs und zweijährige Praxis als Modellistin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Abendkurse zur Weiterbildung: Zuschneiden (Maß und Konfektion); Modezeichnen für Damenschneiderinnen; Modellistinnen und Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie; Modezeichnen für Graphiker, Entwerfer und Entwerferinnen. Kursgeld in allen Abendkursen. Weiterbildungsmöglichkeit für Arbeiterinnen und textile Angestellte.

e) Kaufmännische Berufsschulen

Höhere Handelsschule der Kantonsschule St. Gallen und Höhere Handelsschule der Mittelschule Sargans (siehe Ziffer 8).

Handelsabteilung der Mädchensekundar- und Töchterschule Talhof, St. Gallen

Drei Jahreskurse, anschließend an die 2. Sekundarklasse. Handelsdiplom. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

Berufsschulen für kaufmännische Lehrlinge (siehe Ziffer 4b).

f) Berufsschulen für Verkehr

Verkehrsschule St. Gallen

Vorbereitung auf den Verwaltungsdienst der Verkehrsanstalten und der Zollverwaltung. Fachabteilungen: Eisenbahn, Post, Zoll, Telephon und Telegraph sowie Luftverkehr. Zulassungsbedingungen: Mindestalter 15 Jahre, Höchsteintrittsalter 18 Jahre. Aufnahmeprüfung. Halbjähriger Vorkurs für Fremdsprachige. Ausbildungsdauer zwei Jahre in allen fünf Abteilungen. Abgangszeugnis. Schulgeld. Schuljahrbeginn Mitte April.

g) Schulen für soziale Arbeit

Ostschweizerische Schule für soziale Arbeit, St. Gallen (privat)

Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen für die offene Fürsorge und für die Heimerziehung. Dauer des Kurses zweieinhalb Jahre. Mindestalter 21 Jahre.

h) Zentralstelle für berufliche Weiterbildung, St. Gallen

Abend- und Tagesfachschulen für Industrie und Gewerbe, handwerkliche Meisterbildung, Vorgesetztenschulung, Spezialkurse. Filialbetriebe in Rorschach und, je nach Interesse und Nachfrage, in anderen größeren Ortschaften der Ostschweiz.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Kindergärtnerinnen

Die Kindergärtnerinnenseminare in St. Gallen und in Ebnat (Toggenburg)

Je zwei Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, neunjährige Schulbildung mit Sekundarschule und Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Ebnat: Internat, Staatsexamen mit Lehrpatent. St. Gallen: Externat, städtisches Diplom. Schulgeld.

b) Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in St. Gallen

Der städtischen Frauenarbeitsschule angegliedert mit Übungsschule. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr; dreijährige Sekundarschulbildung; erweiterte Fachkenntnisse in Handarbeit und Hauswirtschaft; ein Jahr hauswirtschaftliche Praxis mit Kochen, womöglich in fremdem Haushalt mit Kindern. Kursdauer drei Jahre (Ausbau auf vier Jahre in Vorbereitung). Erwerb des sanktgallischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Materialgeld.

c) Primarlehrer

Das kantonale Lehrerseminar in Rorschach

Ausbildung der Primarlehrkräfte. Vier Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Gemischte Klassen. Die Übungsschule umfaßt je eine Lehrstelle für die Unterstufe, für die Mittelstufe und für die Abschlußschule. Kantonsangehörige bezahlen kein Schulgeld. Konvikt für Seminaristen.

Die Seminarabteilung der Mittelschule Sargans

1. bis 3. Klasse, dann Übertritt an das kantonale Lehrerseminar in Rorschach.

Umschulungskurse. Kurse von acht Monaten Dauer am Seminar Rorschach für Kandidaten, die eine Mittelschule besucht haben. Verpflichtung zur Lehrtätigkeit im Kanton St. Gallen während vier Jahren.

d) Sekundarlehrer

Die kantonale Sekundarlehramtsschule in St. Gallen

Zwei Abteilungen: eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Dauer des Studiums fünf Semester. Angegliedert ist eine dreiklassige, von drei Lehrkräften geführte Übungsschule. Aufnahmebedingung: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Primarlehrpatentes. Beginn des ersten Semesters im Herbst. Schulgeld nur für außerkantonale Studenten. Staatsexamen mit Lehrpatent.

e) Handelslehrer (siehe Ziffer 9).

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule St. Gallen (für Jünglinge und Töchter)

Gymnasium: sechseinhalb Jahre, anschließend an die 6. Primarklasse. Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Typus A (Literarabteilung) und Typus B (Realabteilung).

Oberrealschule (Typus C): viereinhalb Jahre, anschließend an die 2. Sekundarklasse.

Höhere Handelsschule: Diplomabteilung vier Jahre, Maturitätsabteilung viereinhalb Jahre. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Das Maturitätszeugnis dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer schweizerischen Universität.

Schulbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Schulgeld nur für nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Bürger anderer Kantone und für Ausländer.

Mittelschule Sargans

Eröffnet 1963. Koedukation.

Gymnasium, Typen A und B; Oberrealschule, Typus C; Handelsabteilung; Seminarabteilung mit 1. bis 3. Klasse.

Private Schulen mit vom Kanton anerkannten Diplomen

Gymnasium Friedberg, Goßau. Gymnasium Typus A, für Knaben, sieben Jahre; *Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen; Landschule Hof Oberkirch, Kaltbrunn.*

9. Die Hochschulen

Die Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Organisation: Studienabteilungen für a) Wirtschaftswissenschaften (Handel, Industrie, Bank, Versicherung, Fremdenverkehr, Treuhandwesen und Bücherrevision); b) Verwaltungswissenschaften (allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, Sozialversicherung und Sozialfürsorge, Konsular- und Außenhandelsdienst); c) Handelslehramt an Handelsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen. Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Lizentiat oder Doktorat (oec., rer. publ.).

Der Hochschule St. Gallen sind folgende Lehr- und Forschungsstätten angegliedert: Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung; Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse; Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft; Seminar für Fremdenverkehr und Verkehrspolitik; Institut für Versicherungswirtschaft; Seminar für Agrarpolitik und Agrarrecht; Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie (mit Forschungsstelle für Wirtschaftsgeographie); Institut für Betriebswirtschaft (mit Forschungsstelle für Operations Research); Lateinamerikanisches Institut; Institut für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht; Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht; Forschungsinstitut für Absatz und Handel.

Die Sekundarlehramtsschule St. Gallen (siehe Ziffer 7).

10. Lehrmittel und Schulmaterial

Diese werden den Schülern der Primar- und Sekundarschulstufe unentgeltlich abgegeben. Der Staat liefert die von ihm herausgegebenen Lehrmittel; die Gemeinden finanzieren das Schulmaterial, das sie meistens im Privathandel beziehen. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist vertraglich zwei Buchhandlungen übergeben.

Audiovisuelle Hilfsmittel werden allgemein im Unterricht angewendet.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, selbst oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen Fürsorgemaßnahmen zu treffen für Kinder, die wegen ungünstiger Familienverhältnisse (ungenügende Ernährung, Alkoholismus) dem Schulunterricht nur mühsam zu folgen vermögen, wegen mangelhafter Bekleidung an der Gesundheit Schaden leiden oder wegen weiten Schulweges das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können. Sie organisieren nötigenfalls auch Schülertransporte. Der Staat leistet an die Kosten Beiträge (jährlich total Fr. 63000.–).

Schularztdienst und Schulzahnarztdienst. Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Schulärzte und Schulzahnärzte zu ernennen, die den Sanitätsbehörden unterstehen.

Der Schularztdienst umfaßt die Funktionen, welche das Tuberkulosegesetz verlangt, und zusätzlich die periodische Untersuchung aller Kinder sowie die Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der Schulgebäude.

Der Schulzahnarztdienst ist ebenfalls obligatorisch. Aufgabe, Organisation und Durchführung sind in einer Verordnung geregelt. Eine motorisierte ambulante Zahnklinik mit drei Wagen ist für eine Reihe von Landgemeinden ohne Zahnarzt im Einsatz.

Schulpsychologischer Dienst. Der schulpsychologische Dienst des Kantons St. Gallen besteht seit 1939. Seine Aufgabe ist es, Kinder zu ermitteln und zu begutachten, deren Schulung aus geistigen oder charakterlichen Gründen auf Schwierigkeiten stößt; sie berät Schule und Eltern und beantragt die geeigneten erzieherischen Maßnahmen.

Nachwuchsförderung. Die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen beliefen sich im Jahre 1965 auf Fr. 1240500.–.

12. Abendschulen

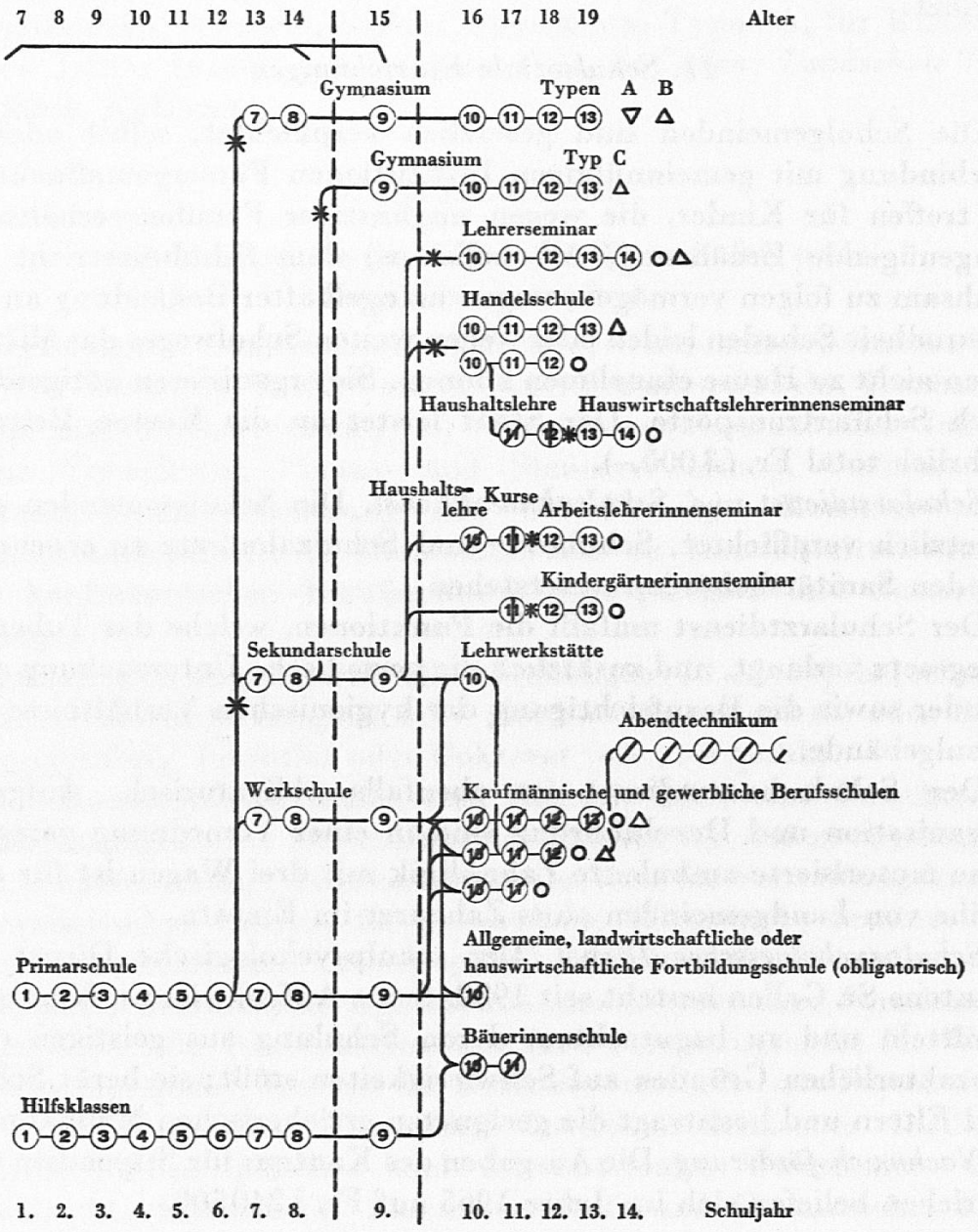
Abendtechnikum St. Gallen (privat). Abteilungen: Allgemeiner Maschinenbau, Starkstromtechnik, Fernmeldetechnik, Hochbau, Tiefbau.

13. Erwachsenenbildung

Die Elternschule St. Gallen wird vom kantonalen Departement des Innern unterstützt.

KANTON GRAUBÜNDEN

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit (die Gemeinde kann die Schulpflicht durch Verlängerung der jährlichen Schulzeit auf acht Jahre herabsetzen)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Praktisches Jahr ohne Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

a) Gesetze

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 und 27. März 1966;

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962;

Gesetz über die Unterstützung gemeinnütziger Haushaltungsschulen vom 26. September 1954;

Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden vom 1. März 1959 und 27. März 1966;

Ausführungsgesetz des Kantons Graubünden zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 4. April 1965;

Gesetz für die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden (Fortbildungsschulgesetz) vom Volke angenommen am 16. Oktober 1966.

b) Großrätliche Verordnungen

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961;

Vollziehungsverordnung zum Stipendiengesetz vom 25. November 1965;

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965;

Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 27. Mai 1947;

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz vom 25. November 1964.

c) Kleinrätliche Verordnungen

Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden vom 26. Februar 1962;

Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für die Schulkinderfürsorge vom 29. Juni 1962;

Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 15. Juni 1934;

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 28. Mai 1962;

Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 12. März 1962 und 9. Mai 1966;

Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 10. Dezember 1962 und 25. April 1966;

Reglement für die Erziehungskommission vom 22. Februar 1946;

Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule vom 14. September 1964;

Verordnung über die Aufnahmeprüfungen und Promotionen an der Bündner Kantonsschule vom 9. Juli 1962;

Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 18. Februar 1955;

Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündner Kantonsschule in Chur vom 19. Juli 1935;

Reglement für die Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule vom 19. September 1966;

Lehrpläne:

für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 22. Dezember 1962;

für die Sekundarschulen des Kantons Graubünden vom 8. März 1965;

für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 15. Februar 1965;

für den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 14. Mai 1962;

für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, 1933.

1. Die Kindergärten

Keine kantonalen Vorschriften. Träger sind Gemeinden, Vereine, Private. Der Besuch ist freiwillig. Eintrittsalter: 4. bis 5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Ausnahmsweise kann ein früherer Eintritt gestattet werden.

Die *Schulpflicht* dauert mindestens acht volle Schuljahre. Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Die Schulzeit beträgt jährlich mindestens 34 Wochen. Die Gemeinden können sie auf 30 Wochen verkürzen, wenn sie die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule mit mindestens 120 Unterrichtsstunden führen.

Beginn des Schuljahres im Herbst oder Frühjahr.

Mehrere Gemeinden führen *Hilfsklassen*. Es bestehen überdies vom Staat subventionierte private Anstaltsschulen für schwachsinnige und aus andern Gründen versorgungsbedürftige Kinder.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch; der *Hauswirtschaftsunterricht* ist in den obern Klassen Pflichtfach. *Knabenhandarbeitsunterricht* ist ebenfalls obligatorisches Fach. Die Oberstufe kann als Werkschule (Unterricht auf werktätiger Grundlage) geführt werden.

3. Die Sekundarschule

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen, müssen aber die Primarklassen weiterführen. Die Sekundarschule kann von einer oder mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Sie schließt an die 6. oder 7. Primarschulklasse an und umfaßt drei beziehungsweise zwei Kurse. Das Schuljahr dauert mindestens 36 Wochen. In Berücksichtigung der besondern Sprachverhältnisse des Kantons Graubünden ist in den romanischen und italienischen Sekundarschulen Deutsch erste obligatorische Fremdsprache. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des neunten Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr oder im Herbst.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Klassen obligatorisch. Den Mädchen wird während der Sekundarschulzeit Hauswirtschaftsunterricht erteilt. Schulgeld. Lehrmittel zu Lasten der Eltern.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Gewerbliche Berufsschulen werden in elf Gemeinden geführt.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die kaufmännischen Vereine. Schulen werden in vier Gemeinden geführt.

5. Die Fortbildungsschule

Es werden drei Typen von Fortbildungsschulen unterschieden:
1. die allgemeine Fortbildungsschule;

2. die landwirtschaftliche Fortbildungsschule;
3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Träger der Schule kann gleichzeitig zwei oder alle drei Typen führen und die Schüler in den allgemeinen Fächern zusammen unterrichten.

An allen drei Typen sind Muttersprache, Heimat- und Staatskunde sowie Lebenskunde allgemeine obligatorische Unterrichtsfächer. Zusätzliche obligatorische Unterrichtsfächer sind:

1. an der allgemeinen Fortbildungsschule: Rechnen, Buchhaltung;
2. an der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule: Grundfragen der Landwirtschaft (Pflanzenbau, Viehhaltung, Alpwirtschaft), Rechnen, Buchführung und Geometrie;
3. an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule: Erziehungslehre, Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Hauswirtschaft mit Materialkunde, Rechnen und Buchführung, Handarbeit, Kranken- und Säuglingspflege.

In allen Schultypen haben die Jugendlichen noch mindestens ein zusätzliches Fach nach eigener Wahl zu besuchen. Der Kleine Rat stellt die Liste der Wahlfächer im Lehrplan auf. Der Schulrat entscheidet über die Durchführung der Wahlfächer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Es werden nur Kurse mit fünf und mehr Jugendlichen geführt. Der Schulrat kann für alle Schultypen zusätzliche Freifächer einführen. Der Kleine Rat erläßt Lehrpläne für alle drei Schultypen.

Alle im Kanton wohnhaften Jugendlichen sind verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu besuchen. Von dieser Pflicht sind unter anderen ausgenommen:

1. Jugendliche, die eine Mittelschule, eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule oder eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen;
2. Töchter, die eine Haushaltungs- oder Bäuerinnenschule mit mindestens derselben Lektionenzahl wie an der Fortbildungsschule oder eine vertragliche Haushaltlehre absolvieren;
3. Jugendliche, die ihre Schulpflicht in einer Sonderschule beendet haben oder die in der Volksschule insgesamt mehr als zweimal Klassen wiederholt haben; sie können ganz oder teilweise von der Schulpflicht dispensiert werden, wenn sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen.

Die Schulpflicht dauert zwei Schuljahre zu mindestens je 100 Schulstunden. Je Woche werden mindestens 4 Unterrichtsstunden an einem Tag erteilt.

Das Erziehungsdepartement kann, wo es die Verhältnisse erfordern, die Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht in besondern Kursen bewilligen.

Der Schulrat und das Erziehungsdepartement sorgen wenn möglich dafür, daß Schüler, welche den Kanton verlassen, die Fortbildungsschulpflicht an ihrem neuen Wohnort erfüllen.

6. Weitere Institutionen für berufliche Bildung

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule Plantahof, Landquart

Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von Ende Oktober bis Ende März. Eintritt: erfülltes 16. Altersjahr. Konvikt.

b) Hauswirtschaftliche Berufsbildung

Die Bündner Frauenschule Chur (Stiftung)

Sie umfaßt ein Arbeitslehrerinnenseminar (siehe Ziffer 7); ein Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (siehe Ziffer 7) und Heimpflegerinnenkurse. Eintrittsalter: erfülltes 19. Altersjahr. Fähigkeitsprüfung. Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene. Haushaltungskurse von drei bis fünfeinhalb Monaten Dauer sowie verschiedene Handarbeitskurse. Lehrwerkstätten.

Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz (privat)

Sommer- und Winterkurse. Im Vordergrund stehen die Berufsfächer, daneben Hauswirtschaft, Handarbeiten, Spinnen, Weben. Kurzfristige Kurse zur Fortbildung für Haushaltungslehrerinnen. Kursgeld. Konvikt. Kursbeginn im Oktober.

Bäuerinnenschule in Schiers (privat)

Fünfmonatige und zehnmonatige Internatskurse (ähnlich wie in Ilanz). Kursgeld. Kursbeginn November und Mai.

Scoula di economia domestica in Roveredo

Sechsmonatige Winterkurse. Hauswirtschaftliche Ausbildung für ländliche Bedürfnisse. Kursgeld. Internat.

c) Handelsmittelschulen

Vom Kanton anerkannte Handelsmittelschulen sind: Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule; Töchterhandelsschule Chur;

Katholisches Töchterinstitut Constantineum, Chur; Handelsabteilung der Evangelischen Mittelschule Samaden; Hochalpines Töchterinstitut Fetan, Lyceum Alpinum Zuoz; Schweizerische Alpine Mittelschule Davos. Dreijährige Ausbildung.

Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule Chur (für Knaben)

Sie umfaßt: Diplomklassen (4. bis 6. Klasse); Maturitätsklassen (4. bis 7. Klasse). Für den Eintritt in die 4. Klasse sind Voraussetzungen: erfülltes 15. Altersjahr und acht Schuljahre.

d) Abendtechnikum Chur

Eröffnet 1964. Trägerschaft: Verein. Kantonsbeiträge. Abteilungen: Hochbau, Tiefbau, Maschinen, Elektrizität, Chemie. Bedingung: erfolgreicher Abschluß der Berufslehre in einem entsprechenden Beruf. Neun Semester. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Kindergärtnerinnen

Kindergärtnerinnenseminar in Klosters, Abteilung der Bündner Frauenschule Chur

Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, praktische Betätigung im Haushalt, mindestens sechs Monate Mitarbeit in einem Kinderheim. Aufnahmeprüfung. Ausbildungszeit zwei Jahre. Abschluß: Diplomprüfung. Kursbeginn 1. Mai. Schulgeld für Bündnerinnen reduziert. Internat.

b) Arbeitslehrerinnen

Arbeitslehrerinnenseminar in Chur

Die Ausbildung wird an der Bündner Frauenschule Chur durchgeführt.

Zweijährige Ausbildung: Nur für Schülerinnen aus Graubünden. Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr, abgeschlossene Sekundarschule, Haushaltlehrjahr, drei Monate Weißnähen (mindestens 350 Stunden), drei Monate Kleidernähen (mindestens 350 Stunden), ein halbes Jahr Praktikum in einem Kinderheim. Beginn Mitte April jedes zweite Jahr. Abschluß: Patentprüfung. Das Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeits- und Turnunterrichtes an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen. Internat.

Zweieinhalbjährige Ausbildung (Bearbeitung des Lehrplanes von Graubünden und anderer Kantone): Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, Haushaltlehrjahr, drei Monate Weißnähen (mindestens 350 Stunden), drei Monate Kleidernähen (mindestens 350 Stunden), ein halbes Jahr Praktikum in einem Kinderheim. Beginn jeweils nach Schluß eines Ausbildungskurses, das heißt April oder Oktober alle zweieinhalb Jahre. Abschluß: Patentprüfung. Das Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeits- und Turnunterrichtes an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen. Reduziertes Kursgeld für Bündnerinnen. Internat und Externat.

c) Hauswirtschaftslehrerinnen

Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Chur, Abteilung der Bündner Frauenschule Chur

Zweijährige Ausbildung: Eintritt: erfülltes 19. Altersjahr, drei Sekundarklassen, zehntes Schuljahr, das heißt ein Jahr Bäuerinnenschule, Handelsschule oder Töchterschule, Haushaltlehrjahr, Weißnähkurs, ein halbes Jahr Praxis in einem Heim oder ein halbes Jahr Praktikantinnenhilfe «Pro Juventute». Beginn Mitte April jedes zweite Jahr. Abschluß: Patentprüfung. Das Patent berechtigt zur Erteilung des Hauswirtschafts- und Turnunterrichtes auf der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Reduziertes Kursgeld für Bündnerinnen. Internat.

d) Primarlehrer

Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur

Für Knaben und Mädchen. Abteilung der Bündner Kantonsschule. Ausbildungszeit fünf Jahre. Eintritt nach Erfüllung des 16. Altersjahres und nach Absolvierung von neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarklassen). Aufnahmeprüfung. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Für die Schüler der italienischen Abteilung des Seminars gilt Deutsch als erste Fremdsprache. Abschluß: Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Das Schuljahr beginnt im September.

8. Die Maturitätsschulen

Bündner Kantonsschule in Chur

Gymnasium für Knaben und Mädchen. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr

(ausnahmsweise an die 5. Klasse nach dem 12. Altersjahr). Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: *Literargymnasium* mit Griechisch nach Typus A; *Realgymnasium* ohne Griechisch nach Typus B; *Oberrealschule* für Knaben (technische Abteilung), Typus C: 3. bis 7. Klasse. Anschluß an die 6. Primar- und 2. Sekundarschulklasse (ausnahmsweise 1. Sekundarschulklasse) nach dem erfüllten 14. Altersjahr.

Handelsabteilung siehe Ziffer 6, Littera c.

Lehrerseminar siehe Ziffer 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

Private Maturitätsschulen

Vom Bundesrat anerkannt:

a) Schweizerische Alpine Mittelschule Davos. Für Knaben und Mädchen. Literatur- und Realgymnasium (Typen A und B), Oberrealschule (Typus C). Sechseinhalb Jahreskurse, siebtes bis dreizehntes Schuljahr.

b) Evangelische Mittelschule Schiers und Samaden. Für Knaben und Mädchen. Gymnasium Typen A und B (sieben Jahre), Typus C (fünf Jahre). Handelsabteilung. Lehrerseminar.

c) Klosterschule Disentis. Für Knaben. Gymnasium (fünf Jahre) und Lyceum (zwei Jahre) des Typus A.

Vom Kanton anerkannt:

Lyceum Alpinum Zuoz. Für Knaben. Gymnasium Typen A und B und Oberrealschule. Sieben Jahre. Handelsabteilung.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Der kantonale Lehrmittelverlag liefert die vom Erziehungsdepartement herausgegebenen und vom Kanton subventionierten Lehrmittel an die Schulen. Die Gemeinden bestimmen, ob die Lehrmittel leihweise oder zu Eigentum den Schülern abgegeben werden.

Die Regelung des Einkaufes des Schulmaterials ist den Gemeinden überlassen. Die Kinder erhalten es in der Regel nicht unentgeltlich.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Der Staat subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für die Abgabe von notwendigen Kleidungsstücken und Schulmaterial an fürsorgebedürftige Kinder sowie für die Schülerspeisung.

Schülertransporte werden nötigenfalls durch die Gemeinden organisiert. Der Kanton trägt dabei 50 Prozent der Kosten.

Schularztdienst und Schulzahnpflege. Das Pflichtenheft des Schularztes entspricht den im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose enthaltenen Bestimmungen. Der Schularzt untersucht außerdem die neueintretenden Kinder auf körperliche oder psychische Störungen und veranlaßt nötigenfalls Einweisung in eine Spezialklasse oder in eine Anstalt. Die Kosten des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege gehen zu Lasten der Gemeinde; der Kanton leistet Beiträge. Die Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Die Schulzahnpflege legt besonders Gewicht auf die Prophylaxe.

Ein *schulpsychologischer Dienst* ist zur Zeit in Vorbereitung.

Nachwuchsförderung. Die Aufwendungen des Kantons für Stipendien und Studiendarlehen betrugen im Jahre 1965 Fr. 533300.–.

11. Abendschulen

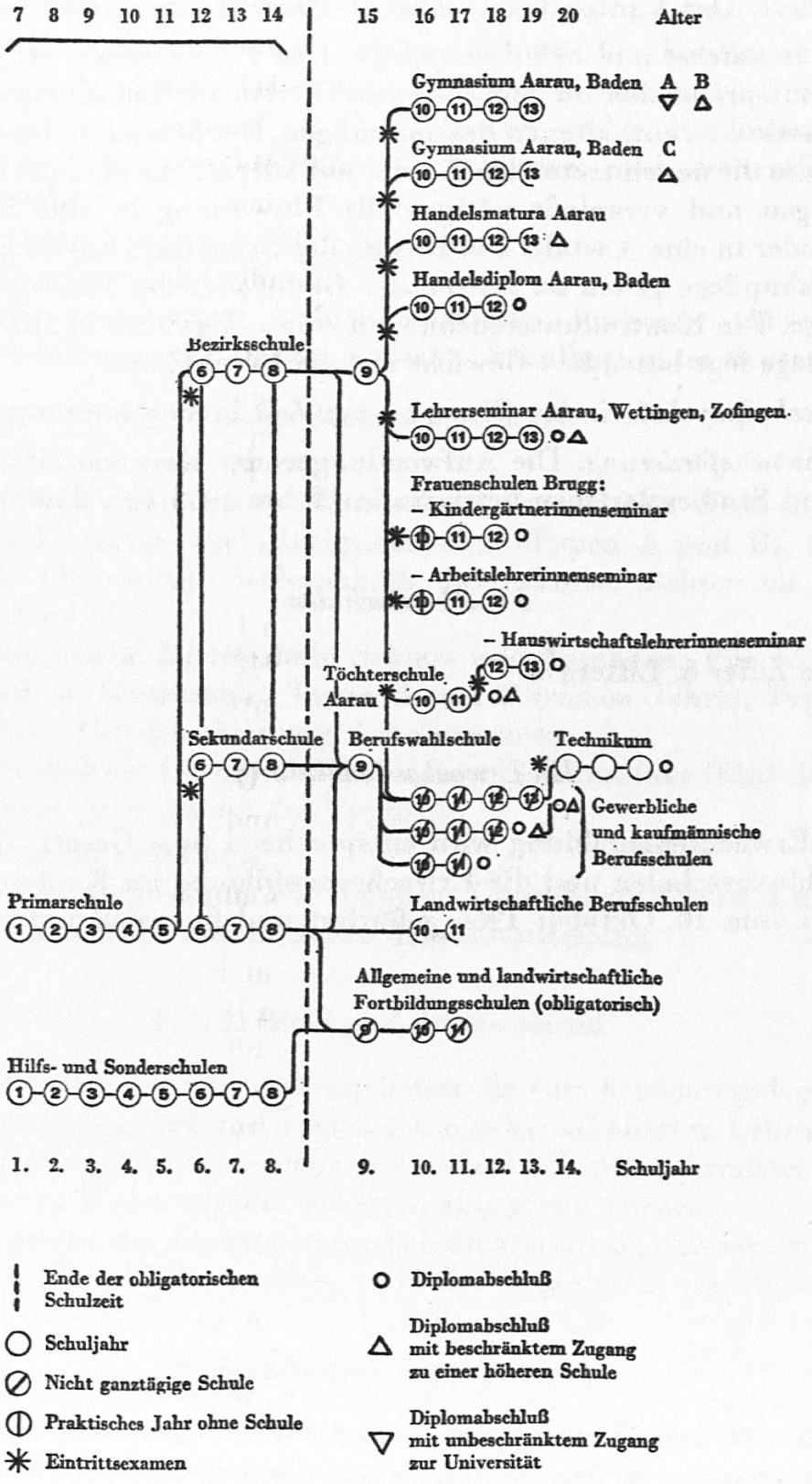
Siehe Ziffer 6, Littera d.

12. Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung wird entsprechend dem Gesetz über die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden vom 16. Oktober 1966 gefördert und finanziell unterstützt.

KANTON AARGAU

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Praktisches Jahr ohne Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 20. November 1940;

Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz vom 20. November 1940;

Reglement für die Kindergärten vom 9. Mai 1945;

Lehrpläne für die Gemeinde- und Sekundarschulen vom 4. November 1932;

Berufswahlschulen, Abänderung des Schulgesetzes vom 18. August 1959;

Lehrplan für die Berufswahlschulen vom 8. Januar 1960;

Schulordnung für die Volksschulen und Reglemente für die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 20. Februar 1964;

Absenzenordnung für die Volks- und Fortbildungsschule vom 15. März 1965;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht für Mädchen vom 29. April 1959;

Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im achten Schuljahr vom 18. September 1942;

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im achten Schuljahr vom 9. Oktober 1942;

Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936;

Promotionsordnung für die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 4. Februar 1959;

Aargauisches Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937;

Aargauische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940;

Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941;

Verordnung über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941;

Schulordnung für die Fortbildungsschulen vom 18. September 1942;

Reglement über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 13. November 1953;

Reglement über die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 18. September 1942;

Reglement über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse vom 2. April 1947;

Lehrplan für die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942;

Lehrplan für die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 27. März 1953;

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945;

Dekret über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen vom 12. November 1946;

Dekret über die Organisation der kantonalen Töchterschule vom 31. Mai 1949;

Reglement für die aargauische Töchterschule vom 11. März 1935;

Lehrplan für die aargauische Töchterschule vom 11. März 1935;

Reglement für die kantonalen Lehrerseminarien vom 18. Februar 1965;

Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerseminars in Wettingen vom 24. September 1951, nur teilweise in Kraft getreten;

Lehrplan für das Lehrerseminar in Wettingen vom 26. März 1910, mit Abänderungen;

Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerinnenseminars in Aarau vom 24. September 1951, nur teilweise in Kraft getreten;

Dekret über die Organisation des kantonalen Kindergärtnerinnenseminars vom 18. August 1959;

Lehrplan für das kantonale Kindergärtnerinnenseminar vom 18. Dezember 1959;

Dekret über die Organisation des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars vom 18. August 1959;

Dekret über die Organisation des kantonalen Hauswirtschaftslehrerinnenseminars vom 18. August 1959;

Lehrplan für das kantonale Hauswirtschaftslehrerinnenseminar vom 22. Juni 1962;

Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars in Aarau vom 10. Januar 1919, mit Abänderungen;

Lehrplan für das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar vom 11. Mai 1955;

Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an aargauischen Bezirksschulen vom 16. April 1938;

Reglement über Weiterbildungsurlaube von Lehrern der Primar-, Sekundar- und Bezirksschule vom 16. Dezember 1966;

Gesetz über die Kantonsschulen vom 12. April 1960;

Dekret über die Organisation der Kantonsschulen vom 11. Oktober 1960;

Schulordnung für die Aargauische Kantonsschule vom 17. April 1914;

Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908, mit Abänderungen;

Lehrplan für die Aargauische Kantonsschule vom 27. Februar 1909, mit Abänderungen;

Lehrerpensionsdekret vom 22. Mai 1962;

Gesetz über die Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule) vom 13. Februar 1962;

Dekret über die Organisation der Höheren Technischen Lehranstalt vom 22. Januar 1963;

Reglement für die Höhere Technische Lehranstalt Windisch vom 9. April 1964;

Lehrpläne für die Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule) Windisch vom 15. April 1965;

Erziehungsheimgesetz vom 6. Oktober 1964;

Die staatlichen Stipendien im Aargau. Veröffentlicht von der Erziehungsdirektion 1947. (Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse, mit Einleitung des Erziehungsdirektors);

Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943, mit Abänderung

Reglement über die Zahnpflege in der Volksschule vom 18. Juli 1945.

Allgemeines

Für die Gemeinde- beziehungsweise Kantonseinwohner ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen auf allen Schulstufen unentgeltlich. Nur von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten stehen unter staatlicher Schulaufsicht. Sie werden vom Staate subventioniert, sofern sie den Vorschriften des Reglementes entsprechen. Träger sind Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen oder Private. Der Besuch ist freiwillig. In die Gemeindekindergärten können die zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge aufgenommen werden, ausnahmsweise auch jüngere Kinder, aber nicht vor dem vollendeten 4. Altersjahr. Wegen Unreife von der Volksschule zurückgestellte Kinder sind zum Eintritt in erster Linie berechtigt. Besuch in der Regel unentgeltlich, eventuell kleines Schulgeld. Anzahl der Kindergärten im Jahre 1965: 177.

2. Die Primarschule

Schulpflicht. Die Kinder werden im Frühling des Jahres schulpflichtig, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden. Ein früherer Schuleintritt ist unzulässig. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Dauer 40 Wochen.

Es bestehen im Kanton eine Reihe gut ausgebauter Hilfsschulen und heilpädagogische Sonderschulen neben staatlichen und privaten Heimen für geistig und körperlich anormale oder schwererziehbare Kinder. Für die Kosten der Heimversorgung haben in der Regel die Eltern aufzukommen; bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen. Psychisch gefährdete Kinder können bis höchstens drei Monate in einer Beobachtungsstation untergebracht werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorium vom dritten bis achten Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorium im achten Schuljahr, fakultativ im siebten Schuljahr.

Handarbeitsunterricht für Knaben: fakultativ in der 5. bis 8. Klasse; in der 6. bis 8. Klasse kann er von den Schulgemeinden als obligatorisches Fach in den Stundenplan aufgenommen werden.

Die *Berufswahlschule.* Fakultatives 9. Schuljahr für die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassenen Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschüler. Sie hat die Aufgabe, die erworbene Bildung zu erweitern und zu vertiefen und den Übertritt ins praktische Leben vorzubereiten.

3. Die Sekundarschule und die Bezirksschule

Die Sekundarschule und die Bezirksschule bilden zusammen mit der Primarschule die Volksschule. Der Besuch ist freiwillig. Abgabe der Lehrmittel wie dort. Schulbeginn im Frühling.

a) Die Sekundarschule

Anschluß an die 5. Primarklasse. Drei Jahreskurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (im achten Schuljahr); Knabenhandarbeit wie Primarschule. Zahl der Sekundarschulen im Jahre 1965: 190.

b) Die Bezirksschule

Doppelziel: erweiterte Volksschulbildung und Vorbereitung auf die höhern Mittelschulen. Anschluß an die 5. Primarklasse. Vier Jahres-

kurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft; fakultativ: Latein, Griechisch, Italienisch, Englisch, Instrumentalmusik, Knabenhandarbeit. Zahl der Bezirksschulen im Jahre 1965: 36.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Entweder Klassenbildung nach dem Prinzip der Berufszugehörigkeit oder Trennung des Unterrichts in der Weise, daß der geschäftskundliche Unterricht in den lokalen Gewerbeschulen, der berufskundliche in besondern Fachkursen erteilt wird; für einzelne Branchen zentralisierte Berufsklassen. Im Schuljahr 1965/66 wurden elf gewerbliche Berufsschulen geführt.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Besonders ausgebaut sind die Handelsschulen des Kaufmännischen Vereins in Aarau und Baden, die auch Kurse zur Weiterbildung veranstalten. Tages- und Abendkurse. Im Schuljahr 1965/66 wurden elf kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine Fortbildungsschule mit drei Jahreskursen zu je achtzig Unterrichtsstunden im Jahr bei ganzjährigem oder halbjährigem Unterricht zu führen. Eventuell gemeinsame Führung einer Fortbildungsschule durch benachbarte Schulgemeinden. Der Besuch ist für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisch, die nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Schule besuchen. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für Schüler mit acht Schuljahren drei, für Schüler mit neun Schuljahren zwei Jahre und beginnt mit dem Jahre, in welchem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Die Schulen für die männliche Jugend sind in allgemeine und in landwirtschaftliche Abteilungen aufgeteilt. Im Mittelpunkt des Unterrichtes beider Abteilungen stehen Staats- und Wirtschaftskunde mit gesetzlichen Belehrungen und bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überdies der landwirtschaftliche Fachunterricht.

Seit einigen Jahren läuft in vier Bezirken ein Versuch mit berufskundlichem Unterricht an den allgemeinen Abteilungen; Ganzjahresbetrieb mit 120 jährlichen Unterrichtsstunden.

Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ist wesentlich praktisch ausgerichtet und legt das Hauptgewicht auf den hauswirtschaftlichen und den Mädchenhandarbeitsunterricht. Im Jahre 1965 wurden in 39 Schulgemeinden landwirtschaftliche Abteilungen, in 53 Schulgemeinden allgemeine Abteilungen für die männliche Jugend und im Schuljahr 1965/66 im Sommer 121, im Winter 142 Abteilungen der Mädchenfortbildungsschule geführt.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Reglementes über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse durchgeführten Kurse zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen werden staatlich anerkannt und subventioniert.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftlichen Schulen des Kantons Aargau

Der Kanton führt landwirtschaftliche Schulen in Liebegg, Frick und Muri. Der Unterricht erstreckt sich auf zwei Halbjahreskurse, die von Anfang November bis in die zweite Hälfte März dauern. Zur Aufnahme ist notwendig, daß der Schüler am 1. Januar des laufenden Schuljahres das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über genügende Primarschulbildung und praktische Betätigung in der Landwirtschaft ausweisen kann. Abschlußprüfung. Konvikt und Externat. Verpflegungskosten. Die Lehrmittel sind unentgeltlich. Angegliedert sind die landwirtschaftliche Betriebsberatungsstelle und die kantonale milchwirtschaftliche Station.

Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter in Niederlenz

Die vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein gegründete Obst- und Gartenbauschule umfaßt: 1. den Berufskurs; 2. Jahres- und Halbjahreskurse; 3. kurzfristige Kurse. Der Berufskurs dauert drei Jahre (zwei Schuljahre in Niederlenz und ein Praktikumsjahr in einer Handelsgärtnerei). Zur Aufnahme erforderlich sind: die Zurücklegung des 16., besser des 17. Altersjahres, Absolvierung der Sekundarschule oder entsprechende Schulbildung. Während des Praktikumsjahres Wiederholungskurs für die theoretischen Fächer in der Schule. Den Abschluß bildet die kantonale Lehrlingsprüfung. Die

Schülerinnen des Jahreskurses erhalten nach bestandener Prüfung den Ausweis. Kursgeld. Beginn des Berufs- und des Jahreskurses im April; Eintritt in die kurzfristigen Kurse nach Belieben.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg

Sie führt jährlich zwei Kurse von je fünf Monaten Dauer durch. Der erste Kurs beginnt Mitte April, der zweite Mitte Oktober. Für die Aufnahme sind die Zurücklegung des 16. Altersjahres und genügende Primarschulbildung erforderlich. Verpflegungskosten.

Bäuerinnenschule Kloster Fahr (privat)

Zwei Halbjahreskurse, Beginn jeweils im April und Ende Oktober. Vorbereitung auf die Bäuerinnenprüfung. Mindestalter beim Eintritt: 17 Jahre.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die *Frauenfachschule* umfaßt ein Lehratelier für Damenschneiderinnen (3 Jahre). Sie veranstaltet ferner vierteljährlich Kurse zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf. Je nach Schulquartal beträgt die Dauer zwei bis drei Monate. Die Kurse umfassen: Kleidermachen, Weißnähen, Zuschneidekurs, Stickkurs, Tages- und Abendunterricht. Aufnahme je nach Kurs und Tageszeit nach dem zurückgelegten 15. oder 16. Altersjahr. Kursgeld.

Die *Bauschule* bildet Werkmeister des Baufaches aus. Die Ausbildung erfolgt in zwei Richtungen:

a) Stein- und Betonbau für gelernte Maurer;

b) Holzbau für gelernte Zimmerleute.

Dauer des Lehrganges: drei Halbjahre. Aufnahmebedingungen: abgeschlossene Lehrzeit mit bestandener Lehrabschlußprüfung als Maurer, Zimmermann oder Bauzeichner; mindestens einjährige Praxis als Arbeiter; Bauzeichner müssen sich über eine gleich lange praktische Tätigkeit im Maurer- oder Zimmerberufe ausweisen; abgeschlossene Schulbildung der Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- oder Bezirksschule). Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Abschluß: Prüfung mit Diplom als Werkmeister und Bauführer.

d) Kaufmännische Berufsschulen

Siehe Handelsabteilungen der Kantonsschulen von Aarau und Baden, Ziffer 8.

e) Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Aargauische Töchterschule

Sie ist organisatorisch mit dem Lehrerseminar Aarau verbunden; Übergangsstufe zwischen der Bezirksschule und den Frauenberufsschulen. Sie umfaßt zwei Schuljahre, schließt an die vierklassige Bezirksschule an und vermittelt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufsschulen, zum Beispiel für Arbeits-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien, Schulen für Hausbeamtinnen, Kinder- und Krankenpflegerinnen usw. Kursgeld für Spezialkurse. Die 2. Klasse schließt mit einer Prüfung ab.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Das Kindergärtnerinnenseminar Brugg

Der Ausbildungskurs dauert zwei Jahre. Als Vorbildung werden die 4. Klasse der Bezirksschule (neuntes Schuljahr), ein Haushaltlehrjahr oder eine einjährige Betätigung in einem Kinderheim vorausgesetzt. Abschlußprüfung mit Diplom.

Das Arbeitslehrerinnenseminar in Brugg

Die Arbeitslehrerinnen werden in einem zwei Jahre dauernden Kurs ausgebildet. Für den Eintritt sind eine abgeschlossene Lehre als Wäsche- oder Damenschneiderin oder entsprechende Kurse von 450 bis 470 Stunden sowie eine abgeschlossene Volksschulbildung von 9 Jahren erforderlich. Die Schülerinnen der Aargauischen Töchterschule, die den Arbeitslehrerinnenkurs besuchen wollen, haben den für sie eingerichteten vorbereitenden Weißnähkurs an der Gewerbeschule zu absolvieren. Lehrpraktikum. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Brugg

Es umfaßt einen zweijährigen Ausbildungskurs. Das Schuljahr beginnt jedes zweite Jahr im Frühling. Aufnahmeberechtigt sind Primar- und Arbeitslehrerinnen sowie Absolventinnen von mindestens elf aufeinanderfolgenden Schuljahren (unmittelbarer Anschluß an die 2. Töchterschulklasse). Eine weitere Vorbedingung ist die Absolvierung eines halbjährigen Haushaltpraktikums. Kursgeld. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

Primarlehrer. Für die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen sorgen die zwei staatlichen Seminarien:

Das Seminar in Wettingen und das Seminar in Aarau mit Zweigschulen in Zofingen und Wohlen

Die Anstalten umfassen vier Jahreskurse. Der Anschluß eines fünften Schuljahres ist beschlossen, aber wegen des Lehrermangels noch nicht vollzogen. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Bezirksschulklasse. Die Berufsbildung, für deren praktischen Teil den Anstalten Übungsschulen zur Verfügung stehen, beginnt in der 3. Klasse und geht mit der Allgemeinbildung parallel. Inhaber eines schweizerischen Maturitätszeugnisses können die Berufsbildung an ihr vorausgehendes Gymnasialstudium anschließen und in einem Jahr vollziehen. Lehrpraktikum. Den Abschluß bildet die Wahlfähigkeitsprüfung mit dem Lehrpatent. Die Seminarien werden koedukativ geführt.

Die Ausbildung der Sekundarlehrer setzt die vorgängige Erwerbung des Primarlehrerpatentes mit qualifizierter Note voraus. Nach zwei Semestern Studium im französischen Sprachgebiet ist ein Ergänzungsexamen in Französisch abzulegen, das bei den Patentexamen im Seminar Wettingen abgenommen wird.

Die Wahlfähigkeit für Bezirksschulen wird auf Grund einer staatlichen Bezirkslehrerprüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind: ein aargauisches Maturitätszeugnis oder ein aargauisches Primarlehrerpatent oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten; mindestens dreijähriges Hochschulstudium. Lehrpraktikum. Kandidaten für moderne Fremdsprachen haben sich über einen Studienaufenthalt im Sprachgebiet des Prüfungsfaches auszuweisen: für Französisch Mindestdauer ein Jahr, für Italienisch und Englisch sechs Monate.

Umschulungskurse für das Lehramt. Im Herbst 1965 begannen der vierte und der fünfte Umschulungskurs für Berufstätige. Bedingungen: abgeschlossene Berufslehre, Alter 24 bis 40 Jahre. Organisation und Leitung: Seminardirektion Wettingen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule Aarau umfaßt vier Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in vier Jahren zur Maturität, die Oberrealschule (Typus C) in dreieinhalb Jahren, die Handelsmaturitätsabteilung bereitet in dreieinhalb Jahreskursen

auf die Handelsmatura vor und die Diplomabteilung der Handelsschule in drei Jahren auf das Diplom. Anschluß an die 4. Klasse der Bezirksschule. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die Kantonsschule in Baden

Die Kantonsschule Baden umfaßt dieselben Gymnasialabteilungen wie ihre Schwesterschule in Aarau sowie eine Handelsschule mit Diplomabschluß.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden im Auftrag des Erziehungsrates vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben und an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, die daran vom Kanton Beiträge von 40 bis 70 Prozent erhalten. Gratisabgabe der Lehrmittel in der Volksschule; ein Gesetz betreffend die Abgabe von Lehrmitteln in der Mittelschule ist in Beratung.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden im Privathandel eingekauft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die größeren Gemeinden haben den Einkauf durch einen örtlichen Schulmaterialverwalter zentralisiert. An die Ausgaben für die Schulmaterialien erhalten die Gemeinden vom Kanton die gleichen Beiträge wie für die Lehrmittel.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Die Nachhilfe in der besseren Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder ist Sache der Gemeinden. Der Kanton gewährt daran Beiträge von 40 bis 70 Prozent.

An die Kosten der Ferienversorgung von bedürftigen Kindern können die Gemeinden Beiträge leisten, die vom Staat mit 40 bis 70 Prozent subventioniert werden.

Es werden ferner Schülertransporte für Kinder in heilpädagogischen Sonderschulen organisiert.

Schularztdienst. Das Schulgesetz verpflichtet alle Schulgemeinden, einen Schularzt zu bestellen, der in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule zu wachen und die Schüler der 1., 5. und 8. Klasse zu untersuchen hat. Er führt die obligatorische Tuberkulinprobe durch und vollzieht die Bundesvor-

schriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen zu Lasten der Schulgemeinde; der Staat leistet daran Beiträge in der Höhe von 40 bis 70 Prozent.

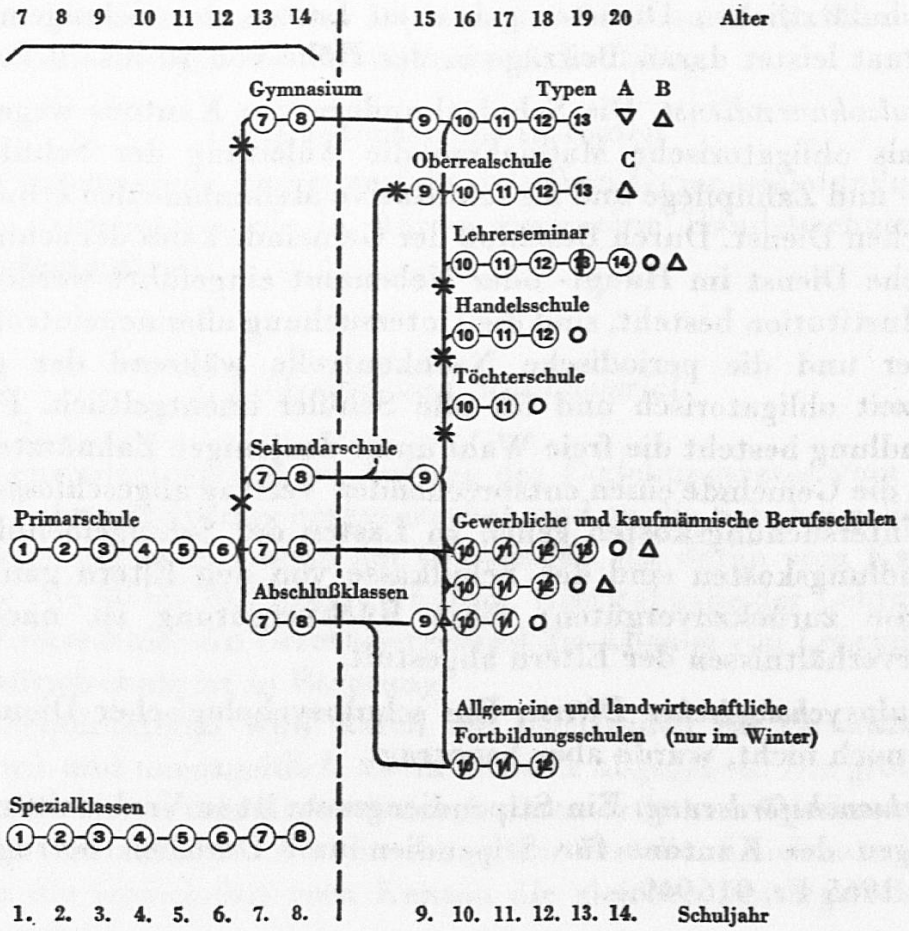
Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnpflege von Kantons wegen umfaßt als obligatorische Maßnahme die Anleitung der Schüler zur Mund- und Zahnpflege und als fakultative Maßnahme den schulzahnärztlichen Dienst. Durch Beschluß der Gemeinde kann der schulzahnärztliche Dienst im Haupt- oder Nebenamt eingeführt werden. Wo diese Institution besteht, sind die Untersuchung aller neueintretenden Schüler und die periodische Nachkontrolle während der ganzen Schulzeit obligatorisch und für alle Schüler unentgeltlich. Für die Behandlung besteht die freie Wahl unter denjenigen Zahnärzten, mit denen die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. Die Behandlungskosten sind der Schulkasse von den Eltern ganz oder teilweise zurückzuvergüten; diese Rückvergütung ist nach den Steuerverhältnissen der Eltern abgestuft.

Schulpsychologischer Dienst. Ein schulpsychologischer Dienst existiert noch nicht, wurde aber beantragt.

Nachwuchsförderung. Ein Stipendiengesetz ist in Vorbereitung. Die Auslagen des Kantons für Stipendien und Darlehen betrugen im Jahre 1965 Fr. 916949.–.

KANTON THURGAU

Schulsystem



- Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- Nicht ganztägige Schule
- Praktisches Jahr ohne Schule
- Eintrittsexamen in gewissen Fällen
- Eintrittsexamen
- Diplomabschluß
- Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875;

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, vom 7. Januar 1964;

Gesetz über die Abschlußklassenschule vom 7. Januar 1964;

Gesetz über die Sekundarschule vom 7. Januar 1964;

Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zu den Gesetzen über die Abschlußklassenschule und die Sekundarschule (Oberstufenverordnung) vom 8. April 1965;

Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen (Spezialklassenverordnung) vom 8. April 1965;

Lehrplan für die thurgauische Primarschule vom 4. Januar 1907;

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau;

Lehrplan für die freiwillige Frauen- und Töchterfortbildungsschule des Kantons Thurgau vom 31. Januar 1961;

Lehrplan und Reglement für den Handarbeitsunterricht der Mädchen im Kanton Thurgau vom 11. Februar 1958;

Lehrplan der Oberstufe (Abschlußklassen) im Kanton Thurgau vom 17. Januar 1961;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 1. April 1947;

Vollziehungsverordnung des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. September 1962;

Gesetz über die Organisation der Thurgauischen Kantonsschule vom 22. Dezember 1956;

Reglement für die Thurgauische Kantonsschule vom 25. Mai 1948;

Reglement für die Maturitätsprüfung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 8. Februar 1965;

Lehrplan der Handelsabteilung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 12. Dezember 1957;

Stoffplan der Töchterabteilung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 29. April 1958;

Prüfungsordnung für die Ausstellung eines Diploms an der Handelsabteilung der Thurgauischen Kantonsschule vom 12. Dezember 1957;

Reglement für die Diplomprüfung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 11. Januar 1960;

Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911;

Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921;

Reglement für das Thurgauische Lehrerseminar vom 23. Oktober 1854;

Reglement für die Prüfung der Primarlehramtskandidaten des Kantons Thurgau vom 15. März 1966;

Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent vom 13. August 1958/14. Mai 1963;

Reglement für den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Thurgau vom 23. Dezember 1966;

Gesetz über die Ausrichtung von staatlichen Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 7. Juli 1965.

1. Der Kindergarten

Freiwilliger Schulbesuch. Träger sind Vereine, Gemeinden oder Private. Eintritt 4. bis 5. Altersjahr. Teilweise Schulgeld.

2. Die Primarschule

Der Schuleintritt erfolgt im Frühjahr für Kinder, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Die *Schulpflicht* dauert acht Jahre. Jährliche Schulzeit 40 Wochen.

Spezialklassen bestehen in Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden. Für notwendige Gutachten über Kinder und Jugendliche ist die Kantonale psychiatrische Klinik in Münsterlingen zuständig. Der Kanton und die Gemeinden leisten Beiträge an die Versorgungskosten gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in privaten Anstalten. Heilpädagogische Hilfsschulen bestehen in Kreuzlingen und Romanshorn.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: obligatorisches Fach während sechs Jahren vom 3. Schuljahr an. *Hauswirtschaftsunterricht* der Mädchen: obligatorisches Fach im siebten bis neunten Schuljahr. *Handarbeitsunterricht der Knaben:* fakultatives Fach im vierten bis neunten Schuljahr.

3. Sekundarschule

Anschluß an die 6. Primarschulklasse oder an das erste Jahr der Abschlußklassenschule. Drei Jahreskurse. Koedukation. Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaftsunterricht obligatorisch. Kein Schulgeld; Lehrmittel und Schulmaterial unentgeltlich.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbeschulen

Solche werden in sieben größeren Gemeinden geführt.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Es bestehen solche in sechs Gemeinden. Träger sind die kaufmännischen Vereine.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse. Es bestehen *allgemeine* Fortbildungsschulen für Jünglinge, die als ungelernte Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. tätig sind. Für die Jugendlichen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen werden *landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen geführt. Für beide Schultypen besteht das kantonale Obligatorium. Die Schulpflicht erstreckt sich auf das 16., 17. und 18. Altersjahr. Drei Wintersemester. Die *hauswirtschaftlichen* Töchterfortbildungsschulkurse sind freiwillig und können auch von Frauen besucht werden. Unterricht nach Lehrplan in Handarbeiten und Kochen.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

Zwei Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Beginn der Kurse Anfang November.

Haushaltungsschule Arenenberg

Kurse von vier Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Schlußprüfung. Kostgeld.

Handelsschule an der Thurgauischen Kantonsschule

Drei Jahreskurse, anschließend an die 3. Klasse der Sekundarschule. Koedukation. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Töchterschule an der Thurgauischen Kantonsschule

Zwei Jahreskurse, anschließend an die 3. Klasse der Sekundarschule. Allgemeinbildende Fächer, welche als Vorbereitung für Frauenberufe erforderlich oder wünschbar sind. Abschluß mit kantonalem Diplom.

7. Lehrerbildungsanstalten

Staatliches Lehrerseminar in Kreuzlingen

Vier Jahreskurse, anschließend an die 3. Klasse der Sekundarschule. Wegen Lehrermangels werden die Lehramtskandidaten zur Zeit nach dem dritten Ausbildungsjahr ein Jahr im Schuldienst eingesetzt. Patentprüfung. Absolventen anderer Seminarien mit gleicher Ausbildungszeit erhalten die thurgauische Wahlfähigkeit nach mindestens einjähriger praktischer Bewährung im Kanton Thurgau. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen extern. Schulgeld für Außerkantonale.

Umschulungskurse. Am Thurgauischen Lehrerseminar in Kreuzlingen werden nach Bedarf Umschulungskurse für Berufstätige zu Primarlehrern durchgeführt. Dauer zwei Jahre.

Sekundarlehrer. Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung: thurgauisches Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens vier Semestern. Patentprüfung für die sprachlich-historische oder die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Vertrag mit dem Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das sanktgallische Patent. Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden. Es werden *Umschulungskurse* für berufstätige Frauen zu Arbeitslehrerinnen durchgeführt. Dauer 1½ Jahre.

8. Maturitätsschulen

Thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

Für Jünglinge und Töchter. *Gymnasium:* sechseinhalb Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarschulklasse. Literarische Richtung nach Maturitätstypus A und Realgymnasium nach Maturitätstypus B. *Oberrealschule:* viereinhalb Jahreskurse, anschließend an die 2. Klasse der Sekundarschule. Maturitätstypus C. Schuljahrbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer.

Gymnasium Schloß Glarisegg, Steckborn (privat)

Kantonal anerkannt.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist das Erziehungsdepartement. Die Lehrmittel werden unentgeltlich an Primar-, Abschlußklassen- und Sekundarschulen abgegeben; ebenso wird das Schulmaterial unentgeltlich von den Schulgemeinden an die Schüler abgegeben.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Die Sorge für den schulärztlichen Dienst ist den Schulgemeinden überbunden. Die Schulvorsteherschaften wählen einen Schularzt, der die vorgeschriebenen Untersuchungen und Beobachtungen der Schüler und des Lehrpersonals durchführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinden.

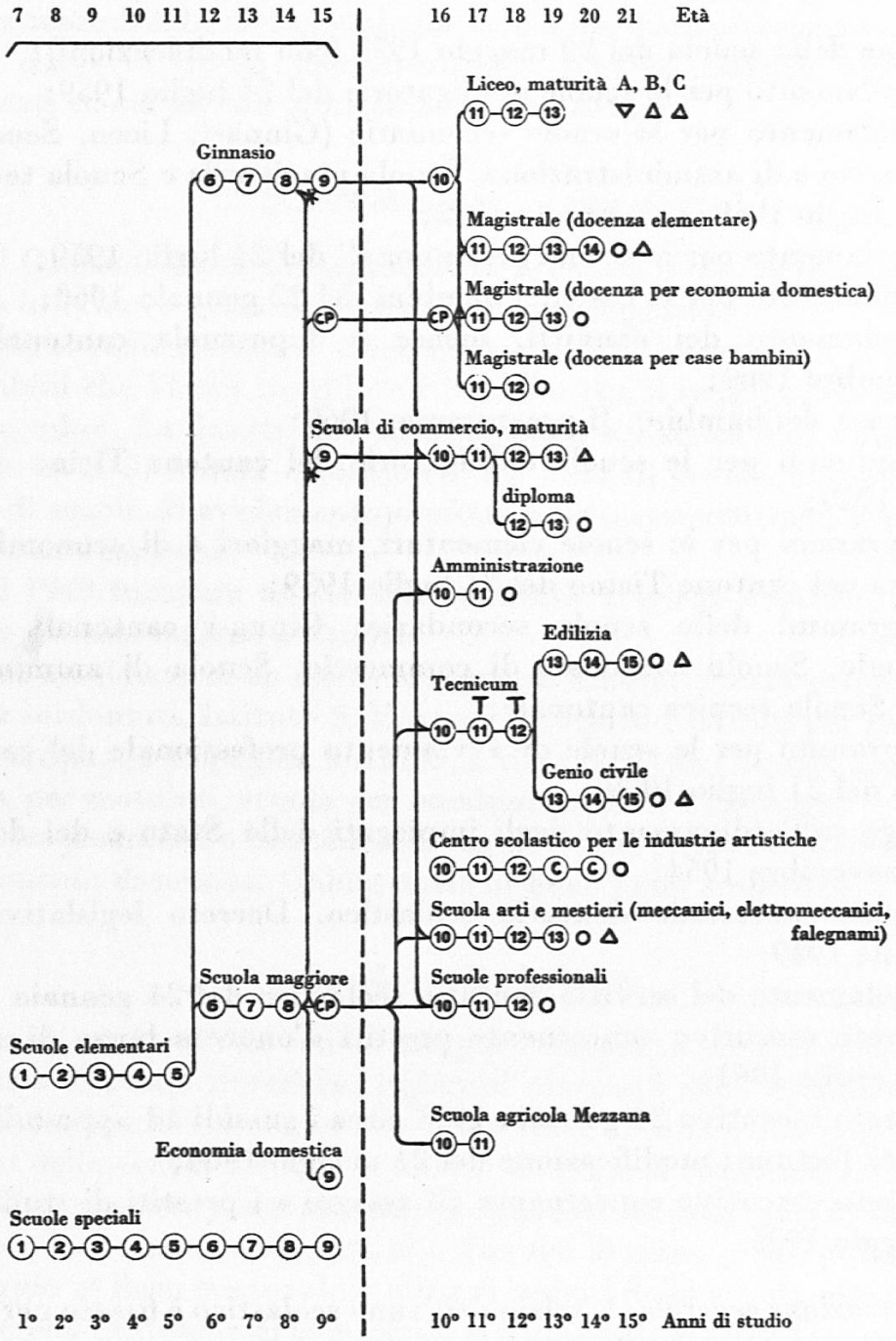
Schulzahnarztdienst. Schulzahnkliniken bestehen in größeren Gemeinden. Die übrigen Schulorte lassen ihre Schüler von einem in der Nähe praktizierenden Zahnarzt behandeln. Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes werden von den Schulgemeinden und von den Eltern getragen. Kinder bedürftiger Eltern werden unentgeltlich behandelt. Das Problem der Bekämpfung der Zahnkaries wird zur Zeit von einer vom Regierungsrat eingesetzten Kariesprophylaxekommission eingehend studiert.

Schulpsychologischer Dienst. Der Schulpsychologische Dienst ist durch die Wahl eines vollamtlichen Schulpsychologen am 1. November 1966 für den ganzen Kanton eingeführt worden.

Nachwuchsförderung. Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von staatlichen Stipendien und Ausbildungsdarlehen ist seit 1. April 1966 in Kraft. Die Leistungen des Kantons für Stipendien und Studiendarlehen beliefen sich im Jahre 1965 auf Fr. 474 790.–.

CANTONE DEL TICINO

Ordinamento scolastico



Fine dell'obbligo scolastico

○ Anno di studio

✳ Esami

CP Corso preparatorio

T Tirocinio guidato

C Corsi di perfezionamento

○ Diploma

△ Diploma che permette l'accesso a certe scuole superiori e a determinate facoltà universitarie

▽ Diploma che permette l'accesso a tutte le facoltà universitarie

Legislazione

Legge della scuola del 29 maggio 1958 (con modificazioni);
Regolamento per le scuole obbligatorie del 24 luglio 1959;
Regolamento per le scuole secondarie (Ginnasi, Liceo, Scuola di commercio e di amministrazione, Scuola magistrale e Scuola tecnica) del 24 luglio 1959/13 febbraio 1962;
Regolamento per le scuole professionali del 24 luglio 1959;
Regolamento per le case dei bambini del 22 gennaio 1960;
Regolamento dei convitti, mense e doposcuola cantonali del 6 settembre 1960;
La casa dei bambini. Il programma. 1960;
Programmi per le scuole obbligatorie del cantone Ticino del 21 luglio 1959;
Programmi per le scuole elementari, maggiori e di economia domestica del cantone Ticino del 21 luglio 1959;
Programmi delle scuole secondarie: Ginnasi cantonali, Liceo cantonale, Scuola cantonale di commercio, Scuola di amministrazione, Scuola tecnica cantonale;
Programmi per le scuole di avviamento professionale del cantone Ticino del 21 luglio 1959;
Legge sull'ordinamento degli impiegati dello Stato e dei docenti del 5 novembre 1954;
Servizio cantonale dentario scolastico. Decreto legislativo del 20 aprile 1949;
Regolamento del servizio dentario scolastico del 24 gennaio 1961;
Decreto esecutivo concernente prestiti d'onore e borse di studio del 21 aprile 1961;
Decreto esecutivo 24 gennaio 1933 circa i sussidi ad apprendisti di ristretta fortuna; modificazione del 21 maggio 1964;
Decreto esecutivo concernente gli assegni e i prestiti di studio del 31 maggio 1966.

Osservazione generale: L'inizio dell'anno scolastico è fissato per tutte le scuole a metà settembre.

1. Scuole materne

Le scuole materne accolgono bambini dai tre ai sei anni; sono sovvenzionate dallo Stato e sono, in generale, gratuite. Possono essere istituite in ogni comune o da enti privati. Esse sono soggette

alla vigilanza dello Stato, il quale dispone di un ispettorato per la scuola materna. In alcuni casi alla scuola materna può essere annessa la Ia classe di scuola elementare. Nel 1964 si contano 136 scuole materne, di cui 28 con annessa la Ia elementare.

2. Scuola elementare e maggiore

Nel Cantone Ticino l'insegnamento primario si divide in due gradi: grado inferiore e grado superiore (scuola maggiore).

Obbligatorietà scolastica. Sono soggetti all'obbligatorietà scolastica i bambini che hanno raggiunto i 6 anni o che li raggiungono entro il 31 dicembre. La durata dell'obbligatorietà scolastica è di nove anni: cinque anni di scuola elementare, tre anni di scuola maggiore, un anno di scuola di avviamento professionale o commerciale, oppure di economia domestica.

Dal 1949 funziona un servizio cantonale d'igiene mentale, con un centro di osservazione a Stabio.

Sono sussidiate dallo Stato le seguenti scuole: Scuola ortofonica e scuola sordomuti, Istituto S. Eugenio a Locarno; Istituti per ritardati a Loverciano, a Lopagno, a Airolo, a Riva S. Vitale; Scuola ortottica, scuola per motulesi, scuola per bambini invalidi a Sorengo.

Lavoro femminile e maschile. Obbligatorio dal primo anno scolastico.

Economia domestica. Obbligatorio al nono anno scolastico.

3. Scuola media inferiore

Ginnasi cantonali. Le scuole maggiori comprendono l'insegnamento primario di grado superiore; i ginnasi cantonali sono frequentati da allievi che intendono continuare i loro studi al liceo o alla magistrale. (Legge della scuola art. 131 e 136.) I sei ginnasi cantonali accolgono ragazzi e ragazze. L'ammissione al ginnasio avviene all'11° anno di età, con la licenza conseguita alla fine del 5° anno e che permette il passaggio al liceo cantonale o alle tre sezioni della scuola magistrale. Alla scuola cantonale di commercio si è ammessi dopo la IIIa ginnasio e alla scuola di amministrazione dopo la IVa ginnasio.

4. Scuole professionali complementari

Corsi per apprendisti e per apprendiste artigianali e commerciali

a) Corsi per apprendisti e per apprendiste artigianali

Sono distribuiti in sette sedi.

b) Corsi per apprendisti e per apprendiste di commercio

Sono organizzati dalla Società svizzera dei commercianti e tale convenzione è regolata fra la Società e lo Stato. Sono distribuiti in quattro sedi.

c) Scuole di avviamento professionale e commerciale

Queste scuole preparano alla professione vera e propria e sono frequentate da ragazzi e ragazze fra il 14° e il 15° anno di età.

Ore di insegnamento settimanali: da 31 a 41.

Materie di insegnamento nei corsi di avviamento professionale: italiano, francese, aritmetica, contabilità, civica e geografia, disegno professionale, conoscenze professionali, lavori pratici e ginnastica.

Materie di insegnamento nei corsi di avviamento commerciale: italiano, francese, tedesco, aritmetica, contabilità, geografia, storia, civica, stenografia e dattilografia, ginnastica; nei corsi femminili vengono impartite lezioni di economia domestica.

I corsi hanno sede in tutto il Cantone. A tutt'oggi esistono dieci corsi professionali-industriali e cinque corsi commerciali.

5. Corsi complementari

Corsi ambulanti di economia domestica e di lavoro femminile

Dietro richiesta dei Comuni, nei quali non esistono scuole professionali femminili, vengono organizzati per le ragazze che hanno compiuto i 15 anni, tramite il Dipartimento della pubblica educazione, corsi diurni e serali di lavoro femminile e di economia domestica, per un periodo di tre mesi e dietro il versamento di una tassa minima. (Vedi cif. 6, cap. b.)

6. Scuole professionali a pieno tempo

a) Scuole agricole

Istituto cantonale di Mezzana

Corso invernale. Durata del corso: due semestri. Ammissione: licenza della scuola maggiore o elementare di grado superiore o promozione dal corso di avviamento professionale agricolo o un attestato equivalente e età minima di 15 anni compiuti. Inizio del corso: novembre. Internato, esternato.

Corso di caseificio. Il corso ha luogo se le iscrizioni raggiungono un numero determinato. Durata del corso: tre mesi. Inizio: gennaio. Ammissione: licenza della scuola maggiore o scuola equivalente e età minima di 17 anni compiuti.

Corsi complementari. Caseificio, viticoltura, potatura, innesto, ecc. Questo corso è obbligatorio dopo ogni semestre invernale per l'ottenimento del diploma. Internato, esternato.

b) Scuola di economia domestica

Obbligatoria per le ragazze di 14 anni che non intendono, prima di avviarsi a una professione, seguire la scuola di avviamento professionale. Durata del corso: nove mesi. (Vedi pure sotto cap. c.)

c) Scuole professionali

Scuola professionale femminile (comunale), Bellinzona

Tirocinio per sarte da donna. Durata del corso: tre anni. Attestato di capacità. Ammissione: 15 anni. Per le quattordicenni: il corso preparatorio.

Corsi liberi serali. Cucito, economia domestica.

Scuola professionale femminile (comunale), Lugano

Comprende le sezioni: professionale e commerciale.

Sezione professionale

1. Scuola per maestre di lavoro feminile (vedi cif. 7).
2. Scuola per apprendiste e corso preparatorio con ammissione al 14° anno di età.
3. Corsi di diversa durata di cucito e di economia domestica. Ammissione dopo i 15 anni. Tassa.
4. Corso di perfezionamento di taglio, modellatura e cucito. Lavoro per clientela. Durata del corso: un anno. Certificato di frequenza. Ammissione: diploma di sarta, maglierista o sarta in biancheria.

Sezione commerciale. Vedi cif. 6, cap. e.

Scuola cantonale d'arti e mestieri, Lugano

Comprende le seguenti sezioni: pittura, pittura di insegne, decorazione di vetrine, creazione di stoffe, grafica. Durata del tirocinio: dai tre ai quattro anni. Licenza della scuola e attestato di capacità. Ammissione: 15 anni, promozione dalla IV^a^ ginnasio o licenza della scuola maggiore e promozione dal corso di avviamento. Corso di perfezionamento di due anni dopo la licenza della sezione frequentata.

Possibilità di impiego: capo reparto industrie artistiche o esercizio indipendente nella professione arti industriali.

Scuola cantonale d'arti e mestieri, Bellinzona

Scuola dei meccanici. Corso preparatorio e quattro anni di tirocinio. Posti limitati. Ammissione al corso preparatorio: 14 anni, licenza della scuola maggiore o promozione dalla IIIª ginnasio o di una scuola equivalente. Ammissione al primo corso: 15 anni e promozione dal corso preparatorio. A fine tirocinio: attestato di capacità.

Scuola degli elettromeccanici. Due anni di tirocinio. Ammissione dopo due anni di frequenza della scuola per meccanici. A fine tirocinio: attestato di capacità.

Scuola dei disegnatori di macchine. Ammissione: 15 anni e promozione dal corso preparatorio. Durata del corso: quattro anni. Attestato di capacità.

Scuola dei falegnami. Ammissione: 15 anni e promozione dal corso preparatorio. Durata del corso: tre anni. Attestato di capacità.

d) Scuole tecniche professionali

Scuola tecnica superiore del Cantone Ticino, Trevano

Scuola per tecnici edili e del genio civile. Quattro anni di frequenza e due anni di pratica dopo il primo corso. Ammissione: 15 anni, promozione dalla IVª ginnasio o di una scuola equivalente o dal corso preparatorio. Diploma di ingegnere tecnico (genio civile) e di architetto tecnico.

e) Scuole commerciali

Scuola cantonale di commercio, Bellinzona

Cinque anni di frequenza. Ammissione: 14 anni, promozione dalla IIIª ginnasio o dopo esami di ammissione. Maturità commerciale e diploma. Alla scuola cantonale di commercio è annessa la scuola di amministrazione. (Vedi cap. f.)

Scuola commerciale femminile (comunale), Lugano

Tre anni di frequenza. Ammissione: promozione dalla IVª ginnasio o licenza della scuola maggiore e promozione dal corso preparatorio o dopo esami di ammissione. Attestato di capacità e diploma.

Scuola commerciale, Chiasso

Per ragazzi e ragazze. Organizzazione come a Lugano.

f) Scuola di amministrazione, Bellinzona

Due anni di frequenza. Ammissione: 15 anni, promozione dalla IV^a^ ginnasio o dal corso di avviamento commerciale o dopo esami di ammissione. Diploma di licenza.

7. Scuole magistrali

Scuola magistrale cantonale, Locarno

Forma i maestri di scuola elementare (quattro anni,), le maestre di scuola materna (due anni) e di economia domestica (tre anni). Ammissione: 16 anni, licenza ginnasiale o promozione dal corso preparatorio annesso alla scuola. L'ammissione alle classi intermedie è subordinata a un esame tendente ad accertare le capacità generali dell'allievo.

Corso preparatorio: due anni di frequenza. Istituito per gli allievi promossi dalla III^a^ maggiore aventi l'intenzione di seguire studi magistrali.

Maestri di scuola elementare. Quattro anni di frequenza. Patente. Dopo tre anni di insegnamento nelle scuole elementari è data la possibilità a coloro che desiderano insegnare nelle scuole maggiori di sostenere esami di abilitazione, dopo due corsi estivi di preparazione, con l'obbligo di seguire un terzo corso di perfezionamento del francese. Il primo e il secondo corso sono di carattere universitario.

Maestre di scuola materna. Due anni di frequenza. Patente.

Maestre di economia domestica. Tre anni di frequenza. Diploma cantonale.

Maestre di lavoro femminile. Scuola professionale femminile di Lugano. Tre anni di frequenza. Diploma cantonale.

Docenti per le materie professionali. Per le materie professionali possono essere nominati accademici, tecnici diplomati, operai con il diploma federale di maestro o con altri titoli professionali superiori; è richiesta una conveniente pratica professionale. Per l'insegnamento del lavoro possono essere nominati tecnici diplomati od operai in possesso del titolo di maestro nella professione o del certificato di capacità professionale con conveniente pratica. I concorrenti devono sostenere una prova pratica (legge della scuola, art. 123).

Docenti per le scuole secondarie. Possono essere nominati candidati in possesso di un diploma di studi completi conseguito in un istituto di grado universitario o, in difetto, giudicati idonei, mediante esame,

da una commissione di periti scelti dal Consiglio di Stato su proposta del Dipartimento. I concorrenti devono inoltre sostenere una prova pratica dalla quale risulti la loro attitudine didattica. Sono dispensati dalla prova pratica i concorrenti che abbiano già insegnato quali docenti, nominati o incaricati, per almeno due anni in una scuola pubblica del Cantone.

8. Maturità

Liceo cantonale, Lugano

Tre anni di frequenza. Ammissione: dopo la licenza ginnasiale. Comprende la sezione letteraria (A e B) e la sezione scientifica (C). Esami di maturità.

9. Suppellettili didattiche e materiale scolastico

Sono forniti gratuitamente, a tutte le scuole, dai Comuni sede della scuola. Sono applicati pure nell'insegnamento, dei metodi audio-visivi.

10. Istituzioni sociali scolastiche

Trasporti di allievi organizzati dai Comuni o dai Consorzi. Convitto presso la Scuola magistrale. Mensa nel Liceo e nella Scuola delle arti e mestieri. La refezione di mezzogiorno è organizzata anche dai Comuni e dai Consorzi.

Servizio medico scolastico. È a cura del medico delegato di circondario che vigila sulle condizioni igieniche degli edifici scolastici e sullo stato di salute degli allievi e dei docenti. Visite periodiche e intermedie. Le spese sono a carico dello Stato. I medici scolastici e il personale addetto al servizio sono nominati dal Consiglio di Stato.

Servizio medico-dentario scolastico. È vigilato da una commissione nominata dal Consiglio di Stato. Il Cantone dirige le diverse cliniche scolastiche ripartite nei circondari. Ogni medico-dentista delegato organizza il servizio nel circondario a lui assegnato. I controlli sanitari degli allievi sono obbligatori e gratuiti e vengono effettuati ogni anno. Le spese sono a carico dello Stato e dei Comuni. I medici-dentisti scolastici e il personale addetto al servizio sono nominati dal Consiglio di Stato.

Servizio di igiene mentale. Esiste dal 1949. I suoi scopi sono: Diagnosi e consigli terapeutici. Ispettorato cantonale delle scuole speciali (bambini difficili, caratteriali, ritardati, ecc.).

Borse di studio. Legge sulle borse di studio del 1963. Regolamento in preparazione. Nel 1965 le spese del cantone per le borse e i prestiti furono di fr. 1837430.–.

11. Corsi per adulti

Sono organizzati in ossequio all'articolo 188 della legge della scuola del 1958 a partire dal 1963.

La frequenza e la distribuzione delle materie per gli anni 1963–65 è data dalla tabella seguente.

	1963[1]	1964[1]	1965[1]	1965[2]
Sedi	4	8	15	6
Materie (o argomenti)	6	10	18	4
Corsi[3]	8	19	25	8
Lezioni (di 90 minuti)	90	207	249	4[4]
Iscritti (totale)	397	1132	–	–
di cui:				
a corsi di scienze matematiche, naturali e applicate	275	331	–	–
a corsi di scienze politiche ed economiche	122	292	–	–
a corsi di materie umanistiche	–	266	–	–
a corsi di igiene e profilassi	–	243	–	–

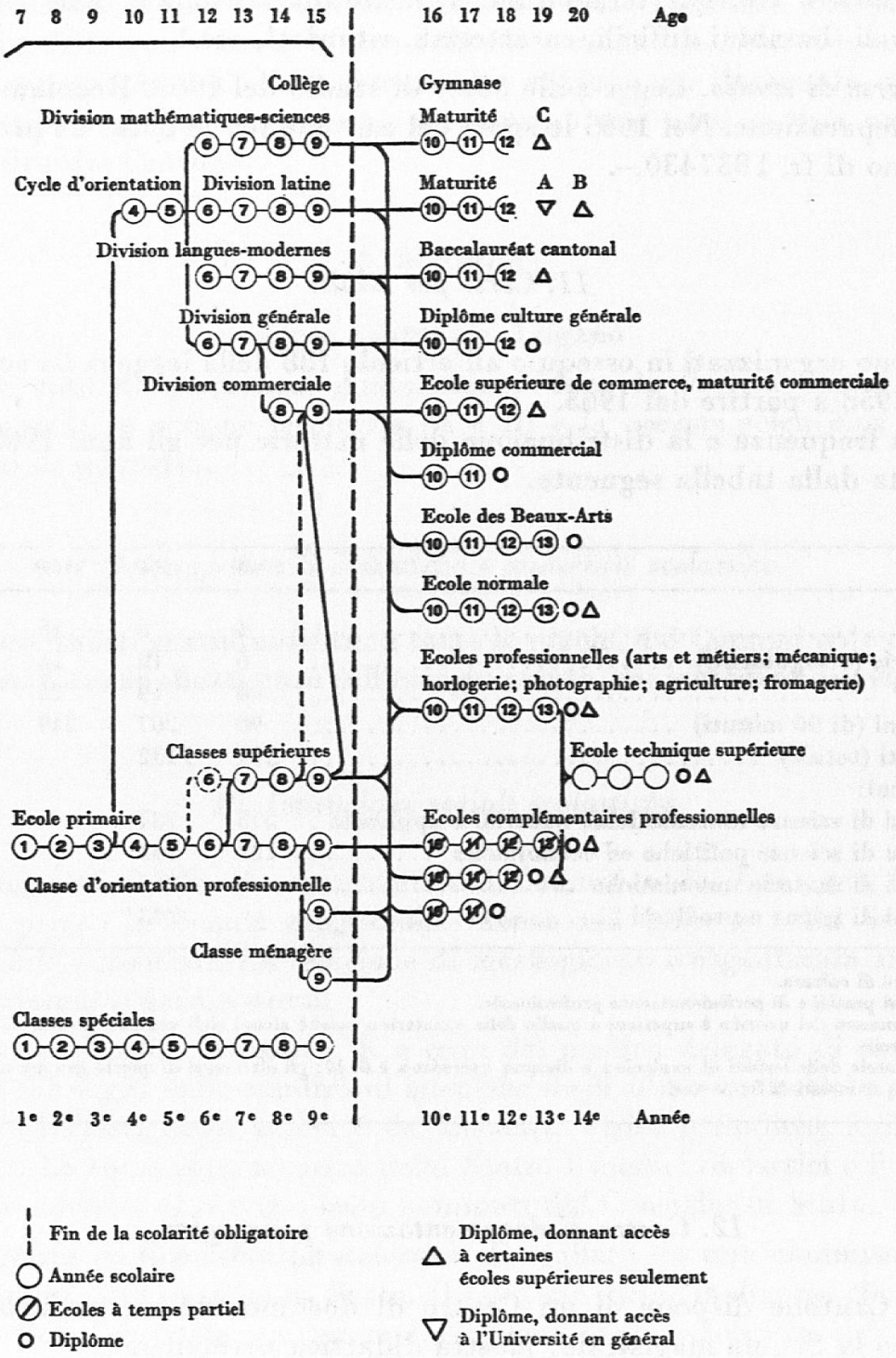
[1] Corsi di cultura.
[2] Corsi pratici e di perfezionamento professionale.
[3] Il numero dei «corsi» è superiore a quello delle «materie» poichè alcuni cicli vennero presentati in più di una sede.
[4] Il totale delle lezioni di «calcolo» e disegno «tecnico» è di 80; gli altri corsi di questo gruppo seguono sistemi particolari di frequenza.

12. Centro di documentazione pedagogico

Il Cantone dispone di un Centro di documentazione pedagogico presso la Scuola magistrale: Mostra didattica permanente.

CANTON DE VAUD

Organisation scolaire



Fin de la scolarité obligatoire

Année scolaire

Ecoles à temps partiel

Diplôme

Diplôme, donnant accès à certaines écoles supérieures seulement

Diplôme, donnant accès à l'Université en général

Bases légales et réglementaires

Loi sur l'instruction publique primaire et l'enseignement ménager postscolaire du 25 mai 1960;

Règlement d'application de la loi du 25 mai 1960;

Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908 avec modifications du 7 décembre 1920, du 5 septembre 1944, du 17 décembre 1947 et du 25 février 1964;

Règlement général du 22 janvier 1909 sur les établissements d'instruction publique secondaire, modifié le 2 juin 1914, le 8 décembre 1931 et le 29 avril 1949 (actuellement en cours de refonte);

Règlement du 17 mars 1964 concernant les baccalauréats délivrés par les gymnases cantonaux.

Lois des 15 mai 1961, 3 septembre 1935 et 2 septembre 1942 sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne;

Règlement général de l'Université, du 8 mars 1918;

Loi du 14 décembre 1965 sur la formation professionnelle;

Règlement du 15 mars 1963 sur la formation pédagogique des maîtres secondaires;

Règlement du 20 août 1963 pour l'obtention du brevet de maîtresse secondaire;

Loi du 9 décembre 1953 sur l'assurance scolaire et pré-scolaire en cas de maladie et d'accidents;

Arrêté du 19 mai 1950 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et privées;

Arrêté du 29 décembre 1950 sur le contrôle médical des établissements cantonaux d'instruction secondaire.

Les règlements des établissements secondaires sont pour la plupart périmés et en voie de revision à l'exception du règlement pour le gymnase cantonal de la Cité du 14 juillet 1956, revisé en 1965.

1° L'école enfantine

L'école enfantine, organisée par l'Etat et les communes, est facultative et gratuite; y sont admis les enfants âgés de 5 et 6 ans. Elle est suivie en fait par la presque totalité des enfants de 6 ans.

2° La scolarité obligatoire

La scolarité obligatoire comprend neuf années scolaires complètes. Les enfants y sont astreints dès l'année où ils atteignent l'âge de

7 ans et jusqu'à l'année où ils ont 16 ans. Peuvent toutefois être libérés de l'obligation scolaire, à 15 ans révolus, ceux qui sont au bénéfice d'un contrat d'apprentissage officiel.

La scolarité obligatoire peut s'accomplir:

1) pendant les neuf années à l'école primaire;

2) pendant les trois ou quatre premières années à l'école primaire, et les six ou cinq dernières années, au collège secondaire;

3) pendant les cinq ou six premières années à l'école primaire et les quatre ou trois dernières années dans les «classes supérieures» (école du second degré), ou les sections commerciales pratiques de certains collèges secondaires.

4) pendant les sept premières années à l'école primaire et les deux dernières années dans les sections commerciales de certains collèges secondaires.

La fréquentation des écoles pendant la scolarité obligatoire est gratuite. Les manuels sont remis en prêt aux élèves des écoles primaires et des collèges. Les autres fournitures sont gratuites pour les écoles primaires. Des indemnités pour frais de transport et de pension sont versées aux parents.

3o L'enseignement primaire

L'enseignement primaire comprend les degrés inférieur (de 7 à 8 ans), moyen (de 9 à 11 ans), supérieur (de 12 à 16 ans). Selon l'importance des localités et les effectifs de la population scolaire, les classes, organisées par communes, comprennent trois degrés, deux degrés, un degré ou une année d'âge. Les communes dont la population enfantine est insuffisante pour fournir les effectifs d'une classe se groupent en cercles scolaires intercommunaux. Dans les communes les plus importantes, la neuvième année constitue, pour les garçons, une classe d'orientation professionnelle. Pour les filles cette dernière année, considérée comme enseignement post-scolaire obligatoire, est consacrée à l'enseignement ménager.

Dans beaucoup de communes, surtout rurales, une classe semi-enfantine groupe des élèves de six ans (division enfantine) et ceux de la première année ou du premier degré de l'école primaire.

Des classes spéciales de développement sont réservées aux enfants pour lesquels des déficiences mentales ou physiques, ou des troubles caractériels sont cause de retard scolaire.

L'*Institut des sourds* de Moudon est un internat à la charge de l'Etat.

Par des méthodes appropriées, il dispense un enseignement du niveau primaire en adaptant le plan d'études aux possibilités des élèves.

4o Les classes supérieures

Dénommées autrefois «classes primaires supérieures», les classes supérieures sont destinées aux enfants qui, n'ayant pas bifurqué à 10 ou 11 ans vers l'enseignement secondaire, sont assez doués pour recevoir un enseignement du second degré. Ces classes sont instituées par des communes ou des groupes de communes. L'âge d'entrée est de 13 ans et la durée normale des études de trois ans. Dans nombre de communes, toutefois, l'admission se fait à 12 ans, et la classe supérieure compte quatre années. Un certificat d'études est délivré après un examen final.

Les porteurs de ce certificat d'études peuvent être admis dans une classe de raccordement avec la section mathématiques-sciences du gymnase, à la condition qu'ils soient bien doués, particulièrement pour les mathématiques et les sciences.

Le certificat d'études des classes supérieures donne accès de droit à la deuxième année de l'Ecole supérieure de commerce.

5o L'enseignement secondaire

L'enseignement secondaire comprend:

1) des écoles de formation générale:
   a) les collèges, pour les élèves de 10 à 16 ans;
   b) les gymnases, pour les élèves de 16 à 18 ans;
2) des écoles spéciales:
   a) l'Ecole supérieure de commerce et d'administration, pour les élèves de 15 à 19 ans;
   b) les Ecoles normales, pour la formation du personnel enseignant des classes enfantines, primaires, ménagères et de développement et pour les maîtresses de travaux à l'aiguille: élèves de 16 ans à 19 ou 20 ans, pour les sections enfantines, primaires et ménagères.

Les *collèges* sont au nombre de vingt-deux, dont quatre à Lausanne. Ils comprennent six classes. On y accède à 10 ou 11 ans par un examen d'admission. Les deux premières classes constituent un cycle d'orientation, au programme commun à tous les élèves, quelle que soit la voie pour laquelle ils opteront ultérieurement. Au terme du

cycle d'orientation se présentent quatre options dont les trois premières sont prégymnasiales:

1) la division latine;
2) la division mathématiques-sciences;
3) la division langues modernes;
4) la division générale.

Au terme de la troisième année, les élèves de la division latine optent entre la section latin-grec (type A) et la section latin-langues modernes (type B). Au terme de la quatrième année, les élèves de la division générale optent entre la section littéraire et la section technique.

Au terme du collège, à l'âge normal de 16 ans, les élèves se présentent à un examen final, pour l'obtention du Certificat d'études secondaires.

Les *Gymnases cantonaux* de la Cité et du Belvédère reçoivent les élèves en possession du Certificat d'études secondaires, dans les sections correspondant aux sections prégymnasiales des collèges. Les études durent deux ans et un trimestre (âge normal: de 16 à 18 ans). Les gymnases cantonaux délivrent: le baccalauréat ès lettres, reconnu équivalent au certificat de maturité A ou B; le baccalauréat ès sciences, reconnu équivalent au certificat de maturité C; le baccalauréat latin-mathématiques et le baccalauréat ès lettres modernes, titres non encore reconnus par la Confédération.

Le *Gymnase du Belvédère* possède en outre une section de culture générale, faisant suite à la section générale des collèges, type littéraire. Cette section de culture générale offre deux options: littéraire, sciences expérimentales. Les études y aboutissent au diplôme de culture générale.

L'*Ecole supérieure de commerce et d'administration* compte en principe cinq années d'études, mais la première est provisoirement supprimée. La première et la seconde (élèves de 14 à 15 et de 15 à 16 ans) constituent la division inférieure. Les porteurs du certificat d'études des classes supérieures et les élèves promus de la classe correspondante des collèges entrent de plein droit en deuxième année. Les porteurs du certificat d'études secondaires, de quelque section que ce soit, entrent de plein droit en troisième année. Pour les autres, un examen d'admission est organisé. Au terme de la deuxième année, un certificat d'études secondaires est délivré.

Les trois dernières années forment la division supérieure groupant deux sections:

a) la *section diplôme*, comprend deux années. Les élèves qui ont terminé leurs études avec succès, reçoivent un diplôme d'études commerciales, valant comme certificat fédéral de capacité pour les professions commerciales.

b) la *section maturité*, qui comprend trois années d'études, au terme desquelles les élèves obtiennent, après examen, le certificat de maturité commerciale, qui donne droit à l'immatriculation dans certaines écoles et facultés universitaires.

L'*Ecole d'administration*, rattachée à l'Ecole supérieure de commerce, comprend deux années d'études, dont la première est celle de la division inférieure de l'Ecole de commerce, la deuxième a un programme spécial conçu en vue de l'entrée dans une administration fédérale.

Les *Ecoles normales*. Il en existe deux, l'une à Lausanne, l'autre à Yverdon.

Les Ecoles normales comprennent:

a) une section pour les instituteurs primaires (quatre années, de 16 à 20 ans);

b) une section pour les institutrices primaires (quatre années, de 16 à 20 ans);

c) une section pour les maîtresses de classes enfantines et semi-enfantines (trois années de 16 à 19 ans);

d) une section pour les maîtresses de classes ménagères (une année et demie dès 18 ans. Titre exigé: diplôme de culture générale, ou baccalauréat, ou brevet d'enseignement primaire);

e) une section pour les maîtres et maîtresses de classes de développement (cours spéciaux à temps partiel destinés aux enseignants qui ont quelques années de pratique à l'école primaire);

f) une section pour les maîtresses de travaux à l'aiguille (dès 19 ans, pour les titulaires du certificat de capacité professionnelle).

Les titulaires d'un baccalauréat, d'une maturité, ou d'un titre jugé équivalent par le département sont admissibles sans concours dans les «classes de formation pédagogique» dont les études durent trois semestres.

L'admission se fait ensuite d'un concours, sauf pour les sections mentionnées sous d et e ci-dessus.

Des classes d'application des degrés et types correspondant aux sections sont annexées aux Ecoles normales.

Les Ecoles normales délivrent des brevets de capacité pour les

enseignements des degrés et types auxquels correspondent leurs sections.

Les élèves des Ecoles normales sont au bénéfice d'indemnités pour frais de transport et de pension.

6. L'enseignement supérieur

L'Université

L'Université comprend

cinq facultés: la Faculté de théologie, la Faculté de droit, la Faculté de médecine, la Faculté de lettres, la Faculté des sciences;

quatre écoles: l'Ecole des sciences sociales et politiques, l'Ecole des hautes études commerciales, rattachée à la Faculté de droit, l'Ecole de français moderne, rattachée à la Faculté des lettres, l'Ecole de pharmacie, rattachée à la Faculté des sciences;

plusieurs instituts, dont l'Institut de police scientifique et de criminologie.

L'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne (E.P.U.L.)

rattachée à l'Université, mais jouissant d'une large autonomie, comprend une Ecole d'ingénieurs et une Ecole d'architecture.

7. Ecole cantonale des beaux-arts et d'art appliqué

L'Ecole cantonale des beaux-arts et d'art appliqué a pour but de perfectionner la culture artistique de ses élèves, de les préparer aux carrières et aux métiers d'art, ainsi qu'à la profession de maître de dessin.

L'admission se fait à 16 ans après examen. Pour les candidats à l'enseignement du dessin, le baccalauréat, la maturité, le brevet d'instituteur primaire ou un titre jugé équivalent sont exigés.

La durée des études est de quatre ans: une année préparatoire, commune à tous les élèves; trois années dans l'une ou l'autre des sections: Beaux-arts (peinture, sculpture, gravure); Art appliqué (arts graphiques, décoration); Pédagogie (enseignement des disciplines artistiques). L'Ecole délivre des certificats: Beaux-arts, arts appliqués, études artistiques générales. La formation pédagogique des futurs maîtres de dessin est confiée au Séminaire pédagogique de l'enseignement secondaire.

8. L'enseignement professionnel

L'enseignement professionnel dépend du Service de la formation professionnelle, rattaché au Département de l'agriculture, de l'industrie et du commerce. Il comprend:

a) les écoles professionnelles à temps plein;

b) les écoles professionnelles à temps partiel.

Ecoles professionnelles à temps plein:

Ces écoles dépendent des communes, d'associations professionnelles ou de maison d'éducation; mais l'enseignement est sous la dépendance de l'Etat et le personnel enseignant est soumis au statut cantonal.

Ecole des métiers de la Ville de Lausanne, avec six sections: mécanique; électricité; radio-électricité; industries du bois; mécanique automobile; appareillage, forge et soudure.

Ecole des arts et métiers de Vevey, avec trois sections: étalagistes-décorateurs, photographie, céramique.

Ecole des métiers d'Yverdon pour la mécanique et l'électricité.

Ecole de mécanique et d'électricité de Sainte-Croix.

Ecole professionnelle et technique de la Vallée de Joux, pour l'horlogerie, la mécanique de précision et l'électricité.

Ecole professionnelle de jeunes filles de Lausanne, pour la formation de couturière pour dames.

Ecoles cantonales d'agriculture de Marcelin-sur-Morges et de Grange-Verney, sur Moudon.

Ecole de fromagerie de Moudon.

La durée des études, dans ces diverses écoles, varie selon les spécialités. L'âge d'admission est en général 16 ans (ou 15 ans révolus en cas de libération scolaire). Plusieurs de ces écoles exigent un examen d'admission.

Ecoles professionnelles supérieures:

Le Technicum cantonal vaudois

Ecole supérieure technique, comprend actuellement deux sections:

1) ingénieurs-techniciens en électrotechnique et électronique;

2) géomètres-techniciens;

3) dès 1969, une section de mécaniciens.

Les admissions ont lieu après un concours ouvert aux porteurs d'un certificat de capacité dans le domaine de la mécanique ou de l'électricité pour la section 1, de dessinateur-géomètre pour la section 2, de mécanicien pour la section 3.

L'Ecole hôtelière de Lausanne

Ecole professionnelle de la Société suisse des hôteliers, reçoit dès 18 ans, des élèves munis de titres tels qu'un diplôme commercial, un certificat d'apprentissage, etc. Elle donne la formation nécessaire aux cadres de la profession hôtelière.

Ecoles professionnelles à temps partiel:

L'enseignement y est obligatoire pour tous les apprentis au bénéfice d'un contrat d'apprentissage. Elles comprennent:

Les *Ecoles professionnelles artisanales et industrielles* (apprentissages dans l'industrie et les arts et métiers) à Lausanne, Montreux, Vevey, Yverdon.

Les *Ecoles professionnelles commerciales* (apprentissages dans le commerce, la banque et l'administration) à Lausanne, Nyon, Payerne, Vevey, Yverdon.

L'*Ecole romande de typographie*, à Lausanne.

Pour la formation des cadres moyens de l'artisanat et de l'industrie, il existe:

L'*Ecole romande de contremaîtres du bâtiment et du génie civil*, à Lausanne.

L'*Ecole de contremaîtres de la métallurgie*, dans le cadre de l'Ecole des métiers de Lausanne.

Des Cours divers de perfectionnement, de spécialisation et de maîtrise.

9. Formation du personnel enseignant

Enseignement primaire: pour la formation du personnel enseignant des classes enfantines et primaires: voir ci-dessus: Ecoles normales.

Classes supérieures: les candidats à l'enseignement dans les classes supérieures, tous titulaires du brevet de capacité pour l'enseignement primaire, suivent des cours organisés par le département de l'instruction publique à leur intention. Pendant les périodes de cours, qui durent quelques semaines chaque année, les candidats sont remplacés à la tête de leur classe primaire. Au bout de deux ans, ils se présentent aux examens de la partie littéraire du programme et, deux ans après, à ceux de la partie scientifique. La préparation aux examens comporte un séjour en pays de langue allemande.

Enseignement secondaire: les titres exigés sont: la licence ès lettres (diplôme d'Etat) ou ès sciences (diplôme d'Etat), ou ès sciences économiques et commerciales (mention enseignement) de l'Université de Lausanne.

Il existe une voie non-universitaire d'accès à l'enseignement secondaire inférieur: le brevet de maîtresse secondaire, pour l'enseignement du français, d'une langue étrangère, de l'histoire et de la géographie. La préparation dure deux ans et demi et comporte des cours organisés par le département et un séjour d'une année dans le pays de la langue étrangère choisie.

Tous les candidats à l'enseignement secondaire, après l'obtention de la licence ou après avoir passé les examens du brevet de maîtresse secondaire, accomplissent une année de formation pédagogique au *Séminaire pédagogique de l'enseignement secondaire.* Ils suivent les cours de pédagogie, de psychologie, etc., de l'Ecole des sciences sociales et politiques, qui leur délivre, après examen, le certificat d'études pédagogiques. En outre ils suivent des séminaires de didactiques spéciales et donnent, dans les collèges, un enseignement de dix à douze heures hebdomadaires, contrôlé par le Directeur du Séminaire pédagogique, les maîtres de didactiques spéciales et le Directeur de l'établissement. Au terme de cette «année pédagogique», ils reçoivent le brevet d'aptitude à l'enseignement secondaire.

Enseignements spéciaux: des brevets spéciaux sont exigés pour:

le *dessin:* voir sous Ecole cantonale des beaux-arts et d'art appliqué;

la *musique:* études au Conservatoire de musique de Lausanne, brevet délivré par le département;

les *travaux manuels:* brevet délivré par le département;

la *sténographie et dactylographie:* brevet délivré par le département;

la *gymnastique:* brevet fédéral de gymnastique et de sport.

10. Institutions diverses

Le Bureau des fournitures et éditions scolaires s'occupe de l'acquisition, de la distribution et du contrôle de tout le matériel remis gratuitement aux élèves des écoles primaires et des collèges secondaires.

La *Centrale de documentation scolaire* met à la disposition du personnel enseignant du matériel didactique.

Orientation professionnelle. L'Office cantonal d'orientation professionnelle, qui fonctionne aussi comme office communal de Lausanne, est le seul à plein temps. Il assure la surveillance des offices régionaux, tenus, pour la plupart, par des enseignants titulaires du diplôme cantonal de conseiller de profession, obtenu, après examen, au terme de cours organisés par le département de l'instruction publique.

Centre de recherches psycho-pédagogiques de l'enseignement secondaire.

Il élabore les épreuves d'admission dans les collèges, les tests d'aptitudes en vue de l'orientation scolaire et se livre à des études en étroite relation avec les résultats de l'enseignement.

L'Office médico-pédagogique. Rattaché au département de l'intérieur, service de l'enfance, l'Office médico-pédagogique s'occupe de toutes les questions concernant la santé mentale des mineurs: prophylaxie, dépistage, diagnostic et traitement médico-pédagogique des troubles psychologiques, nerveux, sensoriels, moteurs, pouvant affecter les enfants et les adolescents. Il collabore avec les parents, les médecins traitants, les psychologues scolaires et les institutions s'occupant de l'enfance et de l'adolescence inadaptées.

Institutions d'éducation. L'Etat prend à sa charge les traitements du personnel enseignant et les fournitures scolaires des élèves placés dans des institutions reconnues et contrôlées par le département de l'intérieur et spécialisées pour recevoir des enfants atteints dans leur santé physique ou mentale ou qui souffrent de troubles caractériels.

11. Bourses et prêts

L'enseignement étant gratuit dans les limites de l'obligation scolaire (jusqu'à 16 ans), les bourses et prêts sont exceptionnels à ce niveau, car les frais de transport sont remboursés aux parents, et il existe des indemnités pour frais de repas et de pension.

Au niveau gymnasial sont attribuées des bourses jusqu'à un montant de fr. 4000.– environ annuellement. En 1966, la dépense a été de plus de 400 000 francs.

Pour les études universitaires, il existe un Fonds cantonal des études supérieures, qui attribue des bourses sur proposition de sous-commissions composées d'un professeur et d'un étudiant; elles tiennent compte non seulement des frais d'études, mais des frais d'entretien. La dépense a été de 1 million et demi pour 1966.

Une loi sur l'aide aux études et un règlement d'application sont en cours d'élaboration.

12. Education des adultes

Un *Gymnase du soir*, institution de droit privé soutenu par l'Etat et par la commune de Lausanne, est destiné aux adultes qui, après

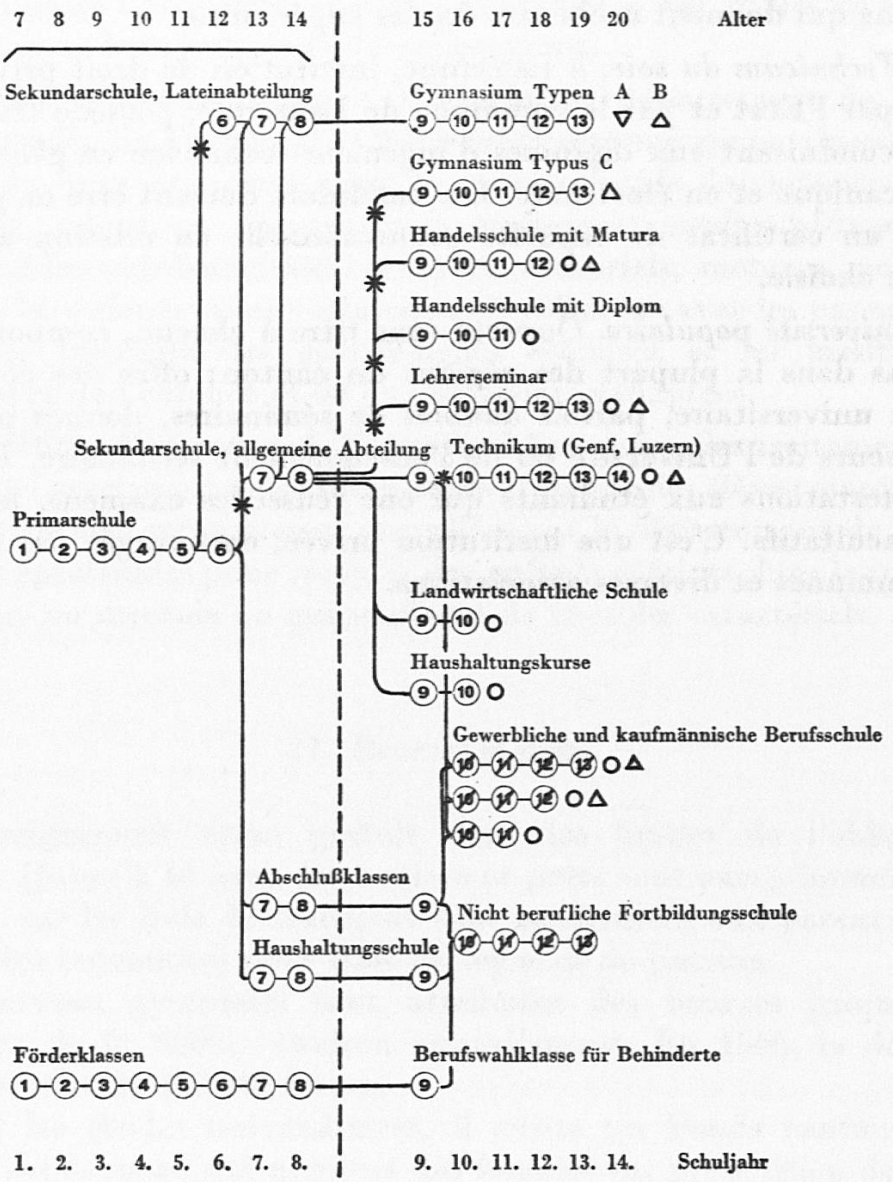
avoir reçu une formation professionnelle, se préparent aux divers examens qui donnent accès aux études supérieures.

Le *Technicum du soir*, à Lausanne, institution de droit privé soutenue par l'Etat et par la commune de Lausanne, possède trois sections, conduisant aux diplômes d'ingénieur-technicien en génie civil, en mécanique et en électricité. Les candidats doivent être en possession d'un certificat de capacité professionnelle en relation avec la section choisie.

L'*Université populaire*. Ouverte sans titre à chacun, comporte des sections dans la plupart des régions du canton; offre des cours de niveau universitaire, parfois doublés de séminaires, donnés par des professeurs de l'Université ou de l'enseignement secondaire. Délivre des attestations aux étudiants qui ont réussi les examens, lesquels sont facultatifs. C'est une institution privée, encouragée par l'Etat, les communes et diverses associations.

KANTON WALLIS

Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

Dekret über die Gewährung von Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Beiträgen vom 2. Februar 1963 auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Reglement vom 20. Juni 1963 auf Grund von Artikel 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Dekret über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vom 11. Juli 1963;

Reglement über die Anstellungsbestimmungen des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vom 20. Juni 1963;

Reglement betreffend die Lehrerbildungsanstalten vom 21. April 1964;

Reglement über den Bau, den Umbau und die Ausbesserung von Schulhäusern vom 4. Juni 1964;

Reglement über die Errichtung und den Betrieb regionaler Schulen vom 26. Juni 1964;

Reglement betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 29. Dezember 1964.

Allgemeines

Der Schulunterricht ist für alle Kantonsangehörigen kostenlos. Die Schulen der Primar- und Sekundarstufe unterstehen der Leitung der Gemeinden oder Bezirke, die kantonalen Mittelschulen werden vom Erziehungsdepartement geleitet und unterhalten. Es gibt ferner im Kanton eine Anzahl privater Bildungsanstalten, die durch einen Vertrag mit dem Staate gebunden sind und von diesem subventioniert werden.

1. Der Kindergarten

Er nimmt Kinder auf, die das primarschulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben und dauert vom 4. bis zum 7. Altersjahr. Der Besuch ist fakultativ. Zur Zeit bestehen 74 Kindergärten.

2. Die Primarschule

Schulpflicht. Schulpflichtig werden jene Kinder, die bis zum 31. Dezember des im Herbst beginnenden Schuljahres das 7. Altersjahr er-

füllen. Die Gemeinden sind aber frei, den Beginn der Schulpflicht auf das 6. Altersjahr anzusetzen. Es ist selbst den Eltern gestattet, ihre Kinder bereits mit sechs Jahren in die Primarschule zu schicken.

Schuldauer. Für die Knaben dauert die Schulpflicht bis zum 15., für die Mädchen bis zum 14. Altersjahr. Die Mädchen haben anschließend während zweier Jahre eine Haushaltungsschule zu besuchen, sofern sie nicht eine andere Ausbildung beginnen. Aber auch in diesem zweiten Falle ist ein hauswirtschaftlicher Kurs obligatorisch. Besteht keine Haushaltungsschule, dauert die Schulpflicht für Mädchen ebenfalls acht Jahre.

Die Gemeinden und auch die Eltern können für die Knaben den Schulbesuch auf das 16. Altersjahr ausdehnen.

Jedes Schuljahr dauert 37 bis 42 Wochen und beginnt im September oder Oktober.

Die *Förderklassen.* Sie sind für Schüler bestimmt, die dem Unterricht in der ordentlichen Primarschule nicht mit Gewinn zu folgen vermögen. Ihr Ziel besteht darin, diese Kinder zu beobachten, sich ihrer ganz besonders anzunehmen und sie wenn möglich wieder in den normalen Schulbetrieb einzugliedern. Förderklassen können von einer einzigen Gemeinde oder von mehreren zusammen errichtet werden. Es bestehen heute deren fünfzehn.

Für geistig und körperlich behinderte Kinder bestehen staatlich subventionierte Anstaltsschulen. Der heilpädagogische Dienst wird vom Staate unterstützt.

Die *Abschlußschule.* Sie verfolgt den Zweck, die Ausbildung jener Knaben zu ergänzen, welche die Primarschule der ersten Stufe (5 bis 7 Jahre) beendigt haben und keine andern Studien unternehmen. Sie bereitet die Schüler vor allem auf die Anforderungen des praktischen Lebens vor und fördert und erleichtert die Berufswahl in Gewerbe und Landwirtschaft.

Die *Haushaltungsschule.* Sie ergänzt die Ausbildung des Mädchens im Hinblick auf seine Aufgaben in der Familie. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß allen Mädchen ihres Gebietes der Besuch der Haushaltungsschule ermöglicht wird. Es gibt gegenwärtig 136 Haushaltungsschulklassen.

Für die Mädchen ist in allen Klassen der Primarschule der *Handarbeitsunterricht* obligatorisch. Für Knaben besteht in einigen größeren Gemeinden ein *Handfertigkeitsunterricht.*

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Die Sekundarschule (Ecole secondaire du premier degré) ist fakultativ. Sie folgt auf die erste Stufe der Primarschule und vertieft und erweitert diese Ausbildung während einer Studiendauer von zwei bis vier Jahren. Sie ermöglicht dem Schüler die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht und bereitet ihn auf den Besuch der Mittelschule und der Berufsschulen vor. Sie steht den Schülern offen, die das Programm der 5. Primarklasse erfüllt haben (Artikel 55). Bis die Lehrprogramme des Sekundarunterrichtes in Einklang gebracht sein werden, gilt folgende Übergangsbestimmung:

Der Sekundarschulunterricht umfaßt zwei Studienrichtungen: eine Lateinabteilung (section littéraire) und eine allgemeine Abteilung (section générale). Die Lateinabteilung steht den Schülern offen, die das Programm der 5., die allgemeine Abteilung den Schülern, die das Programm der 6. Primarklasse erfüllt haben (Artikel 128). Um in eine regionale oder kommunale Sekundarschule aufgenommen zu werden, haben sich die Kandidaten einer Prüfung zu unterziehen, die auf dem Programm der 5. beziehungsweise 6. Primarklasse aufgebaut ist. Die Dauer des Schuljahres beträgt 39 bis 42 Wochen. Beginn des Schuljahres im Herbst. Gegenwärtig zählt das Wallis 42 Sekundarschulen; ihre Zahl wird noch steigen.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Es bestehen solche in Brig, Visp, Chippis und Sitten.

b) Kaufmännische Berufsschulen

werden in Brig und Sitten geführt.

5. Die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für alle schulentlassenen Knaben vom 15. bis 19. Altersjahr, sofern sie keine höhere Schule oder Berufsschule besuchen. Sie umfassen vier Jahreskurse von je 120 Unterrichtsstunden. Mit dem Ausbau

des gesamten Bildungswesens verliert diese Schule Jahr für Jahr an Bedeutung und wird meist nur noch von einigen Gemeinden gemeinsam regional geführt.

In Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl an der Primarschule den Hauswirtschaftsunterricht nicht erteilen können, werden für Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren hauswirtschaftliche Wanderkurse durchgeführt. Es muß aber nur ein einziger Kurs besucht werden. Vom Besuch sind jene Mädchen befreit, die eine höhere Schule besuchen, in der sie diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Die landwirtschaftlichen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bei Sitten

Landwirtschaftliche Winterschule. Zwei Winterkurse von je fünfmonatiger Dauer.

Landwirtschaftliche Jahresschule mit 3 Trimestern theoretischem und praktischem Unterricht.

Für beide Kurse ist der Eintritt mit dem 15. Altersjahr möglich.

Landwirtschaftliche Spezialschule mit einem Wintersemester für Obst-, Wein- und Gartenbau für ehemalige Landwirtschaftsschüler.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule (siehe unter Littera b).

Die kantonale Landwirtschaftliche Winterschule des Oberwallis, Visp

Die Schule ist gleich organisiert wie die landwirtschaftliche Winterschule in Châteauneuf.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Châteauneuf

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule führt Kurse von zwei bis drei Semestern durch. Eintrittsalter: 14. Altersjahr. Bäuerinnenschule in der landwirtschaftlichen Schule in Visp: 16. Altersjahr.

c) Handelsschulen

Der Kanton Wallis zählt vier ausgebaute Handelsschulen, die nach drei Jahreskursen ein Diplom, nach vier Jahreskursen die Maturität

verleihen. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, die Handelsmatura auf fünf Jahreskurse zu verlängern. Es sind dies die Handelsschulen an der Kantonsschule in Sitten, in St-Maurice und in Brig und die Mädchenhandelsschule in Sitten. Nur Diplomschulen bestehen zudem für Knaben in Siders und Martinach, für Mädchen in Brig, Siders, Martinach, St-Maurice und Monthey.

Das Handelsdiplom einiger Schulen ist im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt.

Der Eintritt in die 1. Handelsklasse erfolgt allgemein nach der 2. Sekundarklasse. Für Schüler aus andern Schulen besteht eine Aufnahmeprüfung.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Primarlehrer

Die Normalschulen (Seminarien)

Es bestehen: a) eine staatliche Normalschule in Sitten für Jünglinge, mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) zwei Normalschulen für Mädchen, für die französischsprechenden Mädchen in Sitten und für die deutschsprechenden im Institut St. Ursula in Brig. Beide sind private Anstalten, denen der Staat die Ausbildung der Primarlehrerinnen übertragen hat.

Die Lehrerbildungsanstalten schließen an die 2. Sekundarschule an. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im Herbst. Die Kurse umfassen fünf Schuljahre. Die Kandidaten müssen im vierten Seminarjahr während eines Trimesters an der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf oder Visp einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der zweieinhalb Monate dauert. In entsprechender Weise müssen die Lehramtskandidatinnen einen Haushaltungskurs von gleicher Dauer absolvieren.

b) Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt in den Seminarien, da die Primarlehrerin zugleich den Handarbeitsunterricht erteilt. Für Kandidatinnen, die nicht im Besitze eines Primarlehrerinnenpatentes sind, werden von Zeit zu Zeit spezielle Kurse mit einer Dauer von 42 Wochen abgehalten.

c) Die Hauswirtschaftslehrerinnen

Diese werden ebenfalls in den Normalschulen von Sitten und Brig ausgebildet. Dauer der Kurse fünf Jahre. In den ersten zwei Jahren erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Primarlehrerinnen. Darnach teilen sie sich in zwei Abteilungen: Lehrerinnenseminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent.

Umschulungskurse. Im Jahre 1963 wurde ein Umschulungskurs für das Lehramt durchgeführt. Er wird nicht wiederholt.

8. Die Maturitätsschulen

a) Die klassischen Gymnasien der Kollegien in Sitten, Brig und St-Maurice umfassen für die Typen A und B je acht Jahreskurse. Beginn nach der 5. Primarklasse mit Aufnahmeprüfung. Im Kollegium St-Maurice besteht ein Typus «Latin-Sciences». Für die Mädchen gibt es zwei Maturaschulen mit vorläufig sieben Jahreskursen: Ste-Marie des Anges in Sitten (Typ B), eidgenössisch anerkannt, und Regina Pacis in St-Maurice (Typ B), mit kantonaler Maturität.

b) Die wissenschaftlich-technische Abteilung am Kollegium in Sitten schließt an die 2. allgemeine Sekundarklasse an und umfaßt fünf Jahreskurse. Es ist vorläufig die einzige Schule mit Matura Typ C, doch ist eine weitere auch für Brig vorgesehen.

c) Die Handelsmaturitätsschulen in Sitten, St-Maurice und Brig, siehe Ziffer 6.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel für die Primarschulen werden vom Erziehungsdepartement herausgegeben oder besorgt und vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden; diese können von den Eltern einen Kostenanteil von höchstens 30 Prozent verlangen. Häufig zahlen aber die Gemeinden den ganzen Betrag für die Lehrbücher. Das Gesetz schreibt vor, die Kinder aus großen Familien oder von Eltern mit bescheidenem Einkommen unentgeltlich mit Schulbüchern zu versorgen. Die Kosten für Schreib- und Zeichenmaterial und anderes fallen jedoch in den meisten Fällen den Eltern zu.

Das erste audiovisuelle Sprachlaboratorium wurde im Frühjahr 1965 im Institut Regina Pacis in St-Maurice eingerichtet.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Staat und Gemeinden übernehmen zu ihren Lasten sämtliche *Transportkosten*, wenn die Schüler der Primar- und Sekundarschule mehr als eine halbe Stunde zu Fuß gehen müßten. Ebenso tragen Staat und Gemeinden 70 Prozent der Kosten für *Schülermahlzeiten*, die außerhalb des Wohnortes eingenommen werden.

Der Schularztdienst. Der schulärztliche Dienst umfaßt die hygienische Überwachung der Schulen. Der Schularzt wird vom Staatsrat ernannt und vom Kanton entlöhnt. Die nebenamtlich tätigen Schulärzte nehmen in jeder Schule jährlich mindestens einmal eine ärztliche Untersuchung vor und treffen die nötigen Maßnahmen für die Schüler, die eine besondere Behandlung nötig haben oder in eine geeignete Anstalt versorgt werden. Die Abteilung für Schirmbildaufnahmen des kantonalen Gesundheitsdienstes wirkt im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Schulzahnarztdienst. Der Schulzahnarzt wird ebenfalls vom Staate gewählt und besoldet. Er untersucht die Kinder auf den Zustand ihrer Zähne und benachrichtigt die Eltern über notwendige Behandlungen. Daneben gibt es regionale Schulzahnkliniken und für Berggebiete eine fahrbare Schulzahnklinik.

Der schulpsychologische Dienst: Einen offiziellen staatlichen schulpsychologischen Dienst gibt es noch nicht. Die Frage ist aber im Studium. Dagegen unterstützt der Kanton solche Dienste, wenn sie von den Gemeinden benutzt werden. Das Budget 1965 enthielt einen Posten von Fr. 26 000.– für Schulpsychologen.

Nachwuchsförderung. Die Totalsumme der Ausgaben für Stipendien und Darlehen betrug im Jahre 1965 Fr. 2 193 635.–.

11. Erwachsenenbildung

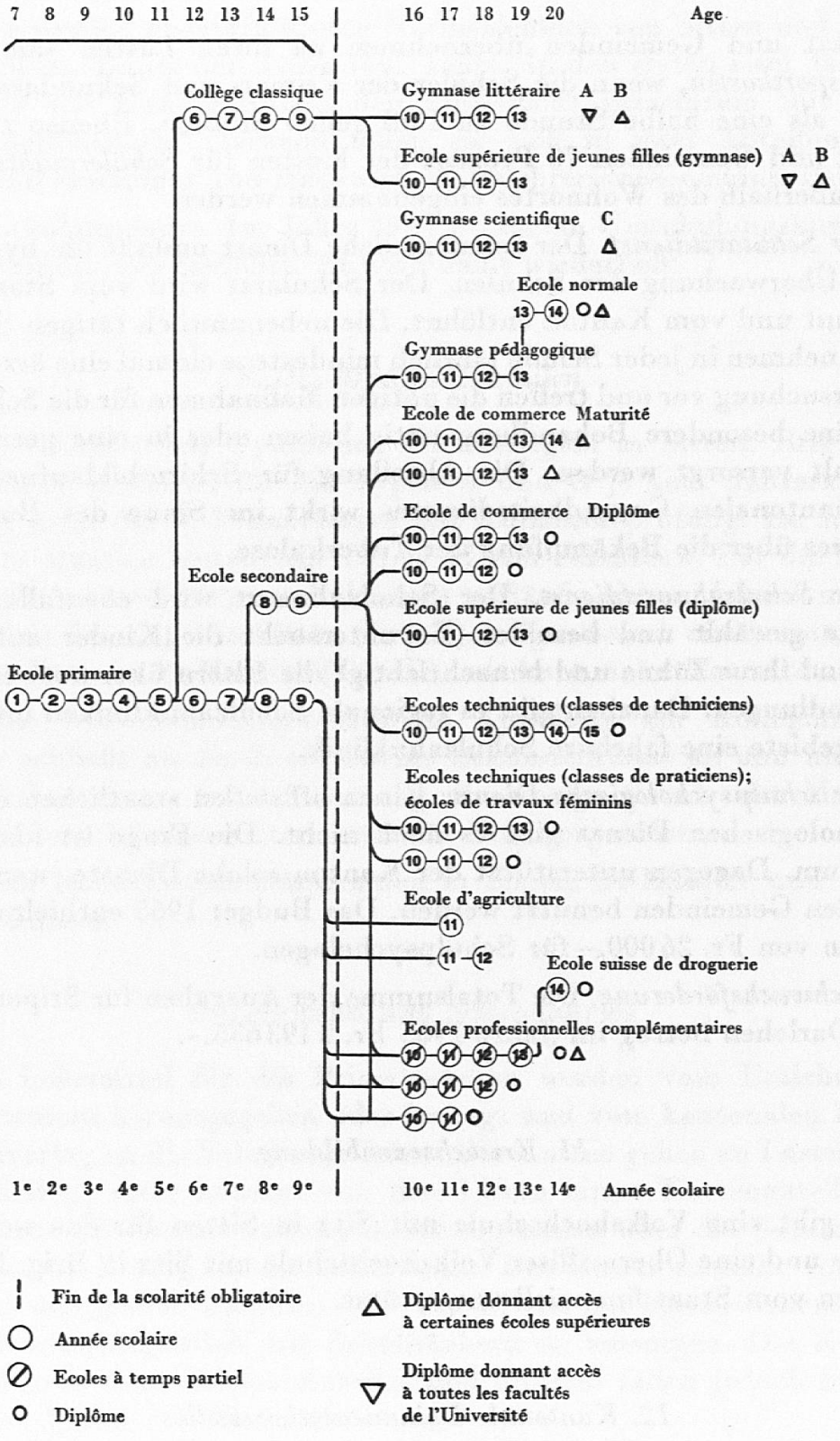
Es gibt eine Volkshochschule mit Sitz in Sitten für das welsche Wallis und eine Oberwalliser Volkshochschule mit Sitz in Brig. Beide werden vom Staat finanziell unterstützt.

12. Kantonale Dokumentationsstelle

Office de documentation et d'information scolaire, ODIS, in Sitten.

CANTON DE NEUCHATEL

Organisation scolaire (ancien système)



Fin de la scolarité obligatoire

Année scolaire

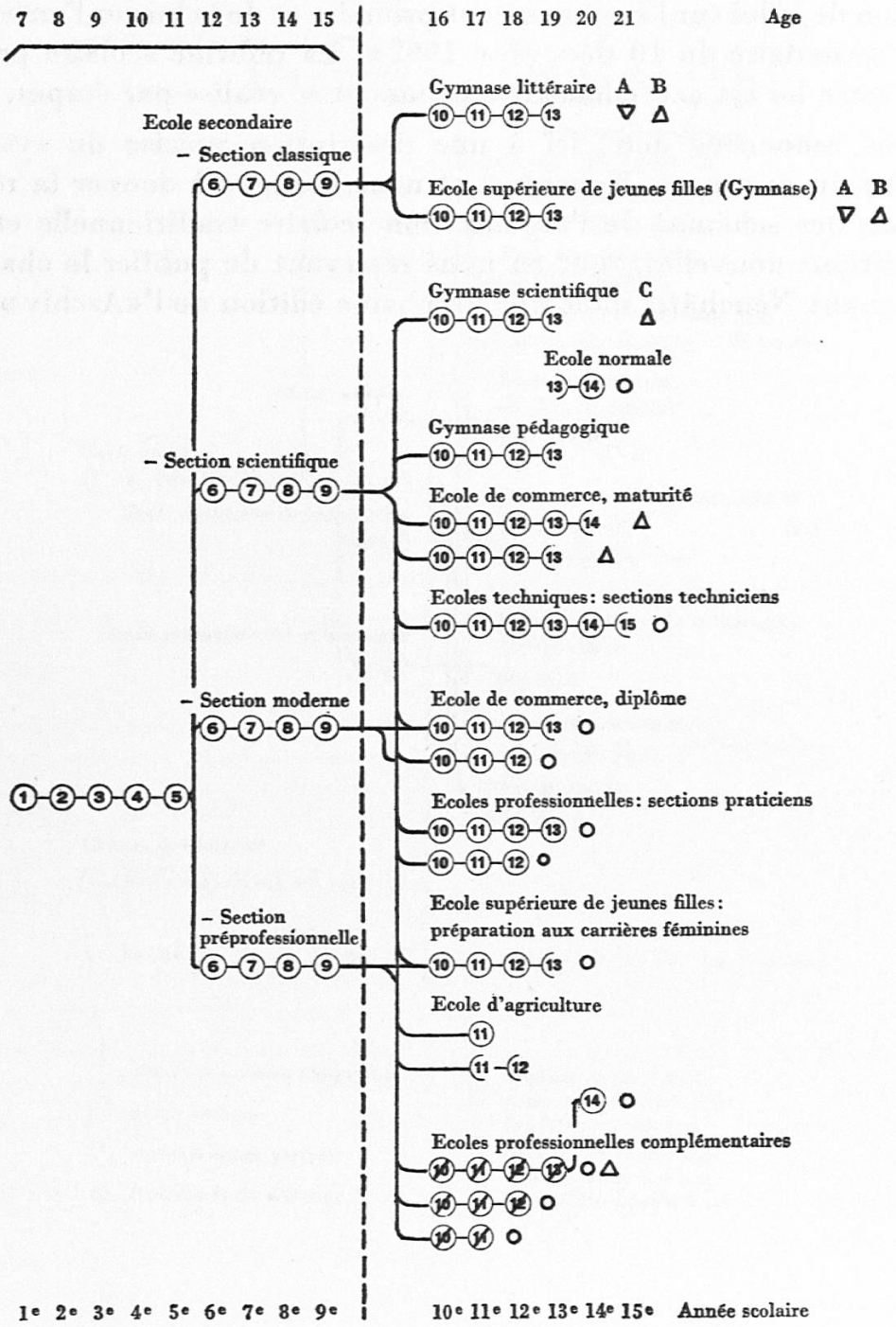
Ecoles à temps partiel

Diplôme

△ Diplôme donnant accès à certaines écoles supérieures

▽ Diplôme donnant accès à toutes les facultés de l'Université

Organisation scolaire (après la réforme)



Fin de la scolarité obligatoire

Année scolaire

Ecoles à temps partiel

Diplôme

Diplôme donnant accès à certaines écoles supérieures

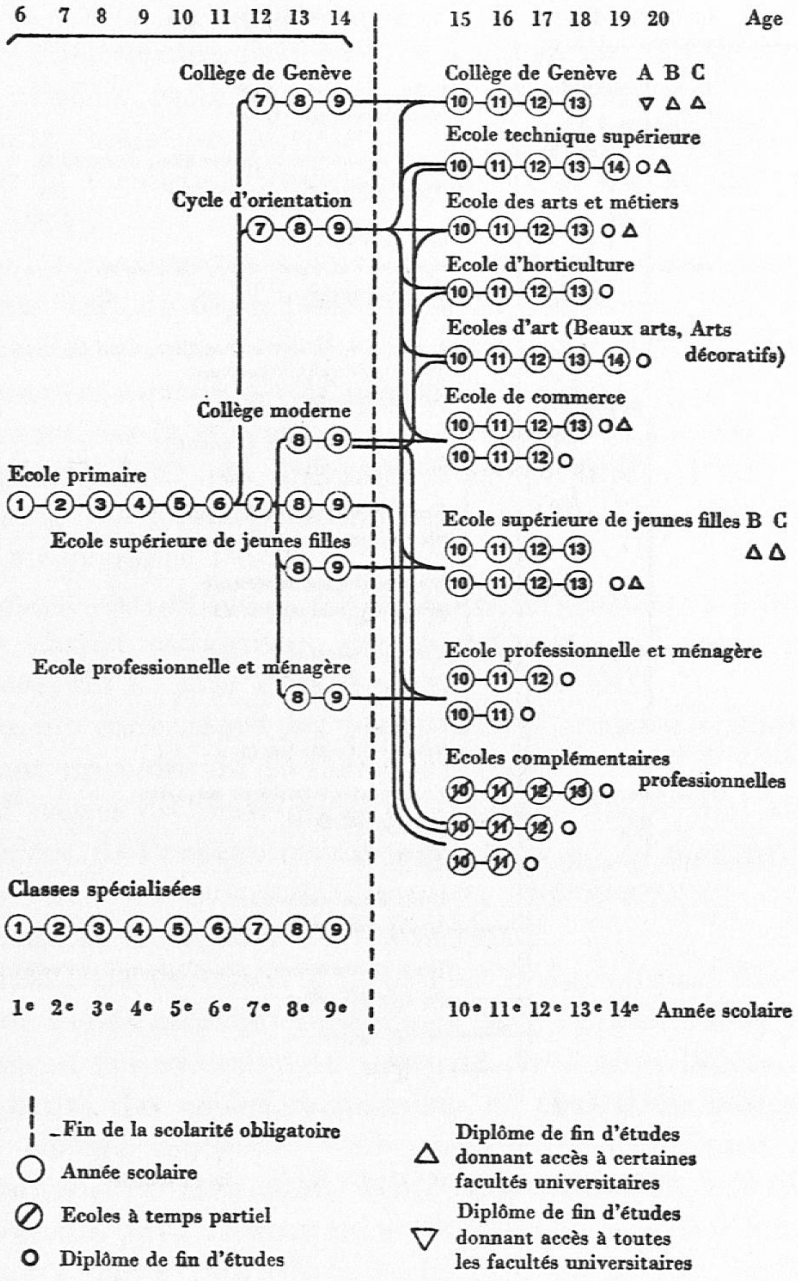
Diplôme donnant accès à toutes les facultés de l'Université

En février 1963, le peuple neuchâtelois a adopté la «Loi portant revision de la loi sur l'enseignement primaire et de la loi sur l'enseignement secondaire du 10 décembre 1962». La réforme scolaire prévue dans cette loi est actuellement en cours et se réalise par étapes.

Nous renonçons donc ici à une description précise du système scolaire du canton de Neuchâtel et nous bornons à donner la reproduction des schémas de l'organisation scolaire traditionnelle et des dispositions nouvelles, tout en nous réservant de publier le chapitre concernant Neuchâtel dans une prochaine édition de l'«Archiv».

CANTON DE GENÈVE

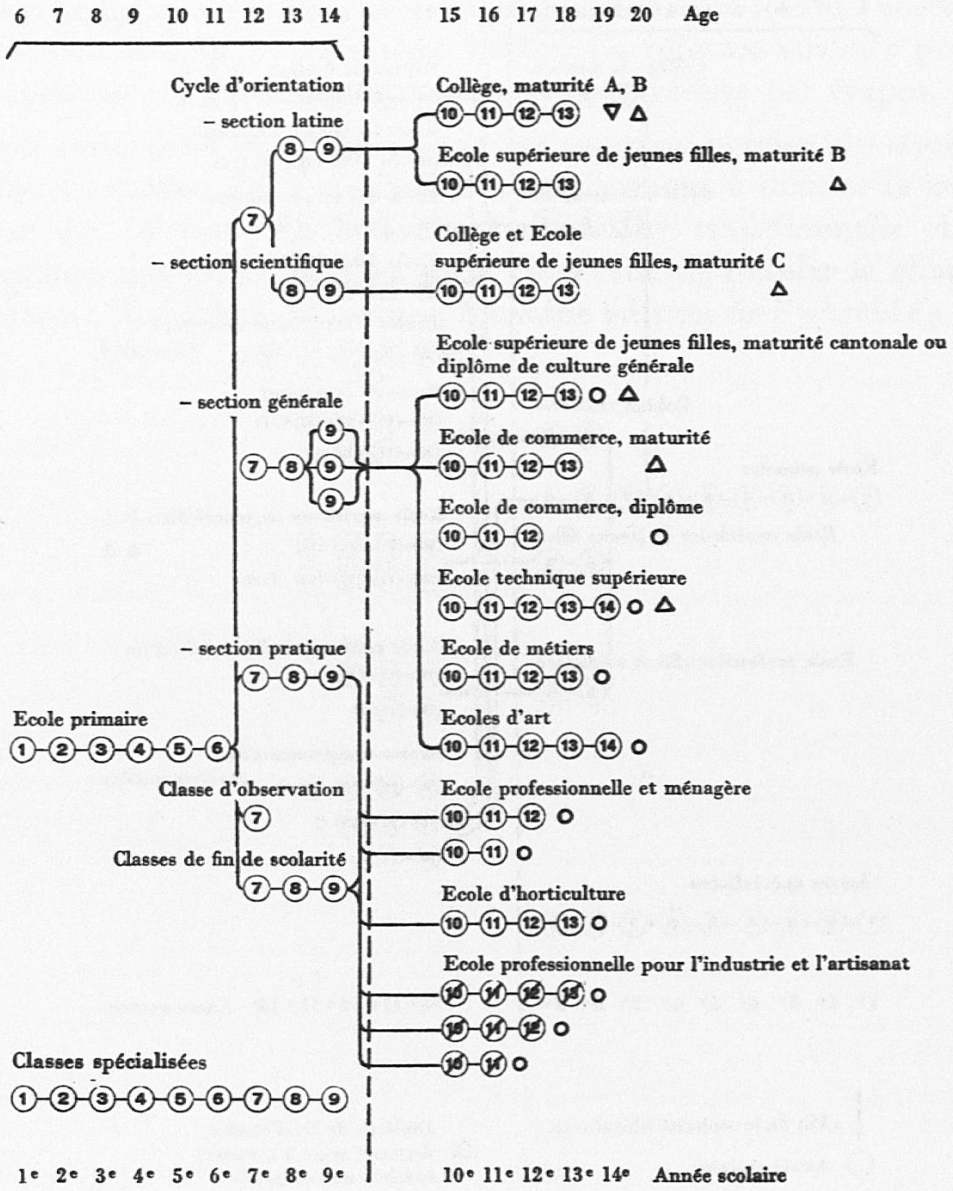
Organisation scolaire (situation actuelle)



N.B. Les conditions de promotion du cycle d'orientation dans les classes du degré 10 du collège de Genève et de l'école supérieure de jeunes filles (maturité cantonale ou diplôme de culture générale) seront fixées après la mise en place du cycle d'orientation et après que des décisions définitives auront été prises par l'autorité fédérale en ce qui concerne la reconnaissance de la maturité.

Conditions provisoires: selon les cas libre passage, exigences particulières ou examens d'admission.

Organisation scolaire après la mise en place du cycle d'orientation



Fin de la scolarité obligatoire

Année scolaire

Ecoles à temps partiel

Diplôme de fin d'études

Diplôme de fin d'études donnant accès à certaines facultés universitaires

Diplôme de fin d'études donnant accès à toutes les facultés universitaires

N.B. Les conditions de promotion du cycle d'orientation dans les classes du degré 10 du collège de Genève et de l'école supérieure de jeunes filles (maturité cantonale ou diplôme de culture générale) seront fixées après la mise en place du cycle d'orientation et après que des décisions définitives auront été prises par l'autorité fédérale en ce qui concerne la reconnaissance de la maturité.

Conditions provisoires: selon les cas libre passage, exigences particulières ou examens d'admission.

Bases légales et réglementaires

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940;

Loi sur l'office de la jeunesse du 28 juin 1958;

Loi sur la fondation officielle de la jeunesse du 28 juin 1958;

Loi sur la formation professionnelle et le travail des mineurs du 4 juillet 1959;

Loi sur les garanties que doivent présenter les personnes s'occupant de mineurs hors du foyer familial du 13 décembre 1964;

Loi sur l'assurance-maladie obligatoire des écoliers, des apprentis et des mineurs salariés du 22 décembre 1924;

Règlement sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945;

Règlement relatif aux dispenses d'âge du 6 juin 1961;

Règlement de l'enseignement primaire du 21 juillet 1936 (mis à jour le 14 novembre 1958);

Règlement des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (écoles enfantines, écoles primaires, classes ordinaires et spécialisées) du 27 juin 1966;

Règlement concernant les maîtresses et maîtres spéciaux de l'enseignement primaire du 15 décembre 1964;

Plan d'études de l'enseignement primaire du 1er mai 1966;

Règlement de l'enseignement secondaire du 23 décembre 1955;

Règlement concernant l'obtention du certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire du 7 mai 1965;

Règlement du certificat d'aptitudes pédagogiques des maîtres de métiers de l'enseignement secondaire du 16 juillet 1958;

Règlement des examens de maturité du 9 mars 1954;

Règlements des écoles secondaires et professionnelles: collège de Genève, collège moderne, école supérieure de jeunes filles, école professionnelle et ménagère, école supérieure de commerce, école professionnelle pour l'industrie et l'artisanat, écoles d'art du 20 avril 1956; écoles techniques (école technique supérieure, école de mécanique, école d'horlogerie et d'électricité, école des métiers du bois et de l'ameublement) du 19 février 1957; technicum du soir du 20 septembre 1958; école cantonale d'horticulture du 9 mai 1961; collège du soir du 22 mars 1963.

Programmes des écoles secondaires et professionnelles;

Règlement relatif à l'enseignement universitaire du 29 décembre 1955;

Règlements spéciaux pour les divers instituts et facultés.

1° L'école enfantine

L'école enfantine, organisée par l'Etat, est facultative et gratuite. Les enfants âgés de 4 à 6 ans peuvent y être admis. Chaque commune est tenue de mettre à disposition les locaux nécessaires.

2° La scolarité obligatoire

La scolarité obligatoire comprend neuf années scolaires complètes. Les enfants âgés de 6 ans révolus y sont astreints dès le début de l'année scolaire (fin août ou début septembre); ils en sont libérés à la fin de l'année scolaire au cours de laquelle ils ont atteint l'âge de 15 ans révolus. La durée de l'année scolaire est en principe de 40 semaines d'études.

Normalement, la scolarité obligatoire est accomplie à l'école primaire (six ou sept années), puis dans l'enseignement secondaire inférieur (trois ou deux années).

L'enseignement est gratuit pour tous les élèves pendant la scolarité obligatoire, quelles que soient les écoles fréquentées. Les fournitures scolaires sont remises gratuitement aux élèves par les soins d'un économat cantonal. Les manuels sont édités en partie par l'Etat. Les élèves les reçoivent en prêt, sauf quelques-uns qui restent en leur possession (manuels d'orthographe et de conjugaison françaises, d'éducation civique et d'enseignement ménager).

3° L'enseignement primaire

L'enseignement primaire compte sept degrés, six dans les secteurs où sont déjà ouverts des collèges du cycle d'orientation, rattaché à l'enseignement secondaire. En principe, les élèves achèvent leur scolarité obligatoire dans ce dernier ordre d'enseignement. Toutefois, dans la période transitoire actuelle, où le cycle d'orientation ne peut accueillir encore tous les élèves quittant l'enseignement primaire, un certain nombre d'entre eux fréquentent des classes de fin de scolarité primaires. Le programme de ces classes tient compte des aptitudes plus restreintes des enfants et accorde une part importante aux travaux manuels, à l'enseignement ménager (filles) et à l'orientation professionnelle.

En plus des classes ordinaires, l'enseignement primaire dispose de classes spécialisées, réservées aux élèves handicapés mentalement ou

physiquement, ou présentant des troubles du comportement. Le dépistage et le traitement de ces cas sont effectués par les membres du corps enseignant, en collaboration avec les spécialistes du service médico-pédagogique.

Des écoles d'altitude reçoivent les enfants de santé délicate. Les parents de ceux-ci sont tenus de contribuer aux frais de pension et de déplacement.

Des classes gardiennes ou des classes d'études surveillées gratuites, organisées en fin d'après-midi, permettent aux élèves qui ne bénéficient pas d'un encadrement familial suffisant d'effectuer leurs devoirs sous contrôle. En outre, des cours extrascolaires d'initiation au français sont offerts gratuitement aux élèves ne parlant pas cette langue.

Une institution privée, les cuisines scolaires, offre aux enfants de familles de condition modeste, ou dont les parents travaillent à ce moment de la journée, la possibilité de prendre à l'école, moyennant une modeste contribution ou même gratuitement, le repas de midi.

4o L'enseignement secondaire

Il comprend une division inférieure, où les élèves achèvent la scolarité obligatoire, et une division supérieure groupant des établissements d'enseignement général ou professionnel.

Enseignement secondaire inférieur

La loi prévoit que, normalement, la scolarité obligatoire doit se terminer dans les trois degrés d'un *cycle d'orientation*. Plus de la moitié des élèves du canton y sont déjà inscrits.

En attendant la généralisation de cette innovation, les établissements traditionnels (divisions inférieures du collège de Genève, de l'école supérieure de jeunes filles, de l'école professionnelle et ménagère, et collège moderne) continuent leur activité.

a) Cycle d'orientation

Tout en dispensant une culture générale, il a pour but d'orienter les élèves d'une manière continue, selon leurs goûts, aptitudes et résultats, vers des études supérieures ou des carrières pratiques en leur épargnant les graves conséquences des erreurs d'aiguillage.

Selon des critères déterminés (intentions des parents, résultats obtenus en sixième année primaire, rapport du maître de ce degré,

résultats de tests d'aptitudes et de connaissances), les élèves sont répartis en quatre sections: littéraire, scientifique, générale, pratique, qui les conduisent vers les écoles de la division supérieure de l'enseignement secondaire (études gymnasiales, commerciales, professionnelles) ou dans la vie pratique.

Des classes d'appui – dont l'effectif est très réduit – aident les élèves qui éprouvent des difficultés dans une branche principale, tandis que des classes de rattrapage leur permettent de passer sans trop de heurts d'une section dans une autre quand un tel transfert se révèle souhaitable.

b) Autres écoles de division inférieure

Collège de Genève (garçons), division inférieure

Fait suite à la sixième année primaire (âge d'entrée: 12 ans accomplis au 31 août). Pas d'examens d'admission pour les élèves ayant des notes suffisantes.

Enseignement de culture générale de trois ans, avec latin, préparant à la division supérieure du collège ou gymnase, et donnant en outre accès à l'école supérieure de commerce, aux écoles techniques, aux écoles d'art.

Collège moderne (garçons)

Fait suite à la septième année primaire; deux ans d'études. Enseignement de culture générale sans latin; une place importante est réservée aux mathématiques, à la physique et au dessin. Deux sections en première année (scientifique et professionnelle), et trois en deuxième année (technique, scientifique et préprofessionnelle).

Préparation aux écoles suivantes: écoles techniques, écoles d'art, école supérieure de commerce et collège de Genève, division supérieure (sections scientifique et moderne).

Ecole supérieure de jeunes filles, division inférieure

Fait suite à la septième année primaire; deux ans d'études. Enseignement de culture générale, avec ou sans latin, préparant à la division supérieure de la même école, à l'école supérieure de commerce, aux écoles techniques, aux écoles d'art, à l'école professionnelle et ménagère (division supérieure et ateliers).

Ecole professionnelle et ménagère, division inférieure

Fait suite à la septième année primaire; deux ans d'études. Enseignement de culture générale sans latin, préparant à la division supérieure de la même école et à quelques autres écoles supérieures.

Enseignement secondaire supérieur, commercial et professionnel

a) Ecoles de culture générale

Admissions: voir tableaux p. 273 et p. 274

Collège de Genève, division supérieure ou gymnase
(garçons dans les quatre sections; jeunes filles admises en section classique)

Quatre années d'études, terminées par la maturité. Quatre sections: section classique, branches principales: latin et grec (maturité type A); section latine, branches principales: latin, allemand et anglais (maturité type B); section moderne, branches principales: allemand, anglais et italien (maturité cantonale); section scientifique, branches principales: mathématiques et physique (maturité type C).

Ecole supérieure de jeunes filles, division supérieure ou gymnase

Quatre années d'études. Quatre sections: section latine (maturité type B); section scientifique (maturité type C); section moderne, avec langues vivantes (maturité cantonale); section de culture générale et d'éducation féminine (diplôme).

L'enseignement des travaux manuels féminins est partiellement obligatoire en section de culture générale.

Collège du soir

Cette institution est destinée aux adultes qui, n'ayant pu terminer des études secondaires, désirent se préparer aux examens fédéraux de maturité. Le collège du soir permet également la préparation d'examens de latin et de culture générale exigés pour l'admission dans certaines facultés universitaires, ainsi que la préparation des examens de maturité commerciale pour élèves externes.

Le collège du soir exige des élèves un niveau scolaire préalable minimum (deux ans d'enseignement secondaire supérieur). Son horaire s'étend sur quatre soirées par semaine et le samedi matin.

b) Ecoles professionnelles à temps plein

Ecole supérieure de commerce (garçons et filles)

Elle admet les élèves de 15 ans révolus sortant de certaines neuvièmes années du cycle d'orientation (garçons et filles), ou les garçons sortant de la deuxième année du collège moderne (section scientifique), de cinquième année du collège de Genève, ou les filles sortant de la deuxième année spéciale de l'école professionnelle et ménagère, de cinquième année de l'école supérieure de jeunes filles.

L'école supérieure de commerce délivre un diplôme commercial après trois ans d'études et un certificat de maturité commerciale après quatre ans; une section d'administration prépare en trois ans au service des administrations fédérales; enfin, une «classe rapide» permet d'obtenir, après une formation intensive d'un an, un certificat de fin d'études de sténo-dactylographe.

Les *classes complémentaires commerciales* (voir lettre c, chiffre 2) sont rattachées à l'école supérieure de commerce.

Ecole d'horticulture

Elle admet comme élèves réguliers les jeunes gens et jeunes filles qui ont achevé la 9e classe de la scolarité obligatoire ou qui ont reçu une instruction équivalente. Trois années de cours d'une durée minimum de 44 semaines en internat. Préparation aux différentes professions horticoles. Début de l'année scolaire au printemps.

Ecole professionnelle et ménagère, division supérieure

La section supérieure ménagère donne une formation ménagère supérieure et prépare les maîtresses d'enseignement ménager; son diplôme de 4e B donne accès aux écoles d'infirmières et aux carrières paramédicales; la section d'apprentissage forme des couturières dans ses propres ateliers.

Entrée dans les deux sections à 15 ans révolus; dans la section d'apprentissage, après fréquentation de la division inférieure de la même école ou de celle de l'école supérieure de jeunes filles, ou du cycle d'orientation, ou d'une 8e ou 9e primaire; dans la section ménagère, après fréquentation des mêmes écoles secondaires ou de la 9e primaire seulement.

Ecoles techniques
(ensemble d'écoles techniques et professionnelles)

Cinq divisions:

Ecole technique supérieure. Sections d'architecture, de génie civil, de mécanique, d'électrotechnique et d'électronique, d'électrotechnique avec orientation en génie nucléaire, de génie chimique, de microtechnique.

Technicum du soir. Mécanique, électrotechnique, génie civil et bâtiment.

Ecole de mécanique.

Ecole d'horlogerie et d'électricité.

Ecole des métiers du bois et de l'ameublement.

Durée des études de huit à douze semestres. Admission d'élèves de 15 ans révolus sortant: pour l'école de mécanique, l'école d'horlogerie et l'école technique supérieure, de la deuxième année du collège moderne, de la cinquième année du collège de Genève, de certaines sections de neuvième du cycle d'orientation; pour l'école des métiers, de la première année du collège moderne, de la sixième année du collège de Genève, de la neuvième année du cycle d'orientation ou de l'enseignement primaire.

Le technicum du soir admet des élèves ayant acquis un certificat fédéral de capacité dans les branches enseignées.

Ecoles d'art

Elles sont formées par la réunion de trois écoles naguère distinctes: l'école des beaux-arts, l'école des arts décoratifs et l'école normale de dessin.

Ecole des beaux-arts et école des arts décoratifs

Admettent en classe préparatoire des élèves de 15 ans révolus sortant de certaines neuvièmes années du cycle d'orientation ou de la 5e classe du collège et de l'école supérieure de jeunes filles, ou de la 2e classe du collège moderne et de l'école ménagère.

A la fin de la classe préparatoire, à la suite d'un concours, les élèves sont dirigés soit vers les divers ateliers formant des artistes peintres ou sculpteurs, soit vers l'apprentissage de la profession de graphiste, dessinateur de mode, mouleur, émailleur-peintre sur émail, bijoutier, joaillier, architecte d'intérieur.

L'école normale de dessin

dispense un enseignement supérieur; ses élèves sont immatriculés à l'université (voir chiffre 7, lettre b).

c) Ecoles professionnelles à temps partiel

L'enseignement y est obligatoire pour tous les apprentis non formés entièrement par les écoles prévues sous lettre b. Elles comprennent:

1) les écoles professionnelles, soit: l'école professionnelle pour l'industrie et l'artisanat pour apprentis et apprenties de l'alimentation, du vêtement (tailleurs), de l'industrie, des arts graphiques, du bâtiment, du mobilier et de l'artisanat; l'école professionnelle et ménagère qui, dans ses classes complémentaires, aide à former des apprenties du

«textile» (couturières, stoppeuses, modistes, repasseuses) et les apprenties du service de maison;

2) les cours professionnels commerciaux, dont les classes dépendent de l'école supérieure de commerce et qui aident à former des apprentis et apprenties de commerce, d'administration, de secrétariat, de vente, ainsi que des aides en pharmacie.

d) Office cantonal de la formation professionnelle

L'office cantonal de la formation professionnelle est chargé de l'exécution des lois fédérale et cantonale sur la formation professionnelle et le travail des mineurs. Cet office a notamment pour attributions:

a) d'assurer l'orientation professionnelle, de faciliter le placement des mineurs et de développer la formation professionnelle;

b) de surveiller l'apprentissage dans l'entreprise et de contrôler, d'entente avec la direction de l'enseignement secondaire et les directeurs intéressés, la formation professionnelle à l'école;

c) d'organiser des examens intermédiaires et les examens de fin d'apprentissage;

d) de favoriser le perfectionnement professionnel;

e) de surveiller le travail des mineurs, sous réserve des compétences de l'inspectorat des fabriques.

5° Ecoles donnant une formation féminine spéciale

Section de culture générale et d'éducation féminine

Cette section de l'école supérieure de jeunes filles (voir p. 279) dispense un enseignement préparant à diverses professions féminines.

Ecole d'études sociales (privée)

Elle forme des assistantes et assistants sociaux, des bibliothécaires, des laborantines médicales, des aides médicales, des moniteurs et monitrices de jeunesse. Entrée sur présentation d'un certificat de maturité, du diplôme d'une école moyenne ou après un examen d'admission. Durée des études: deux ou trois ans, selon la préparation scolaire.

Ecole d'infirmières «Le Bon Secours»

Ecole dépendant d'une fondation de droit public, reconnue par la Croix-Rouge suisse, subventionnée par le canton et patronnée par l'université. Entrée à 19 ans accomplis. Préparation antérieure exigée: bonne culture générale et pratique ménagère. Le diplôme d'infirmière est délivré au terme de trois années d'études, le certificat d'aide-soignante au terme de 18 mois.

6° Préparation du corps enseignant

a) Maîtresses enfantines, instituteurs et institutrices primaires

La formation des maîtresses de l'enseignement enfantin et des institutrices et instituteurs de l'enseignement primaire dure trois années, après que les candidats ont achevé leurs études secondaires et obtenu l'un ou l'autre des titres suivants:

1) Ecoles enfantines: certificat cantonal ou fédéral de maturité, diplôme de culture générale et d'éducation féminine de l'école supérieure de jeunes filles, diplôme de l'école supérieure de commerce.

2) Ecoles primaires (classes ordinaires): certificat cantonal ou fédéral de maturité.

3) Ecoles primaires (classes spécialisées): certificats et diplômes cités sous chiffres 1 et 2; à défaut de ces titres, le département admet les personnes qui ont fait des études pédagogiques ou qui ont exercé une activité pédagogique et obtenu un certificat jugé suffisant d'une institution publique ou privée.

La première année est une année probatoire; les candidats suivent des cours de formation personnelle et effectuent des remplacements dans les écoles enfantines et primaires du canton.

La deuxième année est consacrée à des études théoriques de pédagogie et de psychologie, dans le cadre de l'université et de l'institut des sciences de l'éducation en vue de l'obtention du certificat propédeutique.

La troisième année se partage en périodes alternées de cours et de stages de formation pratique dans les classes.

A l'issue de leurs études, pour lesquelles ils reçoivent des indemnités, les candidats obtiennent un brevet d'enseignement de maîtresse enfantine, d'institutrice ou d'instituteur pour classes ordinaires ou spécialisées.

Il existe en outre une formation de maîtresses et de maîtres spéciaux (musique, rythmique, dessin, gymnastique et travaux à l'aiguille). Sur présentation de leurs titres de formation professionnelle, les candidats à un poste de maître spécial sont astreints à une année de formation pratique dans les classes. Une indemnité est également versée. Au terme de cette année et après un examen final, ils reçoivent un brevet d'enseignement de maître spécial, avec indication de leur spécialité.

b) Maîtres et maîtresses secondaires

Grades reconnus valables pour l'admission aux études pédagogiques (maîtres d'enseignements généraux): ceux de l'université de Genève ou d'une école polytechnique suisse, ou encore ceux qui sont jugés équivalents sur préavis de l'université.

La formation pédagogique des maîtres de l'enseignement secondaire est assurée par le département de l'instruction publique en collaboration avec l'université. Cette formation s'étend sur deux années: une année de cours de méthodologie, de pédagogie et de psychologie, et de stages pratiques sous la direction de maîtres de stage. Au cours de cette première année d'études, les candidats ont la charge d'une suppléance restreinte et reçoivent une indemnité d'études. La seconde année est destinée à parfaire cette formation; une suppléance plus importante, rémunérée, est confiée aux candidats qui enseignent sous la surveillance de maîtres d'application. Un brevet d'aptitude à l'enseignement secondaire est délivré aux candidats qui ont suivi avec succès cette formation pédagogique.

Pour certains enseignements spéciaux n'impliquant pas une formation universitaire (par exemple les enseignements donnés par les maîtres de métiers et d'atelier), une bonne instruction générale et une préparation professionnelle garantie par des diplômes et des aptitudes pédagogiques dûment contrôlées sont exigées.

7° L'enseignement supérieur

a) L'université

L'université comprend six facultés: la faculté des sciences; la faculté des lettres; la faculté des sciences économiques et sociales; la faculté de droit; la faculté de médecine (avec l'institut d'éducation physique et de sport, qui prépare au diplôme I de maître de gymnastique); la faculté autonome de théologie protestante.

A l'université sont rattachés en outre les instituts suivants: école d'interprètes: institut des sciences de l'éducation (ancien institut Jean-Jacques Rousseau); école d'architecture; institut de hautes études internationales.

Conditions d'admission: 18 ans révolus; certificat suisse de maturité ou titre équivalent. Titres délivrés: doctorat, licence, diplômes spéciaux.

b) Les écoles professionnelles supérieures

Ecole d'architecture (voir ci-dessus).

Ecole normale de dessin. Elle appartient administrativement aux écoles d'art (voir p. 281), mais les étudiants sont immatriculés à l'université.

8o Gratuité de l'enseignement et allocations d'études

Le 18 décembre 1966, le peuple genevois a accepté une loi sur la démocratisation des études. Sous le titre «Encouragement aux études», une série de dispositions nouvelles ont été introduites dans la loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940. Le principe général est posé en ces termes à l'article 119 A: «L'Etat encourage la jeunesse, notamment par l'octroi d'une aide financière, à acquérir une instruction aussi étendue que possible».

La gratuité des études est accordée:

a) aux élèves de la division supérieure de l'enseignement secondaire qui sont genevois et aux étudiants de l'université;

b) aux élèves et aux étudiants confédérés dont les parents sont domiciliés dans le canton et aux élèves et étudiants confédérés non domiciliés dans le canton, dont le canton de domicile accorde la réciprocité aux élèves et étudiants domiciliés sur le territoire genevois;

c) aux élèves et aux étudiants étrangers dont les parents sont domiciliés dans le canton, à condition que le pays d'origine accorde la réciprocité aux élèves et aux étudiants genevois.

D'autre part, une aide financière est prévue sous forme d'allocations d'études de 125 F par mois dans les deux degrés qui suivent la scolarité obligatoire, de 200 F dans les deux degrés qui précèdent la maturité et de 300 F à l'université. Les conditions ouvrant droit à cette allocation sont les suivantes:

a) l'élève ou l'étudiant doit être de nationalité suisse et, s'il n'est pas genevois, ses parents doivent être domiciliés à Genève;

b) il doit poursuivre normalement ses études;

c) il doit remplir les conditions de capacité fixées par les règlements.

Le revenu annuel de ses parents ne doit pas excéder certaines limites variant suivant l'effectif du groupe familial (13 800 F par exemple pour une famille comprenant le père, la mère et l'élève ou l'étudiant à leur charge). Il est tenu compte également de la fortune des parents dans une certaine mesure. Aucune limite d'âge n'est fixée par la loi, ce qui permet à des adultes qui voudraient entreprendre ou poursuivre des études de bénéficier des allocations.

9o L'office de la jeunesse

Son but est de favoriser l'éducation des enfants et des adolescents en assistant la famille dans ses tâches éducatives et en encourageant les efforts des institutions publiques et privées. Il assure, par l'entremise des cinq services qui le composent, la protection de la santé physique, morale et mentale de la jeunesse. Ces services sont placés sous l'autorité générale d'un directeur chargé de coordonner et d'encourager leur activité, d'étudier les problèmes généraux, ainsi que d'assurer les liaisons nécessaires entre le secteur public et les institutions privées.

a) Service de santé de la jeunesse

Sous la direction du médecin-directeur, ce service est compétent dans toutes les questions concernant l'hygiène et la santé de l'ensemble des mineurs, en particulier de ceux qui fréquentent les écoles publiques et privées. Il ne pratique pas de traitements (sauf à la clinique dentaire de la jeunesse). Le médecin-directeur est secondé par des médecins assistants, des médecins inspecteurs s'occupant de circonscriptions déterminées, des médecins spécialistes (yeux, oreilles, tuberculose, système nerveux spécialement), qui signalent les élèves ayant besoin de traitements ou d'enseignements spéciaux.

Des visites approfondies de tous les élèves ont lieu lors de la première entrée à l'école et au terme de la scolarité obligatoire. Un contrôle aux réactions tuberculiniques est régulièrement opéré.

Des infirmières scolaires assistent les médecins et assurent la liaison avec les familles.

La clinique dentaire de la jeunesse est une section de ce service. Des traitements prescrits par ses dentistes lors de leurs inspections régulières, elle ne pratique que ceux qui concernent les élèves dont les parents ne peuvent payer un dentiste privé. Ses soins sont facturés à un prix très modique. Un car spécialement équipé permet de soigner les patients habitant des localités éloignées de la clinique.

b) Service médico-pédagogique

Ce service est compétent dans les questions concernant l'hygiène et la santé mentale des mineurs. Il s'occupe d'enfants et d'adolescents qui présentent des troubles psychologiques, des défauts de langage, certaines affections nerveuses, sensorielles ou motrices et qui peuvent bénéficier soit d'une éducation, d'une instruction et d'une formation professionnelle adaptées à leurs difficultés, soit d'une action curative.

Il contribue à assurer, par les méthodes appropriées, la prophylaxie, le dépistage, le diagnostic et le traitement médico-pédagogique de ces troubles. A cet effet, il collabore avec les parents, les médecins traitants et, d'une façon générale, avec les personnes et institutions s'occupant, sur le plan officiel ou privé, de l'enfance et de l'adolescence inadaptées.

Il participe à la direction des classes et des établissements spécialisés officiels.

c) Service de protection de la jeunesse

Ses devoirs essentiels sont d'assister la famille dans sa tâche éducative, de veiller aux intérêts des mineurs et, s'il y a lieu, d'intervenir pour assurer leur sauvegarde. Il assume la surveillance générale des mineurs placés hors du domicile de leurs parents. Il renseigne les autorités judiciaires et administratives devant statuer sur le sort des mineurs. A cet effet, il est saisi de toute procédure tendant à des mesures protectrices de l'union conjugale, à la séparation de corps ou au divorce. La chambre pénale de l'enfance peut donner mandat au service de l'assister dans l'application de ses décisions.

d) Service du tuteur général

Le tuteur général et ses collaborateurs appliquent les mesures tutélaires prévues par le code civil suisse. Le tuteur général exerce des fonctions d'ordre essentiellement éducatif et social; il s'efforce en particulier de réintégrer ses pupilles dans le cadre familial ou social qui leur est le plus favorable.

e) Service des loisirs

Il a pour but de favoriser l'organisation et le développement de loisirs sains et éducatifs pour les mineurs dès l'âge de scolarité obligatoire. Il aide les organisations qui projettent de créer, d'entretenir ou d'utiliser des centres de loisirs ou des terrains de jeux; il suscite la création d'organisations de même type, détermine leurs besoins et propose les mesures utiles pour appuyer leur action; il assiste les organisations dans l'élaboration et la conduite des programmes d'activité des centres de loisirs, s'il y a lieu, et encourage la formation et le perfectionnement d'animateurs de loisirs. Il organise lui-même des activités de loisirs.

La *Fondation officielle de la jeunesse* accueille dans ses institutions des enfants qui, pour des raisons diverses (par exemple graves défauts de caractère, milieu défavorable), ne peuvent être maintenus dans leur famille.

10° Services de recherche et de documentation

a) Le *service de la recherche pédagogique* et le *service de la recherche sociologique:* 63 rue de Lausanne, Genève.

b) Le *centre des moyens audio-visuels:* Collège du Parc de Budé, Petit-Saconnex, Genève.

c) Le *centre de documentation pédagogique:* 58 rue de Lyon, Genève.